

Heraus-
geberInnen

Samira Akbarian
Cengiz Barskanmaz
Boris Burghardt
Klaas Hendrik Eller
Aziz Epik
Isabel Feichtner
Felix Hanschmann
Tanja Hitzel-
Cassagnes
Johan Horst
Eva Kocher
Nora Markard
Kolja Möller
Cara Röhner
Dana Schmalz
Thilo Scholle
Inga Schuchmann
Leonie Steinl
Tim Wihl

Heft 4 · 2025
Jahrgang 58

 Nomos

Kritische Justiz

Vierteljahresschrift für Recht und Politik

SCHWERPUNKT „RECHT WÄHREND GAZA“

Mit Beiträgen von Barskanmaz & Feichtner, Kocher, Bustami & Khuder,
Moses, El Mahmoud, Arzt, L. sowie Funk & Rhades

AUSATZ

Valentin, Deutsche Kolonialbildpraktiken in Kamerun: Perspektiven einer
„Transitional Justice“

KOMMENTARE

Wiegandt, Der U.S. Supreme Court – Komplize Trumps beim Abbau des
Rechtsstaats

Leipold, Zur Verfassungs(un)treue von Karl Marx

PRAXISRUBRIK

Grimm, Ohle & Scheytt, Universitäts-Besetzungen im Palästina-Kontext

Brockhaus & Ohle, Dokumentation und Analyse der (bisherigen)
strafgerichtlichen Rechtsprechung zu § 86a StGB

REZENSIONEN

Von Lörcher zu Tschenker

§

Inhalt

SCHWERPUNKT „RECHT WÄHREND GAZA“

Cengiz Barskanmaz & Isabel Feichtner Recht während Gaza	
Einleitung zum Schwerpunkt	477
Eva Kocher	
Addendum	487
Ammar Bustami & Yasmin Khuder Zwischen Zerstörungsabsicht und gescheiterter Völkermordprävention	
Eine rechtliche Einordnung in Zeiten eines Livestream-Genozids	492
A. Dirk Moses „Der Prototyp des Völkermords“: Der Holocaust, Vietnam, das Völkerrecht und die Frage nach Gaza	518
Khaled El Mahmoud Apartheid im Schatten geopolitischer Loyalitäten	
Israel, Palästina und das <i>Ius cogens</i>	534
Clemens Arzt Versammlungsfreiheit unter Druck	
COVID, Klimaproteste, Palästina: Behördliche und polizeiliche Einschränkungen auf dem Vormarsch	553
Georg L. Francesca Albanese in Berlin	
– Anatomie eines Falls	570
Alina Funk & Moritz Rhades Von Differenzierung zu Dissoziation	
– Das EU-Israel-Assoziierungsabkommen im Lichte kohärenter Menschenrechtskonditionalität	584
AUFSATZ	
Romuald Valentin Nkouda Sopgui Deutsche Kolonialbildpraktiken in Kamerun: Perspektiven einer „Transitional Justice“	601
KOMMENTARE	
Manfred H. Wiegandt Der U.S. Supreme Court – Komplize Trumps beim Abbau des Rechtsstaats	619
Bruno Leipold Zur Verfassungs(un)treue von Karl Marx	627
PRAXISRUBRIK	
Jessica Grimm, Yasar Ohle & Yolanda Scheytt Universitäts-Besetzungen im Palästina-Kontext	
Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf dem Prüfstand	635
Robert Brockhaus & Yasar Ohle „From the river to the sea“	
– Dokumentation und Analyse der (bisherigen) strafgerichtlichen Rechtsprechung zu § 86a StGB	650
REZENSION	
Theresa Tschenker, Politischer Streik – Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks, Duncker & Humblot (<i>Klaus Lörcher</i>)	673

KJ

Kritische Justiz

Vierteljahresschrift für Recht und Politik

Schriftleitung:

PD Dr. Tanja Hitzel-Cassagnes, Leibniz Universität Hannover (V.i.S.d.P.)

E-Mail: kj-redaktion@ipw.uni-hannover.de

Einsendungen bitte an:

PD Dr. Tanja Hitzel-Cassagnes, Leibniz Universität Hannover

E-Mail: kj-redaktion@ipw.uni-hannover.de

Rezensionsangebote bitte an:

Prof. Dr. Felix Hanschmann, Bucerius Law School

Jungiusstr. 6, D-20355 Hamburg

E-Mail: felix.hanschmann@law-school.de

www.kj.nomos.de

Anzeigen:

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG

Media Sales

Dr. Jiri Pavelka

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Tel: (089) 381 89-687

mediasales@beck.de

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Waldseestr. 3-5

76530 Baden-Baden

Telefon: 07221/2104-0

www.nomos.de

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber

HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau,

IBAN DE05662500300005002266

(BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise:

vierteljährlich

Preise:

Individualkunden: Jahresabo € 89 inkl. digitaler Einzelplatzlizenz

Vorzugspreis für Studierende € 51,- inkl. digitaler Einzelplatzlizenz

Institutionen: Jahresabo € 279,- inkl. digitaler Mehrplatzlizenz

Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary bereitgestellt.

Einzelheft: € 24,-

Die Abopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil € 20,00 bzw. Direktbeorderungsgebühr € 3,50 (Inland)

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Kundenservice:

Telefon: +49-7221-2104-222

Telefax: +49-7221-2104-285

E-Mail: service@nomos.de

Kündigung: Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen:

Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Adressenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelebt werden.

ISSN 0023-4834

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsge setzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

SCHWERPUNKT „RECHT WÄHREND GAZA“

Cengiz Barskanmaz & Isabel Feichtner

Recht während Gaza

Einleitung zum Schwerpunkt

Anlass dieses Schwerpunkts ist die Militäroffensive Israels in Gaza in Reaktion auf den Angriff von mehr als 1000 Mitgliedern des militärischen Flügels der Hamas, Mitgliedern anderer bewaffneter Gruppen und Zivilisten aus Gaza am 7. Oktober 2023 auf militärische und zivile Einrichtungen in Südisrael. Dabei wurden ca. 1200 Menschen, darunter 314 Soldat*innen und mindestens 809 Zivilist*innen, getötet, 14.970 Personen verletzt und mindestens 252 Menschen als Geiseln nach Gaza entführt. Die von den Angreifern begangenen Taten wurden von einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission als Kriegsverbrechen sowie als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen Menschenrechte bewertet.¹ In Gaza tötete die israelische Armee seither mindestens 69.000 Menschen und verletzte 170.000. Eine aktuelle Studie des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung (Rostock) und des Centre for Demographic Studies (Barcelona) kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis Ende 2024 schätzungsweise 78.318 Personen in Gaza als unmittelbare Folge des Konflikts ums Leben kamen (Spannweite: 70.614–87.504).² Eine nach Veröffentlichung durchgeführte ergänzende Analyse ergab zudem, dass die Zahl der konfliktbedingten Todesopfer in Gaza bis zum 6. Oktober 2025 voraussichtlich die Marke von 100.000 überschritten hat.³ Sie wurden Opfer einer Kriegsführung, die kaum zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheidet, die soziale Infrastruktur, einschließlich Krankenhäusern, Schulen und

- 1 Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 14. Juni 2024, A/HRC/56/26. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) sieht einen hinreichenden Verdacht für Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Mitglieder der Hamas, s. IStGH, Statement of ICC Prosecutor Karim A.A. Khan KC: Applications for arrest warrants in the situation in the State of Palestine, 20.5.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state/>; zur rechtlichen Bewertung s. nun auch Amnesty International, Targeting Civilians. Murder, Hostage-taking and other Violations by Palestinian Armed Groups in Israel and Gaza, 2025.
- 2 Gómez-Ugarte, A.C., Chen, I., Acosta, E. et al. Accounting for uncertainty in conflict mortality estimation: an application to the Gaza War in 2023–2024, Population Health Metrics 23 (2025), 1–15, <https://doi.org/10.1186/s12963-025-00422-9>.
- 3 Ibid.; vgl. auch OCHA, Humanitarian Situation Update #342 Gaza Strip, 20.11.2025, <https://www.ochaopt.org/content/humanitarian-situation-update-342-gaza-strip/>; Christian End, Mehr als 100.000 Tote im Gazakrieg, Die Zeit v. 24.11.2025.

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-477

Universitäten, dem Boden gleichgemacht, die Wirtschaft zerstört und einst fruchtbare Agrarland nachhaltig vergiftet hat.⁴

Nicht nur die Demonstrierenden auf Berlins Straßen, sondern auch zahlreiche Wissenschaftler*innen, Regierungen, zivilgesellschaftliche Organisationen und UN-Institutionen sprechen heute von einem Genozid an den Palästinenser*innen in Gaza.⁵ Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist in zwei Verfahren mit der Frage befasst, ob Israel für einen Genozid völkerrechtlich verantwortlich ist (*Südafrika gegen Israel*) und ob Deutschland sich für Beihilfe zum Völkermord zu verantworten hat (*Nicaragua gegen Deutschland*).⁶ Im ersten Verfahren hat der IGH auf Antrag Südafrikas bereits drei Mal Anordnungen vorläufiger Maßnahmen gegenüber Israel erlassen. In der ersten Anordnung vom 26. Januar 2024 stellte der IGH das plausible Risiko fest, dass die Rechte der Palästinenser*innen aus der Völkermordkonvention verletzt sein könnten und verpflichtete Israel, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Völkermords zu ergreifen, Aufrufe zum Genozid zu bestrafen und humanitäre Hilfe zu ermöglichen.⁷ Die zweite Anordnung vom 28. März 2024 bestätigte diese Maßnahmen und verlangte zusätzlich die unverzügliche und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe, etwa durch die Öffnung weiterer Grenzübergänge.⁸ In seiner dritten Entscheidung über vorläufige Maßnahmen vom 24. Mai 2024 verpflichtete das Gericht Israel außerdem, die Militäroffensive in Rafah sofort zu beenden, um die physische Zerstörung der in Gaza lebenden Gruppe der Palästinenser*innen zu verhindern.⁹ In *Nicaragua gegen Deutschland* sah der IGH keinen Anlass für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, erinnerte

4 UNCTAD, Gaza's economy collapsed 83% in 2024, pushing all 2.3 million people into poverty, 24.11.2025, <https://unctad.org/news/gazas-economy-collapsed-83-2024-pushing-all-23-million-people-poverty/>. Zum Scheitern des Völkerrechts, die Vernichtung der Lebensgrundlagen in Gaza zu verhindern, s. Orna Ben-Naftali, Eitan Diamond and Anna-Christina Schmidl, *Fireflies Over Gaza: Reimagining the Language of International Law*, Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2025 - 21, <https://ssrn.com/abstract=5682346>.

5 Amnesty International, 'You Feel Like You Are Subhuman': Israel's Genocide Against Palestinians in Gaza, 5.12.2024, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/8668/2024/en/>; B'Tselem, Our Genocide, Juli 2025, https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202507_our_genocide_eng.pdf/; Forensic Architecture, A Cartography of Genocide: Israel's Conduct in Gaza Since October 2023, 5.10.2024, <https://forensic-architecture.org/investigation/a-cartography-of-genocide>; UN General Assembly, Report of the Special Committee to Investigate Israeli Practices Affecting the Human Rights of the Palestinian People and Other Arabs of the Occupied Territories, 20.9.2024, UN Doc. A/79/363; UN Human Rights Council, Anatomy of a Genocide: Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Palestinian Territories Occupied Since 1967, Francesca Albanese, 1.7.2024, UN Doc. A/HRC/55/73.

6 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (Südafrika v. Israel), <https://www.icj-cij.org/case/192>; IGH, Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Deutschland), [https://www.icj-cij.org/case/193/](https://www.icj-cij.org/case/193).

7 IGH, Südafrika v. Israel, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 26.1.2024, I.C.J. Reports 2024, 2.

8 IGH, Südafrika v. Israel, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 28.3.2024, I.C.J. Reports 2024, 512.

9 IGH, Südafrika v. Israel, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 24.5.2024, I.C.J. Reports 2024, 650.

Deutschland jedoch an seine völkerrechtliche Verpflichtung, nicht mit Waffenlieferungen zu Genozid und Verletzungen des humanitären Völkerrechts beizutragen.¹⁰

Gaza ist auch Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Genozidforschung und viele Wissenschaftler*innen teilen die Einschätzung, dass Israel in Gaza einen Genozid an den Palästinenser*innen begeht.¹¹ Die Genozidforschung zeigt auf, warum Völkermord als Prozess und nicht als Ereignis zu verstehen ist.¹² Völkermord wird durch die schrittweise Implementierung von Mustern und Praktiken der Diskriminierung und Dehumanisierung einer Bevölkerungsgruppe möglich;¹³ in diesem Fall der gesamten Gruppe der Palästinenser*innen in Israel und in den von Israel seit 1967 völkerrechtswidrig besetzten Gebieten Gaza, Westjordanland und Ostjerusalem. Schon vor dem 7. Oktober 2023 benannten Wissenschaftler*innen und Palästinenser*innen die systematische Gewalt, die in diesen Praktiken und Mustern zum Ausdruck kommt und die die Lebensbedingungen der Gruppe vernichtet, mit dem Begriff Genozid.¹⁴

Gaza wirft Fragen der historischen Verantwortung, der politischen Ökonomie, der Gerechtigkeit, Solidarität und Menschlichkeit auf, die globale Bedeutung haben.¹⁵ Deutschland, seine staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Institutionen und seine Bevölkerung sind in die Verletzungen der Rechte von Palästinenser*innen jedoch noch in

10 IGH, Nicaragua v. Deutschland, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 30.4. 2024, I.C.J. Reports 2024, 560.

11 Omer Bartov, I'm a Genocide Scholar. I Know It When I See It, New York Times v. 15.7.2025; Sondos Asem, Top Genocide Scholars Unanimous That Israel is Committing Genocide in Gaza: Dutch Investigation, Middle East Eye v. 17.5.2025, <https://www.middleeasteye.net/news/top-genocide-scholars-unanimous-israel-committing-genocide-gaza-investigation-finds/>; International Association of Genocide Scholars, IAGS Resolution on the Situation in Gaza, 31.8.2025, <https://genocidescholars.org/publications/resolutions/>.

12 Patrick Wolfe, Settler Colonialism and the Elimination of the Native, Journal of Genocide Research 8 (2006), 387-409; Barbara Harff, No Lessons Learned from the Holocaust? Assessing Risks of Genocide and Political Mass Murder since 1955, American Political Science Review 97 (2003), 57-73; Sheri P. Rosenberg, Genocide Is a Process, Not an Event, Genocide Studies and Prevention: An International Journal 7 (2003), 16-23; s. a. das Interview von M. Gessen mit Marianne Hirsch, We Need to Think How We Think About the Holocaust, New York Times v. 31.10.2025.

13 S. Raphael Lemkins Definition von Genozid in Raphael Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, Washington 1944, 79.

14 S. nur Ilan Pappe, Genocide in Gaza, in: Cook (Hg.), The Plight of the Palestinians: A Long History of Destruction, New York 2010, 201-205; Saree Makdisi, Palestine Inside Out: An Every-day Occupation, New York 2010; Martin Shaw in Martin Shaw & Omer Bartov, The Question Of Genocide In Palestine, 1948: An Exchange Between Martin Shaw And Omer Bartov, Journal of Genocide Research 12 (2010), 243-259; Mark LeVine und Eric Cheyfitz, Israel, Palestine and the Poetics of Genocide, Jadaliyya, 2.5.2017, <https://www.jadaliyya.com/Details/34248>. Für den Versuch die Vernichtung des Gemeinsamen als Spezifikum des Völkermords vis-à-vis auf das Individuum fokussierenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fassen, s. Isabel Feichtner, Anna Sophia Tiedeke, Khaled El Mahmoud und Sissy Katsoni, What's in a Name? Genocide, the Universal and the Common in International Law, Völkerrechtsblog 17.9.2025, <https://voelkerrechtsblog.org/whats-in-a-name-genocide-the-universal-and-the-common-in-international-law/>. Zu den Schwierigkeiten des Begriffs und seiner Anwendung schreibt Dirk Moses in diesem Heft; s a. Dirk Moses, Introduction. Gaza and the Problems of Genocide Studies, Journal of Genocide Research, 2025, 1-14, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/14623528.2025.2558401>.

15 Bashir Bashir, "Ich betrachte das ganze Land" im Interview mit Sonja Zekri, Köpfe und Ideen 10 (2025), <https://www.wiko-berlin.de/wikothek/koepfe-und-ideen/issue/20/ich-betrachte-das-ganz-e-land>; Pankaj Mishra, After Gaza, New York 2025.

besonderer Weise verstrickt, davon betroffen und daran beteiligt. Die Bedeutung der Existenz Israels als Nationalstaat für das jüdische Volk ist heute nicht ohne den Holocaust zu erklären und ohne die Unwilligkeit der westlichen Gesellschaften, den europäischen Juden und Jüdinnen Zuflucht und Zuhause zu bieten. Seit der Staatsgründung 1948 wurde etwa eine Millionen Palästinenser*innen vertrieben.¹⁶ In Deutschland lebt heute die europaweit größte Gruppe von Menschen mit palästinensischer Herkunft.¹⁷ Ihre Biografien und Familiengeschichten sind durch die Nakba geprägt; viele haben und hatten Verwandte in Gaza.

Dennoch bleiben sie in der öffentlichen Debatte und Berichterstattung oft unsichtbar. Trotz der starken persönlichen Betroffenheit von Palästinenser*innen in Deutschland, sind die palästinensischen Opfer israelischer Militärgewalt überwiegend Gegenstand unpersönlicher Statistiken und abstrakter Konflikt-narrative; sie werden als Kollateralschäden bedauert und dabei trivialisiert. Das steht in starkem Kontrast zu der Berichterstattung über die Opfer des Angriffs vom 7. Oktober 2023, deren Schicksale, individuellen und familiären Geschichten empathisch erzählt werden.¹⁸ Palästinensische Opfer werden in Deutschland nicht öffentlich betrauert; kollektives Betrauern und die öffentliche Thematisierung des Unrechts gegen Palästinenser*innen werden sogar gesellschaftlich unterdrückt. Die Sozialwissenschaftlerin Sarah El Bulbeisi, die den „Schmerz des Verschweigens“ von Palästinenser*innen in Deutschland und in der Schweiz untersucht, konstatiert: „Die Fortsetzung kolonialer Gewalt in Palästina/Israel als antipalästinensischer Rassismus in Europa führt zu Selbstauflösung, Schuld und Scham im Inneren und Selbstverneinung im Äußeren, kurz gesagt, zu einer traumatischen Existenz.“¹⁹ El Bulbeisi beobachtet auch, dass die Militäroffensive Israels in Gaza im Jahr 2014 zu einer Politisierung führte – zum Sichtbarmachen von „Palästinensisch-Sein“ als einem Akt des Widerstands.²⁰

Mit der Politisierung und Widerständigkeit nahmen aber auch die staatlichen Repressionen zu. Im Namen der Antisemitismusbekämpfung und der Verteidigung des Exis-

16 Eingehend Ilan Pappe, *The Ethnic Cleansing of Palestine*, Oxford 2007.

17 Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage: Palästinensische Geflüchtete in Deutschland, 23.8.2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/126/2012632.pdf/>.

18 Jannis Grimm, Justus Könneker und Marian Salehi, *Hierarchies in Death: Coverage of Palestinian and Israeli Victims in the Context of October 7 and the War on Gaza*, Peacebuilding v. 4.10.2025, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/21647259.2025.2569080>; Fabian Goldmann, Wenn nur eine Seite spricht, Jacobin v. 28.8.2025, <https://jacobin.de/artikel/israel-palaestina-nahost-berichterstattung-gaza-leitmedien>; ders., Nahost-Berichterstattung, Mehr Israel pro Woche als Israel im halben Jahr, 25.9.2025, <https://www.schantall-und-scharia.de/nahostnachrichten/>; s.a. Mandy Tröger, Macht der Abschreckung. Zur Wirkung der Antisemitismus-Resolutionen auf den Journalismus in Deutschland, Journalistik, 2025, 270–296.

19 Sarah El Bulbeisi, Über den Schmerz des Verschweigens. Palästinenser*innen in Deutschland und in der Schweiz, Geschichte der Gegenwart, 17.9.2023, <https://geschichtedergegenwart.ch/ueber-den-schmerz-des-verschweigens-palaestinenserinnen-in-deutschland-und-in-der-schweiz/>; Dies., From Silence to Resistance: Second-Generation Palestinians in Germany, Middle East Critique, 7.9.2025, doi: 10.1080/19436149.2025.2554027; zu antipalästinenschem Rassismus im Kontext der Instrumentalisierung des Antisemitismusvorwurfs, s. Errol Babacan und Laura Höh, Antipalästinensischer Rassismus im Namen der Antisemitismuskritik, in Z (Zeitschrift Marxistischer Erneuerung), 141 (2025), 94–106.

20 Sarah El Bulbeisi, Über den Schmerz des Verschweigens. Palästinenser*innen in Deutschland und in der Schweiz, Geschichte der Gegenwart, 17.9.2023, <https://geschichtedergegenwart.ch/ueber-den-schmerz-des-verschweigens-palaestinenserinnen-in-deutschland-und-in-der-schweiz/>.

tenzrechts Israels²¹ werden in Deutschland zunehmend Freiheitsrechte beschränkt. Regelmäßig werden Demonstrationen, Initiativen und Veranstaltungen, die Aufmerksamkeit auf die Verletzungen der Rechte von Palästinenser*innen lenken sollen, untersagt, verhindert oder mit Auflagen belegt.²² Berlin nimmt eine Sonderstellung ein: In keinem anderen Bundesland wurden bislang so viele Strafverfahren wegen der Verwendung von Parolen und mutmaßlicher Widerstands- und Angriffsdelikte gegenüber Polizeibeamt*innen auf palästinasolidarischen Versammlungen eingeleitet wie in der Hauptstadt.²³ Veranstaltungen an Universitäten, die trotz großer Widerstände stattfinden, riskieren, unter anderem von Universitätsleitungen, Lobbygruppen und Medien, nachträglich diskreditiert zu werden.²⁴ Gesellschaftliche Gruppen wie beispielsweise Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V. und eine Reihe palästinensischer Gruppen werden wegen Unterstützung der BDS-Kampagne durch den Landes- und Bundesverfassungsschutz als extremistisch qualifiziert.²⁵ Antisemitismusforscher*innen sprechen von einem

- 21 Konzepte eines bi- oder plurinationalen Staates – für die sich viele der heute Protestierenden einsetzen – stellen zwar die Existenz eines jüdischen Nationalstaates in Frage, nicht jedoch das Recht von Jüd*innen gleichberechtigt mit Palästinenser*innen in einem Staat auf dem Territorium des heutigen Israels und der von Israel besetzten Gebiete zu leben; s. Bashir Bashir, Interrogating Modernity and Egalitarian Binationalism in Palestine/Israel, Contending Modernities, 26.8.2021, <https://contendingmodernities.nd.edu/theorizing-modernities/interrogating-modernity-egalitarian-binationalism/>; Omri Boehm, Israel – eine Utopie, Berlin 2020; ders., Haifa Republic: A Democratic Future for Israel, New York 2021.
- 22 Das VG Berlin stellte kürzlich die Rechtswidrigkeit des Verbots und der Auflösung des Palästina-Kongress im April 2024 fest, Tim Kühn, Verbot und Auflösung waren rechtswidrig, taz v. 26.11.2025. Am 17.11.2025 untersagte die LMU die Veranstaltung „The Targeting of the Palestinian Academia“, s. dazu die öffentliche Stellungnahme vom Verein Palästinensischer und Jüdischer Akademiker*innen (PJA), Allianz für kritische und solidarische Wissenschaft (KriSol) und dem DAVO-GfW, <https://davo1.de/de/oeffentliche-stellungnahme-vom-verein-palaestinensischer-und-juedischer-akademikerinnen-pja-allianz-fuer-kritische-und-solidarische-wissenschaft-krisol-und-dem-davo-gfw/>; ähnlich auch die Absage einer Veranstaltung mit Shir Hever an der Universität Göttingen, s. Flüchtlingscafé Göttingen, 2.11.2025, <https://fluechtlingscafe-goettingen.com/die-kriminalisierung-von-palaestina-solidaritaet-an-uni-goettingen/>; und mit Qassem Masri an der Universität Jena, s. Pressemitteilung der Universität Jena zu Antisemitismusvorwürfen im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema „Die Zerstörung des Gesundheitssystems in Gaza“, <https://www.uni-jena.de/325457/stellungnahme-der-universitaet-zu-antisemitismusvorwuerfen>. Einen Überblick möchten diese Initiativen schaffen: Index of Repression, <https://www.index-of-repression.org/>; Archive of Silence, <https://archiveofsilence.org/>.
- 23 Seit dem 7. Oktober 2023 wurden insgesamt 6.135 Ermittlungsverfahren registriert (Stand: 30.9.2025). Von den 2.130 eingeleiteten Strafverfahren betraf ein erheblicher Teil Straftaten im Kontext von Versammlungen. 560 dieser Verfahren richteten sich gegen mutmaßliche Widerstands- oder Angriffsdelikte gegenüber Polizeibeamt*innen. Zu Verurteilungen kam es lediglich in 125 Fällen, wobei der überwiegende Teil in Form von Geldstrafen endete. S. Berliner Morgenpost v. 6.10.2025, <https://www.morgenpost.de/berlin/article410161231/nahost-konflikt-in-berlin-tausende-schafft-wenige-urteile.html>; eingehend dazu Agata Lisiak, Legally Speaking: Inside Germany’s Trials Against Palestine Solidarity, UntoldMag (2025), <https://untoldmag.org/germany-trials-palestine-students/> m.w.N.
- 24 Statt vieler s. Pressemitteilung der Universität Jena zu Antisemitismusvorwürfen im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema „Die Zerstörung des Gesundheitssystems in Gaza“, Fn. 23.
- 25 Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzzbericht 2024. Kurzzusammenfassung, Berlin 2025, 57; Verfassungsschutz Berlin, Bericht 2024, Berlin 2025, 23-36.

autoritären Anti-Antisemitismus, der nicht nur die Verteidigung universeller Menschenrechte erschwert, sondern auch dazu dient, kritische Wissenschaft anzugreifen.²⁶

An den Rechtsverstößen gegenüber den Palästinenser*innen in Gaza und der Westbank ist Deutschland ebenfalls direkt und indirekt beteiligt: Die engen diplomatischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zu Israel tragen zur Aufrechterhaltung der illegalen Besetzung palästinensischen Gebiets bei und deutsche Unternehmen, insbesondere im Bereich Rüstung und Bau, profitieren von Investitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verdrängung und Zerstörung der Lebensgrundlagen der Palästinenser*innen stehen.²⁷ Angesichts der starken Verwicklungen und aktiven Unterstützungshandlungen der deutschen Regierung, kann – vor dem Hintergrund der Rammstein-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – argumentiert werden, dass sich der allgemeine völkerrechtliche Schutzauftrag der Bundesrepublik in eine extraterritoriale Verantwortung gegenüber den Palästinenser*innen auch in Gaza zum Schutz ihrer Rechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 GG verdichtet hat.²⁸ Neben dem beim IGH anhängigen Verfahren *Nicaragua gegen Deutschland* wegen Beihilfe Deutschlands zum Völkermord werden vor nationalen Gerichten mehrere Verfahren geführt, die die Genehmigung für Kriegswaffenlieferungen zum Gegenstand haben.²⁹

Trotz dieser Verstrickungen und Beteiligungen meiden (Rechts-)Wissenschaftler*innen in Deutschland das Thema Israel/Palästina.³⁰ Völkerrechtler*innen zögern, sich mit Fragen der Apartheid und des Genozids auseinanderzusetzen, obwohl sie Gegenstand von Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof sind. Die Völkerrechtlerin Nahed Samour rügt diese Vermeidung in einem Interview für die London Review of International Law als Technik der Auslassung³¹:

26 Peter Ullrich, Hochschulproteste zum Gaza-Krieg, autoritärer Anti-Antisemitismus und das Ende der Kritik, in Hawel et. al. (Hg.), *Wozu noch kritische Wissenschaft*, Hamburg 2025, 169–187.

27 Albanese, From Economy of Occupation (Fn. 2); Hanno Hauenstein, German Media Giant Axel Springer Makes Money on Israel's Illegal Settlements, Intercept, 5.2.2025, <https://theintercept.com/2024/02/05/axel-springer-israel-settlement-profit/>; Pauline Jäkels und Leila van Rinsum, Tochterfirma will illegalen Steinbruch ausweiten, taz v. 29.10.2025. Zur Beteiligung von Universitäten s. die Recherchen von Studierendenkollektiven: BDS FU, A Boycott, Divestment and Sanctions Report for Freie Universität Berlin, 2024; Not In Our Name TU, Report, 3.4.2025. Academics for Justice, Collaborations of TUM and LMU with Israeli Institutions and Possible Breaches of International Law, München 2025; Academics for Justice, From Nazi Military Lab to "Modern Defense Tech Hub"?, München 2025; Carola Sachse, Wissenschaft und Diplomatie, Göttingen 2023.

28 BVerfG, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 15. Juli 2025, 2 BvR 508/21, Drohneneinsatz Rammstein, Rn. 86 ff. zu den Voraussetzungen: Hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt und ernsthafte Gefahr der systematischen Verletzung des anwendbaren Völkerrechts, beide vorliegend unzweifelhaft erfüllt.

29 VG Berlin, 4 K 45/24, 12.11.2025; VG Berlin, 4 K 130/24, 12.11.2025; aktuell ist auch eine Verfassungsbeschwerde anhängig: ECCHR, Verfassungsbeschwerde gegen deutsche Waffenexporte nach Israel, 20.10.2025, <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/verfassungsbeschwerde-gegen-deutsche-waffenexporte-nach-israel/>.

30 Jannis Julien Grimm, Sven Chojnacki, Nina Moya Schreieder, Iman El Ghoubashy und Thaddäa Sixta, Deutsche Wissenschaft seit dem 7. Oktober: Herausforderungen und Trends, Working Papers Peace & Conflict Research 2025, Berlin.

31 Nahed Samour, Richard Joyce und Sundhya Pahuja, International Law, Populism and Palestine: An Interview with Nahed Samour, London Review of International Law, 19.9.2025, <https://doi.org/10.1093/lrlf/lraf014>.

It is odd to see legal scholars not talking about legal terms. Instead you see some discussions around war crimes or crimes against humanity when in fact the ICJ is discussing genocide in the South Africa v Israel case and complicity in genocide in Nicaragua v. Germany, not other atrocity crimes. So it is really about omissions, the technique of omission, applied by legal scholars themselves. It is not that people are necessarily lying, but they are making an active effort to leave out very important information and very important legal terms and their consequences for the situation now.

Die Kritische Justiz ist keine Ausnahme. Wir haben bis heute – nach mittlerweile mehr als zwei Jahren andauernder Kriegsverbrechen unter deutscher Beteiligung – keinen Beitrag zu israelischen Militäreinsätzen in Gaza veröffentlicht. Aber auch in den Jahren davor spielten die Frage des Rechts auf Selbstbestimmung für das palästinensische Volk, wie es der IGH in seinem Gutachten vom 19. Juli 2024 zu den rechtlichen Folgen, die sich aus Israels Politik und Praxis im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, ergeben, nochmals bestätigt hat,³² und antipalästinensischer Rassismus keine Rolle.

Die Gründe mögen auf den ersten Blick verständlich sein: Viele scheuen sich angesichts der deutschen Verantwortung für den Holocaust, für die Vernichtung jüdischen Lebens in Europa, die israelische Staatsgewalt zu kritisieren. Dass der Vorwurf des Antisemitismus regelmäßig gegen alle erhoben wird, die das israelische Regierungshandeln in Frage stellen; dass schon der Aufruf zu Boykotten häufig als Leugnung des Existenzrechts Israels und damit als verfassungsfeindlich qualifiziert wird,³³ trägt dazu bei, dass Diskriminierung, Vertreibung und Vernichtung palästinensischen Lebens kaum thematisiert werden.³⁴ Angesichts des Genozids in Gaza, der weitverbreiteten Praktiken der Diskriminierung und Dehumanisierung von Palästinenser*innen auch in Deutschland und angesichts der historischen und gegenwärtigen Verstrickung der deutschen Gesellschaft in diese Rechtsverletzungen ist es uns wichtig, die von Nahed Samour kritisierten Auslassungen zu adressieren. Es ist überfällig, die epistemischen Ungerechtigkeiten gegenüber Palästinenser*innen zu benennen und an ihrer Überwindung zu arbeiten. Mehr denn je kommt es darauf an, der Marginalisierung und Kriminalisierung palästinensischer Perspektiven entgegenzutreten und diskursive Räume *auch* für palästinensisches Erfahrungswissen zu eröffnen.³⁵

Eine Fachzeitschrift, die sich in der Tradition der Frankfurter Schule verortet und sich der Analyse von Unrecht, Autoritarismus, repressiven Staatspolitiken und Ungleichheiten verschrieben hat, trägt eine besondere Verantwortung, antihegemoniale Diskurse zu fördern, insbesondere dort, wo sie der vorherrschenden „Staatsräson“ widersprechen. Der vorliegende Schwerpunkt versteht sich als Beitrag zu einer solchen Debatte – im

32 IGH, Advisory Opinion, Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, 19.7.2024, <https://www.icj-cij.org/case/186/>.

33 S. Bundesministerium des Innern (Fn. 26), Verfassungsschutz Berlin (Fn. 26).

34 Aufschlussreich zum Bedeutungswandel des Begriffs des Antisemitismus, der erst in den 1970er Jahren zunehmend auch Kritik an israelischer Politik erfassen sollte: Mark Mazower, *On Antisemitism. A Word in History*, London 2021.

35 Sara El Bulbeisi, From Silence to Resistance: Second-Generation Palestinians in Germany, Middle East Critique 7.9.2025, <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/19436149.2025.2554027>.

Bewusstsein, dass wissenschaftliche Verantwortung auch bedeutet, zu sprechen, wenn Schweigen über Unrecht zur Komplizenschaft wird.³⁶

Inhalt des Schwerpunkts zu Gaza

Der Schwerpunkt behandelt drei Themen: Das erste Schwerpunktthema ist die völkerrechtliche Bewertung israelischer Militäroperationen und Politik gegenüber Palästinenser*innen zum einen als Genozid und zum anderen als Apartheid. Zwei Beiträge befassen sich mit der Frage, ob die auf den Hamas-Angriff folgende israelische Militäroffensive in Gaza, als Genozid qualifiziert werden kann. Der eine, von Ammar Bustami und Yasmin Khuder, untersucht sie in dogmatischer Hinsicht. Im Zentrum stehen die Herleitung der Zerstörungsabsicht im Hinblick auf das militärische Handeln Israels in Gaza sowie die Verletzung der Präventionspflicht aus der Völkermordkonvention – auch durch Deutschland. Diese Pflicht, so argumentieren die Autor*innen, bestehe unabhängig davon, ob Historiker*innen und internationale Gerichte die Vernichtung der Lebensgrundlagen in Gaza retrospektiv als Genozid qualifizieren werden. Der andere Beitrag, von Dirk Moses, nimmt eine historische und konzeptionelle Perspektive ein, um die – moralischen und rechtlichen – Schwierigkeiten darzulegen, Kriege, die auf die Vernichtung ganzer Gruppen gerichtet sind, als Völkermord zu qualifizieren.³⁷

Khaled El Mahmoud setzt sich mit der hochgradig politisierten Debatte um den Apartheidbegriff im deutschen Diskurs auseinander. Er analysiert die politisch aufgeladene Anwendung des Begriffs im israelisch-palästinensischen Kontext. El Mahmoud will den Apartheidbegriff sowohl normativ als auch dogmatisch konturieren. Er arbeitet die Verknüpfungen zwischen dem menschenrechtlichen Verbot und dem völkerstrafrechtlichen Verbrechen heraus und beleuchtet die politischen, epistemischen und diskursiven Bedingungen, unter denen das Apartheidverbot als *ius-cogens*-Norm universell wirksam werden kann.

Das zweite Schwerpunktthema ist die Einschränkung von Freiheitsrechten und die Kriminalisierung von Personen, die als Demonstrierende, Studierende oder Expert*innen die Verletzungen von Rechten der Palästinenser*innen thematisieren und eine Debatte über die aus diesen Rechtsverletzungen folgenden Verantwortlichkeiten anstoßen und forcieren wollen. Clemens Arzt untersucht in seinem Beitrag die Entwicklung des „Polizierens“ von Versammlungen durch Polizei und Versammlungsbehörden seit Beginn der COVID-19-Pandemie. Er zeigt, wie die Versammlungsfreiheit durch Versammlungsbeschränkungen und polizeiliche Eingriffe unter Druck gerät, und fokussiert dabei auf die in Berlin stattfindenden palästinäsolidarischen Proteste gegen die israelische Gewalt

36 Vgl. Rafeef Ziadah, Genocide, neutrality and the university sector, *The Sociological Review* 73 (2025), 241–248.

37 Das Addendum zu diesem Schwerpunkt wirft Dirk Moses vor, er suggeriere, Israel habe Gaza ohne nachvollziehbaren Anlass angegriffen. Dieser Vorwurf ist abwegig, steht doch die militärische Logik der Feindvernichtung im Zentrum von Moses Argumentation. Gerade der Umstand, dass Israel die Palästinenser*innen als existentielle Feinde betrachtet, erschwere – so Moses – die völkerrechtliche Qualifikation der Zerstörung jeglicher Lebensgrundlage im Gazastreifen als Genozid. S. hierzu nun die Intervention Belgiens in Südafrika v. Israel vom 23.12.2025, wonach das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und militärische Motive die Genozidabsicht nicht ausschließen sollen, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20251223-pre-01-00-en.pdf>.

in Gaza. Das polizeiliche Vorgehen in Berlin versteht er als Fortsetzung einer Pandemie-erprobten Praxis der rechtlichen Rigidität und Brutalität.

Georg L. dokumentiert in seinem Beitrag eine gezielte Kampagne gegen die Veranstaltung mit Francesca Albanese, UN-Sonderberichterstatterin für die menschenrechtliche Situation in den von Israel besetzten Gebieten, und Eyal Weizmann, Gründer und Direktor von Forensic Architecture, an der Freien Universität Berlin.³⁸ Er zeigt, wie staatlicher Druck, die Intervention proisraelischer Lobbygruppen und die Rolle des Präsidiums der FU zu einer Beschränkung von Wissenschafts-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit führten. Der Beitrag kritisiert die Universität, die ihrer Rolle als Grundrechtsverpflichtete nicht nachkam, und appelliert an Studierende, Wissenschaftler*innen und Mitarbeiter*innen nicht schweigend zuzusehen, wie diese Freiheiten eingeschränkt werden.³⁹

In der Praxisrubrik kritisieren Jessica Grimm und Yaşar Ohle anhand einer Hörsaalbesetzung am 14. Dezember 2023 und einem Protestcamp am 7. Mai 2024 an der Freien Universität Berlin, sowie der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. bis 23. Mai 2024 den Sanktions- und Verfolgungswillen sowohl von Strafverfolgungsbehörden als auch Universitätsleitungen in ihrem Umgang mit den protestierenden Studierenden. Diese hätten den verfassungsrechtlich verbürgten Freiheitsrechten – insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit – nur unzureichend Rechnung getragen. In einem weiteren Beitrag aus der anwaltlichen Praxis dokumentieren und analysieren Robert Brockhaus und Yaşar Ohle die bisherige strafgerichtliche Rechtsprechung zu § 86 und § 86a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), insbesondere im Zusammenhang mit der Parole „*From the River to the Sea*“. Auf der Grundlage einer Auswertung einschlägiger Entscheidungen aus verschiedenen Bundesländern rekonstruieren sie die Konturen der gegenwärtigen Rechtsprechungspraxis. Nach Ansicht der Autor*innen, handelt es sich bei der Wortfolge „*From the River to the Sea*“ bereits nicht um ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB. Selbst wenn man eine solche Kennzeicheneigenschaft unterstellen wollte, fehlte es an einer hinreichenden Übung der Wortfolge durch die Hamas, sodass jedenfalls das Merkmal des erforderlichen Organisationsbezugs nicht erfüllt wäre. Nicht zuletzt betonen die Autor*innen die erforderliche Berücksichtigung der Meinungsfreiheit bei der Würdigung der Strafbarkeit der Parole.

Das dritte Schwerpunktthema betrifft die rechtlichen Möglichkeiten und Pflichten der EU und ihrer Mitgliedstaaten wirtschaftliche Sanktionen zu ergreifen beziehungsweise Beziehungen mit Israel auszusetzen. Sie sind Gegenstand des Beitrags von Alina Funk und Moritz Rhades. Die Autor*innen kommen zum Ergebnis, dass die EU unions- und völkerrechtlich verpflichtet ist, auf die Verletzung der Rechte von Palästinenser*innen durch den Entzug von Privilegien aus dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Israel zu reagieren. Sie weisen aber auch darauf hin, dass Deutschland zu den Staaten gehört, die Wirtschaftssanktionen gegen Israel blockieren.

38 Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich dem Addendum widersprechen, das Francesca Albanese ein unzureichendes Antisemitismusverständnis vorwirft, ohne anzuerkennen, dass Albanese in der zitierten Passage die Antisemitismusdefinition der Jerusalem Declaration wiedergibt.

39 S. hierzu auch Isabel Feichtner, Where is Our Outcry, VerfBlog 19.2.2025, <https://verfassungsblog.de/where-is-our-outcry/>.

* * *

Der Redaktionsprozess war einer der intensivsten und kontroversesten in der jüngeren Geschichte der Kritischen Justiz. Wir haben gerungen und gestritten – um Prämissen, um wissenschaftliche Standards, um Stereotype, die Bedeutung des 7. Oktober 2023, um bewusste Parteinahe, um Antisemitismus und um Dynamiken der Ungleichheit. Bei weitem nicht alle in der Redaktion sind der Auffassung, dass es gelungen ist, ihren Bedenken gerecht zu werden. Das zeigt auch das Addendum von Eva Kocher. Dennoch ist die Redaktion zu dem Ergebnis gelangt, den Schwerpunkt zu veröffentlichen. Wir betrachten ihn als Auftakt und Einladung zu einer kritischen Auseinandersetzung. Zu weiteren Themen, die es zu behandeln gilt, gehören u.a. Klagen gegen Waffenexporte; Militarisierung der Forschung; die (völker)rechtliche Einordnung und Kriminalisierung der BDS-Bewegung; Rassismus und Antisemitismus; Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie; Polizeigewalt gegenüber Versammlungsteilnehmer*innen an palästinasolidarischen Protesten in Berlin⁴⁰ und die Novellierung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG, der nunmehr die Pflicht zum Bekenntnis „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands“⁴¹ enthält.

- 40 UN-Expert*innen haben vor kurzem die Polizeigewalt gegenüber palästinasolidarischen Demonstrierenden in Deutschland gerügt, United Nations, UN Experts Urge Germany to Halt Criminalisation and Police Violence Against Palestinian Solidarity Activism, 16.10.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/10/un-experts-urge-germany-halt-criminalisation-and-police-violence-against>; s. a. Anselm Mathieu, Ein Freifahrtschein für Schläger, taz v. 28.10.2025; Josephine Solanki, Solidarity under Siege Germany's repression of the Palestine Movement, Amsterdam 2025.
- 41 Ein gegen die Vorschrift beim Bundesverfassungsgericht erhobener Eilantrag war erfolglos, vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Dezember 2024, 2 BvR 1524/24. Im Rahmen der Folgenabwägung kam die Kammer zu dem Schluss, dass keine besonders schwerwiegenden Gründe vorliegen, die für die Aufrevolldurchsetzung der Norm sprechen würden. Kritisch zu Bekenntnisklauseln im Staatsangehörigkeitsrecht: Florian Meinel, Die Idee der Staatsräson im neuesten deutschen Recht: Ein Fehlurteil des Verwaltungsgerichts Regensburg zu den Bekenntnisklauseln im reformierten Staatsangehörigkeitsrecht, VerfBlog 2.1.2025, <https://verfassungsblog.de/die-idee-der-staatsrason-im-neuesten-deutschen-recht/>.

Eva Kocher

Addendum

Es war höchste Zeit, in der KJ einen Schwerpunkt zu den Verbrechen von Israel im Gaza-Streifen und zur Kriminalisierung palästinensischer Perspektiven in Deutschland zu organisieren. Nach Lektüre aller Texte bleibt aber festzustellen, dass fast durchgehend einiges fehlt, was meiner Einschätzung nach wichtig wäre. Deshalb hier einige Ergänzungen – nicht mehr und nicht weniger.

Dieser Text ist als persönliche Stellungnahme zu verstehen. Er soll das Themenfeld nicht erschöpfend behandeln, knüpft also insofern an die Artikel in diesem Heft an, als ich die Kritik an den israelischen Verbrechen und die Kritik am staatlichen Verfolgungswillen gegen palästinensische Perspektiven teile. Diese wird hier um zwei Aspekte ergänzt: **Erstens** das Hamas-Massaker vom 7.10.2023 – es spielt oft auch dort nicht wirklich eine Rolle, wo es Thema werden musste. **Zweitens** sollte in einer kritischen Auseinandersetzung anerkannt werden, dass Vorwürfe des Antisemitismus in manchen Fällen berechtigt sein *können*; angesichts der strukturellen Bedeutung des Antisemitismus in unserer Gesellschaft muss es möglich bleiben, dies auch von linker Seite kritisch anzusprechen; Kritik ist schließlich etwas anderes als Canceling oder gar ein Verbot.

1.

Zunächst hatte ich eigentlich erwartet, dass man mich von der These eines Genozids in Gaza überzeugen würde. Das ist am Ende nicht gelungen; denn die Positionen, die einen Genozid bejahen, lassen ein wesentliches Element unerwähnt oder spielen höchstens sehr indirekt und unkonkret darauf an: Die Tatsache, dass aktuelle militärische Aktionen Israels im Gaza-Streifen ursprünglich durch einen Angriff der Hamas ausgelöst und begründet wurden – und zwar durch ein Massaker, das man durchaus ebenfalls als genozidalen Akt verstehen kann (nach dem subjektiven Element muss man hier jedenfalls nicht lange suchen¹, und mehr als 1500 ermordete oder entführte Personen an einem einzigen Tag sind auch objektiv aussagekräftig²).

Das soll nicht heißen, dass der Konflikt am 7.10.2023 begann; es schließt auch nicht aus, dass man am Ende zum Ergebnis kommt, dass Israels Reaktion genozidal war

1 Siehe z.B. die Charta der Hamas, <https://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/charter%20der%20hamas.pdf> (Aufruf 3.11.2025).

2 Siehe auch die aktuelle Untersuchung über die Handlungen im Süden Israels (durch Raketen und ca. 3.000 palästinensische Personen) vom 7. Oktober 2023 und die Behandlung der Geiseln in Gaza: Amnesty International (Hrsg.), Targeting Civilians. Murder, Hostage-taking and other violations by Palestinian armed groups in Israel and Gaza, London 2025, S. 46 ff. (S. 141 ff zur völkerrechtlichen Einordnung).

oder im Laufe des Konflikts dazu geworden ist. Aber nicht nur das Massaker hat eine Vorgeschichte, in der auch Israel sich wiederholt völkerrechtswidrig verhalten hat. Die israelische Offensive hat ebenfalls eine Vorgeschichte. Eine angemessene rechtliche Auseinandersetzung mit dem jetzigen Krieg muss zumindest zur Kenntnis nehmen, dass zu den vielen relevanten Ereignissen auch das Massaker der Hamas vom 7.10.2023 gehört. Schließlich spielt es für die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Genozid handelt, eine Rolle, inwieweit Handlungen durch den Kontext des bewaffneten Konflikts bedingt sind.

Um eine überzeugende Argumentation zu entwickeln, reicht es nicht aus, auf das Massaker in verschlungenen Begriffen anzuspielen. Es müsste konkreter ausgeführt werden, was an der jetzigen Auseinandersetzung „Krieg“ oder „bewaffneter Konflikt“ ist und was nicht. Dabei kann sich die Bewertung im Laufe der vergangenen beiden Jahre geändert haben. Denn die Hamas ist möglicherweise seit einiger (längerer?) Zeit keine militärische Bedrohung mehr³ (und sie hat seit Oktober 2025 auch keine Geiseln mehr). Aber das sah am 8.10.2023 und viele Monate danach noch anders aus; auch wer es anders sieht, müsste sich zumindest mit dieser Frage auseinandersetzen.

Stattdessen wird teilweise nahegelegt, dass es bereits vor zwei Jahren Aufgabe der Staatengemeinschaft bzw. aller Staaten gewesen wäre, Israel dadurch von einem Genozid abzuhalten, dass Israels Reaktion nicht unterstützt wird. Das lässt sich nur plausibel vertreten, wenn entweder gleichzeitig erläutert wird, wie Israel oder die internationale Staatengemeinschaft damals die Hamas auf andere Weise hätte entwaffnen sollen/können – oder wenn man das Massaker einfach für nicht erwähnenswert hält. Tatsächlich ist letzteres gleich nach dem 7.10.2023 angenommen worden. Die Erklärung „Philosophy for Palestine“ vom 1.11.2023 erklärte es implizit geradezu zu einer legitimen Handlung von „Unterdrückten“ gegen die „Unterdrücker“. Diese Erklärung konnte in ihrer Menschenfeindlichkeit nur als brutal bezeichnet werden. Allerdings ist ihre Methode mittlerweile fast schon Usus geworden: Während die Taten Israels und/oder der israelischen Armee sehr ausführlich mit Zahlen, Geschichten und Gefühlen beschrieben werden, wird der Hamas-Angriff häufig nur mit der Chiffre „7. Oktober“ angedeutet, mittlerweile⁴ sogar z.T. ganz ohne Nennung von Tat oder Täter. Man kann manchmal fast den Eindruck bekommen, dieses Datum signalisiere allein den Beginn des aktuellen Leidens der Palästinenser:innen in Gaza. Etwas zugespitzt im Stil von Dirk Moses formuliert: Eine „Mischung aus Kälte und Selbstgerechtigkeit – Anständigkeit im Gewand der Härte“ ist offensichtlich nicht nur „exemplarisch für einen spezifisch deutschen Typus“,⁵ sondern

3 Das kann ich nicht beurteilen, wird aber auch in Texten, die einen Genozid bejahen, in der Regel nicht behandelt.

4 In der Erklärung „Philosophy for Palestine“ hieß es immerhin noch knapp „Hamas‘ attacks on October 7, 2023“ (<https://sites.google.com/view/philosophyforpalestine/home> (Abruf 4.11.2025). Siehe auch die sehr ausführliche Analyse und Kritik von Seyla Benhabib, An Open Letter To My Friends Who Signed “Philosophy for Palestine”, Amor Mundi (The Hannah Arendt Center), 4 Nov 2023, <https://medium.com/amor-mundi/an-open-letter-to-my-friends-who-signed-philosophy-for-palestine-0440ebd665d8> (Abruf 4.11.2025).

5 A. Dirk Moses, Erziehung nach Gaza nach der Erziehung nach Auschwitz, Berlin Review 14 (Oktober 2025), <https://blnreview.de/ausgaben/2025-09/a-dirk-moses-adorno-erziehung-nach-ga-za-nach-erziehung-nach-auschwitz>, übersetzt von André Hansen (Abruf 9.10.2025) – ein Text, der suggeriert, Israel habe ohne nachvollziehbaren Anlass angegriffen.

wird auch in New York und anderswo auf der Welt praktiziert, jedenfalls wenn es um israelische Opfer geht.

2.

Viele der Texte im Heft zeigen überzeugend auf, dass die Verfolgung propalästinensischer Aktivitäten in Deutschland oft rechtswidrig war und ist. Der Vorwurf des Antisemitismus dient der Verfolgung häufig als Anlass, manchmal auch als Vorwand, wenn praktisch alles, was nach Palästina-Solidarität aussieht, damit „beworfen“⁶ wird.

Andererseits scheint parallel das Wissen um und die Sensibilität für Antisemitismus gering zu sein: Sogar die UN-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten weiß zur Frage, was Antisemitismus sei, nur zu sagen: „Antisemitism is discrimination against the Jews because they are Jews. Discrimination against the Jewish people because they're Jewish. Criticism of the State of Israel is not antisemitic unless you want to say that criticizing [...]⁷ and Spain is anti-Christian.“ Geradezu beschwörend: „Criticizing the State of Israel for its practices against the Palestinians is not antisemitic. It's not antisemitic. And it's not antisemitic.⁸“

Diese Darstellung ist mindestens sehr verkürzend. Lothar Zechlin hat in dieser Zeitschrift ja schon vor einigen Jahren die Zusammenhänge von Israelkritik und Antisemitismus auseinandergenommen,⁹ und auch die Jerusalem-Erklärung, die sich (in Abgrenzung zur Definition der International Holocaust Remembrance Alliance¹⁰) um eine engere Definition des Antisemitismus bemüht,¹¹ reduziert Antisemitismus nicht auf „Diskriminierung von Jüd:innen als Jüd:innen“. Nicht jede Israelkritik ist antisemitisch. Aber nur weil eine Aussage als Israelkritik daherkommt, ist sie nicht schon notwendig unproblematisch: Israelkritik *kann* antisemitisch sein.

Und ja, es ist erforderlich, gerade diese Zitate von Francesca Albanese als Beispiel für eine durchaus verbreitete verkürzte Sichtweise zu verwenden. Denn hier geht es ja nicht um irgendeine politische Rede, bei der im Eifer des Gefechts schon mal etwas ungenau geredet wird. Dies ist kein vereinzeltes, zufälliges Zitat. Hier redet eine Expertin, die ein Mandat der UN hat, in einem öffentlichen Kontext mit akademischem Anspruch. In der über 2,5 Stunden dauernden Veranstaltung vertritt sie wiederholt, d.h. an zwei

6 So die Formulierung der Moderation der „Lecture on the topics of Colonialism, Human Rights and International Law“ (Gespräch der Decolonial Practices Group mit Francesca Albanese), 16.2.2025 München, <https://www.youtube.com/watch?v=ahdrg5BcOEQ> (Abruf 9.10.2025).

7 Im Original heißt es hier versehentlich „Israel“, obwohl – wie sich eindeutig aus dem Kontext ergibt – Italien gemeint ist.

8 Francesca Albanese, Lecture on the topics of Colonialism, Human Rights and International Law am 16.2.2025 München, <https://www.youtube.com/watch?v=ahdrg5BcOEQ> (Abruf 9.10.2025).

9 Lothar Zechlin, Antisemitismus als Rechtsbegriff. Wann ist Israelkritik antisemitisch und wann ist sie es nicht? KJ 2021, 31–46.

10 IHRA, Arbeitsdefinition Antisemitismus, <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> (Abruf 22.10.2025). Zur Verwendung durch deutsche Institutionen siehe z.B. die Angaben des Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung, <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html> (Abruf 22.10.2025).

11 Abschnitt B der Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus, <https://www.jerusalemdeclaration.org/wp-content/uploads/JDA-German.pdf> (Abruf 13.10.2025).

unterschiedlichen Stellen¹², in aller Ruhe und mit großer Vehemenz dieses verkürzte Verständnis; und sie ist offenbar damit einverstanden, dass diese Aussagen online abrufbar sind.

Auch dies ist leider eine Konsequenz der aktuellen Verfolgung palästinensischer Solidarität: Dass die Bereitschaft zur Reflektion über Antisemitismus oder angemessene Thematisierungsweisen in Grabenkämpfen untergeht; dass Erklärungen verabschiedet werden, die politische Zielrichtungen mit der Beschreibung eines komplexen strukturellen Phänomens verbinden. Am gravierendsten vielleicht: dass strukturelle Ähnlichkeiten von Antisemitismus mit Rassismus und anderen gesellschaftlichen Ungleichheitsstrukturen¹³ nicht mehr genutzt werden, um die Sensibilität zu schärfen und gemeinsam über den Konflikt und in der Auseinandersetzung zu lernen.

3.

Woran kann man nun Antisemitismus konkret erkennen? Es ist in dieser Situation hohen Verfolgungsdrucks gar nicht so einfach, über tatsächliche Manifestationen von Antisemitismus zu schreiben, denn jede solche Infragestellung wird schnell als Angriff auf die Person oder gar Aufforderung zur strafrechtlichen Verfolgung gewertet und weniger als sachliche Problematisierung angenommen. Ich wiederhole deshalb, dass ich selbstverständlich nicht der Meinung bin, jede antisemitische Äußerung sollte straf- oder versammlungsrechtlich oder anders verfolgt werden.

Wie auch andere gesellschaftliche Phänomene mit einer „langen, äußerst gewaltvollen Geschichte und dem Potenzial, sich zu einem Weltbild zu verdichten“,¹⁴ sind Emotionen, Geschichten und Abwehr im Spiel; und speziell in Bezug auf den Nahostkonflikt werden über das Thema Antisemitismus „in der Regel implizit Fragen von Identität, Zusammenleben, Migration und Erinnerungskultur in Deutschland verhandelt“¹⁵. Unter diesem Vorbehalt: Es gibt jedenfalls bestimmte Motive, bei denen das Problembewusstsein anschlagen und zum Nachdenken anregen sollte:

- Menschen nur in ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe wahrzunehmen, ist ein typisches diskriminierendes Motiv, das es nicht nur im Zusammenhang mit Jüd:innen gibt. Ich bin immer wieder irritiert, wenn in einer Diskussion, in der es um Kinderbetreuung oder sexualisierte Gewalt geht, Diskussionsteilnehmer:innen sich an mich als Expertin qua Geschlecht wenden. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um Antisemitismus scheint ähnliches aber ganz üblich zu sein. Jüd:innen in Deutschland oder anderswo werden umstandslos mit der Politik Israels identifiziert und dann als Einzelne oder als Gruppe angegriffen; auf der anderen Seite wird gern das „Argument“ bemüht, eine bestimmte propalästinensische oder israelkritische Richtung werde von

12 Einmal bei Minute 40 und einmal nach 2 Stunden.

13 Zu Antisemitismus als Form des Rassismus siehe z.B. Punkt 1 der Jerusalemer Erklärung (Fn. 11).

14 Anders Denken (Onlineplattform für Antisemitismuskritik und Bildungsarbeit) (<https://www.anders-denken.info/zur-entstehung-dieser-plattform>), Dossier Hintergrundwissen Antisemitismus, <https://www.anders-denken.info/informieren/informieren/dossier-hintergrundwissen-antisemitismus> (Abruf 9.10.2025).

15 Anders Denken (Fn. 14), Nahostkonflikt und Antisemitismus, <https://www.anders-denken.info/informieren/nahostkonflikt-und-antisemitismus> (Abruf 9.10.2025).

- Personen unterstützt, die sehr präzise als jüdisch, israelisch, oder beides markiert werden (z.T. auch ohne Nennung konkreter Namen).
- Ein zentrales Motiv des Antisemitismus ist die Vorstellung von „den Juden“ als mächtige Gruppe, die im Hintergrund die Fäden zieht.¹⁶ Dieses Motiv zu problematisieren, heißt nicht, dass es keine Forschung zur Lobbyarbeit israelischer Institutionen oder jüdischer Organisationen geben sollte – genauso wie es ja auch Forschung zu Migration und Kriminalität geben kann, obwohl wir wissen, dass die Verknüpfung von beidem ein mächtiges rassistisches Narrativ ist. Wer auf solchen Feldern arbeitet, sollte aber Problembeusstsein mitbringen. Um zu vermeiden, dass lediglich antisemitische Narrative bedient werden, muss es gute Gründe aus einem spezifischen legitimen Erkenntnisinteresse heraus geben, sich mit solchen Fragen zu befassen. Allein die Vermutung, Akteur:innen hätten nicht aus eigener Motivation heraus gehandelt, reicht da nicht.
 - Ein sehr altes antisemitisches Motiv ist das der Juden als Kindermörder – und die Anwendung von Symbolen, Bildern und negativen Stereotypen des klassischen Antisemitismus auf den Staat Israel kann antisemitisch sein.¹⁷ Es ist deshalb ein zumindest problematisches Signal, wenn staatliche Rechtsprechung so verstanden werden kann, dass sie oberflächlich zwischen den Parolen „Juden Kindermörder“ und „Kindermörder Israel“ differenziert.¹⁸

4.

Unabhängig von der Frage nach Antisemitismus finden sich in der Palästina-Solidarität hochproblematische Aussagen und Annahmen – wenn z.B. im Rahmen der Besetzung eines Universitätsinstituts ein Lob des militärischen Arms der Hamas an Wände gesprüht wird, oder Slogans wie „Down with ‚Israel’!!“ oder gar rote Dreiecke, also konkludente Morddrohungen.¹⁹ Das sollte nicht als Nebensächlichkeit angesehen werden.

Kontexte beeinflussen zudem, wie Aussagen verstanden werden. Ich war z.B. etwas erschrocken darüber, dass eine Kollegin in England bis Mitte November 2023 brauchte, um eine kleine Zeichnung von ihrer Bürotür zu entfernen (der Tür zu dem Büro, in dem sie auch Sprechstunden mit Studierenden abhält). Abgebildet war da eine Intifada-Kämpferin mit zum Wurf erhobenen Stein – eine Zeichnung, die nach dem 7. Oktober 2023 eine konkrete Bedeutung annahm, von der ich hoffe, dass die Kollegin sie ursprünglich nicht mit der Zeichnung verbunden hatte. Dieses Jahr habe ich Anfang Oktober in Montreal erlebt, wie die Polizei eine propalästinensische Demonstration auf dem Uni-Campus in voller Kampfmontur und auf Pferden einkesselte, ein problematisches, höchst represives Vorgehen. Gleichzeitig habe ich mich aber gefragt, was im Kopf derjenigen vorgeht, die just am 7.10. eine Demonstration „Free Palestine“ organisieren. Nur einen Tag später – und die Veranstaltung kann nicht mehr so leicht als Aufruf zum Pogrom verstanden werden.

16 Dies hebt insbesondere die Jerusalemer Erklärung hervor (Punkte 2-4) (Fn. 11).

17 Punkt 6 der Jerusalemer Erklärung hervor (Fn. 11).

18 Wie im Beitrag von Clemens Arzt in diesem Heft aufgezeigt.

19 Amadeu Antonio-Stiftung, Video vom 22.5.2024 nach der Institutsbesetzung an der HU Berlin, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/chronik/antisemitische-parolen-und-schmierereien-bei-besetzung-der-humboldt-universitaet-zu-berlin/> (Abruf 22.10.2025).

Ammar Bustami & Yasmin Khuder

Zwischen Zerstörungsabsicht und gescheiterter Völkermordprävention*

Eine rechtliche Einordnung in Zeiten eines Livestream-Genozids

Seit etwa zwei Jahre findet in Gaza vor den Augen der Weltöffentlichkeit ein Verbrechen statt, das unzählige Stimmen als einen Völkermord bezeichnen: etliche UN-Organne und -Institutionen,¹ Mitgliedstaaten der UN² sowie der EU,³ Genozidforschende,⁴ sowie

* Die in dieser Publikation geäußerten Meinungen und Ansichten sind ausschließlich die der Autor*innen und spiegeln nicht notwendigerweise die Positionen oder Meinungen ihres Arbeitgebers oder anderer Institutionen wider.

1 UN Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 16.9.2025, UN Doc. A/HRC/60/CRP.3; UN General Assembly, Report of the Special Committee to Investigate Israeli Practices Affecting the Human Rights of the Palestinian People and Other Arabs of the Occupied Territories, 20.9.2024, UN Doc. A/79/363; Francesca Albanese, Anatomy of a genocide – Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Report to the UN General Assembly, 1.7.2024, UN Doc. A/HRC/55/73; siehe bereits United Nations, Gaza: UN experts call on international community to prevent genocide against the Palestinian people, Pressemeldung v. 16.11.2023, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/11/gaza-un-experts-call-international-community-prevent-genocide-against>.

2 Siehe z.B. Südafrika: IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)*, Application Instituting Proceedings, 29.12.2023, abrufbar: <https://www.icj-cij.org/case/192/institution-proceedings>; siehe auch United Nations Regional Information Centre for Western Europe, South Africa vs Israel: 14 other countries intend to join the ICJ case, Pressemeldung v. 30.10.2024, <https://unric.org/en/south-africa-vs-israel-14-other-countries-intend-to-join-the-icj-case/>.

3 Siehe z.B. Spanien: Spanish defence minister says Gaza war is 'real genocide', Reuters v. 25.5.2024, <https://www.reuters.com/world/middle-east/spanish-defence-minister-says-gaza-war-is-real-genocide-2024-05-25/>.

4 Siehe u.a. Raz Segal, A Textbook Case of Genocide, Jewish Currents v. 13.10.2023, <https://jewishcurrents.org/a-textbook-case-of-genocide>; Public Statement: Scholars Warn of Potential Genocide in Gaza, TWAILR v. 17.10.2023, <https://twailr.com/public-statement-scholars-warn-of-potential-genocide-in-gaza/>; Stéphanie Le Bars, Amos Goldberg: 'What is happening in Gaza is a genocide because Gaza does not exist anymore', Le Monde v. 29.10.2024, https://www.lemonde.fr/en/opinion/article/2024/10/29/amos-goldberg-what-is-happening-in-gaza-is-a-genocide-because-gaza-does-not-exist-anymore_6730881_23.html; Omer Bartov, „Man muss es Völkermord nennen“, IPG-Journal v. 7.8.2025, <https://www.ipg-journal.de/interviews/artikel/man-muss-es-voelkermord-nennen-8447/>; William Schabas, in: Julia Prosinger, "A Strong Case that Israel's Response Constitutes the Crime of Genocide" – Interview, Spiegel International v. 29.11.2024, <https://www.spiegel.de/international/world/in>

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-492

internationale,⁵ palästinensische⁶ und israelische⁷ Menschenrechtsorganisationen. Diese Frage beschäftigt seit Dezember 2023 auch den Internationalen Gerichtshof (IGH), welcher von Januar bis Mai 2024 bereits drei einstweilige Anordnungen gegenüber Israel in der Sache erließ.⁸ Für Beihilfe zu Völkermord sieht sich wiederum Deutschland als Unterstützer Israels in Den Haag verklagt.⁹

Für die Darstellung der Tatsachenlage orientieren wir uns daher an den Erkenntnissen dieser Berichte. Denn trotz der Schwierigkeiten, in einem laufenden Konflikt unter rechtliche Kategorien zu subsumieren,¹⁰ liefern die genannten Berichte bereits detaillierte Aufbereitungen der Fakten in Gaza.¹¹ Die Besonderheit an einem Genozid in Gaza wäre die Tatsache, dass ihm mittels Live-Übertragung die ganze Welt beobachtet.¹² Zur Einordnung der Ereignisse existiert daher eine Fülle an Videomaterial sowohl vonseiten der Opfer als auch durch IDF-Soldaten selbst.

Es stellt sich indes die Frage, welchen Mehrwert die Einordnung als Genozid überhaupt haben kann. Schließlich könnten auch die umfassend dokumentierten israelischen Kriegsverbrechen, Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Gaza genügen, um Verpflichtungen der Staatengemeinschaft zu effektivem Handeln zu begründen.¹³ Dennoch ist die Debatte zentral: Zum einen erlaubt nur die Einordnung als Genozid eine akkurate rechtliche Einordnung des Gesamtge-

terview-with-human-rights-expert-william-schabas-a-strong-case-that-israels-response-constitutes-the-crime-of-genocide-a-da7e4524-ab3b-40e4-b409-f8fca9c081b8.

- 5 Amnesty International, 'You Feel Like You Are Subhuman': Israel's Genocide Against Palestinians in Gaza, 5.12.2024, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/8668/2024/en/>; Human Rights Watch, Israel's Crime of Extermination, Acts of Genocide in Gaza, 19.12.2024, <https://www.hrw.org/news/2024/12/19/israels-crime-extermination-acts-genocide-gaza>.
- 6 Al-Haq, The Systematic Destruction of Gaza's Healthcare System: A Pattern of Genocide, 23.1.2025, <https://www.alhaq.org/publications/25846.html>; Al-Mezan Center for Human Rights, Reproductive Health Under Genocide: The Struggle of Palestinian Women in Gaza, 12.1.2025, <https://mezan.org/en/post/46587>.
- 7 B'Tselem, Our Genocide, Juli 2025, https://www.btselem.org/publications/202507_our_genocide; Physicians for Human Rights Israel, Destruction of Conditions of Life: A Health Analysis of the Gaza Genocide, Juli 2025, <https://www.phr.org.il/en/genocide-in-gaza-eng/>.
- 8 Die einstweiligen Anordnungen des IGH ergingen am 26.1.2024, 28.3.2024 und 24.5.2024, allesamt abrufbar: IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)*, Provisional Measures, <https://www.icj-cij.org/case/192/orders>; siehe auch Ammar Bustami/Verena Kahl, Intervention auf Irrwegen – Der Fall Südafrika gegen Israel und die problematische Rolle Deutschlands im Hauptsacheverfahren, VerfBlog v. 30.1.2024, <https://verfassungsblog.de/intervention-auf-irrwegen/>.
- 9 IGH, *Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany)*, Provisional Measures, abrufbar: <https://www.icj-cij.org/case/193/provisional-measures>.
- 10 Zu den besonderen Erschwernissen in Gaza angesichts einer völligen Verhinderung des Zutritts internationaler Medien durch Israel, siehe Reporter ohne Grenzen, Weltweiter Appell: Wir fordern Zugang nach Gaza, Beitrag v. 05.06.2025, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilung/en/meldung/rsf-cpj-und-ueber-130-medien-fordern-zugang-nach-gaza>.
- 11 Der Bericht von Amnesty International umfasst knapp 300 Seiten, derjenige von Human Rights Watch knapp 200 Seiten, siehe Fn. 5.
- 12 Für eine ausführliche Dokumentation der Zerstörung von Leben, Gesundheit und Lebensgrundlagen in Gaza, siehe z.B. Forensic Architecture, A Cartography of Genocide, abrufbar: <https://gaza.forennsic-architecture.org/database>.
- 13 So auch Melanie O'Brien, Is Genocide Happening in Gaza?, OpinionJuris v. 4.8.2025, <https://opinionjuris.org/2025/08/04/is-genocide-happening-in-gaza/>; Philippe Sands, in: The Ezra Klein Show,

schehens.¹⁴ Nicht umsonst wird der Genozid als „das Verbrechen der Verbrechen“ bezeichnet.¹⁵ Denn eine Gruppe wird hier aufgrund ihrer Existenz als solche zur Auslöschung bestimmt. Der Unterschied zwischen Völkermord und anderen Verbrechen besteht darin, dass er den betroffenen Mitgliedern der Gruppe, alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, keine Chance auf Leben lässt. Eine Analyse, die sich auf einzelne Handlungen beschränkt, welche etwa den Tatbestand eines Kriegsverbrechens erfüllen können, verfehlt daher den Wesensgehalt des Völkermords.¹⁶ Entsprechend sollten sich Jurist*innen nicht davor scheuen, sauber unter völkerrechtliche Regelungen zu subsumieren, auch gegen politischen Druck.¹⁷ Wenn ein Genozid in Gaza stattfindet, haben es dessen Opfer mindestens verdient, dass darüber nicht geschwiegen wird.¹⁸ In den Worten von *Rabeah Eghbariah*:

“Clearly, it [...] is much easier to consider genocide in the past tense rather than contend with it in the present. Legal scholars tend to sharpen their pens after the smell of death has dissipated and moral clarity is no longer urgent.”¹⁹

Zum anderen ergeben sich aus dem Vorliegen eines Genozids weitergehende Folgen für die Pflichten aller Staaten, da das Völkermordverbot nicht nur zum zwingenden Völker-

When is it Genocide?, 13.8.2025, <https://www.nytimes.com/2025/08/13/opinion/ezra-klein-podcast-st-philippe-sands.html>; zu einigen dieser Verbrechen, siehe unten Abschnitt III.1.b).

- 14 Nimer Sultany, A Threshold Crossed: On Genocidal Intent and the duty to prevent genocide in Palestine, *Journal of Genocide Research*, 1-26, 26; zu alternativen Versuchen der begrifflichen Beschreibung des Geschehens in Gaza, siehe Michelle Burgis-Kasthala/Matilde Masetti Placci, Lost for Words, yet Grasping for Neologisms: Gaza, Genocide and the Discursive Limits of International Law, *EJIL:Talk!* v. 14.11.2024, <https://www.ejiltalk.org/lost-for-words-yet-grasping-for-neologisms-gaza-genocide-and-the-discursive-limits-of-international-law>.
- 15 Zu diesem Begriff, siehe ausführlich William Schabas, *Genocide in International Law*, Cambridge 2000; Nicole Rafter, *The Crime of All Crimes – Toward a Criminology of Genocide*, New York 2016; siehe auch ICTR, *Prosecutor v. Kambanda*, Case No. ICTR-97-23-S, Judgment and Sentence, 4.9.1998, Rn. 16.
- 16 Isabel Feichtner/Anna Sophia Tiedeke/Khaled El Mahmoud/Spyridoula Katsoni, What's in a Name? Genocide, the Universal and the Common in International Law, *Völkerrechtsblog* v. 17.9.2025, <https://voelkerrechtsblog.org/de/whats-in-a-name-genocide-the-universal-and-the-common-in-international-law>.
- 17 Natasa Mavronicola/Mattia Pinto, The Hegemony of Penal Accountability: Some Critical Reflections during (Ongoing) Atrocities, *EJIL:Talk!* v. 15.12.2023, <https://www.ejiltalk.org/the-hegemony-of-penal-accountability-some-critical-reflections-during-ongoing-atrocities/>.
- 18 So auch Bartov (Fn. 4).
- 19 Rabeah Eghbariah, The Harvard Law Review Refused to Run This Piece About Genocide in Gaza, *The Nation* v. 21.11.2023, <https://www.thenation.com/article/archive/harvard-law-review-gaza-israel-genocide/>.

recht (ius cogens)²⁰ und zu den erga omnes geltenden Verpflichtungen zählt,²¹ sondern insbesondere eine eigenständige Pflicht zur Prävention begründet.²²

Um also die mittlerweile auch in Deutschland angekommene Debatte um das Vorliegen eines Genozids in Gaza zu ergänzen,²³ nimmt dieser Beitrag zunächst eine begriffliche und historische Einordnung des Genozidverbots vor (I.). Sodann soll der rechtswissenschaftliche Blick interdisziplinär erweitert und die Perspektive der Genozidforschung herangezogen werden (II.). Schließlich soll im zentralen Teil dieses Beitrags die völkerrechtliche Perspektive der Genozidkonvention eingenommen werden (III.). Dabei wird ein besonderer Blick auf die Herleitung der Zerstörungsabsicht in Bezug auf Israels Handeln im Gazastreifen gelegt. Ein letzter Fokus liegt auf der von etlichen Staaten, einschließlich Deutschlands, verletzten Pflicht zur Prävention aus der Genozidkonvention (IV.) - unabhängig davon, ob Historiker*innen und Gerichte rückblickend die Vernichtung Gazas als Völkermord bezeichnen werden. Letzter Stand dieses Beitrags ist September 2025, sodass die Entwicklungen in Gaza seit Geltung des so genannten Trump-„Friedensplans“ nicht berücksichtigt werden konnten. Allerdings deuten Analysen in den ersten Monaten des an anderer Stelle als kolonial bezeichneten Plans²⁴ darauf hin, dass der Genozid nach wie vor andauert.²⁵ Ungeachtet der jüngsten Entwicklungen hat die Einordnung der letzten zwei Jahre als Genozid mit Blick auf die o.g. Gründe ohnehin nicht an Aktualität eingebüßt.

20 Andreas von Arnould, Völkerrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2023, Rn. 291.

21 Allgemein: IGH, *Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium v. Spain)*, Judgment, 5.2.1970, ICJ Reports 1970, 3, Rn. 33; in Bezug auf Gaza: IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)*, Provisional Measures, Order, 26.1.2024, ICJ Report 2024, 3, Rn. 33; siehe auch Pearce Clancy, *Erga Omnes Partes Standing after South Africa v Israel*, VerfBlog v. 1.2.2024, <https://www.ejiltalk.org/erga-omnes-partes-standing-after-south-africa-v-israel/>; zu dem daraus resultierenden Charakter einer Public Interest Litigation, siehe Yusra Suedi/Justine Bendel, *The Recent Genocide Cases and Public Interest Litigation: A Complicated Relationship*, EJIL:Talk! v. 5.4.2024, <https://www.ejiltalk.org/the-recent-genocide-cases-and-public-interest-litigation-a-complicated-relationship>.

22 Siehe unten Abschnitt IV.

23 Zur neuen Debatten in der deutschen Völkerrechtswissenschaft, siehe: Kai Ambos/Stefanie Bock, *Genozid in Gaza?*, VerfBlog v. 28.5.2025, <https://verfassungsblog.de/genozid-in-gaza/>; Franziska Kring/Max Kolter, *Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?*, LTO v. 13.8.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/gaza-begeht-israel-voelkermord-stimmen-internationale-wissenschaftler>; zur allgemeinen Berichterstattung, siehe z.B. Juliane von Mittelstaedt, *Is Israel Committing Genocide in the Gaza Strip?*, Spiegel v. 16.7.2025, <https://www.spiegel.de/international/world/the-case-before-the-icj-is-israel-committing-genocide-in-the-gaza-strip-a-ed21be27-d54d-47ef-9cb3-c2e6135411ab>.

24 Khaled El Mahmoud, *Trump's Friedensplan ist eine Blaupause für Unterwerfung*, Jacobin v. 09.10.2025, <https://jacobin.de/artikel/trump-gaza-friedensplan-technokratie-fremdherrschaft>; Mohsen al Attar, *Colonial Logic Redux: Scholars Comment on Trump and Netanyahu's Proposal*, OpinioJuris v. 02.10.2025, <https://opiniojuris.org/2025/10/02/colonial-logic-redux-scholars-comment-on-trump-and-netanyahus-proposal>.

25 Siehe z.B. Amnesty International, *Israel's genocide against Palestinians in Gaza continues unabated despite ceasefire*, Pressemitteilung v. 27.11.2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/11/israels-genocide-against-palestinians-in-gaza-continues-unabated-despite-ceasefire>.

I. Historie und Begriffsverständnis der Genozidkonvention

Nach gängigen Einträgen in Wörterbüchern versteht man heutzutage unter „Völkermord“ oder „Genozid“ das Verbrechen der Vernichtung einer ethnischen Gruppe.²⁶

Geprägt wurde der Begriff durch den polnisch-jüdischen Juristen und Friedensforscher Raphael Lemkin. Infolge seiner Beschäftigung mit dem Völkermord an den Armeniern²⁷ unterbreitete er bereits 1933 dem Völkerbund den Vorschlag zur Einführung zweier neuer internationaler Verbrechen – als Vorläufer seines Genozid-Konzepts.²⁸ Damals scheiterte Lemkins Bemühung. Zehn Jahre später und unter den Eindrücken der Verbrechen des NS-Regimes verwendete er den Begriff des „Genozids“ in seinem 1944 erschienenen Werk *Axis Rule in Occupied Europe*.²⁹ Schnell wurde der Begriff weltweit aufgegriffen³⁰ und dient seitdem als Grundlage für die Genozidforschung.

Nach Lemkins Werk liegt ein Genozid vor, wenn „ein koordinierter Plan verschiedener Aktionen“ besteht, „der auf die Zerstörung essentieller Grundlagen des Lebens einer Bevölkerungsgruppe gerichtet ist mit dem Ziel, die Gruppe zu vernichten“.³¹ Ausgehend von jenem Verständnis der besonderen Abgründigkeit und Strafwürdigkeit eines Völkermords sollte Lemkin wenige Jahre später für die Vereinten Nationen einen Entwurf für die Bestrafung von Völkermord ausarbeiten.³² Das Ergebnis des von ihm angestoßenen Prozesses war eine einstimmig verabschiedete Resolution;³³ sowie ein Jahr später³⁴ die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermord-Konvention).³⁵ Eben diese Völkermord-Konvention ist die rechtliche Grundlage zur heutigen Prävention von Völkermorden.

26 Duden, Eintrag: Völkermord, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Voelkermord>; siehe auch Merriam Webster, Eintrag: genocide, <https://www.merriam-webster.com/dictionary/genocide>.

27 Peter Balakian, Raphael Lemkin, Cultural Destruction, and the Armenian Genocide, *Holocaust and Genocide Studies* 27 (2013), 57-89.

28 Schabas (Fn. 15), 25-26.

29 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Europe: Laws of Occupation - Analysis of Government - Proposals for Redress*, Carnegie Endowment for International Peace 1944, 79-95.

30 Siehe Raphael Lemkin, Genocide as a Crime in International Law, *American Journal of International Law* 41 (1947), 145, 149.

31 Lemkin (Fn. 30), 79, im Original: „a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves“.

32 Zur Entstehungsgeschichte siehe allgemein: Schabas (Fn. 15), 14-81; Samantha Power, *A Problem from Hell: America and the Age of Genocide*, New York 2003, 47-61; Philippe Sands, *East-West Street: On the Origins of Genocide and Crimes against Humanity*, London 2016, 137-190.

33 UN, General Assembly, Resolution “The Crime of Genocide”, 11.12.1946, UN Doc. A/RES/96(I).

34 Zur historischen Entwicklung innerhalb dieses Jahres, siehe William Schabas, Genocide, in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL)*, März 2023, Rn. 4.

35 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, verabschiedet 9.12.1948, in Kraft getreten 12.1.1951, UN Doc. A/RES/3/260 (1948), *BGBL* 1954 II S. 729.

II. Erkenntnisse in der Genozidforschung

Die Erforschung und Betrachtung von Genoziden war noch nie eine rein rechtliche Frage.³⁶ Im Sinne vor allem eines sozialwissenschaftlichen Ansatzes bildete sich nach Ende des 2. Weltkriegs ein interdisziplinäres Forschungsfeld, welches die Geschichte und Entstehung von Völkermorden untersuchte.³⁷ In der Geschichte dieses Forschungsfeldes prägten verschiedene grundlegende methodische Streitfragen die Disziplin, insbesondere um die Frage der Singularität des Holocaust ("Holocaust exceptionalism").³⁸ Bereits Hannah Arendt wandte sich gegen diesen Exzessionalismus und die damit oft verbundene Kritiklosigkeit gegenüber Israel.³⁹

Allerdings dauerte es bis in die 1990er Jahre, bis sich eine stärker universalistisch geprägte Strömung der allgemeinen Genozidforschung etablierte. Einerseits in der universalistischen Tradition Lemkins, andererseits beeinflusst von dem Genozid in Ruanda⁴⁰ wurde die Genozidforschung vielfältiger und stärker in Forschungsfelder zu politischer Gewalt gegen Gruppen integriert.⁴¹

In vergleichenden Genozidstudien werden verschiedene Ereignisse im 20. Jahrhundert mehr oder weniger einhellig als Völkermorde eingeordnet: u.a. der deutsche Genozid an den Herero und Nama im heutigen Namibia von 1904 bis 1908,⁴² der Völkermord an den Armeniern durch das Osmanische Reich von 1915 bis 1917,⁴³ der Genozid der Khmer Rouge in Kambodscha von 1975 bis 1979,⁴⁴ der serbische Völkermord an den bosnischen

36 Ernesto Verdeja, The Political Science of Genocide: Outlines of an Emerging Research Agenda, *Perspectives on Politics* 10 (2012), 307-321; siehe auch Nicole Narea/Sigal Samuel, How to think through allegations of genocide in Gaza, *Vox* v. 13.11.2023, <https://www.vox.com/world-politics/2023/11/13/23954731/genocide-israel-gaza-palestine>.

37 A. Dirk Moses, Raphael Lemkin, Culture, and the Concept of Genocide, in: Bloxham/Moses (Hrsg.) *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, New York 2010, 19, 22.

38 Näher zu diesem Streit: Gavriel David Rosenfeld, The Politics of Uniqueness, *Holocaust and Genocide Studies* 13 (1999), 29, 35; Daniyal Blatman, Holocaust Scholarship: Towards a Post-Uniqueness Era, *Journal of Genocide Research* 17 (2015), 22.

39 Hannah Arendt, *Origins of Totalitarianism*, Tel Aviv 1951, S. 289.

40 Donald Bloxham/A. Dirk Moses, Editors' Introduction: Changing Themes in the Study of Genocide Get access Arrow, in: Bloxham/Moses (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, New York 2010, 2.

41 Verdeja (Fn. 36), 311-313.

42 UN, Revised and Updated Report on the Question of the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Whitaker Report 1985, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1985/6, Rn. 24; A. Dirk Moses, Empire, Colony, Genocide: Conquest, Occupation, and Subaltern Resistance in World History, 2008, 296.

43 Benny Morris/Deror Ze'evi, *The Thirty-Year Genocide: Turkey's Destruction of Its Christian Minorities, 1894-1924*, Harvard University Press 2019, 1; Flavia Lattanzi, The Armenian Massacres as the Murder of a Nation?, in: Lattanzi/Pistoia (Hrsg.), *The Armenian Massacres of 1915-1916 a Hundred Years Later: Open Questions and Tentative Answers in International Law*, 2018, 27-104.

44 UN Whitaker Report (Fn. 42), Rn. 24 m.w.N.; siehe auch Ben Kiernan, *Genocidal targeting: Two groups of victims in Pol Pot's Cambodia*, in: Bushnell/Shlapentokh/Vanderpool/Sundram (Hrsg.), *State Organized Terror: The Case of Violent Internal Repression*, 2019.

Muslimen 1995 in Srebrenica⁴⁵ sowie der Völkermord an den Tutsi in Ruanda im Jahr 1994.⁴⁶

Spätestens in den 1990ern wuchs auch eine Strömung innerhalb der Genozidforschung, die sich dezidiert kritischer mit den Besetzungs- und Diskriminierungspraktiken Israels gegenüber den Palästinenser*innen befasste.⁴⁷ Diese lauter werdenden Stimmen fachten eine wissenschaftliche Kontroverse darüber an, ob und in welcher Form Aspekte der israelischen Besatzung Palästinas mit Unterdrückungsmechanismen im Holocaust und in kolonialen Genoziden vergleichbar sind.⁴⁸ Der Widerstand gegen diese vergleichenden Analysen bemängelte insbesondere eine vermeintliche Relativierung des Holocaust,⁴⁹ wobei der o.g. Streit um den Exzessionalismus des Holocaust und die daraus geschlussfolgerete Unangreifbarkeit Israels eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung spielten.⁵⁰

Diese Kontroverse wiederum legte auch den Grundstein für eine Entwicklung, die sich nach dem 7. Oktober 2023 zuspitzte.⁵¹ Während ein Teil der Forschenden bereits Ende 2023 unter Verurteilung der von der Hamas ausgeübten Gewalt gegen Zivilist*innen zu dem Schluss kam, dass sich in Gaza ein „Lehrbuch-Fall von Genozid“⁵² abspielte oder jedenfalls ein Genozid drohte,⁵³ gab es auch entgegenstehende Stimmen. Diese wiesen

45 Marie-Janine Calic, Ethnic Cleansing and War Crimes, 1991-1995, in: Ingrao/Emmert (Hrsg.), *Confronting the Yugoslav Controversies: A Scholars' Initiative*, 2012, 139–140.

46 Omar Shahabudin McDoom, Contested Counting: Toward a Rigorous Estimate of the Death Toll in the Rwandan Genocide, *Journal of Genocide Research* 22 (2020), 83–93.

47 Shira Klein, The Growing Rift between Holocaust Scholars over Israel/Palestine, *Journal of Genocide Research* (2025), 1, 8; grundlegend zum historischen Kontext der Vertreibung der Palästinenser*innen, siehe z.B. Rashid Khalidi, *The Hundred Years' War on Palestine – A History of Settler Colonial Conquest and Resistance*, New York 2020; Edward Said, *The Question of Palestine*, New York 1992; Ilan Pappe, *The Ethnic Cleansing of Palestine*, Oxford 2006.

48 Siehe z.B.: A. Dirk Moses, Paranoia and Partisanship: Genocide Studies, Holocaust Historiography and the ‘Apocalyptic Conjunction’, *Historical Journal* 2011 (54), 556–557; Michael Rothberg, From Gaza to Warsaw: Mapping Multidirectional Memory, *Criticism* 53 (2011), 523–548; Amos Goldberg, Hahakara bashoa hi hacharig, *Haaretz* v. 14.10.2011; zur Debatte über das Vorliegen eines “slow-motion genocide” gegen das palästinensische Volk, siehe z.B. Mohammed Nijim, Genocide in Palestine: Gaza as a case study, *International Journal of Human Rights* 27 (2023), 165; Ilan Pappe, A Brief History of Israel's Incremental Genocide, in: Chomsky/Pappe (Hrsg.), *On Palestine*, Haymarket 2015, 147; ähnlich zum Rechtskonzept der „Nakba“, siehe Rabea Eghbariah, *Toward Nakba as a Legal Concept*, *Columbia Law Review* 124 (2024), 887.

49 Siehe Israel Charny, Holocaust Minimization, Anti-Israel Themes, and Antisemitism: Bias at the *Journal of Genocide Research*, *Journal for the Study of Antisemitism* 7 (2016), 1.

50 Siehe die Replik von Amos Goldberg u.a., Israel Charny's Attack on the *Journal of Genocide Research* and its Authors: A Response, *Genocide Studies and Prevention* 10 (2016), 20.

51 Ausführlich Klein (Fn. 47), 13 ff.; Omar Shahabudin McDoom, Expert Commentary, the Israeli-Palestinian Conflict, and the Question of Genocide: Prosemitic Bias within a Scholarly Community?, *Journal of Genocide Research* (2024), 1.

52 Segal (Fn. 4).

53 Zu den zahlreichen Stimmen gehören u.a.: Omer Bartov, What I Believe as a Historian of Genocide, *New York Times* v. 10.11.2023, <https://www.nytimes.com/2023/11/10/opinion/israel-gaza-genocide-war.html>; William Schabas, Declaration in Support of Plaintiffs' Motion for Preliminary Injunction, in: US District Court for the Northern District of California, *Defense for Children International Palestine et al. v. Biden et al.*, 11.1.2024, abrufbar: <https://ccrjustice.org/DCIP-v-Biden>; Omer Bartov u.a., An Open Letter on the Misuse of Holocaust Memory, *New York Review of Books* v. 20.11.2023, <https://www.nybooks.com/online/2023/11/20/an-open-letter-on-the-misuse-of-holocaust-memory/>; A. Dirk Moses, More than Genocide, *Boston Review* v. 14.11.2023,

entweder Vorwürfe des Genozids durch Israel zurück,⁵⁴ oder gingen sogar dazu über, unter Ausblendung der israelischen Gewalttaten allein die Hamas-Angriffe zu thematisieren und diese mit dem Holocaust zu vergleichen.⁵⁵ Bereits im Oktober 2023 gab es etliche Aufrufe von international tätigen Genozidforschenden und Völkerrechtler*innen, die zur Verhinderung eines Völkermords aufriefen.⁵⁶

Mit der Zeit schlossen sich immer mehr Stimmen auch in der Genozid- und Holocaustforschung der Annahme eines (bevorstehenden) Genozids an oder bekräftigten ihre bereits geäußerten Sorgen.⁵⁷ Diejenigen, die vor einem Genozid warnen, tun dies im Lichte der Erkenntnisse der vergleichenden Genozidforschung, dass Völkermorde sowohl Parallelen haben als auch sich grundsätzlich voneinander unterscheiden können.⁵⁸ So formuliert beispielsweise *Amos Goldberg* ausdrücklich: „*Israelis are wrong to think that genocide should look like the Holocaust. They imagine trains, gas chambers, [...] extermination camps, and a systematic persecution of all members of the victim group until the last one.*“⁵⁹

Angesichts dieser grundlegenden Diskrepanz in der Genozid- und Holocaustforschung bleibt die Disziplin somit tief gespalten über die Einordnung der massenhaften Gewalt in Gaza;⁶⁰ andere sprechen sogar von einer tiefen Krise des Forschungsgebiets.⁶¹ Dennoch verabschiedete im August 2025 jedenfalls die International Association of Ge-

<https://www.bostonreview.net/articles/more-than-genocide/>, wobei letzterer auch auf die Lücken des Genozidkonzepts verweist, siehe A. Dirk Moses, Introduction: Gaza and the Problems of Genocide Studies, *Journal of Genocide Research* (2025), 1.

- 54 Siehe Yehuda Bauer, *Hamas and Israel Live in Different Worlds*, *The Times of Israel* v. 5.11.2023, <https://blogs.timesofisrael.com/hamas-and-israel-live-in-different-worlds/>; Michael Berenbaum, *Thoughts on the Situation in Israel*, Talk hosted by Holocaust Memorial Miami Beach, 7.11.2023, <https://www.youtube.com/watch?v=tMmGb8sFitU>; mehr Quellen bei: Klein (Fn. 47), 17–19.
- 55 Vgl. *Scholars of the Holocaust Condemn Hamas Terror and Denounce the Rise of Global Antisemitism*, Open Letter, 17.11.2023, https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSf87BT77iwUO4B-82YKWTsVOpvR_zcSJxTlLJYPP99yKw/viewform; Jeffrey Herf u.a., *An Exchange on Holocaust Memory*, *The New York Review of Books* v. 8.12.2023, <https://www.nybooks.com/online/2023/12/08/an-exchange-on-holocaust-memory/>.
- 56 Raz Segal u.a., *Statement of Scholars in Holocaust and Genocide Studies on Mass Violence in Israel and Palestine since 7 October*, *Contending Modernities* v. 9.12.2023, <https://contendingmodernities.nd.edu/global-currents/statement-of-scholars-7-october>; *Public Statement on TWAILR* (Fn. 4).
- 57 McDoom (Fn. 51); Omer Bartov, *As a former IDF soldier and Historian of Genocide, I Was Deeply Disturbed by My Recent Visit to Israel*, *The Guardian* v. 13.08.2024, <https://www.theguardian.com/world/article/2024/aug/13/israel-gaza-historian-omer-bartov>; Sebastian Shehadi, *'Our enemies commit genocide, not our friends': Leading genocide scholar and lawyer William Schabas on the double standards of calling out Israel's horrific crimes in Gaza*, Interview, *The New Arab* v. 11.3.2025, <https://www.newarab.com/features/william-schabas-genocide-others-why-not-gaza>; *Open Letter: "We, Israelis, are calling for global pressure on Israel to force an immediate ceasefire"*, *The Guardian* v. 24.10.2024, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/oct/24/israel-immediate-ceasefire-open-letter>; mehr Quellen bei: Klein (Fn. 47), 13–17.
- 58 Dagegen zur allzu leichtfertigen Gleichsetzung des Hamas-Angriffs mit den Nationalsozialisten durch manche ehemalige Exzessionalisten, siehe Amos Goldberg, *The Problematic Return of Intent*, *Journal of Genocide Research* (2024), 1–10.
- 59 Amos Goldberg, *'Yes, it is genocide'*, *Swiss Policy Research* v. 9.5.2024, <https://swprs.org/professor-amos-goldberg-yes-it-is-genocide/>.
- 60 Klein (Fn. 47), 21; Mari Cohen, *Can Genocide Studies Survive a Genocide in Gaza?*, *Jewish Currents* v. 19.12.2024, <https://jewishcurrents.org/can-genocide-studies-survive-a-genocide-in-gaza>.
- 61 Ernesto Verdeja, *The Gaza Genocide in Five Crises*, *Journal of Genocide Research* (2024), 1, 4–8.

nocide Scholars (IAGS) als weltweit größte Vereinigung von Genozidforschenden⁶² eine Resolution, in der sie u.a. erklärte, Israels Aktionen und Politik in Gaza erfüllten die Definition eines Völkermordes.⁶³

III. Eine rechtliche Analyse anhand der Völkermordkonvention

Mit der Völkermordkonvention besteht ein verbindlicher völkerrechtlicher Rahmen, anhand dessen sich die Ereignisse in Gaza und das Verhalten der Staatengemeinschaft rechtlich beurteilen lassen. Dieser Maßstab kennt keine Abstufung von unterschiedlich schützenswerten Opfergruppen,⁶⁴ keine Unterscheidung von geeigneten und ungeeigneten Täterstaaten, keine exzessionalistische Orientierung am Holocaust.

Konkret wird der völkerrechtlich verbindliche Begriff des Völkermords in Art. II der Konvention definiert.⁶⁵ Anhand dieser Definition wird auch der IGH in seinem Hauptsacheverfahren *Südafrika v. Israel* über die hier dargelegte Frage entscheiden.⁶⁶

Tatobjekt des Völkermordtatbestands ist jede nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppe. Geschützt werden sollen durch alle der genannten Kategorien stabile und permanente Gruppen.⁶⁷ Da die Palästinenser*innen in Gaza unter wahrscheinlich alle Gruppenkategorien subsumiert werden könnten,⁶⁸ bestehen keine Zweifel an deren Schutzstatus nach der Völkermordkonvention.⁶⁹ Im Detail zu betrachten sind dagegen die in den Nummern 1-5 aufgezählten objektiven Tathandlungen (1.) sowie die erforderliche besondere Zerstörungsabsicht (2.).

Dabei geht es in diesem Beitrag nicht um die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner israelischer Akteure für Genozidhandlungen,⁷⁰ sondern um die Frage nach der Staatenverantwortlichkeit Israels für Verstöße gegen die Genozidkonvention. Anders

62 Sonja Zekri, Wie erkennt man einen Völkermord, SZ v. 2.9.2025, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/international-association-of-genocide-scholars-israel-genozid-gaza-li.3306673>.

63 International Association of Genocide Scholars, IAGS Resolution on the Situation in Gaza, 31.8.2025, abrufbar: <https://genocidescholars.org/publications/resolutions>.

64 Zur Problematik einer solchen impliziten Differenzierung bei gewissen Forschenden, siehe Klein (Fn. 47), 4-5, 9-10.

65 Art. II lautet: „In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

1. Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
2. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
3. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
4. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
5. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

66 Siehe oben Fn. 2.

67 So z.B. ICTR, *Prosecutor v. Akayesu*, Case No. ICTR-96-4-T, [1998] ICTR 44, Trial judgment, 2.9.1998; ausführlich Claus Kreß, in: MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, VStGB § 6 Rn. 31-47.

68 O'Brien (Fn. 13).

69 So auch IGH, *South Africa v. Israel* (Fn. 21), Order, Rn. 45.

70 Hierum könnte es in einem zukünftigen Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof gehen, sofern die bisherigen (oder neuen) Haftbefehle nicht nur auf die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschränkt, sondern auf das Verbrechen des Genozids ausgeweitet werden, siehe zu den Haftbefehlen: ICC, Decision of the Pre-Trial Cham-

als bei individuellen Völkerstrafverfahren steht hier nicht die strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen im Vordergrund, sondern die rechtliche Prüfung, ob der Staat Israel als Völkerrechtssubjekt durch sein Handeln Genozid verübt.⁷¹

1. Die Tathandlungen

a) Der rechtliche Maßstab

Artikel II der Völkermordkonvention listet die Tathandlungen abschließend auf.⁷² Es handelt sich um Einzelakte, die jedoch in der Realität oftmals in Kombination auftreten. Den Tathandlungen ist gemein, dass sie die biologische Existenz der Gruppe beeinträchtigen.⁷³ Ein „kultureller Genozid“ sollte nicht erfasst werden.⁷⁴

Die Tathandlungen in Nr. 1 umfassen die vorsätzliche Tötung von Mitgliedern der Gruppe,⁷⁵ wobei im bewaffneten Konflikt sowohl direkte Angriffe auf Zivilist*innen und zivile Objekte darunter fallen als auch unterschiedslose Angriffe, deren Zielrichtung neben militärischen auch zivile Bereiche sind.⁷⁶ Art. II Nr. 2 der Konvention meint die Zufügung von körperlichen Schäden, die die Gesundheit ernsthaft beeinträchtigen, zu Entstellungen führen oder schwere Verletzungen der äußeren oder inneren Organe oder Sinne verursachen.⁷⁷ Hierzu zählen beispielsweise Folter, Vergewaltigungen und sexualisierte Gewalt, Verstümmelungen, Verhöre in Verbindung mit Schlägen sowie unmenschliche und erniedrigende Behandlung.⁷⁸

Komplexer ist die Bestimmung der nach Nr. 3 verbotenen Auferlegung von zerstörungsgeeigneten Lebensbedingungen. Nach inzwischen konsolidierter Rechtsprechung sind Vertreibungen, Zwangsumsiedlungen und sogenannte „ethnische Säuberungen“ (verstanden als das gewaltsame oder einschüchternde Entfernen bestimmter Gruppen, um ein Gebiet ethnisch homogen zu machen⁷⁹), nicht per se als genozidale Handlungen einzuordnen.⁸⁰ Sie können jedoch den Tatbestand des Genozids erfüllen, wenn im Rah-

ber I on the issuance of warrants of arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, 21.11.2024, abrufbar: <https://www.icc-cpi.int/palestine>.

71 Ausführlich zum Unterschied, siehe Roger O'Keefe, 'Where is my mind?': Locating the genocidal intent of a State, *Questions of International Law* Zoom-In 108 (2024), 63, 64; siehe auch Riccardo Pisillo Mazzeschi/Eugenio Carli, *Proof of Specific Intent in the Crime of Genocide: The Case of South Africa v. Israel Before the International Court of Justice*, *Journal of International Criminal Justice* 22 (2024), 429.

72 Guénaël Mettraux, *International Crimes. Law and Practice – Volume 1: Genocide*, Oxford 2019, 285.

73 Gerhard Werle/Florian Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, 4. Aufl. 2016, Rn. 841.

74 Schabas (Fn. 34), Rn. 19-21.

75 ICTR, *Prosecutor v. Kayishema and Ruzindana*, Case No. ICTR-95-1-A, Appeals Chamber Judgment, 1.6.2001, Rn. 151.

76 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia)*, Judgment, 3.2.2015, *ICJ Reports* 2015, 3, Rn. 218, 224.

77 ICTR, *Prosecutor v. Kayishema and Ruzindana*, Case ICTR-95-1-T, Trial Chamber judgment, 21.05.1999, Rn. 109; siehe auch IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 157.

78 Im Detail Mettraux (Fn. 72), 263-269.

79 Interim Report of the Commission of Experts established pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), 26.01.1993, UN Doc. S/25274, Rn. 55.

80 Zu Vertreibungen und Umsiedlungen, siehe Schabas (Fn. 34), Rn. 21; zu ethnischer Säuberung, siehe IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Ge-*

men solcher Maßnahmen Einzelverbrechen nach Art. II Nr. 1–5 der Genozidkonvention verwirklicht werden und die erforderliche Zerstörungsabsicht vorliegt.⁸¹ Nr. 3 erfasst dabei insbesondere die sogenannten *slow death measures*, also Lebensbedingungen, die den Gruppenangehörigen keine reale Überlebenschance lassen, etwa durch systematische Aussetzung an Hunger, Durst, Krankheit oder Erschöpfung.⁸² Zudem können aus der Durchführung systematischer Vertreibungen Rückschlüsse auf die subjektive Zerstörungsabsicht der Täter gezogen werden.⁸³

Darüber hinaus sind unstreitige Fälle der nach Nr. 3 verbotenen Handlungen die Vorenthaltung bzw. das Abschneiden von Nahrung, medizinischer Versorgung, Unterkunft oder Kleidung, die Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen sowie die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen einer (Teil-)Gruppe.⁸⁴

b) Tathandlungen in Gaza

Im Grunde bestehen – abgesehen von israelischer Seite⁸⁵ – kaum Stimmen, die bereits das Vorliegen der objektiv genozidalen Handlungen Israels bestreiten.⁸⁶ Insofern lässt sich nahezu schulbuchhaft unter die verschiedenen genozidalen Tathandlungen des Art. II der Völkermord-Konvention subsumieren.⁸⁷

So hat schon die Klageschrift Südafrikas vom Dezember 2023 dargelegt, in welcher Form die Tathandlungen der Nr. 1–4 erfüllt sind.⁸⁸ Ein knappes Jahr später präsentierte Amnesty International in ihrem detaillierten Bericht eine Analyse etlicher Luftangriffe

nocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Judgment, ICJ Reports 2007, 43, Rn. 190; ICTY, *Prosecutor v. Stakić*, Case No. IT-97-24-T, Trial Chamber Judgment, 31.7.2003, Rn. 519; ausführlich auch Werle/Jeffsberger (Fn. 73), Rn. 858; anders dagegen UNGA, Resolution vom 5.1.1994, UN Doc. A/RES/48/143, Präambel; Resolution vom 7.4.1993, UN Doc. A/RES/47/121, Präambel.

81 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 190.

82 Mettraux (Fn. 72), 273–274; Paola Gaeta, *The UN Genocide Convention – A Commentary*, Oxford 2009, 104–105.

83 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 190; vgl. ICTY, *Prosecutor v. Krstić*, Case No. IT-98-33-A, Appeals Chamber Judgment, 19.4.2004, Rn. 30–33; siehe weiter unten Abschnitt III.2.

84 IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 161; Mettraux (Fn. 72), 271–272; Gaeta (Fn. 82), 100 m.w.N.; Kreß (Fn. 67), VStGB § 6 Rn. 56.

85 Siehe z.B. Israel im Genozid-Verfahren: IGH, IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)*, Oral Proceedings of Israel, 12.1.2024, abrufbar: <https://www.icj-cij.org/case/192/oral-proceedings>; zuletzt auch Catherine Nicholls, UN commission says Israel is committing genocide in Gaza, CNN v. 17.9.2025, <https://edition.cnn.com/2025/09/16/middleeast/israel-gaza-genocide-un-commission-report-intl>; siehe außerdem Danny Orbach u.a., Debunking the Genocide Allegations: A Reexamination of the Israel-Hamas War from October 7, 2023 to June 1, 2025, Begin-Sadat Center for Strategic Studies, 2.9.2025, <https://besacenter.org/debunking-the-genocide-allegations-a-reexamination-of-the-israel-hamas-war-2023-2025/>.

86 Ausgeklammert werden aus dieser *juristischen* Analyse sollen außerdem die als rein politische Loyalitätsbekundungen zu verstehenden Zurückweisungen des Genozid-Vorwurfs – beispielsweise von deutscher Seite, siehe Erklärung der Bundesregierung zur Verhandlung am Internationalen Gerichtshof, Pressemitteilung v. 12.1.2024, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv-bundesregierung/erklaerung-der-bundesregierung-zur-verhandlung-am-internationalen-gerichtshof-22252842>.

87 Zur Metapher des “Textbook case of genocide”, siehe Segal (Fn. 4).

88 IGH, *South Africa v. Israel* (Fn. 2), Application Instituting Proceedings, Rn. 45–100.

auf zivile Infrastruktur wie Wohnhäuser, Kirchen, Marktplätze und weitere.⁸⁹ Seitdem hat sich die Lage in Gaza in jeglicher Hinsicht verschlimmert. Zuletzt kam auch eine als besonders relevante Quelle zu erachtende⁹⁰ unabhängige Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrats im September 2025 zu dem Ergebnis, dass Israel vier von fünf der in Art. II der Konvention genannten Tathandlungen in Gaza begangen hat.⁹¹

Seit Oktober 2023 wurden nach offiziellen Angaben, von denen auch die UN ausgeht, mehr als 60.000 Palästinenser*innen in Gaza getötet,⁹² eine Vielzahl von ihnen Frauen⁹³ und Kinder.⁹⁴ Erwähnt werden sollen hier aber auch die Zehntausenden männlichen Zivilisten in Gaza, deren Tod in der allgemeinen Berichterstattung leider allzu oft als weniger beklagenswert erscheint.⁹⁵ Die Zahl der tatsächlichen Todesopfer dürfte deutlich über den offiziellen Zahlen liegen.⁹⁶ Verletzt wurden in diesem Zeitraum über 160.000 Menschen in Gaza,⁹⁷ wobei auch Berichte über Folter und sexualisierte Gewalt gegenüber Palästinenser*innen existieren.⁹⁸

89 Im Detail: Amnesty International (Fn. 5), 107–118.

90 Siehe ausdrücklich IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (The Gambia v. Myanmar)*, Joint declaration of intervention of Canada, Denmark, France, Germany, the Netherlands and the United Kingdom, 15.11.2023, Rn. 76, abrufbar: <https://www.icj-cij.org/case/178/written-proceedings>.

91 UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 18–155.

92 Siehe u.a. UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), Reported impact snapshots: Gaza Strip, 3.9.2025, <https://www.ochaopt.org/content/reported-impact-snapshot-gaza-strip-3-september-2025>.

93 UN Women, UN Women estimates over 28,000 women and girls killed in Gaza since October 2023, Pressemitteilung v. 19.5.2025, <https://www.unwomen.org/en/news-stories/news/2025/05/un-women-estimates-over-28000-women-and-girls-killed-in-gaza-since-october-2023>.

94 UNICEF, ‘Unimaginable horrors’: more than 50,000 children reportedly killed or injured in the Gaza Strip, Statement v. 27.5.2025, <https://www.unicef.org/press-releases/unimaginable-horrors-more-50000-children-reportedly-killed-or-injured-gaza-strip>.

95 Alayka Aftab, Reclaiming the invisible lives of Palestinian men amid genocide, Middle East Monitor v. 29.1.2025, <https://www.middleeastmonitor.com/20250129-reclaiming-the-invisible-lives-of-palestinian-men-amid-genocide/>; siehe bereits Maya Midashi, Can Palestinian Men be Victims? Gendering Israel’s War on Gaza, Jadaliyya v. 23.7.2014, <https://www.jadaliyya.com/Details/30991>.

96 So insbesondere das Ergebnis der Lancet-Studie: Zeina Jamaluddine u.a., Traumatic injury mortality in the Gaza Strip from Oct 7, 2023, to June 30, 2024: a capture–recapture analysis, *The Lancet* 405 (2025), 469; siehe auch The Guardian, Gaza death toll 40% higher than official number, *The Lancet* study finds, 10.1.2025, <https://www.theguardian.com/world/2025/jan/10/gaza-death-toll-40-higher-than-official-number-lancet-study-finds>; zuletzt auch Ana C. Gómez-Ugarte u.a., Accounting for uncertainty in conflict mortality estimation: an application to the Gaza War in 2023–2024, *Population Health Metrics*, 23:55 (2025), 1, siehe <https://www.mpg.de/25776334/1125-defo-gaza-studie-zeigt-beispiellose-verluste-an-menschenleben-und-lebenserwartung-154642-x>.

97 OCHA (Fn. 92).

98 Zu Berichten hinsichtlich Folter, siehe Amnesty International, Israel must end mass incommunicado detention and torture of Palestinians from Gaza, Bericht v. 18.7.2024, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/07/israel-must-end-mass-incommunicado-detention-and-torture-of-palestinians-from-gaza/>; UN Human Rights Office of the High Commissioner, Israel’s escalating use of torture against Palestinians in custody a preventable crime against humanity: UN experts, Pressemitteilung v. 5.8.2024, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/08/israels-escalating-use-torture-against-palestinians-custody-preventable>; Yuval Abraham, Inside Israel’s torture camp for Gaza detainees, +972 Magazine v. 5.1.2024, <https://www.972mag.com/israel-torture-camp-gaza-detainees/>; zur sexualisierten Gewalt: UN Human Rights Office of the High Commissioner,

Neben diesen Verwirklichungen von Nr. 1 und Nr. 2 muss nahezu jede Variante der zur Zerstörung geeigneten Auferlegung von Lebensbedingungen nach Nr. 3 bejaht werden:⁹⁹ u.a. die Verweigerung humanitärer Hilfe jeglicher Form,¹⁰⁰ einschließlich des Nutzens von Hunger als Kriegswaffe,¹⁰¹ die Bombardierung medizinischer Einrichtungen,¹⁰² die Tötung von Mitarbeitern des Gesundheitswesens (mehr als 1590 Personen)¹⁰³ sowie die Zerstörung oder Beschädigung eines Großteils der Infrastruktur, einschließlich Wohngebieten (92 %),¹⁰⁴ Schulen (91 %), Straßen (81 %) und medizinischer Infrastruktur (etwa 50 %).¹⁰⁵ Gerade die massenhaften Vertreibungen von knapp zwei Millionen Menschen (rund 90 % der Bevölkerung), viele mehrfach,¹⁰⁶ verstärken diese Bedingungen, da sie in Verbindung mit dem Mangel an Schutz, Nahrung und medizinischer Versorgung eine Situation schaffen, die nach Nr. 3 eindeutig als lebenszerstörend einzustufen ist.¹⁰⁷ Damit liegen die objektiven Tatbestandsmerkmale des Genozids jedenfalls hinsichtlich Nr. 1 bis Nr. 3 vor.

Angesichts dieser klaren Sachlage liegt der Schwerpunkt der völkerrechtlichen Auseinandersetzung insgesamt auf dem *mens rea* Element des Genozids: der Zerstörungsabsicht.

“More than a human can bear”: Israel's systematic use of sexual, reproductive and other forms of gender-based violence since October 2023, Pressemitteilung v.13.3.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/03/more-human-can-bear-israels-systematic-use-sexual-reproductive-and-other>.

99 Ausführlich, siehe UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 85-136; Amnesty International identifiziert diesbezüglich in ihrem Bericht drei Muster israelischer Kriegshandlungen: Amnesty International (Fn. 5), 123-187.

100 World Food Programme, Risk of famine across all of Gaza, new report says, 12.5.2025, <https://www.wfp.org/news/risk-famine-across-all-gaza-new-report-says>.

101 Human Rights Watch, Israel: Starvation Used as Weapon of War in Gaza, Bericht v. 18.12.2023, <https://www.hrw.org/news/2023/12/18/israel-starvation-used-weapon-war-gaza>.

102 UN Human Rights Office of the High Commissioner, UN experts appalled by relentless Israeli attacks on Gaza's healthcare system, Pressemitteilung v. 13.8.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/08/un-experts-appalled-relentless-israeli-attacks-gazas-healthcare-system>.

103 Siehe hierzu z.B. Strg_F, Gaza: Wie Hilfskräfte den Krieg erleben, 7.5.2025, <https://www.youtube.com/watch?v=EmVQzvZdN4s>; zu den 1590: OCHA (Fn. 92).

104 Leanne Abraham u.a., Israel's Controlled Demolitions Are Razing Neighborhoods in Gaza, New York Times v. 1.2.2024, <https://www.nytimes.com/interactive/2024/02/01/world/middleeast/israel-gaza-war-demolish.html>.

105 OCHA (Fn. 92).

106 Beispielsweise aus Dezember 2024: Human Rights Watch, Israels Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Gaza, 14.11.2024, <https://www.hrw.org/de/news/2024/11/14/israels-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit-gaza>.

107 Jilan Bastaki, Gaza, Forced Displacement, and Genocide, EJIL:Talk! v. 5.4.2024, <https://www.ejiltalk.org/gaza-forced-displacement-and-genocide/>; John Quigley, ‘Slow Death’ as Genocide: The Convention Was Written for Gaza, Opinio Juris v. 14.10.2024, <https://opiniojuris.org/2024/10/14/slow-death-as-genocide-the-convention-was-written-for-gaza/>.

2. Die Zerstörungsabsicht

a) Der rechtliche Maßstab

Entscheidendes Element des Völkermordtatbestands ist die „Absicht, [eine der geschützten Gruppen] als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Im Gegensatz zu den objektiven Tathandlungen ist die Feststellung der subjektiven Absicht deutlich schwieriger.

Die Absicht des Staates muss sich zunächst auf die physisch-biologische Zerstörung der Gruppe beziehen.¹⁰⁸ Materiell erfordert die Absicht nach der überwiegenden Meinung das zielgerichtete Wollen der Zerstörung.¹⁰⁹

Teilweise umstritten ist die Frage, bei welchen Akteuren die Zerstörungsabsicht vorliegen muss: Der IGH stellt auch in Bezug auf die besondere Absicht auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit nach Art. 4 ff. ASR ab.¹¹⁰ Dem entgegen einige Stimmen, dass es vielmehr auf die Absicht von bestimmten Staatsorganen ankommen muss, zu denen insbesondere die Regierung und Staatsoberhäupter eines Landes gehören.¹¹¹

Da die relevanten Akteure ihre Absicht, eine Bevölkerungsgruppe zu zerstören, selten explizit kommunizieren,¹¹² stellt die Rechtsprechung bei der Feststellung der Absicht wesentlich auf die Tatumstände ab.¹¹³ Insbesondere bei Fehlen von konkreten Erklärungen oder offiziellen Dokumenten über die völkermörderische Absicht, lässt sich auf Grundlage eines Verhaltensmusters der Akteure auf deren Absicht schließen.¹¹⁴ Dies ist auch im Einklang mit der Rechtsprechung völkerstrafrechtlicher Gerichte.¹¹⁵ Bei der Beurteilung dieser objektiven Umstände wurden bislang u.a. der Handlungskontext, die Stellung des Täters, Anzeichen für Vorurteile, das Ausmaß und die Wiederholung von Gräueltaten, diskriminierende Sprache, Angriffe auf kulturelle und religiöse Symbole sowie gewaltsame Umsiedlungen berücksichtigt.¹¹⁶

¹⁰⁸ In der Rechtsprechung: IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 190, 328; IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 136; ICTY, *Prosecutor v. Krstić*, Case No. IT-98-33-T, Trial Chamber Judgment, 2.8.2001; ICTR, *Prosecutor v. Seromba*, Case No. ICTR-2001-66-I, Nr. 319, Trial Chamber Judgment, 13.12.2006; ausführlich zur Kritik an diesem engen Verständnis, siehe Kreß (Fn. 67), VStGB § 6 Rn. 72.

¹⁰⁹ Mettraux (Fn. 72), 166-167; Lars Berster, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), *The Genocide Convention: article-by-article commentary*, Art. II Rn. 132 ff.; Werle/Jeßberger (Fn. 73), Rn. 875; dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung, siehe zur Übersicht Claudia Susann de Oliveira Santos, *Der Bedeutungsgehalt der Wendung intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such in Art. 2 der Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Berlin 2019, S. 171 ff.; Kreß (Fn. 67), VStGB § 6 Rn. 80 m.w.N.

¹¹⁰ IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 128-129; siehe auch IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 180-182; ausführlich: O'Keefe (Fn. 69), 64, 66-68.

¹¹¹ O'Keefe (Fn. 71), 68-74; Mazzeschi/Carli (Fn. 71), 440-441.

¹¹² So bereits IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 143, 148.

¹¹³ IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 148; vgl. auch IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 373.

¹¹⁴ Schabas (Fn. 34), Rn. 25.

¹¹⁵ ICTY, *Prosecutor v. Jelisić*, Case No. IT-95-10-A, Appeals Chamber Judgment, 5.7.2001, Rn. 47; vgl. auch ICTR, *Prosecutor v. Rutaganda*, Case No. ICTR-96-3-T, Trial Chamber Judgment, 6.12.1999, Rn. 61-63; ICTR, *Prosecutor v. Semanza*, Case No. ICTR-97-20-T, Trial Chamber Judgment, 15.5.2003, Rn. 313.

¹¹⁶ Mit weiteren Anhaltspunkten: Mettraux (Fn. 72), 228-235 m.w.N.

Streitig ist hierbei, welche Anforderungen an die Beweisführung hinsichtlich der subjektiven Absicht zu stellen sind. In der IGH-Rechtsprechung hat sich der Maßstab etabliert, dass gerade bei militärischen Auseinandersetzungen die Zerstörungsabsicht der einzige Schluss sein muss, der vernünftigerweise aus dem fraglichen Handlungsmuster gezogen werden kann („only reasonable inference“).¹¹⁷ Allerdings verlangt der IGH trotz dieses engen Maßstabs nicht, dass sich die Zerstörungsabsicht aus den Gesamtumständen ohne jeden Zweifel ergeben muss.¹¹⁸

An dem dennoch als zu streng empfundenen Maßstab des IGH wurde in der Vergangenheit Kritik geübt.¹¹⁹ In ihrer gemeinsamen Erklärung vertreten sechs Staaten, einschließlich Deutschland, im Genozidverfahren *Gambia v. Myanmar*, es sei notwendig, einen „ausgewogenen Ansatz [zu wählen], der die besondere Schwere des Verbrechens des Völkermordes anerkennt, ohne die Schwelle für die Annahme eines völkermörderischen Vorsatzes so hoch anzusetzen, dass die Feststellung eines Völkermordes nahezu unmöglich wird“.¹²⁰ Konkret plädierten die Staaten dafür, die vom IGH entwickelte Formel der „only reasonable inference“ nicht zu überdehnen. Die Auslegung müsse so erfolgen, dass auch in komplexen Konfliktkonstellationen aus einem hinreichend dichten Indiziengefüge vernünftigerweise allein auf eine Zerstörungsabsicht geschlossen werden kann.

Es bleibt umstritten, wie der „only-reasonable-inference“-Standard genau zu verstehen ist.¹²¹ Denn einerseits lässt das Kriterium einigen Beurteilungsspielraum hinsichtlich eines „vernünftigerweise“ zu interpretierenden Gesamtkontextes zu. Andererseits ist entgegen anderslautenden Interpretationen¹²² nicht erforderlich, dass eine genozidale Absicht die *alleinige* Absicht eines Staates ist.¹²³ Eine (Zerstörungs)absicht schließt das

¹¹⁷ IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 148 – in Konkretisierung von: IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 373; siehe auch ICTY, *Prosecutor v. Tolimir*, Case No. IT-05-88/2-A, Appeal Judgment, 8.4.2015, Rn. 601; ICTY, *Prosecutor v. Lukic & Lukic*, Case No. IT-98-32-1-A, Appeal Judgment, 4.12.2012, Rn. 149.

¹¹⁸ IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Rn. 148 a.e. Insofern gilt im Recht der Staatenverantwortlichkeit mit Blick auf die Genozidkonvention auch *nicht* der strafprozessuale Grundsatz „*in dubio pro reo*“, wie teilweise in der Diskussion fälschlicherweise vorgebracht, z.B. durch Stefan Talmon, in: Wibke Becker/Marlene Grunert, Begeht Israel einen Völkermord? Interview mit Stefan Talmon und Kai Ambos, FAZ v. 28.9.2025, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/voelkerrECHTER-STREITGEPRÄCH-BEGEHT-ISRAEL-EINEN-VOELKERMORD-ACCG-110703804.html>; dem widersprechend: Ambos, ebd.

¹¹⁹ IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Dissenting Opinion of Judge Cancado Trindade, ICJ Reports 2015, 202, Rn. 467; Philippe Sands, From Genocide to Ecocide, in: Borderlines – UC Berkeley Law Podcast, Episode #7 v. 10.8.2022, <https://www.law.berkeley.edu/podcast-episode/philippe-sands-from-genocide-to-ecocide/>.

¹²⁰ So ausdrücklich IGH, *Gambia v. Myanmar* (Fn. 90), Joint declaration of intervention, Rn. 51.

¹²¹ Ausführlich Natasha Yvonne Barigye/Melissa Hendrickse/Vito Todeschini, Genocidal Intent in Armed Conflict: Unpacking the ICJ’s “Only Reasonable Inference” Standard, *Opinio Juris* v. 26.5.2025, <https://opiniojuris.org/2025/05/26/genocidal-intent-in-armed-conflict-unpacking-the-icjs-only-reasonable-inference-standard/>.

¹²² So aber Stefan Talmon, zum Bericht von Amnesty International, X v. 5.12.2024, <https://x.com/StefanTalmon/status/1864704426255974704>.

¹²³ Siehe IGH, *Croatia v. Serbia* (Fn. 76), Separate Opinion Judge Bhandari, ICJ Reports 2015, 409, Rn. 50; John Quigley, The Genocide Convention: An International Law Analysis, New York 2006, 120-125; Paul Behrens, Genocide and the Question of Motives, *Journal of International Criminal Justice* 10 (2012), 501.

Vorliegen anderer Motive von handelnden Akteuren nicht aus:¹²⁴ Während die Zerstörungsabsicht für einen Genozid notwendig ist, kommt es auf die dahinter und daneben bestehenden Motive einer Person oder eines Staates gerade nicht an.¹²⁵

b) Zerstörungsabsicht Israels

In Bezug auf Israels mögliche Zerstörungsabsicht in Gaza gehen nicht ohne Grund die Bewertungen der genozidalen Absicht jedenfalls auf politischer Ebene in alle Richtungen, schließlich lässt die „vernünftigerweise“ zu treffende Schlussfolgerung einen entsprechenden Spielraum.

Dennoch ermöglichen die Kriterien des IGH eine Subsumtion unter das Element der Zerstörungsabsicht. Selbstverständlich hat auch hier kein israelischer Politiker oder Militäroffizieller ausdrücklich erklärt, das palästinensische Volk zerstören zu wollen.¹²⁶ Konsequenterweise können und werden zur Substantierung einer genozidalen Absicht sowohl Aussagen von Entscheidungsträgern genauso wie eine indirekte Beweisführung anhand der Gesamtumstände herangezogen. Im Ergebnis nicht relevant ist der Streit darüber, ob die Äußerungen jedes* jeder einzelnen israelischen Staatsrepräsentant*in Relevanz haben.¹²⁷ Israel selbst vertritt besonders restriktiv, nur die Absicht der im Kriegs- und Sicherheitskabinett befindlichen Personen sei relevant.¹²⁸ Doch unter den beispielsweise von Südafrika,¹²⁹ Amnesty International¹³⁰ oder der UN-Kommission¹³¹ primär analysierten Aussagen, die eine genozidale Absicht belegen sollen, befinden sich auch solche des Präsidenten, der Regierung sowie der Militärführer. Zudem können realistischerweise solche Regierungsmitglieder wie Ben-Gvir und Smotrich nicht ausgeschlossen werden, unabhängig von deren Rolle im Kriegskabinett, da sie als Vertreter der israelischen Regierung und Minister für Finanzen und Siedlungsbau sowie für Nationale Sicherheit tragende Rollen in der Absichtsbildung des israelischen Staates haben.¹³²

124 ICTY, *Prosecutor v. Jelisić*, Case No. IT-95-10-A, Appeals Chamber Judgment, 5.7.2001, Rn. 49; so auch Ambos/Bock (Fn. 23), a.E.

125 Ausführlich Schabas (Fn. 15), 245 ff.; Metraux (Fn. 72), 169 ff.; Berster (Fn. 109), Art. II Rn. 150-151; siehe auch IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 189; ausführlich hierzu UN, Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the UN Secretary-General, 25.1.2005, Rn. 493, <https://www.legal-tools.org/doc/1480de>.

126 Dass eine solche Erwartungshaltung auch jeglicher Rationalität entbehren würde, formulierte Francesca Albanese in pointierter Weise im März 2024 auf einer Pressekonferenz: “Do you think that in Rwanda or in Bosnia-Herzegovina that any government officials wrote a document saying ‘I want to commit genocide’? No, it doesn’t work like this. [...]”, siehe UN Human Rights Council, Q&A with Francesca Albanese, Special Rapporteur on the occupied Palestinian territory, Minute 8:45, <https://www.youtube.com/watch?v=b8512p-80wI&t=524s>.

127 Siehe oben Fn. 110-111.

128 IGH, *South Africa v. Israel* (Fn. 85), Oral Proceedings of Israel, Rn. 40.

129 IGH, *South Africa v. Israel* (Fn. 2), Application Instituting Proceedings, Rn. 101-102.

130 Amnesty International (Fn. 5), 241-244.

131 UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 163-175.

132 Zu deren Aussagen, siehe z.B.: Fabian Schroer, Sanktionen gegen israelische Politiker – Slowenien als Vorreiter, taz v. 18.7.2025, <https://taz.de/Sanktionen-gegen-israelische-Politiker/!6101391/>.

Exemplarisch für die Fülle der genozidalen Aussagen¹³³ stehen z.B. die folgenden Aussagen von Präsident Herzog: "It's an entire nation out there that is responsible. It's not true this rhetoric about civilians not aware not involved. It's absolutely not true",¹³⁴ Verteidigungsminister Gallant: "imposing a complete siege on Gaza. [...] We are fighting human animals and we are acting accordingly. [...] Gaza won't return to what it was before. We will eliminate everything"¹³⁵ sowie Ministerpräsident Netanyahu: Letzterer berief sich am 28. Oktober 2023 in einer Videoansprache¹³⁶ und erneut in einem Brief vom 3. November 2023¹³⁷ an die israelischen Streitkräfte vor deren Bodenoffensive auf die biblische Geschichte von der vollständigen Vernichtung der Amalekiter durch die Israeliten. Die entsprechende Bibelstelle lautet wie folgt: „you must remember what Amalek has done to you [...] Spare no one, but kill alike men and women, infants and sucklings, oxen and sheep, camels and asses.“¹³⁸ Diese entmenschlichende Sprache führte in Verbindung mit der Berichterstattung und Wiederholung dieser Narrative in Israel dazu, dass ein großer Anteil der israelischen Bevölkerung die Auslöschung der Palästinenser*innen im Gazastreifen befürwortet.¹³⁹ In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Nutzung herabwürdigender Sprache gegenüber einer Gruppe als wichtiger Beweis für eine Zerstörungsabsicht gilt.¹⁴⁰

Solche und ähnliche Äußerungen aus den ersten Tagen und Wochen der Kriegsführung wiederholten die relevanten Entscheidungsträger immer wieder in den vergangenen 24 Monaten bis zu einigen jüngeren Beispielen aus 2025: Dazu gehört die offene Unterstüt-

133 Für eine umfassende Datenbank entsprechender Äußerungen, siehe Law for Palestine, Database on Israeli Incitement to Genocide, Erstveröffentlichung Januar 2024, <https://intent.law4palestine.org/>.

134 Siehe Rageh Omaar, Israeli president Isaac Herzog says Gazans could have risen up to fight ,evil' Hamas, ITVX v. 13.10.2023, <https://www.itv.com/news/2023-10-13/israeli-president-says-gazans-could-have-risen-up-to-fight-hamas>.

135 Yoav Gallant, Update to the Israeli Military, YouTube v. 9.10.2023, <https://www.youtube.com/watch?v=1nxvS9VY-t0>; Übersetzung hier: Emanuel Fabian, Defense minister announces 'complete siege' of Gaza: No power, food or fuel, The Times of Israel v. 9.10.2023, https://www.timesofisrael.com/liveblog_entry/defense-minister-announces-complete-siege-of-gaza-no-power-food-or-fuel.

136 Benjamin Netanyahu, Live broadcast: Prime Minister Benjamin Netanyahu, Defense Minister Yoav Galant, and Minister Benny Gantz hold a joint press conference, YouTube v. 28.10.2023, <https://www.youtube.com/watch?v=lIPkoDk6isc>; Übersetzung hier: SkyNews, Israel-Hamas war: 'We will fight and we will win', says Benjamin Netanyahu, Sky News v. 28.10.2023, <https://news.sky.com/video/israel-hamas-war-we-will-fight-and-we-will-win-says-benjamin-netanyahu-12995212>.

137 Prime Minister's Office in Hebrew, @IsraeliPM_heb, Tweet v. 3.11.2023 (11:43 a.m.), https://twitter.com/IsraeliPM_heb/status/1720406463972004198.

138 I Samuel 15:1-34 (New Jewish Publication Society, 1985), https://www.sefaria.org/I_Samuel.15.1-34?lang=bi.

139 Siehe zu einer entsprechenden Umfrage in Israel: Shay Hazkani/Tamir Sorek, Yes to Transfer: 82% of Jewish Israelis Back Expelling Gazans, Haaretz v. 28.5.2025, <https://www.haaretz.com/israel-news/2025-05-28/ty-article-magazine/.premium/yes-to-transfer-82-of-jewish-israelis-back-expelling-gazans/00000197-12a4-df22-a9d7-9ef6af930000>; siehe auch O'Brien (Fn. 13).

140 Siehe z.B. ICTY, *Prosecutor v. Kayishema and Ruzindanav*, Case No. ICTR-95-1-T, Trial Chamber Judgment, 21.5.1999, Rn. 93; ICTR, *Prosecutor v. Gacumbitsi*, Case No. ICTR-2001-64-T, Trial Chamber Judgment, 17.6.2004, Rn. 252-253.

zung Netanjahus von Trumps „Riviera“-Plänen¹⁴¹ sowie die Ankündigung des aktuellen Verteidigungsministers, die Zivilbevölkerung in Gaza in einem kleinen Teil „zu mobilisieren und zu konzentrieren“.¹⁴²

Hinzu treten die oben bereits genauer ausgeführten Gesamtumstände hinsichtlich der Tötungen und Zerstörungen in Gaza. Besonderer Indizcharakter für eine Zerstörungsabsicht kommt in Gaza die hohe Zahl an (teilweise gezielt) getöteten Kindern,¹⁴³ die Zerstörung von Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur, die Blockade ausreichender humanitärer Hilfe sowie das daraus resultierende Aushungern der Bevölkerung zu.¹⁴⁴ All diese äußersten Handlungen stellen ein Verhaltensmuster dar,¹⁴⁵ das insbesondere in Kombination mit den genozidalen Äußerungen keinen anderen Schluss zulässt.¹⁴⁶

Selbstverständlich wurden durch Israel und israelische Vertreter auch andere Gründe und Motivationen genannt, weshalb sie den Krieg im Gazastreifen führen müssten: als Selbstverteidigung,¹⁴⁷ zur Zerstörung der Hamas oder zur Befreiung der israelischen Geiseln aus der Gefangenschaft der Hamas.¹⁴⁸ Jedoch muss bei einer Prüfung der Plausibilität dieser vorgebrachten Motive gefragt werden, ob diese ganz für sich alleine stehend wirklich *vernünftigerweise* aus den Aussagen und Gesamtumständen abgeleitet werden können. Einerseits bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Ernsthhaftigkeit solch anderer Intentionen, da insbesondere mit Blick auf die vermeintlichen militärisch legitimten Zwecke der o.g. systematischen Angriffe kaum Nachweise von israelischer Seite vorge-

141 Siehe „What Donald Trump said about his plans to ‘take over’ Gaza“, Al Jazeera v. 5.2.2025, <https://www.aljazeera.com/news/2025/2/5/what-donald-trump-said-about-his-plans-to-take-over-gaza>.

142 Siehe Emma Graham-Harrison, Israeli plan for forced transfer of Gaza's population 'a blueprint for crimes against humanity', The Guardian v. 7.7.2025, <https://www.theguardian.com/world/2025/jul/07/israeli-minister-reveals-plan-to-force-population-of-gaza-into-camp-on-rains-of-rafaah>; siehe auch Eyal Benvenisti/Chaim Gans, Our Duty to Explain Israel's Operation to "Concentrate and Move Population" in Gaza is a Manifest War Crime, Just Security v. 8.7.2025, <https://www.justsecurity.org/116459/israel-gaza-gideon-chariots-humanitarian-city/>.

143 Zu diesem Element konkret auch IGH, *Gambia v. Myanmar* (Fn. 90), Joint declaration of intervention, Rn. 67-71.

144 Ausführlich UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 187-219.

145 Zu einer differenzierten Analyse der Zusammenhänge zwischen systematischen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den Voraussetzungen für Genozid, siehe Michelle Burgis-Kasthala, The Gaza Tribunal in Sarajevo: Globalising Genocide Accountability and Activism, EJIL:Talk! v. 27.6.2025, <https://www.ejiltalk.org/the-gaza-tribunal-in-sarajevo-globalising-genocide-accountability-and-activism>; mit Verweis auf: Maryam Jamshidi, Gaza Tribunal - Panel 3: Specific Acts - Protection of Civilians, Mai 2025, <https://www.youtube.com/watch?v=X3nwsuM6BaU>.

146 Siehe oben Fn. 100-105; so auch ausführlich Amnesty International (Fn. 5), 205 ff.; UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 177-219.

147 Zu den streitigen Fragen der Existenz und des Umfangs eines solchen Selbstverteidigungsrechts, siehe beispielsweise Geir Ulfstein, Does Israel have the right to self-defence - and what are the restrictions, EJIL:Talk! v. 8.5.2024, <https://www.ejiltalk.org/does-israel-have-the-right-to-self-defence-and-what-are-the-restrictions/>; Marko Milanovic, Does Israel Have the Right to Defend Itself?, EJIL:Talk! v. 14.11.2023, <https://www.ejiltalk.org/does-israel-have-the-right-to-defend-itself/>; Adil Ahmad Haque, Enough: Self-Defense and Proportionality in the Israel-Hamas Conflict, Just Security v. 6.11.2023, <https://www.justsecurity.org/89960/Enough-self-defense-and-proportionality-in-the-israel-hamas-conflict/>.

148 Siehe z.B. Israels Einlassungen vor dem IGH, IGH, *South Africa v. Israel* (Fn. 85), Oral Proceedings of Israel, Rn. 24, 36, 47, 50.

legt werden.¹⁴⁹ Allein die Behauptung, an einem bestimmten Ort befänden sich Kämpfer oder aktive Militärposten der Hamas, genügt nicht, um die militärische Notwendigkeit von so viel Tod und Zerstörung zu rechtfertigen.

Darüber hinaus würden selbst hypothetisch angenommene andere Motive der israelischen Regierung das Vorliegen *auch* einer genozidalen Absicht nicht ausschließen. Denn die „only reasonable inference“ muss nicht sein, dass Genozid die *einzig* Intention des Staates ist, sondern die einzige Schlussfolgerung muss sein, dass jedenfalls *auch* eine Zerstörungsabsicht vorliegt.¹⁵⁰ Angesichts der explizit genozidalen Sprache in Verbindung mit den erdrückenden Gesamtumständen ist ohnehin schwer nachvollziehbar, wie sich diese Aussagen und Umstände „vernünftigerweise“ noch *ausschließlich* durch die alternativ von Israel vorgebrachten Gründe erklären lassen sollen. Hinzu kommt, dass diese zusätzlichen Motive ohne Weiteres auch neben einer Zerstörungsabsicht möglich sind: Wenn das gesamte palästinensische Volk in Gaza vernichtet wurde, dann gibt es auch keinen bewaffneten Widerstand mehr aus Gaza, denn alle Menschen dort (einschließlich der Hamas) wären tot.

Dennoch wurde lange Zeit gegenüber den vorgezeichneten israelischen Intentionen die Ansicht vertreten, eine Zerstörungsabsicht in Gaza könne nicht festgestellt werden. Angesichts der Massaker der letzten 24 Monate haben sich jedoch auch Teile dieser zuvor zurückhaltenden Stimmen von ihrer Einschätzung distanziert. So erklärte Genozidforscher Omer Bartov im November 2023 noch, es gäbe seines Erachtens keinen Beweis, dass ein Genozid aktuell in Gaza stattfinde,¹⁵¹ änderte aber im Mai 2024¹⁵² seine Einschätzung und ging seitdem vom Vorliegen eines Genozids aus.¹⁵³ Der deutsche Völkerrechtler Kai Ambos äußerte sich in Bezug auf die Anträge Südafrikas auf die Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch den IGH skeptisch hinsichtlich des Genozidvorwurfs,¹⁵⁴ gestand jedoch in einem Beitrag gemeinsam mit Stefanie Bock zumindest im Mai 2025 zu, „in den letzten Tagen und Wochen“ hätten sich „die Indizien eines Genozids verdichtet“.¹⁵⁵ Auch andere sich aktuell äußernde Stimmen sprechen davon, dass sie „mittlerweile“ von einem Völkermord in Gaza ausgehen, ohne deutlich zu machen, ab wann dies der Fall gewesen sein soll.¹⁵⁶

Itamar Mann merkt an, dass eine genozidale Absicht durchaus über die Zeit entstehen kann.¹⁵⁷ In der Genozidforschung ist anerkannt, dass Genozide oftmals einen Prozess

149 Amnesty International (Fn. 5), 19.

150 Barigye/Hendrickse/Todeschini (Fn. 121); Adil Ahmad Haque, The Amnesty International Report on Genocide in Gaza, Just Security v. 16.12.2024, <https://www.justsecurity.org/105629/amnesty-international-gaza-genocide-report/>; siehe auch Ambos/Bock (Fn. 23), a.E.; so auch UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 160.

151 Bartov (Fn. 53).

152 Bartov (Fn. 57).

153 Ausführlich Bartov (Fn. 4); siehe auch Omer Bartov, I'm a Genocide Scholar – I Know It When I See It, New York Times v. 15.5.2025, <https://www.nytimes.com/2025/07/15/opinion/israel-gaza-holocaust-genocide-palestinians.html>.

154 Kai Ambos, Genozid in Gaza?, IPG-Journal v. 19.1.2024, <https://www.ipg-journal.de/regionen/naher-osten/artikel/genozid-in-gaza-7258/>.

155 Ambos/Bock (Fn. 23).

156 Siehe bspw. auch verschiedene Stimmen bei: Kring/Kolter (Fn. 23).

157 Itamar Mann, „Almost Genocide“ – Accountability and the Emergence of Intent Over Time, VerfBlog v. 15.6.2025, <https://verfassungsblog.de/almost-genocide/>.

darstellen.¹⁵⁸ Doch stellt sich dann selbst für die Stimmen, die Ende 2023 und den Großteil des Jahres 2024 die Zerstörungsabsicht noch negierten, die Frage, ab wann genau sich die tatsächliche genozidale Absicht manifestiert haben soll. Wann wurde die Analyse „wahrscheinlich kein Genozid“ zu „wahrscheinlich doch Genozid“?¹⁵⁹ Die genaue zeitliche Verortung ist rechtlich relevant, da sie darüber entscheidet, ab wann Israel selbst eine Verletzung der Genozidkonvention vorgeworfen werden kann und ab welchem Zeitpunkt die Mitwirkung oder Unterstützung dritter Staaten als Beihilfe zu einem Genozid zu qualifizieren wäre. *Mann* zählt für einen solchen Zeitpunkt etliche Ereignisse in der Vergangenheit auf. Unabhängig davon, welchem Zeitpunkt oder welches Ereignis man als entscheidend zur Substantivierung einer Zerstörungsabsicht ansieht, mittlerweile scheinen sich auch im deutschen Diskurs die völkerrechtlichen Stimmen zu mehren, die den Zeitpunkt jedenfalls in der Vergangenheit sehen. Daraus folgt: Selbst bei Zugrundelegung der zurückhaltendsten aller Einschätzungen ist mittlerweile von einem Völkermord auszugehen.

Es drängt sich jedoch auch eine andere Deutung der veränderten Einschätzung jener Stimmen auf, die inzwischen von einem Genozid ausgehen. Gerade weil sich die Zerstörungsabsicht in der subjektiven Vorstellungswelt staatlicher Akteure abspielt, lässt sich nie mit absoluter Sicherheit rekonstruieren, was diese Akteure im Oktober 2023 genau dachten. Für die Gesamtbeurteilung ist jedoch entscheidend, dass bereits zu diesem Zeitpunkt genozidale Aussagen und Aufrufe von Politikern und Militärs dokumentiert waren. Die späteren Ereignisse – etwa der Angriff auf Rafah im Mai 2024 trotz einstweiliger Verfügungen des IGH¹⁶⁰ oder die Übertragung humanitärer Hilfe an die privatwirtschaftliche „Gaza Humanitarian Foundation“ im Februar 2025,¹⁶¹ die eher die Bezeichnung als „humanitäre Todeszonen“ verdienen¹⁶² – bestätigen im Nachhinein, das, was von Anfang an erkennbar war. Der Verlauf der Ereignisse zeigt, dass die anfänglichen Äußerungen und Planungen wie intendiert umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund legen die Indizien von Beginn an eine genozidale Zielrichtung nahe, die sich im Verlauf der Ereignisse vollständig bestätigt hat. Dagegen ist vernünftigerweise nicht ersichtlich, dass die ursprünglichen Aussagen anders gemeint gewesen wären, oder dass sich die Zerstörungsabsicht erst später entwickelt hätte. Vielmehr stützt die Entwicklung der Ereignisse die Interpretation, dass die genozidale Absicht bereits von Anfang an vorlag.

Doch selbst wenn die Zerstörungsabsicht sich erst zu einem späteren Zeitpunkt kristallisierte, war der sich anbahnende Genozid doch bereits ab den ersten genozidalen

158 O'Brien, From Discrimination to Death – Genocide Process Through a Human Rights Lens, New York 2023.

159 Mann (Fn. 157).

160 Siehe zu diesen Angriffen u.a. Nidal Al-Mughrabi/Dan Williams, Israeli attack on Rafah tent camp kills 45, prompts international outcry, Reuters v. 27.5.2024, <https://www.reuters.com/world/middle-east/israeli-attack-rafa-tent-camp-draws-global-condemnation-2024-05-27/>; zur rechtlichen Einordnung der Provisional Measures, siehe Adil Ahmad Haque, Halt: The International Court of Justice and the Rafah Offensive, Just Security v. 24.5.2024, <https://www.justsecurity.org/96123/icj-gaza-israeli-operations>.

161 Siehe zur Einordnung: Julia Emtseva, Privatizing Aid: The Gaza Humanitarian Foundation Affair, EJIL:Talk! v. 4.6.2025, <https://www.ejiltalk.org/privatizing-aid-the-gaza-humanitarian-foundation-affair/>.

162 Eitan Diamond, “Humanitarian” Killing Zones, EJIL:Talk! v. 22.8.2025, <https://www.ejiltalk.org/humanitarian-killing-zones>.

Äußerungen vorhersehbar.¹⁶³ Genau an dieser Stelle kommt die zentrale Kernpflicht der Genozidkonvention ins Spiel: die Prävention.

IV. Gescheiterter Anspruch der Genozidprävention

1. Der rechtliche Maßstab

Nach Rechtsprechung des IGH beinhaltet Artikel I der Genozidkonvention die eigenständige Pflicht der Vertragsstaaten, Völkermord zu verhindern.¹⁶⁴

Dabei führte der Gerichtshof aus, dass die Pflicht zur Prävention von Völkermord eine Handlungspflicht („duty of conduct“) und keine Erfolgspflicht („duty of result“) darstellt.¹⁶⁵ D.h. Staaten müssen alle ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mittel zur Verhinderung einsetzen.¹⁶⁶ Eine Pflichtverletzung ist dann gegeben, wenn ein Staat es unterlässt, die in seinem Machtbereich liegenden und potenziell geeigneten Präventionsmaßnahmen zu ergreifen – Maßstab ist eine konkrete Sorgfaltspflicht (due diligence).¹⁶⁷ In der Pflicht sind dabei vor allem solche Staaten, die in der Lage sind, das Handeln von Personen, die wahrscheinlich Völkermord begehen werden, wirksam zu beeinflussen.¹⁶⁸ Die Einflussmöglichkeit bestimmt sich wiederum nach Faktoren wie geographischer Nähe, politischen und sonstigen Verbindungen zur Regierung des Täterstaats sowie rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Staates.¹⁶⁹

Es ist unerheblich, ob ein Staat nachweisen kann, dass seine Maßnahmen allein den Erfolg des Völkermords nicht hätten verhindern können, da gerade das Zusammenwirken mehrerer Staaten zur Verhinderung von Völkermord entscheidend sein kann.¹⁷⁰ Jeder individuell mögliche Einfluss zur Verhinderung von Völkermord ist einzusetzen.¹⁷¹

Der IGH betonte zudem ausdrücklich, dass die Präventionspflicht nicht erst mit Beginn des Völkermords entsteht. Dies wäre „absurd“, da der Sinn der Verpflichtung gerade in der Prävention liegt.¹⁷² Tatsächlich entsteht die Pflicht eines Staates zu handeln „in dem Moment, in dem er Kenntnis von einer ernsthaften Gefahr des Völkermords erlangt oder normalerweise hätte erlangen müssen“.¹⁷³ Von diesem Zeitpunkt an ist der

163 Dies betonen bereits die zahlreichen Warnungen vor einem *anstehenden* Genozid aus dem Ende des Jahres 2023, siehe z.B. Public Statement: Scholars Warn of Potential Genocide in Gaza (Fn. 4); United Nations, UN experts call on international community to prevent genocide against the Palestinian people (Fn. 1).

164 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 165.

165 Ebd. Rn. 430.

166 Ebd.

167 Ebd.

168 Ebd.

169 Ebd.

170 Ebd.

171 Etienne Ruvebana, Prevention of genocide under International law: An analysis of the obligations of States and the United Nations to prevent genocide at the primary, secondary and tertiary levels, Cambridge 2014, 248.

172 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 431; siehe auch Karen Smith, Why the United Nations Keeps Failing Victims of Atrocity Crimes, Just Security v. 9.11.2023, <https://www.justsecurity.org/90005/why-the-united-nations-keeps-failing-victims-of-atrocity-crimes/>.

173 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 431.

Staat verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um Einfluss auf diejenigen staatlichen Akteure auszuüben, die verdächtigt werden, einen Völkermord vorzubereiten oder den spezifischen Vorsatz (*dolus specialis*) zu hegen.¹⁷⁴ In den Worten des ehemaligen Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord, *Juan Mendez*: „Wenn ich warte, bis alle Elemente des Völkermords gemäß dem Völkerrecht gegeben sind, dann habe ich ihn per Definition nicht verhindert.“¹⁷⁵

Im Gegensatz zur Beihilfe zum Genozid verletzt ein Staat bereits dann seine Präventionspflicht, wenn er zwar zum Zeitpunkt seines pflichtwidrigen Unterlassens keine Gewissheit darüber hatte, dass ein Völkermord unmittelbar bevorstand oder bereits im Gange war, er jedoch wusste oder hätte wissen müssen, dass eine ernsthafte Gefahr der Begehung eines Völkermords bestand.¹⁷⁶ Dabei sind alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von Massakern zu ergreifen, deren Ausmaß zwar nicht mit Sicherheit vorhersehbar war, deren Dimensionen jedoch zumindest erahnt werden können.¹⁷⁷

2. Fehlende Genozidprävention in der Praxis

Die Parameter dieser Rechtsprechung lassen sich auch auf die Situation in Gaza anwenden. Schon angesichts der ersten einstweiligen Verfügung des IGH vom 26. Januar 2024,¹⁷⁸ in der das plausible Risiko eines Völkermords festgestellt wurde, und der zahlreichen entsprechenden Berichte, können die Mitgliedsstaaten der Konvention nicht behaupten, dass sie nichts von den massiven Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Gaza gewusst hätten. In seinem Sondervotum zu der einstweiligen Verfügung des IGH vom 28. März 2024 betonte Richter Yusuf: „Der Gerichtshof hat Alarm geschlagen: Alle Anzeichen für genozidale Aktivitäten in Gaza stehen auf „Rot“. [...] Die Rechte der palästinensischen Bevölkerung, einschließlich ihres Existenzrechts, müssen bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts geschützt werden und dürfen nicht weiter irreparabel gefährdet werden“.¹⁷⁹

Die Verhängung vorläufiger Maßnahmen durch den IGH löst bei allen Drittstaaten die Pflicht zur Verhinderung von Völkermord aus.¹⁸⁰ Jedoch tragen Staaten, die enge politische Beziehungen zu Israel unterhalten und diesem Land finanzielle Hilfe und Waffen liefern – beispielsweise die USA, Großbritannien und Deutschland –, eine größere Verantwortung.¹⁸¹ Diese Staaten verfügen über Einflussmöglichkeiten, die sie dazu ver-

174 Ebd.

175 Juan Mendez, UN Special Adviser on the Prevention of Genocide, Pressekonferenz v. 26.9.2005, abrufbar: <https://unmis.unmissions.org/26-september-press-briefing-transcript>.

176 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 432.

177 Ebd., Rn. 438.

178 IGH, *South Africa v. Israel* (Fn. 21), Order.

179 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)*, Provisional Measures, Order, 28.3.2024, Declaration of Judge Yusuf, ICJ Report 2024, 513, 532, Rn. 12.

180 So auch explizit UN Independent International Commission of Inquiry on the OPT and Israel (Fn. 1), Rn. 247.

181 Zur politischen statt rechtlicher Prioritätensetzung, siehe Viktoryia Kolchyna, Warum die humanitäre Krise in Gaza eine strategische Entscheidung ist, Internationale Politik v. 26.5.2025, <https://internationalepolitik.de/de/warum-die-humanitaere-krise-gaza-eine-strategische-entscheidung-ist>.

pflichten, unverzüglich aktive Maßnahmen zur Verhinderung zu ergreifen.¹⁸² Jeder Staat, der Waffen und militärische Ausrüstung liefert, könnte damit angesichts der substantiellen Beweise für die Begehung von Völkermord für die Nichtverhinderung verantwortlich gemacht werden.¹⁸³ Schon im Februar 2024 warnten UN-Experten vor Waffenlieferungen nach Israel als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht.¹⁸⁴ Im März 2024 empfahl die Sonderberichterstatterin Francesca Albanese ein sofortiges Waffenembargo, da Israel die verbindlichen Maßnahmen des IGH vom 26. Januar 2024 offenkundig nicht einhielt.¹⁸⁵ Im April 2024 forderte der UN-Menschenrechtsrat alle Staaten auf, Waffenlieferungen nach Israel einzustellen.¹⁸⁶

Zwar unterlag Nicaragua im einstweiligen Verfahren, das am 30. April 2024 abgewiesen wurde, gegen Deutschland.¹⁸⁷ Jedoch lässt sich aus der Entscheidung ableiten, dass der Gerichtshof zumindest die Auffassung nahelegte, dass fortdauernde Waffenlieferungen – welche von Deutschland bestritten wurden, das Präventionsverbot verletzen könnten.¹⁸⁸ Passenderweise wurde angesichts weiterer danach erfolgter Rüstungsgenehmigungen im September 2025 ein Strafantrag durch Verletzte aus Gaza beim Generalbundesanwalt wegen Beihilfe unter anderem zu Genozid gestellt.¹⁸⁹

Dies ist mit Blick auf Gaza umso relevanter, da es sich um einen Genozid handelt, der ohne politische und militärische Unterstützung von Drittstaaten in diesem Umfang nicht möglich wäre.¹⁹⁰ Ohne US-Waffen etwa hätte Israel längst mit „Stöcken und Stei-

182 Irene Pietropaoli, *Obligations of Third States and Corporations to Prevent and Punish Genocide in Gaza*, Al Haq, Rechtsgutachten v. 5.6.2024, 25, <https://www.alhaq.org/advocacy/23294.html>; Yussef Al Tamimi, *Implications of the ICJ Order (South Africa v. Israel) for Third States*, VerfBlog v. 6.2.2024, <https://www.ejiltalk.org/implications-of-the-icj-order-south-africa-v-israel-for-third-states>

183 Jinan Bastaki, The “Capacity to Influence”, State Responsibility, and the Obligation to Prevent Genocide, OpinioJuris v. 30.3.2024, <https://opiniojuris.org/2024/03/30/the-capacity-to-influence-state-responsibility-and-the-obligation-to-prevent-genocide/>.

184 UN Human Rights Office of the High Commissioner, Arms exports to Israel must stop immediately: UN experts, Pressemitteilung v. 23.2.2024, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/02/arms-exports-israel-must-stop-immediately-un-experts>.

185 Francesca Albanese (Fn. 1), Rn. 97(a).

186 Human Rights Council, Human rights situation in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the obligation to ensure accountability and justice, Resolution, 5.4.2024, UN Doc. A/HRC/RES/55/28.

187 IGH, *Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany)*, Provisional Measures, Order, 30.4.2024, ICJ Reports 2024, 560.

188 Siehe z.B. Michael A. Becker, *Nicaragua Comes Up Empty - Provisional Measures in Nicaragua v Germany at the ICJ*, VerfBlog v. 1.5.2024, <https://verfassungsblog.de/nicaragua-comes-up-empty/>; Stefan Talmon, *Why the Provisional Measures Order in Nicaragua v. Germany severely limits Germany's ability to transfer arms to Israel*, VerfBlog v. 2.5.2024, <https://verfassungsblog.de/why-the-provisional-measures-order-in-nicaragua-v-germany-severely-limits-germanys-ability-to-transfer-arms-to-israel/>; ausführlich auch Adil Ahmad Haque, *The Fall and Rise of German Arms Exports to Israel: Questions for the International Court of Justice*, Just Security v. 13.6.2025, <https://www.justsecurity.org/114479/german-arms-exports-israel-icj/>.

189 European Legal Support Center, *The Time for Accountability is Now: Criminal Complaint against German Government Officials for Aiding and Abetting Israel's Genocide in Gaza*, Pressemitteilung v. 19.9.2025, <https://elsc.support/de/the-time-for-accountability-is-now-criminal-complaint-against-german-government-officials-for-aiding-and-abetting-israels-genocide-in-gaza/>.

190 Sultany (Fn. 14), 24.

nen“ kämpfen müssen.¹⁹¹ Da die USA die Genozidkonvention nur unter dem Vorbehalt ratifiziert haben, dass ihre Zustimmung zur Zuständigkeit des IGH erforderlich ist, kommt dem von Nicaragua gegen Deutschland anhängigen Hauptsacheverfahren unter anderem wegen der Verletzung der Pflicht zur Verhinderung von Völkermord besondere Bedeutung zu.¹⁹²

Im Verfahren Bosnien gegen Serbien betonte der IGH, Serbien sei „aufgrund der Stärke der politischen, militärischen und finanziellen Verbindungen“ in der Lage gewesen, Einfluss auf die Täter des Völkermords von Srebrenica auszuüben, habe jedoch trotz des erkennbaren ernsthaften Risikos eines Völkermords nichts unternommen.¹⁹³ So verhält es sich auch hier. Deutschlands Einfluss ergibt sich schon aus der Menge von Rüstungslieferungen sowie der Abhängigkeit Israels von zentralen Rüstungsgütern. Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum 13. Mai 2025 sind Einzelausfuhrgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel im Gesamtwert von 485.103.796 Euro erteilt worden,¹⁹⁴ oftmals vorbei an der deutschen Öffentlichkeit.¹⁹⁵ Die seit dem 6. Mai 2025 amtierende neue Bundesregierung hat allein im ersten Monat ihrer Amtszeit bis zum 10. Juni 2025 Rüstungslieferungen nach Israel für 3,986 Millionen Euro erlaubt.¹⁹⁶ Dass Israel insbesondere bei den Komponenten für seine Kampfpanzer auf deutsche Lieferungen angewiesen ist, zeigt eine aktuelle Recherche von *Haaretz* vom 24. August 2025. Dort heißt es wörtlich: „Das deutsche [zukünftige] Waffenembargo könnte den Ersatz von Merkava-Panzermotoren beeinträchtigen. Das bedeutet, dass einige Panzer außer Gefecht gesetzt sind und die Einsatzfähigkeit des Militärs im Gazastreifen beeinträchtigt werden könnte.“¹⁹⁷

Zwar hat die Bundesregierung am 8. August 2025 erklärt, dass sie „bis auf Weiteres keine Ausfuhren von Rüstungsgütern, die im Gazastreifen zum Einsatz kommen können“ genehmigt.¹⁹⁸ Jedoch kommt diese – ohnehin viel zu späte¹⁹⁹ – Ankündigung der

191 Nehemia Shtrasler, “Netanyahu is Prolonging the Gaza War and Israel can’t Afford it,” *Haaretz* v. 7.4.2024, <https://www.haaretz.com/opinion/2024-04-07/ty-article/.premium/netanyahu-is-prolonging-the-gaza-war-and-israel-cant-afford-it/0000018e-b476-d50a-a1bf-fc7ede1f0000>; siehe auch Jonathan Masters/Will Merrow, U.S. Aid to Israel in Four Charts, Council on Foreign Relations, 13.11.2024, <https://www.cfr.org/article/us-aid-israel-four-charts>.

192 Sultany (Fn. 14), 24.

193 IGH, *Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro* (Fn. 80), Rn. 434, 438.

194 Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 26.5.2025, BT-Drs. 21/284; für eine ausführliche Analyse der deutschen Waffenexporte nach Israel, siehe auch Hanna Pfeifer/Matthias Goldmann, Political and Legal Assessment of German Arms Deliveries to Israel Since 7 October 2023, MPIL Research Paper No. 2025-15, 13.8.2025, <https://ssrn.com/abstract=5390330>.

195 Kai Biermann u.a., Welche Verantwortung trägt Deutschland?, *ZEIT* v. 14.8.2025, <https://www.zeit.de/2025/35/ruestungsexport-israel-cdu-spd-gruene>.

196 ZEIT, Regierung Merz genehmigt Rüstungsexporte nach Israel, 19.6.2025, <https://www.zeit.de/news/2025-06/19/ruestungsexporte-fuer-knapp-vier-millionen-euro-nach-israel>.

197 Amos Harel, Some IDF Tanks Are Out of Commission, and Germany’s Weapons Embargo Could Impair Israel’s Gaza Takeover Plan, *Haaretz* v. 24.8.2025, <https://www.haaretz.com/israel-news/2025-08-24/ty-article/.premium/germany-s-embargo-threatens-to-hinder-gaza-takeover-plan-as-coalition-tensions-rise/00000198-dbd0-dd20-a5fc-fff34b0d0000>.

198 Bundesregierung, Bundeskanzler Friedrich Merz erklärt zur Entwicklung in Gaza, Pressemitteilung v. 8.8.2025, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeskanzler-friedrich-merz-erclaert-zur-entwicklung-in-gaza--2377366>.

199 Siehe für entsprechende, bereits früh geäußerte Forderungen, z.B. Max Kolter, Muss Deutschland Waffenlieferungen an Israel einstellen?, *LTO* v. 28.11.2024, <https://www.lto.de/recht/hinter>

zukünftigen Nichtgenehmigung einem erforderlichen kompletten *Lieferstopp* ohnehin nicht gleich.²⁰⁰ Auch mit ihren wiederholten Bekundungen der tiefen Sorge „über das fortdauernde Leid der Zivilbevölkerung im Gazastreifen“²⁰¹ bleibt die Bundesregierung deutlich hinter dem rechtlich gebotenen Handeln zur Erfüllung ihrer Präventionspflicht zurück. Erforderlich wäre, dass Deutschland *alle* möglichen Maßnahmen zur Verhinderung des Genozids ergreift.

Insgesamt müsste Deutschland deutlich mehr tun, als nur die aktive Unterstützung des Genozids durch Waffenlieferungen zu beenden.²⁰² Gerade als wichtiger Handels- und politischer Partner Israels und mit entsprechendem Einfluss in der EU, welche Israels größter Handelspartner ist,²⁰³ gehören zu den von Deutschland (und anderen Staaten) zu fordernden Mindestpflichten jedenfalls auch die Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens,²⁰⁴ die Verhängung von Sanktionen²⁰⁵ sowie die Überprüfung und Aussetzung sämtlicher Militärkooperationen mit Israel,²⁰⁶ auch in Bezug auf Waffenimporte.²⁰⁷

Fazit

Während hinsichtlich der objektiven Tatseite – der genozidalen Handlungen durch Israel – ohnehin seit langem kaum ernsthafte Zweifel bestehen, ist die Zerstörungsabsicht der Dreh- und Angelpunkt der juristischen Analyse. Der Maßstab erscheint auf den ersten Blick hoch - Zerstörungsabsicht muss die einzige vernünftigerweise zu ziehende Schlussfolgerung sein. Auf den zweiten Blick kann jedoch auch hier keine andere Erklärung geliefert werden, als dass wesentliche israelische Entscheidungsträger eine genozidiale Absicht mit Blick auf Palästinenser*innen in Gaza haben. Ausreichende direkte und

gruende/h/netanjahu-haftbefehl-istgh-icc-israel-waffenexporte-waffen-gaza; Janina Dill/Maxim Bönnemann, „Es gibt nur eine moralisch, rechtlich und strategisch vertretbare Antwort: ein Waffenembargo“, VerfBlog v. 18.10.2024, <https://verfassungsblog.de/es-gibt-nur-eine-moralisch-rechtlich-und-strategisch-vertretbare-antwort-ein-waffenembargo/>.

200 Kritisch zur Ankündigung der Bundesregierung, siehe z.B. Max Kolter, Haben sich Merz, Scholz und Co. wegen Beihilfe strafbar gemacht?, LTO v. 20.9.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergrunde/h/waffen-waffenlieferungen-scholz-merz-strafantrag-beihilfe-gaza-israel-export>.

201 Siehe z.B. Bundesregierung (Fn. 198).

202 Allgemein, siehe Irene Pietropauli, Obligations of Third States and Corporations to Prevent and Punish Genocide in Gaza, Al Haq, Rechtsgutachten v. 5.6.2024, <https://www.alhaq.org/advocacy/23294.html>.

203 Europäische Kommission, EU trade relations with Israel. Facts, figures and latest developments, abrufbar: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/israel_en.

204 Siehe hierzu auch Beitrag von Alina Funk/Moritz Rhades in diesem Heft, S. [584].

205 Siehe hierzu z.B. James Patrick Sexton, Sanctions against Israel: An International Law Perspective, Just Security v. 17.9.2025, <https://www.justsecurity.org/120757/sanctions-against-israel-an-international-law-perspective>.

206 Siehe hierzu z.B. Al Tamimi (Fn. 182); Oona A. Hathaway, The Just Security Podcast: ICJ Provisional Measures in South Africa v. Israel, 26.1.2024, <https://www.justsecurity.org/91506/the-just-security-podcast-icj-provisional-measures-in-south-africa-v-israel>.

207 Alon Sahar/Itamar Mann, The Other Side of Trade – Policy and Legal Considerations regarding German Arms Imports from Israel, VerfBlog v. 26.8.2025, <https://verfassungsblog.de/the-other-side-of-trade>.

indirekte Beweise liegen einerseits in der Vielzahl genozidaler Aussagen der Regierung und andererseits in dem offenkundig zerstörerischen Verhaltensmuster in Gaza vor.

Auch wenn dieser Beitrag der Reihe der Befürworter des Genozid-Vorwurfs eine weitere Stimme hinzufügt, ist die noch entscheidendere Botschaft, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein anderer Maßstab relevant wird. Während eines laufenden Genozids ist der Fokus von Kritiker*innen des israelischen Vorgehens weniger ein semantischer Streit über Begrifflichkeiten.²⁰⁸ Vielmehr resultiert allein aus dem ernsthaften Verdacht eines – auch nur zukünftig sich anbahnenden – Völkermords eine ganze Reihe von Präventionspflichten für alle Staaten. Es geht nicht darum, sich bis ins letzte Detail und ohne Zweifel sicher zu sein, ob ein Genozid tatsächlich vorliegt. Schon deutlich früher – nämlich spätestens mit Beginn des seit dem 26. Januar 2024 durch den IGH festgestellten Risikos – müssen Staaten wie Deutschland Unterstützungshandlungen einstellen und konkrete positive Maßnahmen zur Verhinderung treffen.

In den Worten von *Abdelwahab El-Affendi*:

“[...] if a series of actions approach genocide sufficiently to occasion a debate on whether they are genocide or not, then they are evil enough to be denounced without ifs or buts; even more so if the aim is to sustain an unjust system.” ²⁰⁹

208 Zu verschiedenen semantischen Variationen der Bezeichnung des Genozids in Gaza, siehe Burgis-Kasthala/Masetti Placci (Fn. 14).
209 Abdelwahab El-Affendi, The Futility of Genocide Studies After Gaza, Journal of Genocide Research (2024).

A. Dirk Moses

„Der Prototyp des Völkermords“: Der Holocaust, Vietnam, das Völkerrecht und die Frage nach Gaza*

Einleitung

Warum wird der Streit darüber, ob Israel in Gaza Völkermord begeht, so unnachgiebig geführt, während selbst Fürsprecher*innen Israels anerkennen, dass Israel Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht?¹ Diejenigen, die einen Völkermord verneinen, sagen es uns selbst. So der Holocaust-Historiker Norman Goda, der im August 2025 erklärte, dass Israel zwar Vorwürfe wegen Kriegsverbrechen untersuchen müsse, von Völkermord jedoch keine Rede sein könne. Normale Länder, so Goda, beginnen Kriegsverbrechen. Länder, die Genozide begehen, seien jedoch etwas anderes: „Sie werden für illegitim erklärt, und zwar dauerhaft.“² Seine Befürchtung, dass die Anklage wegen Völkermords Israel zu einem Paria unter den Nationen machen könnte, wurde fünf Tage später vom ehemaligen israelischen Außenminister und Historiker des spanischen Faschismus, Shlomo Ben Ami, in biblischen Begriffen zum Ausdruck gebracht:

„In seiner blinden Besessenheit, diese [strategischen] Vorteile in einem Krieg gegen einen schwer fassbaren, unsichtbaren Feind zu steigern, begeht Israel Gräueltaten, die dem jüdischen Staat noch jahrelang wie ein Kainsmal auf der Stirn anhafteten werden. Ist es möglich, dass das Volk, das den Holocaust erlitten hat, nun selbst das abscheulichste aller Verbrechen – Genozid – an seinen Nachbarn begeht?“³

Im Gegensatz zu Ben Ami, der diese Vorwürfe ernst nimmt und die israelische Regierung verurteilt, kehren Goda und der Historiker Jeffrey Herf die stigmatisierende Anschuldigung um. Diejenigen, die Israel des Genozids bezichtigten, seien antisemitisch, weil sie Israel als „inhärent böse“ darstellten, und außerdem sei es die Hamas, die am 7. Oktober

* Dieser Artikel ist eine Übersetzung, die Ausschnitte aus zwei Artikeln des Autors zusammenführt: Dirk Moses, Gaza and the Problems of Genocide Studies, *Journal of Genocide Research* v. 19.9.2025, <https://doi.org/10.1080/14623528.2025.2558401>; und ebd., An Earlier Genocide Debate: Vietnam, International Law, and the Question of Gaza, *Law and Critique* 36 (2025): 295–315.

- 1 Michael Berenbaum und Menachem Z. Rosensaft, „It is Not Genocide: A Response to Omer Bartov,“ *Jewish Philanthropy*, 21. Juli 2025, <https://ejewishphilanthropy.com/not-genocide-a-response-to-omer-bartov/>
- 2 Isaac Chotiner und Norman Goda, „The Holocaust Historian Defending Israel Against Charges of Genocide. How the War in Gaza is Dividing scholars of Nazi Germany,“ *The New Yorker*, 20. August 2025.
- 3 Shlomo Ben Ami, „A Total Victory in Gaza Is a Dangerous Delusion. Just Ask Kissinger,“ *Haaretz* v. 25.9.2025.

2023 einen Genozidversuch unternommen habe. Israel verteidige sich lediglich. Für Goda ist diese Anschuldigung der Höhepunkt jahrzehntelanger arabischer Verleumdung des israelischen Verhaltens als Genozid.⁴

Aber warum ist Genozid „das abscheulichste aller Verbrechen“ und warum wird die Frage nach dem Bösen in die Debatte eingebracht? Darüber wird nicht gesprochen. Obwohl das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs keine Priorisierung zwischen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid vornimmt, wird eine Hierarchie angenommen und Genozid als Begriff für das Böse schlechthin verstanden. Ich glaube, die Begründung dafür lautet wie folgt: Weil das Konzept des Genozids während des Zweiten Weltkriegs vom polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin vorgeschlagen wurde, um die Versuche der Achsenmächte zu bezeichnen, die von ihnen besetzten Nationen zu vernichten; weil 1948 eine Konvention der Vereinten Nationen (UN) unterzeichnet wurde, um diesen Begriff zu kodifizieren; und weil diese Konvention Lemkins Definition radikal einschränkte, um die Vorstellung der UN-Delegierten vom Holocaust als eines Massenverbrechens aus Hass widerzuspiegeln; weil der Holocaust als Archetyp, Idealtyp oder „Lehrbuchfall“ des Genozids dient; und weil der Holocaust als „absoluter Genozid“⁵ seitdem zu einem globalen Symbol für das ultimative Böse geworden ist, ist Genozid durch Assoziation zum Verbrechen aller Verbrechen geworden. Auf diese Weise wird die säkulare Untersuchung politischer Gewalt mit metaphysischen und theologischen Dimensionen durchdrungen, die mit „Wahrnehmungen des absolut Bösen als essenzielle Eigenschaft von Individuen und Gruppen“⁶ zusammenhängen.

Es ist eine Sache, diese Zusammenhänge zu erkennen. Eine andere ist es, sie zu erklären. Dieser Artikel versucht beides. Die ersten beiden Abschnitte untersuchen, wie die Angst vor Stigmatisierung, die durch den Vorwurf des „absolut Bösen“ eines Völkermords ausgelöst wird, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Massentötungen behindert, und wie die rechtliche Kodifizierung des Völkermords mit ihrer Fixierung auf die dämonische Absicht, eine nationale Gruppe „als solche“ zu vernichten, irreführend zu einer Unterscheidung zwischen Krieg und Genozid führte, obwohl Lemkin ursprünglich beabsichtigte, mit dem Begriff des Genozids eine Form der Kriegsführung gegen feindliche Bevölkerungsgruppen zu erfassen: den Vernichtungskrieg. Der dritte und vierte Abschnitt argumentiert, dass diese irreführende Unterscheidung von den 1940er Jahren über die Völkermorddebatte während des Vietnamkrieg in den späten 1960er und 1970er Jahren bis in die 1990er und 2000er Jahre überliefert wurde, als internationale Gerichte ihre Rechtsprechung zur Völkermordabsicht entwickelten. Im letzten Abschnitt wird dargelegt, wie militärische und genozidale Logiken die israelische Offensive im Gazastreifen prägen und warum diese als Vernichtungskrieg klassifiziert werden kann. Es wird argumentiert, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) diese

4 Norman J. W. Goda und Jeffrey Herf, „Why it's Wrong to Call Israel's War in Gaza a 'Genocide,'“ Washington Post, 3. Juni 2025; Norman J. W. Goda, „Genocide Libel: How the World Has Charged Israel with Genocide,“ ISCA Research Paper, Februar 2025; AR Shalev, Hamas' October 7th Genocide: Legal Analysis and the Weaponisation of Reverse Accusations – A Study in Modern Genocide Recognition and Denial, Israel Law Review, 2025.

5 Dan Diner, „Es ist wieder da,“ FAZ v. 16.1.2024.

6 Maggie Campbell und Johanna Ray Vollhardt, „Fighting the Good Fight: The Relationship Between Belief in Evil and Support for Violent Policies,“ Personality and Social Psychology Bulletin 40(1), 2013, 16–33.

problematische Entwicklung revidieren kann, indem er anerkennt, dass eine militärische und eine genozidale Logik miteinander verwoben sein können und dass erstere tatsächlich das Vehikel für letztere sein kann.

Angst vor Stigmatisierung und Genozid als das absolut Böse

Die Angst vor Stigmatisierung und die Frage nach dem Bösen in seinen verschiedenen Dimensionen sind der Kern des Problems. Wie Goda und Herf andeuten, bezeichnet eine gegen eine mutmaßliche Tätergruppe erhobene Anklage wegen Genozides diese als unwiderruflich böse.⁷ Mit dieser Angst stehen sie nicht allein da. Kritiker der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von Mai 2024 über einen Gedenktag für den Genozid von Srebrenica beharrten darauf, dass dadurch die bosnisch-serbische Republik als „genozidal“ dargestellt und implizit ihr nationales Projekt diskreditiert werde.⁸ Der ehemalige kanadische Politiker und Autor Michael Ignatieff teilt diese Befürchtung: „Sowohl ‚Genozid‘ als auch ‚settler colonial state‘ (siedlerkolonialer Staat) sind Begriffe, die ein ganzes Volk delegitimieren. Man verwendet sie, wenn man einem Volk das Existenzrecht absprechen will.“⁹ Als der in Israel geborene jüdische Historiker Raz Segal sechs Tage nach dem Angriff der Hamas auf den Süden Israels am 7. Oktober 2023 einen Artikel mit dem Titel „A Textbook Case of Genocide“ veröffentlichte, in dem er Israel Genozid vorwarf, kritisierte ihn der Harvard-Psychologe Steven Pinker dafür, eine „Ritualmordbeschuldigung“ zu verbreiten.¹⁰ Als das Thema „Israel und Genozid“ 2010 zum ersten Mal im *Journal of Genocide Research* diskutiert wurde, warf der Holocaust-Historiker Omer Bartov dem Soziologen Martin Shaw, der die Wurzeln des israelischen Genozids an den Palästinensern bis ins Jahr 1948 zurückverfolgte, vor, „den Staat [Israel] delegitimieren zu wollen und zu behaupten, dass er aus dem Blut Unschuldiger geboren sei und daher auch im Blut untergehen sollte“.¹¹ Eine maximalistische Lesart könnte sein, dass das Absolute für das Göttliche steht und Genozid für das absolut Böse. Darauf verwies Dan Diner, als er das Göttliche in der postreligiösen Ära im Holocaust als Zivilisationsbruch identifizierte:

Ein sakral durchdrungenes Bewusstsein wird sich dem Holocaust als Zivilisationsbruch verweigern – als Widerlegung der an die Aufklärungstradition gebundenen Vorstellungen von Vernunft- und Rationalitätserswartungen. Eine Folge dieser Negation bringt es an den Tag: Während sich die Aufklärung an die Stelle Gottes setzte und ihrerseits durch den Holocaust widerlegt wird, nimmt dieser mit der Annulierung des Glaubens an die Aufklärung jene Stelle ein, die vormals Gott vorbehalten war.¹²

7 Norman J. W. Goda und Jeffrey Herf, Why it’s Wrong to Call Israel’s War in Gaza a ‘Genocide,’ *Washington Post* 3.6.2025.

8 Sofija Todorovic, Serbia’s Lies About UN Srebrenica Resolution are All About Power, *Balkan Insight* 21.5.2024.

9 Michael Ignatieff, The Cost of Nostalgia: Remembering Israel in 1967, *Substack* 14.6.2025.

10 Raz Segal, A Textbook Case of Genocide, *Jewish Currents* 13.10.2023; Steven Pinker, Post auf X v. 24.11.2023.

11 Martin Shaw und Omer Bartov, The Question of Genocide in Palestine, 1948: An Exchange, *Journal of Genocide Research* 12 (3–4) 2010, 243–260, 258.

12 Dan Diner, Gegenläufige Gedächtnisse, Über Geltung und Wirkung des Holocaust, Göttingen 2007, 106–7.

Angesichts dieser theologischen Bedeutung, die dem am Holocaust orientierten Begriff des Genozids, als das absolut Böse verkörpernde Verbrechen, innewohnt, ist es kaum verwunderlich, dass er ein nüchternes Nachdenken über politische Gewalt behindert. Warum jedoch ist ein Angriff auf Zivilisten aufgrund ihrer Nationalität oder Rasse für das „öffentliche Gewissen“ böser als die Massenvernichtung von Zivilisten, wenn sie einem bewaffneten Konflikt im Weg stehen? Die „Doktrin der Doppelwirkung“ bestätigt diese Hierarchie, da sie die Tötung Unschuldiger als Nebeneffekt eines moralischen Ziels, wie beispielsweise Selbstverteidigung, zulässt (wobei viel davon abhängt, wie Selbstverteidigung definiert wird).¹³ Folglich ist nach dieser hegemonialen Doktrin das Übel des angeblich genozidalen Angriffs der Hamas, bei dem 1200 Menschen getötet wurden, größer als das der vermeintlich defensiven Reaktion Israels, die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels zum Tod von mehr als sechzig Mal so vielen Palästinensern geführt hat und den Gazastreifen als vermeintlichen Kollateralschaden fast vollständig zerstört hinterlässt.¹⁴

Völkermord als Rechtsbegriff

Im Gegensatz zu bewaffneten Konflikten mit genozidalem Ausgang, bei denen eine gesamte Bevölkerung mit verschiedenen Maßnahmen (*actus reus*) ins Visier genommen wird, ist Völkermord durch den schuldhaften Vorsatz (*mens rea*) tatbestandlich enger gefasst. Internationale Gerichte haben die genozidale Absicht eng definiert und sie als *dolus specialis* bezeichnet. Im ersten Völkermordprozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) im Fall Akayesu, der im Jahr 1998 mit einer Verurteilung wegen Völkermords endete, stellte das Gericht fest, dass „Genozid sich von anderen Verbrechen dadurch unterscheidet, dass er eine besondere Absicht oder *dolus specialis* beinhaltet.“¹⁵ Kriegsverbrechen können als punktuelle, begleitende Ereignisse im Verlauf eines moralisch gerechten Krieges auftreten; Genozid hingegen ist inhärent verbrecherisch. Das Groteske am Recht des Völkermordes ist, dass die Zahl der Opfer irrelevant ist. Was zählt, ist allein die Absicht. Deshalb argumentieren die Verteidiger des israelischen Vorgehens nicht nur, dass es sich bei der Militäroffensive in Gaza um legitime Selbstverteidigung handelt, sondern auch, dass diese moralisch richtig ist.

Als Konsequenz können Akteure von Handlungen mit genozidaler Wirkung freigesprochen werden, obwohl sie wissen, dass ihre militärische Vorgehensweise zur Zerstörung einer Gruppe führen wird. Deshalb haben einige Rechtswissenschaftler argumentiert, dass genozidale Absicht „wissensbasiert“ definiert werden sollte.¹⁶ Denn nach der absichtsorientierten Logik können 83 % der bisher in Gaza getöteten Palästinenser Zivilisten sein und trotzdem nicht als Opfer eines Genozids zählen, wenn der Staat in der

13 Alasdair McIntyre, Doing Away with Double Effect, *Ethics* 111 (2001), 219-255, 230.

14 A. Dirk Moses, More Than Genocide, *Boston Review* 14.11.2023, abrufbar unter: <https://www.bostonreview.net/articles/more-than-genocide/>

15 International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), *Prosecutor v. Akayesu*, Case No. 96-4-T, Urteil v. 2.9.1998, 62.

16 Alexander K. A. Greenwalt, Rethinking Genocidal Intent: The Case for a Knowledge-Based Interpretation, *Columbia Law Review* 99 (1999), 2259-2294, 2270.

Absicht handelt, die Hamas zu besiegen oder zu zerstören.¹⁷ „Die Menschen begreifen nicht in Gänze, wie viel das humanitäre Völkerrecht zulässt“, so der Rechtswissenschaftler Samuel Moyn: „Es ist ein Rechtssystem, das nicht nur das Töten, sondern auch das absichtliche Töten von Zivilisten, zumindest in einem bestimmten Ausmaß, erlaubt.“¹⁸ „Awful but lawful“ (Schrecklich, aber rechtmäßig), wie man gemeinhin sagt.¹⁹

Die Rechtsprechung zur genozidalen Absicht entwickelt sich aber weiter und wird vom Internationalen Gerichtshof in den Fällen Gambia gegen Myanmar und Südafrika gegen Israel geprüft werden. Allerdings halten Wissenschaftler*innen und Kommentator*innen hartnäckig am Erfordernis einer besonderen Absicht fest. Sie sehen den Holocaust als Archetyp, der die Auslegung der Genoziddefinition informiert und davor bewahrt, „zu einer Anerkennung jeder Art von Opferrolle banalisiert zu werden“, wie Ignatieff es ausdrückte.²⁰ Seriöse Wissenschaftler, die die Komplexität staatlichen Handelns in bewaffneten Konflikten verstehen sollten, halten an einer obskuren rechtlichen Definition von Völkermord fest, die darauf besteht, einen praktisch nicht nachweisbaren dämonischen Geisteszustand zu demonstrieren, um das Augenscheinliche zu vermeiden: dass die Zerstörung von Gaza – seiner Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen – kein unbeabsichtigter Kollateralschaden eines bewaffneten Konflikts ist, sondern wissentlich und absichtlich *als Teil des bewaffneten Konflikts* durchgeführt wird. In der Tat schien der israelische Premierminister den bewaffneten Konflikt mit der Hamas als Vehikel und Deckmantel für die möglichst weitgehende Zerstörung des Gazastreifens nutzen zu wollen. Die überwiegende Mehrheit der Beweise deutet auf diese Schlussfolgerung hin. Sie lässt sich nur durch verschiedene Strategien der Leugnung,²¹ oder durch präventive Ablehnung, dass tatsächlich ein Genozid stattfinden könnte, abwenden. So erklärt zum Beispiel Benjamin Witten, Herausgeber der renommierten juristischen Online-Publikation *Lawfare*, er springe nicht auf den Zug auf, Israel des Genozids zu beschuldigen. „Genozid ist nur ein Wort“, schreibt er. Im Gegensatz zu Goda und Herf kritisiert er die israelische Politik jedoch scharf:

„Was hier passiert [...] ist nicht, dass Israels Verhalten völlig in Ordnung ist und die Welt das Land dennoch böswillig des Genozids und der Kriegsverbrechen beschuldigt. Vielmehr geht es darum, dass Israel – auf eine zweifellos schwere Provokation – mit der vollständigen Zerstörung eines Gebiets mit 2 Millionen Einwohnern reagiert hat,

17 Emma Graham-Harrison und Yuval Abraham, Revealed: Israeli Military's Own Data Indicates Civilian Death Rate of 83% in Gaza War, The Guardian v. 21.8.2025.

18 Samuel Moyn zitiert in Suzy Hansen, Crimes of the Century: How Israel with the Help of the U.S. broke not only Gaza but the Foundations of Humanitarian Law, New York Magazine v. 16.6.2025.

19 Cordula Droege, ‘Awful but lawful’ military tactics are undermining the Geneva Conventions, ICRC 2.9.2024, <https://www.icrc.org/en/article/awful-lawful-military-tactics-are-undermining-geneva-conventions>.

20 Ignatieff (Fn. 9).

21 Didier Fassin, The Rhetoric of Denial: Contribution to an Archive of the Debate about Mass Violence in Gaza, Journal of Genocide Research 5.2.2024, online; Omar S. McDoom, It's Hamas' Fault, You're an Antisemite, and We Had No Choice: Techniques of Genocide Denial in Gaza, Journal of Genocide Research 18.9.2025, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/14623528.2025.2556582>.

bei der Zehntausende von ihnen getötet und viele der übrigen dem Hunger und anderen Entbehrungen ausgesetzt wurden.“²²

Ohne das Konzept des Genozids bleibt ihm die militärische Notwendigkeit als Rechtfertigung: „Die einzige denkbare Rechtfertigung für diese Katastrophe läge in der Notwendigkeit, in der Vorstellung, dass es keinen anderen Weg gab, um die israelische Zivilbevölkerung vor der Hamas zu schützen.“²³ Die schreckliche Schlussfolgerung dieses akademischen Wortführers des humanitären Völkerrechts lautet also, dass es legal und legitim sein könnte, genozidähnliche Handlungen zu begehen, um die Sicherheit der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten. Die Bedrohungswahrnehmung eines Staates wird für legitim erklärt und unter der Prämisse der „Notwendigkeit“ wird akzeptiert, dass ein Staat das Recht haben soll, eine andere Gesellschaft zu zerstören.

Diese Argumentation zur Verneinung des Genozid-Vorwurfs zeugt von moralischer Verzweiflung und epistemologischer Verwirrung, weil sie nicht zwischen legitimen Sicherheitsinteressen und illegitimen Bestrebungen nach *dauerhafter Sicherung* unterscheiden kann. Letztere zielen auf absolute oder permanente Sicherheit ab und antizipieren zukünftige Bedrohungen. Sie machen Angriffe auf ganze Bevölkerungsgruppen erforderlich, um sicherzustellen, dass diese keine Aufständischen produzieren.²⁴ Der Vorwurf gegen Israel lautet nicht, dass es absichtlich ein Zehntel der Bevölkerung im Gazastreifen getötet und verwundet hat, um einer unmittelbaren Bedrohung zu begegnen, bis die Hamas Ende 2023 militärisch besiegt worden war. Es geht vielmehr darum, dass „systematische Angriffe“ auf die Zivilbevölkerung, sprich die vollständige Zerstörung des Gazastreifens und das Aushungern seiner Bevölkerung, deren „Selbstdeportation“ erreichen sollten, um sicherzustellen, dass die Hamas Israel *nie wieder* bedrohen kann, obwohl Gaza palästinensisches und kein israelisches Gebiet ist. Dieser Exzess, dieses überhebliche Streben nach dauerhafter Sicherung durch die Zerstörung anderer ist das, was der Begriff des Genozids erfassen sollte, heute aber nur unvollkommen erfasst.

Die Entpolitisierung des Genozids durch seine Definition als massives Hassverbrechen gegen passive Opfer allein aufgrund ihrer Identität, als „Verbrechen aller Verbrechen“, das sich von „politischen“ Kriegshandlungen unterscheidet, hindert Kommentator*innen, die das Verhalten Israels kritisieren, weiterhin daran, sich der Anklage eines Genozids anzuschließen.²⁵ Ein Beispiel: Als im Sommer 2025 Bilder von Hungerleidenden in den westlichen Medien zu sehen waren, begannen NGOs und Wissenschaftler*innen ihre Meinung zu revidieren. Im August 2025 gestanden zwei Professor*innen für Israelstudien ein, dass der Holocaust als das Lehrbuchbeispiel für Genozid, mit dem sie aufgewachsen waren, ihre Sicht auf die Tatsachen getrübt hatte und tatsächlich ein Genozid im Gange war.²⁶ Das analytische Problem solcher Eingeständnisse, die auch in

22 Benjamin Witten, Not Genocide Is Not High Praise: Israeli Policy in Gaza is Indefensible, Lawfare v. 28.7.2025, <https://www.lawfaremedia.org/article/the-situation-not-genocide-is-not-high-praise/>.

23 Ebd.

24 A. Dirk Moses, More Than Genocide: The Law Occludes the Abhorrent Violence Routinely Perpetrated by States in the Name of Self-Defense, Boston Review v. 14.11.23.

25 Michael S. Roth, What Jewish Tradition Teaches Us About the Violence in Gaza, Time Magazine v. 6.8.2025.

26 Dov Waxman, Why I Changed My Mind on the Genocide Charge Against Israel, Medium v. 1.8.2025, <https://medium.com/@dov.waxman/why-i-changed-my-mind-on-the-genocide-charge-a-against-israel-897c9e043b9e/>; Lihi Ben Shitrit, As an Israeli Political Scientist, I Resisted Thinking

einem ähnlich verzweifelten Artikel Omar Bartovs zu finden sind, besteht darin, dass diese Wissenschaftler*innen weiterhin zwischen Krieg und Genozid unterscheiden.²⁷ Sie behaupten weiterhin, dass Israels Kampagne bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr 2024 oder 2025 legitim war, bis sich ihre militärische Logik, die Hamas zu besiegen, in eine genozidale Logik, die Palästinenser in Gaza zu vernichten, verwandelte. Angesichts der Tatsache, dass die intensivsten und wahllosesten Bombardierungen des Gazastreifens unmittelbar nach dem Angriff der Hamas Ende 2023 stattfanden, legitimiert diese Sichtweise letztlich massive Gewalt gegen Zivilist*innen. Sie Verkennt, wie militärische und genozidale Logik zusammenwirken. Diese verspäteten Einsichten ignorieren auch weiterhin die Stimmen der Palästinenser*innen, die dies von Anfang an betont haben.

Noch ein Beispiel: Im Mai 2025 verurteilte der ehemalige israelische Premierminister Ehud Olmert die israelische Kampagne als „Krieg der Verwüstung“, kam jedoch zu dem Schluss, dass eher Kriegsverbrechen als ein Genozid verübt würden.²⁸ Genau solche Kriege hatte Raphael Lemkin im Sinn, als er den Begriff des Genozids prägte.²⁹ Seine Prämissen war die Immunität von Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Er begann seine Definition des Genozids mit der Feststellung, dass die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten für das Verbrechen von grundlegender Bedeutung sei. Genozid, so schrieb er in seinem 1944 veröffentlichten Werk *Axis Rule in Occupied Europe*, sei eine Form der Kriegsführung. Ein Vernichtungskrieg gegen ganze Gesellschaften sei:

„das Gegenteil der Rousseau-Portalis-Doktrin, die als implizit im Haager Landkriegsrecht enthalten angesehen werden kann. Diese Doktrin besagt, dass Krieg gegen Herrscher und Armeen geführt wird, nicht gegen Untertanen und Zivilisten. In ihrer modernen Anwendung in einer zivilisierten Gesellschaft bedeutet die Doktrin, dass Krieg gegen Staaten und Streitkräfte geführt wird und nicht gegen Bevölkerungen. Es bedurfte einer langen Entwicklungsphase in der zivilisierten Gesellschaft, um den Weg von Vernichtungskriegen, wie sie in der Antike und im Mittelalter stattfanden, hin zu der Vorstellung zu ebnen, dass Kriege im Wesentlichen auf Aktivitäten gegen Armeen und Staaten beschränkt sind.“³⁰

Er beabsichtigte mit seinem neuen Begriff des Genozids das Kriegsvölkerrecht zu aktualisieren, insbesondere die Haager Konvention von 1899.³¹ Leider untergrub er meiner Meinung nach seine eigene wichtige Neuerung, indem er die kategoriale Logik aus den Minderheitenschutzverträgen, die der Völkerbund den neuen Staaten nach dem Ersten Weltkrieg auferlegt hatte, in das Recht des Völkermords importierte. Als Nationalist wollte Lemkin den Schutz der Zivilbevölkerung durch das Verbot des Genozids auf nationale, rassische, ethnische und religiöse Gruppen beschränken und ihn nicht auf die feindliche Zivilbevölkerung im Allgemeinen erstrecken. Dadurch ließ er die Möglichkeit

27 This War Was a Genocide, Forward 2.8.2025, <https://forward.com/opinion/759877/israeli-genocide-gaza-liberal-jews/>.

28 Ehud Olmert, I'm a Genocide Scholar. I Know It When I See It, New York Times v. 15.7.2025.

29 Ehud Olmert, It's Time for Israel to Halt its War of Devastation in Gaza, The Guardian v. 30.05.2025.

30 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation - Analysis of Government - Proposals for Redress*, Washington 1944.

31 Ebd. 79.

32 Ebd. 92.

zu, die Vernichtung der Zivilbevölkerung mit militärischer Notwendigkeit zu rechtfertigen.

Diese Möglichkeit ergriff der US-amerikanische Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen, Robert L. Jackson, der das, was Lemkin als Vernichtungskriege gegen ganze Völker bezeichnet hatte, als legitime und legale Kriegsführung definierte. Einen Monat nach der Veröffentlichung der Nürnberger Charta erläuterte Jackson deren argumentative Linie in einem Artikel des *New York Times Magazine* mit dem Titel „The Worst Crime of All.“³² Darin begründete er, warum der Angriffskrieg das größte Verbrechen sei: weil alle anderen Kriegsverbrechen aus dem Akt der Invasion hervorgingen. Die schrecklichen Verwüstungen des Krieges vor Augen, die er auf seiner Reise durch das besiegte Deutschland gesehen hatte, und mit dem Wissen um die deutschen Verbrechen zog er eine weitere Schlussfolgerung: „Sollte es in Zukunft Kriege geben, müssen wir sie gewinnen“, indem wir „bessere Mörder sind, indem wir mehr und schneller töten als der Feind, indem wir mit weniger Risiko für uns selbst töten.“³³ Weil er den Krieg als einen Konflikt zwischen Völkern und nicht alleine zwischen deren Streitkräften versteht, sieht er die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten als nivellierbar an: „Denn es ist offensichtlich, dass der moderne Krieg immer mehr zu einem *Kampf zwischen ganzen Völkern* geworden ist, nicht nur zwischen Armeen. Die Frage ist, wer unterworfen wird und wer überleben wird.“³⁴ Die Strategie war am Ende die, die Zivilbevölkerung des Feindes zu töten, bis dieser kapitulierte. Das ist auch die Situation in Gaza. Benjamin Witte, in Vertretung unzähliger Völkerrechtler*innen, ist der Jackson von heute. Aber wie gelangten Jacksons Ideen zu ihm? Im Folgenden argumentiere ich, dass es die Debatte über Genozid im Vietnamkrieg war, die diese Ideen über die Zeit transportierte.

Völkermord in Vietnam?

Während der Debatte über den Vietnamkrieg in den späten 1960er und 1970er Jahren erhob die Linke, wie auch heute, einen Genozidvorwurf und bettete diesen in eine antiimperialistische Rhetorik ein. Dieses rhetorische Muster spiegelte sich im „Vietnam-Tribunal für Kriegsverbrechen“ wider, das 1967 in zwei Sitzungen in Schweden und Dänemark tagte. Initiiert durch den englischen Philosophen Bertrand Russell, und deshalb auch als „Russell-Tribunal“ bekannt, wurden die Nürnberger Prozesse als Vorbild genutzt, um die USA zu verurteilen. Das Tribunal wandte das Kriegsrecht an und verhandelte als ersten Anklagepunkt das Verbrechen der Aggression und als fünften und letzten das Verbrechen des Völkermordes.³⁵ Die Öffentlichkeit konzentrierte sich auf den Vorwurf

32 Robert Jackson, The Worst Crime of All, *New York Times Magazine* v. 9.9.1945, 89.

33 Ebd.

34 Ebd. Hervorhebung durch den Autor.

35 The Russell Tribunal. In: Against the Crime of Silence: Proceedings of the International War Crimes Tribunal, ed. John Duffett, New York 1968; Tor Krever, From Vietnam to Palestine: People's Tribunals and the Juridification of Resistance, in: Brian Cuddy/Victor Kattan (Hg.), Making Endless War: The Vietnam and Arab-Israeli Conflicts in the History of International Law, Ann Arbor 2023, 233–260.

des Genozids, unter anderem weil der französische marxistische Philosoph Jean-Paul Sartre in seinem berühmten Essay „On Genocide“ diesen Vorwurf erhoben hatte.³⁶

Sartre formulierte viele treffende Argumente zum Krieg unter modernen Bedingungen im Allgemeinen und zu nationalen Befreiungsbewegungen im Besonderen. Die Industriegesellschaft verwische die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-kombattanten, da die Ausschaltung der wirtschaftlichen Kapazitäten des Feindes den Angriff auf seine Fabriken und deren Arbeiter und damit einen totalen Krieg erfordere. Das gleiche Dilemma bestand in den nationalen Befreiungskriegen in dieser Phase des Kapitalismus, als die USA die vorherigen Besatzer ablöste. Während die gewaltsame Unterdrückung, beispielsweise durch die Franzosen in Indochina, durch die Notwendigkeit begrenzt gewesen war, die Verfügbarkeit einheimischer Arbeitskräfte sicherzustellen, seien die USA dadurch nicht beschränkt gewesen. Sie wollten nicht die Bevölkerung ausbeuten, sondern sozialistische Revolutionen verhindern. Da in Agrargesellschaften solche Revolutionen das Ergebnis von Bürgerkriegen mit Guerillataktiken seien, sei die Ausrottung eines aufständischen Volkes eine neoimperialistische Notwendigkeit: „In der Tat stellt sich der Genozid als die einzige mögliche Reaktion auf den Aufstand eines ganzen Volkes gegen seine Unterdrücker dar.“³⁷

Darüber hinaus sollte die amerikanische Strategie nationale Befreiungsbewegungen in Lateinamerika im Besonderen und in der Dritten Welt im Allgemeinen vor den Folgen einer Anfechtung westlich unterstützter Regime warnen: „Unterwerft euch oder ihr werdet ausgelöscht“ – zumindest teilweise.³⁸ Viele Kommentatoren waren sich einig, dass diese Punkte durch die Beweise, die Journalisten und Zeugen in den 1960er Jahren gesammelt hatten, und durch die geheimen Pentagon-Papiere über die Vietnam-Politik der USA, die 1971 durchgestochen wurden, bestätigt wurden.³⁹

Nach dieser Darstellung bedurfte die Herstellung dauerhafter Sicherheit für die USA die Auslöschung von Zivilist*innen, bis sich die Aufständischen den von den USA unterstützten Regierungen unterwarfen. Aber erfasste der Begriff des Genozids diese Logik? Nur wenige stimmten dem zu. Einer von ihnen war der schwedische Politiker und Jurist Hans Göran Franck, der in seiner Funktion als Generalsekretär der *Citizens Commission of Inquiry into US War Crimes in Vietnam* (zivilgesellschaftliche Untersuchungskommission zu US-Kriegsverbrechen in Vietnam), die auf das Russell-Tribunal folgte, ein ähnliches Argument vorbrachte.⁴⁰ Die Frage drehte sich um die genozidale Absicht: Hatten die USA einen Völkermord in Vietnam beabsichtigt? Franck und Sartre bejahten dies, da die Vereitelung der Selbstbestimmung Vietnams gleichbedeutend mit der Zerstörung der Nation war, sei es durch die Zerschlagung des sozialistischen Projekts oder durch die Einsperrung der Bevölkerung in „Wehrdörfern“ (deren Bedingungen denen von Konzentrationslagern glichen). Darüber hinaus sollten auch die Tötungen, da sie gegen die Nation gerichtet waren, die Voraussetzungen der Völkermordkonvention

36 Jean-Paul Sartre, *On Genocide*, Boston 1968.

37 Ebd. 625.

38 Ebd. 619.

39 Bernard Fall, *Last Reflections on a War*, New York 1964.

40 Barbara Keys, *Reclaiming American Virtue: The Human Rights Revolution of the 1970s*, Cambridge MA 2014, 59; Anton Weiss-Wendt, *A Rhetorical Crime: Genocide in the Geopolitical Discourse of the Cold War*, New Brunswick 2018, 59; Patrick William Kelly, *Sovereign Emergencies: Latin America and the Making of Global Human Rights*, Cambridge 2018, 120–121.

erfüllen.⁴¹ Die Vietnamesen wurden allein deshalb angegriffen, weil sie Vietnamesen waren, genauso wie der Jude von den Deutschen angegriffen wurde, „weil er Jude war“, wie Sartre erklärte, also „nicht, weil er mit einer Waffe erwischt worden war oder sich einer Widerstandsbewegung angeschlossen hatte.“⁴² Sartre und Franck versuchten, den offensichtlichen, zwischen beiden Fällen bestehenden Unterschied zu verschleiern, der darin bestand, dass Juden keinen Aufstand gegen die Deutschen verübt hatten, indem sie auf den Rassismus der amerikanischen Soldaten und die der US-Politik zugrundeliegende Logik hinwiesen, die Bevölkerung bis zur Erringung des Siegs über sie zu töten.

Gegen den Genozid

Für Kritiker war es nicht schwer, die Mängel dieser Argumentation aufzuzeigen: Die Amerikaner hatten den Krieg nicht bis zur totalen Zerstörung eskaliert, sondern auf den Einsatz von Atomwaffen und die Flächenbombardierung des Nordens verzichtet, weil sie durch eine mögliche Intervention Chinas und der Sowjetunion zurückgehalten wurden. Auch legte Sartre an die Sowjets nicht denselben Maßstab an: Die Teilnehmer des Russell-Tribunals und des „Citizen Committee“ neigten zur Parteinaufnahme für den Vietcong und den Norden.⁴³ Dass Sartre und Franck den Holocaust als Referenz nutzten, machte es den Kritikern leicht, auf die Unterschiede der amerikanischen Kriegsführung zur Vernichtung der Juden durch die Deutschen hinzuweisen. Der Philosoph Hugo Adam Bedau begann seine detaillierte Kritik von Sartres Essay im Jahr 1973 damit, die Leser an den Archetyp des Holocaust zu erinnern:

„Völkermord ist nicht einfach nur ein weiteres Verbrechen, nicht einmal ein weiteres ‚Kriegsverbrechen‘ oder ein ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘. Für viele ist es das ultimative Verbrechen. Darüber hinaus ist der Vorwurf des Völkermords heute von dem Paradebeispiel geprägt, das uns noch sehr lebendig im Gedächtnis ist: die Behandlung der europäischen Juden und anderer ‚Unerwünschter‘ durch die Nazi-Regierung bis zu ihrer Niederlage im Jahr 1945. Der Begriff ‚Völkermord‘ wurde zur Bezeichnung für diesen Holocaust in unsere Sprache aufgenommen.“⁴⁴

Infolgedessen, so fuhr er fort, „besteht die starke Verlockung zu behaupten, dass Verletzungen, die nicht mit dem Wüten der ‚Endlösung‘ vergleichbar sind, die die Nazis für die Juden vorsahen, nicht in die Rubrik Genozid fallen.“⁴⁵ Die unvermeidliche und bekannte Schlussfolgerung war, dass Juden „nicht als Mittel zu einem weiteren Zweck, sondern einfach um ihrer selbst willen“ getötet wurden. Während also die amerikanischen Taktiken „zum Ergebnis eines Genozids tendierten“, fehlte „die erforderliche Absicht.“⁴⁶

41 Frank, H Görans, International Law and the US War in Indochina, in: Browning und Forman (Hg.), *The Wasted Nations*, New York 1972, 302–307.

42 Sartre (Fn. 32), 619.

43 Anthony A. D’Amato, Review of Against the Crime of Silence: Proceedings of the International War Crimes Tribunal, and On Genocide by Jean-Paul Sartre, *California Law Review* 57 (1969), 1033–1038; Sartre (Fn. 32), 1037.

44 Hugo Adam Bedau, Genocide in Vietnam?, *Boston University Law Review* 53 (1973), 574–623, 577.

45 Ebd., 577.

46 Ebd., 602.

Ein Kritiker, der in Deutschland geborene und an der University of Massachusetts Amherst als Politikwissenschaftler tätige Guenter Lewy, leitete seine Replik ebenfalls auf diese Weise ein: „Der Prototyp des Völkermords, der die Konvention inspirierte, war natürlich Hitlers Versuch, die Juden Europas zu vernichten, um die ‚Endlösung‘ der Judenfrage herbeizuführen.“⁴⁷ Die amerikanische Kampagne ähnele diesem Prototyp nicht. Von Völkermord könne daher keine Rede sein. Darüber hinaus wachse die vietnamesische Bevölkerung.⁴⁸ Auch nichtparteiische Völkerrechtler stritten darüber, ob der vietnamesische Bürgerkrieg als genozidale Situation zu werten sei.⁴⁹ Die Bewertung als Völkermord setzte sich nicht durch.

Der amerikanische neokonservative Intellektuelle und langjährige Herausgeber des Magazins *Commentary*, Norman Podhoretz (geb. 1930), machte die politischen Interessen deutlich. In „Why We Were in Vietnam“ stützte er sich auf Hannah Arendts „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, um zu argumentieren, dass der Kampf gegen den Nationalsozialismus in einem „moralischen Kreuzzug gegen den Kommunismus“⁵⁰ fortgesetzt werden müsse, da es sich im Grunde genommen um denselben Feind handle. Das bedeutete, dass die Eindämmung des Kommunismus in Vietnam „moralisch auf derselben Ebene stand wie der Krieg gegen den Nationalsozialismus“⁵¹. Angesichts des höheren Ziels und der Notwendigkeit, amerikanische Leben zu retten, akzeptierte er, dass vietnamesische Zivilist*innen durch den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt zu Tode kamen als völlig legitim. „Das war die amerikanische Art der Kriegsführung.“⁵² Guenter Lewy stimmte mit ihm überein:

„Für alle, unter Ausnahme des Pazifisten, muss die Entscheidung, ob ein militärischer Konflikt gerechtfertigt ist, daher nicht auf der Grundlage getroffen werden, ob unschuldige Zivilisten getötet werden könnten, sondern im Hinblick auf die nationalen Interessen eines Landes.“⁵³

Selbst ein Liberaler wie Benjamin Ferencz, Chefankläger in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, stellte die Rechtmäßigkeit der US-Bombardierung Nordvietnams fest – und schien, trotz seiner allgemeinen Missbilligung des Krieges, zu befürworten.⁵⁴ Lewy war zwar kein Jurist, argumentierte aber rechtlich und wiederholte dabei Argumente von Militärjuristen. Er sah kein rechtliches Problem in der kollektiven Bestrafung der Bevölkerung, da die nordvietnamesische Strategie die Zivilbevölkerung ausdrücklich militarisierte:

„Wenn Guerillas wie Fische im Wasser unter den Menschen leben und operieren, dann kann rechtlich gesehen der gesamte Fischschwarm zu einem legitimen militärischen Ziel

47 Guenter Lewy, *America in Vietnam*, New York 1978; Guenter Lewy, *The Nazi Persecution of the Gypsies*, New York und Oxford 2000; Guenter Lewy, *The Armenian Massacres in Ottoman Turkey: A Disputed Genocide*, Salt Lake City 2005.

48 Lewy AiV (Fn. 41), 302–303.

49 Mahmoud Cherif Bassiouni, *International Law and the Holocaust*, California Western International Law Journal 9 1979, 274–275.

50 Norman Podhoretz, *Why We Were in Vietnam*, New York 1982, 176–178.

51 Ebd., 177–178.

52 Ebd., 176.

53 Lewy AiV (Fn. 41), 304.

54 Benjamin B. Ferencz, *Review of Nuremberg and Vietnam: An American Tragedy* by Telford Taylor, *American Journal of International Law* 65 (1971), 630–633.

werden. In einem solchen Fall machen sich diejenigen moralisch schuldig, die so den potenziellen Umfang ziviler Todesopfer und Schäden vergrößert haben.“⁵⁵

Außerdem, so fuhr er fort, seien die Klagen über amerikanische Gewalt übertrieben. Die Bombardierungen seien nicht schlimmer gewesen als in Korea, wo „praktisch alle größeren Bevölkerungszentren dem Erdboden gleichgemacht“ worden seien.⁵⁶ Zweifellos seien einige der Bombardierungen „verschwenderisch“ gewesen, räumte er ein, aber zivile Opfer seien „ein unvermeidlicher Teil des modernen Krieges und der modernen Militärtechnologie.“⁵⁷ Es sei tatsächlich zu bedauerlichen Vorfällen gekommen, auch wenn sie nicht illegal gewesen seien. Und so schlussfolgerte Lewy: „Es gab vieles in den amerikanischen Militäraktionen in Vietnam, das legal war, aber wahrscheinlich nicht hätte geschehen dürfen.“⁵⁸

Der Fall war also klar: Zivile Opfer waren vorhersehbar und bedauernswert, aber nicht verbrecherisch; militärische Exzesse konnten *ad hoc* strafrechtlich verfolgt werden.⁵⁹ Lewy fasste die Logik der permanenten Sicherheit in einem einzigen Satz zusammen: „Zwar kostete die amerikanische Art der Kriegsführung zweifellos viele Nichtkombattanten das Leben, doch wurden diese Opfer niemals als Teil einer politischen Leitlinie verursacht.“⁶⁰ Dieselben Argumente werden nun als Verteidigung gegen die von Südafrika gegen Israel vor dem IGH erhobene Klage vorgebracht.

Gaza 2025

Heute stellt sich die Frage, ob die Völkermordkonvention auf die Notlage der Palästinenser*innen in Gaza anwendbar ist. Die Fürsprecher*innen Palästinas berufen sich auf die Völkermordkonvention und den IGH. Doch was passiert, wenn der IGH in der Hauptverhandlung keinen Genozid anerkennt? Die Gefahr ist real. Doch die Neuartigkeit der israelischen Offensive könnte ein Umdenken hinsichtlich der künstlichen Unterscheidung zwischen Krieg und Genozid erfordern.⁶¹ Denn in dieser Kriegsführung wird sie an verschiedenen Stellen brüchig. Internationale Gerichte könnte das dazu veranlassen ihre Interpretation des subjektiven Erfordernisses eines speziellen Völkermordvorsatzes zu überdenken.

Der erste Aspekt ist der Einsatz einer KI-Technologie namens Lavender durch das israelische Militär, mit der 37.000 Männer in Gaza als Ziele identifiziert wurden. Die menschlichen Anwender*innen überprüften laut eigenen Angaben innerhalb von 20 Sekunden pro Ziel, ob die Ziele männlich waren. Die Einstellungen des Programms erlaubten 15 bis 20 zivile Todesopfer pro militärischem Ziel mit niedriger Priorität. Sie wurden mit 2000-Pfund-Bomben aus der Luft getötet, die auch das Gebäude mit

55 Ebd., 299.

56 Ebd., 304.

57 Ebd., 230.

58 Ebd., 306

59 Kevin John Heller und Samuel Moyn, The Vietnam War and International Law, in: Pierre Asselin (Hg.), The Cambridge History of the Vietnam War, Cambridge 2024, 445–475.

60 Lewy AiV (Fn. 41), 301.

61 Jeffrey S. Becker, Crisis in Gaza: South Africa v Israel at the International Court of Justice (or the Unbearable Lightness of Provisional Measures), Melbourne Journal of International Law 25 (2025): 55–66.

den darin befindlichen Bewohnern dem Erdboden gleichmachten. Eine andere Software namens „Where's Daddy?“ bestimmte, wann die Zielpersonen ihr Zuhause betrat, wo die IDF sie bevorzugt bombardierte. So wurden alle im Gebäude befindlichen Personen, Zivilist*innen wie Frauen und Kinder zusammen mit den Low-Level-Zielpersonen getötet. Abgesehen von der leichtfertigen, weil ungenauen Art und Weise, wie diese Ziele bestimmt wurden, untergräbt diese Praxis die übliche Rechtfertigung für die hohe Zahl an Opfern, nämlich dass sich Hamas-Kämpfer unter Zivilisten versteckten und diese so zu legitimen militärischen Zielen machten. Tatsächlich warteten die Drohnenpilot*innen, bis sich die Zielpersonen unter Zivilisten befanden, um ihre Waffen abzufeuern.⁶²

Dieses Vorgehen lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizieren, da es sich um einen breiten oder systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung handelt. Doch es geht darüber hinaus: Die Zielauswahl erfolgt ganz bewusst, die zivilen Todesopfer sind kein Zufall, sondern kalkuliert und zusammengenommen mit der Zerstörung der Infrastruktur, ist diese Zielausrichtung genozidal, denn es wird die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlage zerstört. Solche systematischen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht können als Beweis für eine genozidale Absicht herangezogen werden.⁶³

Hinzu kommt, dass es sich bei den 2000-Pfund-Bomben um sogenannte „dumme Bomben“ handelt, die Gebäude in einem Umkreis von Hunderten von Metern um ihren Aufprallpunkt zerstören. Allein zwischen dem 7. Oktober und dem 17. November 2023 warf Israel fast 600 solcher Bomben ab, ein Drittel davon „in gefährlicher Nähe zu Krankenhäusern im gesamten Gazastreifen.“⁶⁴ Solche Bomben verursachen naturgemäß unverhältnismäßige Schäden und ihr kumulativer Einsatz über viele Monate hinweg hat unermessliches Leid, Tod und Zerstörung verursacht, die nicht als zufällig oder nebensächlich angesehen werden können: Sie sind kalkuliert und beabsichtigt.⁶⁵

Diese Vermischung von militärischer Logik der Ausschaltung des bewaffneten Feindes und genozidaler Logik der Zerstörung von einer Bevölkerung zeigt sich auch in der Belagerung und Aushungerung der Bevölkerung des Gazastreifens. Während UN-Beamte und Wissenschaftler seit Monaten vor einer genozidalen Hungersnot im Gazastreifen warnten,⁶⁶ leugneten israelische Beamte, ihre westlichen Unterstützer und der israelische Ad-hoc-Richter am IGH, Aharon Barak, eine genozidale Absicht, indem sie auf den militärischen Kontext und seine tragischen Nebenwirkungen verwiesen. Unterdessen behaupteten hochrangige israelische Persönlichkeiten, die Belagerung diene nicht dazu, die

62 Yuval Abraham, A Mass Assassination Factory: Inside Israel's Calculated Bombing of Gaza“, 972 Magazine v. 30.11. 2024, <https://www.972mag.com/mass-assassination-factory-israel-calculated-bombing-gaza/>; Yuval Abraham, 'Lavender': The AI Machine Directing Israel's Bombing Spree in Gaza, 972 Magazine v. 3.4.2024, <https://www.972mag.com/lavender-ai-israeli-army-gaza/>; Mais Qandeel und Özgün Erdener Topak, Genocidal Surveillant Assemblage in Palestine: A Socio-Legal Analysis, Journal of Genocide Research v. 8.10. 2025, DOI: 10.1080/14623528.2025.2567372.

63 Becker (Fn. 55), 57.

64 Harvard University, Press Release: New study shows Israel air-dropped 2000lb bombs within lethal and damage ranges of hospitals in Gaza, 10.10.2024, <https://fbx.harvard.edu/blog/2024/10/10/new-study-shows-israel-air-dropped-2000lb-bombs-within-lethal-and-damage-ranges-of-hospitals-in-gaza/>.

65 Forensic Architecture, The Cartography of Genocide: Israel's Conduct in Gaza Since October 2023, 24.10.2024, <https://forensic-architecture.org/investigation/a-cartography-of-genocide/>.

66 Melanie S. Tanielian, The Silent Slow Killer of Famine: Humanitarian Management and Permanent Security, Journal of Genocide Research v. 5.2.2024.

Bevölkerung auszuhungern, sondern sollte die Hamas dazu bewegen, ihren Widerstand aufzugeben und sicherstellen, dass sie nicht von Hilfslieferungen profitierte und die israelischen Geiseln freiließ. Die Bevölkerung sollte dazu bewegt werden, das Gebiet nach Möglichkeit zu verlassen. „Es geht hier nicht um Grausamkeit um der Grausamkeit willen“, schrieb Giora Eiland, Berater des Verteidigungsministers und ehemaliger Leiter des israelischen Nationalen Sicherheitsrates, „denn wir unterstützen das Leiden der anderen Seite nicht als Ziel, sondern als Mittel.“⁶⁷

Es ist offensichtlich, dass Hunger hier als Kriegswaffe eingesetzt wird, obwohl dies durch die Genfer Konvention verboten ist und diese von Israel als Besatzungsmacht verlangt, die Bevölkerung mit dem Nötigen zu versorgen (Artikel 55 und 59). Wie Jessica Whyte betont: „Indem er Hunger und Epidemien als Mittel zum militärischen Sieg befürwortet und gleichzeitig die Absicht, Menschen auszuhungern leugnet, treibt Eiland eine Strategie auf die Spitze, die Absichten über die Handlungen und deren völlig vorhersehbare Folgen stellt.“⁶⁸ In Verbindung mit Aussagen, wie der, man wolle Gaza unbewohnbar machen, ja sogar zerstören, können diese Auswirkungen auf die palästinensische Bevölkerung keineswegs als zufällig angesehen werden: Sie sind beabsichtigt, sie haben genozidale Effekte, und ihr Vehikel ist die militärische Notwendigkeit. Auch hier verschmelzen militärische und genozidale Logiken, wie es bereits in Vietnam der Fall war.

Schließlich gibt es noch den zynischen Gebrauch humanitärer Rhetorik über „sichere“ und „sterile“ Zonen und Korridore, die angeblich Zivilisten ermöglichen sollen, sich aus Kampfgebieten zu entfernen, nur um sie dann zusammen mit den Hilfskräften doch zu bombardieren – eine Praxis, die Francesca Albanese, Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, als Genozid unter „humanitärer Tarnung“ bezeichnet.⁶⁹ Diese vordergründig legalen und humanitären Gesten haben in der Summe ebenfalls eine genozidale Wirkung.

Nimmt man alles zusammen, die Erklärungen israelischer Politiker, Gaza entvölkern zu wollen, die Zerstörung von Schulen, Universitäten, Moscheen, Krankenhäusern, landwirtschaftlicher Flächen, von Gebäuden im Allgemeinen (deren Trümmer möglicherweise erst 2040 beseitigt sein werden), sowie die mutwillige Zerstörung medizinischer Ausrüstung und die Tötung palästinensischer Kinder durch Scharfschützen, lässt sich die Schlussfolgerung nicht vermeiden, dass der Effekt der israelischen Militäraktion, vielleicht aber auch der Zweck, nicht ist, die Hamas zu besiegen oder zu zerstören, wie israelische Anwälte und Politiker in ihren zurückhaltenderen Momenten behaupten, sondern das Leben der Palästinenser in Gaza unmöglich zu machen. Wie Lemkin es 1944 formulierte, ist Genozid „ein koordinierter Plan verschiedener Maßnahmen, die auf die

67 Jessica Whyte, A ‘Tragic Humanitarian Crisis’: Israel’s Weaponization of Starvation and the Question of Intent, *Journal of Genocide Research* v. 17.4.2024.

68 Ebd.

69 Francesca Albanese, Anatomy of a Genocide, A/HRC/55/73. Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Palestinian Territories Occupied Since 1967, 25.3.2024, 14–15; L. C. Green, War Crimes and the Vietnam War, *International and Comparative Law Quarterly* 17 (1968); Care, Nowhere is Safe in Gaza: Attacks on Al-Mawassi Kill Dozens of People and Leave Hundreds More Injured, Care International 14.7.2024, <https://reliefweb.int/report/occupied-palestinian-territory/nowhere-safe-gaza-attacks-al-mawassi-kill-dozens-people-and-leave-hundreds-more-injured/>.

Zerstörung der wesentlichen Lebensgrundlagen nationaler Gruppen abzielen, mit dem Ziel, diese Gruppen selbst zu vernichten“.⁷⁰

Und dennoch urteilte der IGH im Fall Bosnien gegen Serbien, dass solche Zerstörungen keine genozidale Absicht erkennen ließen. Die Frage wird sein, welche Analogien der Gerichtshof zwischen dem Vorgehen der Serben in Bosnien und der israelischen Kampagne in Gaza zieht. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) Karim Khan beantragte einen Haftbefehl gegen die politische und militärische Führung Israels auf Grundlage des Straftatbestands der Vernichtung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht wegen Völkermordes. Ankläger*innen sind von Natur aus vorsichtig und wählen Anklagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben. Als die Vorverfahrenskammer am 21. November 2024 die Haftbefehle gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu und den ehemaligen Verteidigungsminister Yoav Gallant wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erließ, unterschied sie zwischen Völkermordabsicht und militärischer Notwendigkeit: „Die Kammer fand hinreichende Gründe für die Annahme, dass keine klare militärische Notwendigkeit oder andere Rechtfertigung nach dem humanitären Völkerrecht für die Beschränkungen des Zugangs zu humanitären Hilfsmaßnahmen festgestellt werden konnte.“⁷¹ Diese Argumentation eröffnet Verteidigern des israelischen Vorgehens weiterhin einen Schlupfloch, um im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht geltend zu machen, dass die israelische Politik von legitimen Sicherheitsbedenken und nicht von einer Absicht zur Vernichtung geleitet war.

Doch während sich die israelische Offensive weiter verschärfte, hatte der Chefankläger schon den Weg für eine Anklage wegen Völkermordes geebnet. Die Vorverfahrenskammer fügte der Anklage eine Formulierung hinzu, die Artikel II(c) der Völkermordkonvention widerspiegelt („der Gruppe vorsätzlich Lebensbedingungen auferlegen, die auf ihre vollständige oder teilweise physische Zerstörung abzielen“): Die israelische Führung, so der IStGH vor dem Hintergrund der Sachlage im Mai 2024, „schuf Lebensbedingungen, die darauf abzielen, einen Teil der Zivilbevölkerung in Gaza zu zerstören, was zum Tod von Zivilisten, darunter auch Kindern, aufgrund von Unterernährung und Dehydrierung führte.“⁷² Seit der erneuten Blockade humanitärer Hilfslieferungen nach dem Bruch des Waffenstillstands durch Israel Anfang 2025 haben UN-Experten die Forderung wiederholt, die Anklage um Völkermord zu erweitern.⁷³

70 Lemkin (Fn. 26), 79.

71 International Criminal Court (ICC), Situation in the State of Palestine: ICC Pre-Trial Chamber I rejects the State of Israel's challenges to jurisdiction and issues warrants of arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, 21.11.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges/>.

72 IStGH (ICC), Situation in the State of Palestine: ICC Pre-Trial Chamber I rejects the State of Israel's challenges to jurisdiction and issues warrants of arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, 21.11.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges/>.

73 United Nations, End Unfolding Genocide or Watch it End Life in Gaza: UN Experts say States Face Defining Choice, 7.5.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/05/end-unfolding-genocide-or-watch-it-end-life-gaza-un-experts-say-states-face/>; Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 16.9.2025, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session60/advance-version/a-hrc-60-crp-3.pdf>.

Völkerrechtler*innen beginnen zu verstehen, dass militärische und genozidale Logiken tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, Hand in Hand gehen können und dass die militärische Logik zum Vehikel für eine genozidale werden kann. Wie wir aus der Vietnam-Debatte und den Gaza-Debatten wissen, ist in der öffentlichen Meinung und unter Völkerrechtler*innen und Völkerstrafrechtler*innen die Ansicht vorherrschend, dass diese Logiken unterschieden werden können: Während der Völkerrechtler Stephen Talmon darauf besteht, dass im Gazastreifen ein bewaffneter Konflikt stattfindet, glaubt der Völkerstrafrechtler Kai Ambos, dass es neben dem bewaffneten Konflikt auch Anzeichen für eine genozidale Absicht geben könnte.⁷⁴

Der Punkt ist jedoch, dass es sich immer um einen Vernichtungskrieg gehandelt hat, wie ihn Lemkin ursprünglich in seiner Theorie des Völkermords dargelegt hat.⁷⁵ Was also, wenn die Definition der militärischen Notwendigkeit – ohne Wissen des Militärs, das jeden Angriff auf seine Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht überprüft – auf einer genozidalen Absicht der politischen Führung beruht? Das fragen zwei Wissenschaftler*innen in Bezug auf Gaza und schlussfolgern: „Das Humanitäre Völkerrecht gibt keine klare Antwort.“⁷⁶ Die besonderen Modalitäten der israelischen Offensive bieten den Richtern des IGH nun die Gelegenheit, eine klare Antwort zu geben. Die Welt erwartet ihre Entscheidung mit großer Spannung.⁷⁷

74 Jeffrey S. Becker and Marlene Grunert, Begeht Israel einen Völkermord?, FAZ, 28.9.2025.

75 Ebd.

76 Gabor Rona and Nathalie K. Orpett, Can Armed Attacks That Comply With IHL Nonetheless Constitute Genocide?, Lawfare, 5.6.2024, <https://www.lawfaremedia.org/article/can-armed-attacks-that-comply-with-ihl-nonetheless-constitute-genocide/>.

77 Becker (Fn. 55).

Khaled El Mahmoud

Apartheid im Schatten geopolitischer Loyalitäten

Israel, Palästina und das *Ius cogens*

A. Einleitung

Die Frage nach der rechtlichen Einordnung der israelischen Politik gegenüber Palästinenser*innen ist seit Jahrzehnten eine Kontroverse des Völkerrechts. Bereits die Resolution 3379 der UN-Generalversammlung von 1975, die den politischen Zionismus als eine Form des Rassismus und der rassischen Diskriminierung verurteilte, setzte einen markanten Ausgangspunkt.¹ Auch wenn diese Resolution 1991 wieder aufgehoben wurde,² markierte sie den Beginn einer bis heute andauernden Auseinandersetzung um die Frage, ob die israelischen Staatspraxen gegen das Apartheidverbot verstossen. Zahlreiche internationale wie auch israelische Menschenrechtsorganisationen – darunter Amnesty International³, Human Rights Watch⁴, B'Tselem⁵ und Yesh Din⁶ – haben dies unter Vorlage umfangreicher Berichte ausdrücklich bejaht. Unterstützung findet diese Bewertung nicht nur in der Zivilgesellschaft, sondern auch in Teilen der Vereinten Nationen: So haben etwa einzelne UN-Gremien, insbesondere der Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Palestinian Territories Occupied since 1967⁷ sowie die Economic and Social Commission of Western Asia⁸, in wiederholten Berichten die Anwendung des Apartheidbegriffs auf die israelische Politik nahegelegt. Gleichwohl herrscht in der internationalen Gemeinschaft, in der Völkerrechtswissenschaft und in der politischen Praxis des Globalen Nordens bislang keine Einhelligkeit.

- 1 UN General Assembly, Resolution 3381, *Elimination of all forms of racial discrimination*, 2400th Plenary Meeting, 10 November 1975, UN Document A/RES/3381, <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/IP%20A%20RES%203379.pdf>.
- 2 UN General Assembly, Resolution 46/86, *Elimination of all forms of racial discrimination*, 74th Plenary Meeting, 16 December 1991, UN Document A/RES/46/86, <https://docs.un.org/en/A/RES/46/86>.
- 3 Cf. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/>.
- 4 Cf. <https://www.hrw.org/report/2021/04/27/threshold-crossed/israeli-authorities-and-crimes-apartheid-and-persecution>.
- 5 Cf. <https://www.btselem.org/apartheid>.
- 6 Cf. <https://www.yesh-din.org/en/the-occupation-of-the-west-bank-and-the-crime-of-apartheid-legal-opinion/>.
- 7 Cf. <https://www.un.org/unispal/document/report-of-the-special-rapporteur-on-the-situation-of-human-rights-in-the-palestinian-territories-occupied-since-1967-report-a-hrc-49-87-advance-unedited-version/>.
- 8 Cf. <https://aardi.org/wp-content/uploads/2020/04/ESCWA-2017-Richard-Falk-Apartheid.pdf>.

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-534

Das liegt insbesondere daran, dass das Thema von doppelter Brisanz ist. Einerseits handelt es sich beim Apartheidverbot um eine *Ius cogens*-Norm des Völkerrechts, also um zwingendes Recht, von dem keine Abweichung zulässig ist.⁹ Es bildet damit einen Kernbestand jener absoluten Schranken, die nach 1945 errichtet wurden, um systemische Herrschaftsverbrechen wie Genozid, Sklaverei, Folter oder Aggression *universell* zu ächten.¹⁰ Andererseits ist der Begriff der Apartheid im deutschen Diskurs hochgradig politisch aufgeladen, wo er vielfach als Angriff auf die Legitimität oder gar das Existenzrecht Israels interpretiert wird.¹¹ Dies führt dazu, dass die Anwendung des Apartheidbegriffs im israelisch-palästinensischen Kontext weit über eine rein juristische Bewertung hinausreicht und in einem besonders stark politisierten Umfeld stattfindet.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es daher, den Apartheidbegriff in seiner normativen und dogmatischen Dimension zu konturieren, die Interdependenzen zwischen menschenrechtlichem Verbot und völkerstrafrechtlichem Verbrechen herauszuarbeiten und schließlich im Kontext Israel/Palästina zu diskutieren. Dabei soll nicht nur die juristische Dogmatik erörtert werden, sondern auch die politischen, epistemischen und diskursiven Rahmenbedingungen, die darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang das Apartheidverbot tatsächlich als *universelle* Norm wirksam wird.

B. Begriff der Apartheid

Bei dem Apartheidbegriff handelt es sich um eine völkerrechtliche Kategorie, deren Inhalt und Reichweite durch menschenrechtliche und völkerstrafrechtliche Normen bestimmt wird.

I. Völkerrechtlicher Rechtsbegriff

Im Zuge der Dekolonisation, der wachsenden Unabhängigkeitsbewegungen und der damit einhergehenden Entstehung zahlreicher neuer Staaten, die fortan als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft das Völkerrecht zunehmend prägten, rückte auch die Frage rassischer Unterdrückung und Herrschaft verstärkt in den Fokus.¹² Mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte („IPbpR“)¹³ sowie dem Internationalen Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung („ICERD“)¹⁴ schuf die Staatengemeinschaft zentrale Regelwerke, die Diskriminierung aus Gründen

9 ILC, *Draft conclusions on identification and legal consequences of peremptory norms of general international law (jus cogens)*, Conclusion 23, 16, UN Document A/77/10, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_14_2022.pdf.

10 *Ibid.*, Conclusion 2, 18-9, paras. 2-4.

11 Tom Khaled Würdemann, ‘Israel und der Antisemitismus: Antisemitismusdefinitionen im Kontext des Nahostkonflikts’ [2024] Aus Politik und Zeitgeschichte <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/antisemitismus-2024/549358/israel-und-der-antisemitismus/>.

12 Gay McDougall, The International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination 1, Introductory Note (2021), UN Audiovisual Library of International Law, https://legal.un.org/avl/pdf/ha/cedr/cedr_e.pdf.

13 International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, 999 UNTS 171.

14 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 7 March 1966, 660 UNTS 195.

der Rasse, ethnischen oder nationalen Herkunft und Hautfarbe ausdrücklich untersagen und die Vertragsstaaten zu aktiven Gegenmaßnahmen verpflichten.

Während der IPbpR auch im Kontext des allgemeinen Diskriminierungsverbots in Art. 26 auf den Begriff der Apartheid verzichtet, enthält Artikel 3 ICERD die erste explizite *menschenrechtliche* Kodifizierung. Dort werden rassische Segregation und Apartheid ausdrücklich aufgeführt und unter ein Verbot gestellt,¹⁵ das heute als Teil des allgemeinen Völkerrechts verstanden wird.¹⁶ Damit fand die Staatengemeinschaft in Art. 3 ICERD zwar erstmals eine normativ eindeutige Sprache für jene Formen institutionalisierter Diskriminierung, die über bloße Ungleichbehandlung hinausgehen und strukturell auf Dauer angelegt sind.¹⁷ Gleichwohl enthält ICERD keine eigenständige Definition dessen, was unter „rassischer Segregation“ oder „Apartheid“ konkret zu verstehen ist. Dies erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte. ICERD war als Rahmenübereinkommen konzipiert, das einen weiten völkerrechtlichen Konsens über die Ächtung rassischer Diskriminierung herbeiführen sollte. Eine präzise Definition von rassischer Segregation oder Apartheid hätte die Gefahr in sich getragen, die Verhandlungen politisch zu blockieren, insbesondere vor dem Hintergrund des damals hochsensiblen südafrikanischen Kontextes und der beginnenden Systemkonfrontation im Kalten Krieg.¹⁸ Deshalb beließ es die Staatengemeinschaft bei einer programmatisch-politischen Verurteilung, ohne die Norm justizierbar zu konkretisieren.

Die definitorische Leerstelle wurde in der Folgezeit vor allem durch die Spruchpraxis des Ausschusses zur Beseitigung der Rassendiskriminierung („CERD“) gefüllt, der sich fortlaufend mit der Reichweite von Art. 3 ICERD auseinandersetzte. Die Frage, was unter „rassischer Segregation“ zu verstehen ist, lässt sich weder durch eine reine Wortlautauslegung noch durch eine systematische Interpretation eindeutig beantworten.¹⁹ Vielmehr liegt es nahe, eine teleologische Verbindung zu Art. 1 Abs. 1 ICERD herzustellen, der fünf unzulässige Differenzierungsmerkmale nennt: Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale Herkunft sowie ethnische Herkunft.²⁰ In seiner Spruchpraxis hat der CERD eine ausdrücklich extensive, am Schutzzweck orientierte Auslegung vertreten und Segregationsstrukturen auch dann festgestellt, wenn die Diskriminierung nicht allein an Rasse *stricto sensu*, sondern an andere der in Art. 1 genannten Merkmale anknüpfte.²¹ Zudem greift der CERD zur normativen Konturierung des Apartheidbegriffs regelmäßig auf die

15 In Art. 3 ICERD heißt es:

„Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.“

16 ILC, *Draft conclusions on identification and legal consequences of peremptory norms of general international law (jus cogens)*, 17, para. 3, UN Document A/77/10, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_14_2022.pdf.

17 Julia Gebhard, ‘Apartheid’ in Rüdiger Wolfrum (ed), *Oxford Public International Law* (2018) no 15 https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e752?pr_d=MPIL.

18 Cf. Ofra Friesel, ‘Race versus Religion in the Making of the International Convention Against Racial Discrimination, 1965’ (2014) 32 *Law and History Review* 351, 351–2.

19 Stefanie Schmahl, ‘Kommentierung zu Artikel 3’ in Angst und Lantschner (eds), *ICERD: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Handkommentar* (2020) 259.

20 Vgl. CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 29 (1995), 140.

21 Vgl. Schmahl (n 19) 263 *et seq.*

spätere Apartheidkonvention zurück.²² Für das Verhältnis zwischen „rassischer Segregation“ und „Apartheid“ ist dabei das Wort „insbesondere“ maßgeblich, das beiden Begriffen in Art. 3 ICERD vorangestellt ist.²³ Während Segregation bereits eine systematische Form diskriminierender Trennung beschreibt, wird Apartheid als deren extreme, institutionalisierte und damit besonders verwerfliche Erscheinungsform verstanden.²⁴

Diese menschenrechtliche Entwicklung des Apartheidbegriffs wurde flankiert durch eine parallele *völkerstrafrechtliche* Entwicklung, die schließlich in der Verabschiedung der Internationalen Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid von 1973 („Apartheidkonvention“) kulminierte. Mit ihr wurde Apartheid nicht mehr nur als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung erfasst, sondern erstmals in Art. I Apartheidkonvention ausdrücklich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit normiert. Die Konvention statuiert in Art. III und IV die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, die an der Errichtung, Aufrechterhaltung oder Förderung eines Apartheidregimes beteiligt sind, und verpflichtet die Vertragsstaaten zu Verfolgung und Bestrafung.²⁵ Art. II enthält dabei eine Legaldefinition, die das „Verbrechen der Apartheid“ ausdrücklich auf „ähnliche Politiken und Praktiken rassischer Segregation und Diskriminierung, wie sie im südlichen Afrika praktiziert wurden“ bezieht. Die Norm definiert Apartheid als „unmenschliche Handlungen, begangen zum Zwecke der Errichtung und Aufrechterhaltung der Herrschaft einer rassischen Gruppe einer anderen gegenüber und ihrer systematischen Unterdrückung“. Konkretisiert wird dies durch eine nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen.²⁶ Damit schuf die

22 Schmahl (n 19) 270–1.

23 Separate Opinion of Judge Nolte, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 5, para. 16.

24 Schmahl (n 19) 277.

25 Gebhard (n 11) n 22.

26 Als Regelbeispiele sind die nachfolgenden Handlungen dort normiert:

„a) Verweigerung des Rechtes auf Leben und Freiheit der Person gegenüber einem oder mehreren Angehörigen einer rassischen Gruppe:

i) durch Ermordung von Angehörigen einer rassischen Gruppe;

ii) indem den Angehörigen einer rassischen Gruppe durch Verletzung ihrer Freiheit oder Würde oder dadurch, daß sie der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden, schwerer körperlicher oder geistiger Schaden zugefügt wird;

iii) indem Angehörige einer rassischen Gruppe willkürlich verhaftet oder rechtswidrig der Strafgefangenschaft unterworfen werden;

b) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für eine rassische Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

c) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einer rassischen Gruppe die Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes zu verwehren, sowie die vorsätzliche Schaffung von Bedingungen, welche die volle Entwicklung einer solchen Gruppe verhindern, insbesondere dadurch, daß den Angehörigen einer rassischen Gruppe grundlegende Menschenrechte und Freiheiten, einschließlich des Rechtes auf Arbeit, des Rechtes, anerkannte Gewerkschaften zu bilden, des Rechtes auf Bildung, des Rechtes, ihr Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren, des Rechtes auf eine Staatsangehörigkeit, des Rechtes auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes, des Rechtes auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und des Rechtes, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, verweigert werden;

d) Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, durch welche die Bevölkerung nach rassischen Gesichtspunkten gespalten werden soll, durch die Schaffung getrennter Reservate und

Staatengemeinschaft eine präzise völkerstrafrechtliche Definition, die über das programmatisch gehaltene Verbot in ICERD hinausgeht. Diese Konkretisierung blieb auch für den menschenrechtlichen Diskurs nicht folgenlos. Der CERD hat – wie oben bereits angedeutet – die Apartheidkonvention ausdrücklich zur Kenntnis genommen und zieht deren Legaldefinition regelmäßig als Auslegungshilfe für Art. 3 ICERD heran.²⁷

Diese völkerstrafrechtliche Konzeption fand ihre Fortführung im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs („IStGH-Statut“) von 1998, das Apartheid in Art. 7 Abs. 1 lit. j als eines der in die Gerichtsbarkeit des IStGH fallenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufnahm. Art. 7 Abs. 2 lit. h definiert Apartheid als „unmenschliche Handlungen [...], die von einer rassistischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassistischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten. Der Begriff der unmenschlichen Handlung erfasst dabei solche „ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten“, also vorsätzliche Tötung, Ausrottung (im Sinne der vorsätzlichen Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen), Versklavung, Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung, schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit, Folter, schwere sexuelle Gewalt, Verfolgung, zwangsweises Verschwindenlassen von Personen und „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unverehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“.

Hinsichtlich der erfassten Tathandlungen bestehen zwischen Apartheidkonvention und IStGH-Statut sowohl weitreichende Gemeinsamkeiten als auch deutliche Unterschiede. Gemeinsam ist beiden Instrumenten zunächst, dass sie Apartheid als Systemverbrechen begreifen, das sich durch eine Vielzahl von „unmenschlichen Handlungen“ konstituiert, die im Rahmen eines institutionalisierten Unterdrückungsregimes begangen werden. In beiden Regelwerken finden sich Überschneidungen bei klassischen Gewaltakten wie vorsätzlicher Tötung, Handlungen, die auf die physische Vernichtung von Bevölkerungsgruppen gerichtet sind, sowie schwerwiegenden Freiheitsentziehungen. Ebenso erfassen sowohl die Konvention als auch das Statut Zwangsumsiedlungen, die Misshandlung und Folter von Personen sowie die gezielte Verfolgung aufgrund rassistischer oder ethnischer Zugehörigkeit. Damit teilen beide Definitionen den Kernbestand an Tathandlungen, die typischerweise den repressiven Charakter eines Apartheidsystems ausmachen.

Unterschiede ergeben sich hingegen in der Reichweite und Konkretisierung der Tatbestände. Während die Apartheidkonvention in Art. II eine eigenständige und spezifisch auf Apartheid zugeschnittene Aufzählung enthält, verweist das Rom-Statut lediglich auf den allgemeinen Katalog der in Art. 7 Abs. 1 genannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Apartheid erhält dort kein eigenes, detailliertes Verhaltensinventar, sondern nur

Gettos für die Angehörigen einer rassistischen Gruppe, das Verbot von Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener rassistischer Gruppen oder die Enteignung von Grundbesitz, der einer rassistischen Gruppe oder deren Angehörigen gehört;

- e) Ausbeutung der Arbeitskraft der Angehörigen einer rassistischen Gruppe, insbesondere durch deren Verpflichtung zu Zwangarbeit;
- f) Verfolgung von Organisationen und Personen durch den Entzug von Grundrechten und -freiheiten wegen ihres Widerstands gegen die Apartheid.“

27 Schmahl (n 19) 270.

ein besonderes Kontextelement. Besonders auffällig ist, dass die Apartheidkonvention auch Maßnahmen erfasst, die über physische Gewalt hinausgehen und institutionalisierte Diskriminierung betreffen. Sie nennt ausdrücklich die Schaffung getrennter Wohngebiete, die Einführung unterschiedlicher gesetzlicher Rechte für verschiedene Bevölkerungsgruppen oder gar das Verbot interethnischer Eheschließungen. Solche Formen der Segregation und systematischen Entrechtung, die das soziale, politische und ökonomische Leben einer Bevölkerung prägen, sind im IStGH-Statut nicht ausdrücklich erwähnt. Umgekehrt geht das IStGH-Statut über die Konvention hinaus, indem es sexuelle Gewalt, wie Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei oder erzwungene Schwangerschaft, als spezifische Tathandlungen ausdrücklich unter den Apartheidatbestand fasst.

II. Interdependenz und Differenzierung der maßgeblichen Rechtsinstrumente

Es ist damit zwischen dem (menschenrechtlichen) Verbot der Apartheid und dem Verbrechen der Apartheid zu unterscheiden.²⁸ Beide entstammen unterschiedlichen Normenregimen, verfügen über verschiedene Schutzdimensionen und verfolgen unterschiedliche Funktionslogiken.²⁹ Zugleich bestehen jedoch aufgrund des gemeinsamen Regelungsgegenstandes Interdependenzen, die für ihre systematische Auslegung und Anwendung von zentraler Bedeutung sein können.

1. Differenzierung zwischen dem Verbot und dem Verbrechen der Apartheid

Das Apartheidverbot, das heute zum Kanon der *Ius-cogens*-Normen zählt, ist primär menschenrechtlicher Natur.³⁰ Es richtet sich zunächst an das Verhältnis zwischen dem Staat und den auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Individuen als Menschenrechtsträger*innen.³¹ Der Staat ist sowohl verpflichtet, rassistische Segregation und Apartheid zu unterlassen, als auch präventiv derartige Strukturen zu verhindern, zu verbieten und aktiv auszumerzen.³² Dieses Verbot entfaltet eine *Erga-omnes*-Wirkung, aufgrund derer sich jeder Staat auf seine Verletzung berufen kann, ohne eine konkrete eigene Betroffenheit nachweisen zu müssen.³³ Denn aufgrund seines *Ius-cogens*-Charakters besteht ein Rechtsinteresse der gesamten internationalen Gemeinschaft an seiner Einhaltung.³⁴ Demgegenüber ist das völkerstrafrechtliche Verbrechen der Apartheid ein repressives Instrument, das an die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täterinnen und Täter anknüpft.³⁵

28 Kai Ambos, *Apartheid in Palästina?* (2024) 20–4.

29 Miles Jackson, ‘The Definition of Apartheid in Customary International Law and the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination’ (2022) 71 *International and Comparative Law Quarterly* 831, 839.

30 *Ibid.*, 834.

31 *Ibid.*

32 Cf. Artikel 3 ICERD.

33 ILC, *Draft conclusions on identification and legal consequences of peremptory norms of general international law 8jus cogens*, 64, Conclusion 17, UN Document A/77/10, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_14_2022.pdf.

34 ILC, *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, Article 42, UN Document A/56/10, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf.

35 Ambos (n 30) 24–6.

2. Interdependenz als Folge der systemischen Integration?

Im Lichte dieser Differenzierung stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen Rechtsinstrumente zueinander. Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob – und ggf. in welchem Umfang – die Apartheidkonvention als spätere Übereinkunft oder spätere Übung i.S.v. Art. 31 Abs. 3 lit. a bzw. b WVRK für die Auslegung von ICERD herangezogen werden kann. Dafür sprechen der enge sachliche Zusammenhang und die teilweise Personenidentität der Vertragsparteien.³⁶ Unter „späterer Übereinkunft“ (lit. a) ist eine ausdrückliche Verständigung aller Vertragsparteien über die Auslegung zu verstehen; „spätere Übung“ (lit. b) meint eine einheitliche und konsentierte Staatenpraxis, die eine gemeinsame Auffassung der Parteien zur Vertragsauslegung erkennen lässt.³⁷ Beide Varianten setzen mithin den Konsens sämtlicher Vertragsparteien des auszulegenden Vertrags voraus. Dagegen ist zu beachten, dass lit. a eine Übereinkunft und lit. b eine Übereinstimmung „zwischen den Parteien“ des auszulegenden Vertrags verlangt: Soweit nicht alle ICERD-Parteien zugleich Vertragsstaaten der Apartheidkonvention sind und diese kumulativ als interpretatives Verständnis von Art. 3 ICERD begreifen, scheiden lit. a und b aus.³⁸ Im Übrigen bietet die Apartheidkonvention, ebenso wie Art. 7 Abs. 2 lit. h IStGH-Statut, zumindest eine gewichtige Auslegungshilfe im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c WVRK, wonach einschlägige Regeln des Völkerrechts, die zwischen den Parteien gelten, als systematischer Kontext in die Auslegung einzubeziehen sind.³⁹

Vor diesem Hintergrund kommt dem in Art. 31 Abs. 3 lit. c WVRK verankerten Grundsatz der systemischen Integration besondere Bedeutung zu: Verträge sind nach Möglichkeit im Lichte ihrer weiteren normativen Umgebung auszulegen, um Kohärenz und Widerspruchsfreiheit zu wahren.⁴⁰ Dies legt nahe, die im Völkerstrafrecht ausgearbeiteten Legaldefinitionen der Apartheid – namentlich Art. II Apartheidkonvention und Art. 7 Abs. 2 lit. h IStGH-Statut – auch zur Bestimmung des völkerrechtlichen Apartheidverbots heranzuziehen.⁴¹ Dabei ist jedoch die Natur der jeweils einschlägigen Instrumente zu berücksichtigen, da unterschiedliche Regelungszusammenhänge auch unterschiedliche begriffliche Zuschnitte rechtfertigen können. Das Völkerstrafrecht wird von den Grundsätzen *nulla poena sine lege*, *lex certa* und *lex stricta* beherrscht, da es die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit in den Blick nimmt. Demgegenüber ist das Apartheidverbot menschenrechtlicher Natur und daher im Lichte des *effet utile* grundsätzlich weit auszulegen.⁴² Gerade im Falle des Apartheidverbots sprechen jedoch keine

36 Jackson (n 16) 839.

37 Oliver Dörr and Kirsten Schmalenbach (eds), *Vienna Convention on the Law of Treaties* (2018) 599.

38 ILC, *Draft Conclusions on Subsequent Agreements and Subsequent Practice in relation to the Interpretation of Treaties*, Conclusion 2(3), 17, UN Document A/73/10, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/1_11_2018.pdf.

39 Separate Opinion of Judge Nolte, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 4, para. 10.

40 ILC, *Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law*, 15, para. 37, UN Document A/CN.4/L.682 and Add.1, <https://legal.un.org/ilc/documentation/english/a_cn4_l682.pdf>.

41 Jackson (n 16) 842–4.

42 Małgorzata Fitzmaurice, ‘Interpretation of the European Convention on Human Rights: Lessons from the Nait-Liman Case’ (2020) 5, <https://www.ssrn.com/abstract=3729485>; Matthias Herdegen, ‘Interpretation in International Law’, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*

überzeugenden Gründe dafür, von den im Völkerstrafrecht entwickelten Definitionen abzuweichen, da beide auf denselben Kern, nämlich die systematische Unterdrückung und rassistisch motivierte Dominanz, abzielen. Eine Divergenz würde daher lediglich unnötige Inkohärenzen erzeugen. Ob dies allerdings eine schematische Übernahme sämtlicher Elemente des Apartheidverbrechens rechtfertigt, erscheint zweifelhaft, insbesondere im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand.

3. (Tatbestandliche) Konkretisierung des Apartheidverbrechens

Bevor über die inhaltliche Reichweite und Konkretisierung des Apartheidverbots gesprochen werden kann, ist daher zunächst das Apartheidverbrechen näher zu konturieren, das sowohl in Art. II Apartheidkonvention als auch in Art. 7 IStGH-Statut normativ verankert ist. Diese beiden Rechtsquellen bilden die maßgebliche Grundlage für die dogmatische Erfassung des Apartheidstatbestandes und liefern zugleich Anhaltspunkte für seine systematische Auslegung.

Auf objektiver Ebene verweisen beide Instrumente auf das Vorliegen „inhumaner Handlungen“ als zentrale Voraussetzung. Gemeinsam ist ihnen, dass Apartheid nicht als isolierte Einzelhandlung, sondern als Systemverbrechen verstanden wird, das stets im Kontext eines institutionalisierten Regimes systematischer Unterdrückung und Herrschaft steht.⁴³ Unterschiede bestehen jedoch in der dogmatischen Ausgestaltung: Während die Apartheidkonvention in Art. II eine eigenständige, nicht abschließende Aufzählung inhumaner Handlungen enthält und sich dabei stark am historischen südafrikanischen Kontext orientiert, verweist das IStGH-Statut abstrakt auf den allgemeinen Katalog der in Art. 7 Abs. 1 normierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der im Fall der Apartheid durch das spezifische Kontextelement eines institutionalisierten Regimes systematischer Unterdrückung und Herrschaft qualifiziert wird. Damit gibt die Konvention eine konkretere und historisch geprägte Typisierung vor, während das IStGH-Statut eine abstraktere und damit universellere Definition bietet.⁴⁴ Hinzu kommt, dass die Konvention ausdrücklich verlangt, dass die Handlungen als Teil einer staatlichen Politik begangen werden.⁴⁵ Das IStGH-Statut hingegen fordert das Vorliegen eines spezifischen Kontextelements, nämlich die Begehung im Rahmen eines „institutionalisierten Regimes systematischer Unterdrückung und Herrschaft“.⁴⁶ Das im Römischen Statut genannte „institutionalisierte Regime systematischer Unterdrückung und Herrschaft“ ist kein eigen-

(2020) no 6, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e723?rskey=keScIs&result=2&prd=MPIL>. Vgl. CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 29 (1995), 140.

43 Separate Opinion of Judge Nolte, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 4, para. 11.

44 Ambos (n 30) 31.

45 *Ibid.*

46 *Ibid.*

ständiges, zusätzliches Kontextelement, sondern eine besondere Ausprägung des allgemeinen Kontextmerkmals⁴⁷ des Art. 7 Abs. 1.⁴⁸

Hinsichtlich der subjektiven Ebene wird in der Literatur weitgehend die Auffassung vertreten, dass das Apartheidverbrechen ein besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal erfordert, das über den bloßen Vorsatz hinausgeht.⁴⁹ Nach dieser Lesart müssen die Handlungen im Sinne der Formulierung der Apartheidkonvention „zum Zwecke der Errichtung und Aufrechterhaltung der Herrschaft einer rassischen Gruppe [...] und ihrer systematischen Unterdrückung“ begangen werden.⁵⁰ Die Konvention knüpft damit sowohl an die Errichtung als auch an die Fortführung eines Apartheidregimes an und formuliert eine ausgeprägte teleologische Zielgerichtetheit, die als überschießende Innentendenz (*dolus specialis*) verstanden werden kann.⁵¹ Das IStGH-Statut hingegen beschränkt sich darauf, dass die Handlungen „in der Absicht begangen werden [müssen], dieses Regime aufrechtzuerhalten“.⁵² Ein zusätzliches Argument für die Annahme einer überschreitenden Innentendenz ergibt sich auch aus den *Elements of Crime*, die den Tatbestand des Art. 7 Abs. 2 lit. h konkretisieren.⁵³ Dort heißt es ausdrücklich: „*The perpetrator intended to maintain such regime by that conduct.*“⁵⁴ Diese Formulierung legt nahe, dass das Apartheidverbrechen nach dem Statut ein subjektives Element voraussetzt, das über den allgemeinen Tatvorsatz hinausgeht und eine spezifische Herrschaftsabsicht verlangt.⁵⁵

4. Konkretisierung des Apartheidverbots

In Anknüpfung an diese Überlegungen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Differenzierungen für das Apartheidverbot haben. Es ist zu klären, inwieweit die strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale auf das menschenrechtliche Apartheidverbot übertragbar sind. Dabei erscheint eine Übernahme der objektiven Elemente – insbesondere der Bezug auf ein institutionalisiertes System systematischer Unterdrückung und Herrschaft – weitgehend unproblematisch, da diese Merkmale die strukturelle Dimension des Begriffs konturieren und auch im menschenrechtlichen Kontext den Kerngehalt des Verbots erfassen.⁵⁶ Problematischer ist hingegen die Übertragung der subjektiven Elemente.

IGH-Richter Nolte nimmt eine solche Übertragung der subjektiven Elemente schematisch vor.⁵⁷ Nach seiner Lesart genügt nicht der allgemeine Vorsatz: Die einschlägige

47 ICC, *Elements of Crime*, 3, para. 2, <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Elements-of-Crimes.pdf>.

48 Jonas Nilsson, ‘Commentary of Article 7(1)(j)’ in Jonas Nilsson and Antonio Angotti (eds), *Commentary on the Law of the International Criminal Court* <<https://cirlap-lexsus.org/en/clicc/7-1-j/7-1-j>>.

49 *Ibid.*, 106-9.

50 Ambos (n 30); Nilsson (n 47).

51 *Ibid.*, 31.

52 *Ibid.*

53 ICC, *Elements of Crime*, Element 5, 8, <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Elements-of-Crimes.pdf>.

54 *Ibid.*

55 Ambos (n 30) 107; Nilsson (n 47).

56 Jackson (n 16) 845-7.

57 Separate Opinion of Judge Nolte, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 4-6, paras. 11-8.

Politik müsse durch ein besonderes subjektives Element motiviert sein, das über die vorsätzliche Begehung inhumaner Handlungen hinaus auch den Zweck verfolgt, ein institutionalisiertes Regime der Herrschaft und Unterdrückung zu errichten und aufrechtzuerhalten.⁵⁸ Er verlangt damit eine überschließende Innentendenz, die der beim Genozid erforderlichen Vernichtungsabsicht nahekommt.⁵⁹ Vor diesem Hintergrund lehnt er den Apartheidsvorwurf im Zusammenhang mit Palästina ab.

Während der Ansatz des IGH-Richters Nolte die strafrechtliche Dogmatik in den Vordergrund stellt, die auf eine enge Begriffsbestimmung des Apartheidbegriffs hinausläuft, ist für das menschenrechtlich geprägte Apartheidverbot nach Art. 3 ICERD ein anderer Auslegungsmaßstab anzulegen. Als menschenrechtliches Instrument ist Art. 3 ICERD von vornherein programmatisch und offen formuliert.⁶⁰ Menschenrechte entfalten ihre Schutzwirkung nicht statisch, sondern dynamisch; sie müssen deshalb in einer *evolutiv-dynamischen* Auslegung verstanden werden, die ihre Reichweite fortlaufend an neue gesellschaftliche und politische Erscheinungsformen von Diskriminierung anpasst.⁶¹ Diese „lebendige“ Interpretation wird in erster Linie von den Vertragsorganen getragen, namentlich CERD,⁶² der die Aufgabe hat, den Normgehalt unter sich wandelnden Bedingungen fortzuentwickeln.⁶³ Vor diesem Hintergrund sprechen die systematische Orientierung menschenrechtlicher Verträge am *effet utile* als auch die Praxis des CERD für eine expansive Auslegung, die über die enge strafrechtliche Dogmatik hinausgeht und gerade dadurch seine Wirksamkeit im internationalen Menschenrechtsschutz sicherstellt.⁶⁴

Eine schematische Übertragung des subjektiven Elements aus dem Völkerstrafrecht auf das menschenrechtliche Apartheidverbot erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt. Während im Strafrecht das Gesetzlichkeitsprinzip – insbesondere die Gebote der *lex certa* und *lex stricta* – eine enge Auslegung zum Schutz des Angeklagten verlangt, steht im Menschenrechtsschutz die effektive Durchsetzung des Apartheidverbots im Vordergrund.⁶⁵ Das Apartheidverbot nach Art. 3 ICERD richtet sich in erster Linie an die Staaten, die völkerrechtlich verpflichtet sind, Apartheid zu verhindern, zu verbieten, auszumerzen und zu verurteilen.⁶⁶ Zugleich vermittelt es als Menschenrecht Schutzansprüche

58 *Ibid*, 4, para. 12

59 *Ibid*, 5, para. 15.

60 Başak Cah, Specialized Rules of Treaty Interpretation: Human Rights, in: Hollis (ed), *The Oxford Guide to Treaties* (2020), 508; Birgit Schlüter, Aspects of Human Rights Interpretation by the UN Treaty Bodies, in: Keller/Ulfstein (eds), *UN Human Rights Treaty Bodies: Law and Legitimacy*, 2012, p. 265; David McGrogan, *On the Interpretation of Human Rights Treaties and Subsequent Practice*, *Netherlands Quarterly of Human Rights* 32 (2014), 347.

61 Nils Grohmann, Stärkung der UN-Menschenrechtsvertragsorgane: Eine Analyse der rechtlichen Befugnisse der Ausschüsse und der Möglichkeiten für eine Reform (2024), 57-8

62 Cf. Patrick Thornberry, ‘Committee on the Elimination of Racial Discrimination’ in Hélène Ruiz Fabri (ed), *Max Planck Encyclopedias of International Law*, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law-mpeipro/e1330.013.1330/law-mpeipro-e1330?rskey=Fcr3Cv&result=2&prd=M PIL>; Annapurna Waughray and David Keane, ‘Conclusion’ in Annapurna Waughray and David Keane (eds), *Fifty Years of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A Living Instrument* (2017) 280-2.

63 Grohmann (n 60), 59-61.

64 Jackson (n 16), 849. Cf. Separate Opinion of Judge Tladi, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, *ICJ Reports* (2024), 15, para. 40.

65 Cf. Ambos (n 30), 32.

66 Schmahl (n 19) 273-6.

des Individuums, die von Betroffenen eingefordert werden können. Der normative Fokus verschiebt sich damit von der strafrechtlichen Verantwortung einzelner Täter*innen hin zu den Schutz- und Handlungspflichten der Staaten gegenüber den Individuen, die potentiell Opfer von Apartheidstrukturen sind. Daher ist das Apartheidverbot seinem Charakter nach weit auszulegen und erfasst auch Herrschafts- und Diskriminierungsstrukturen, die – wie im Falle des Zionismus in seiner staatsideologischen Umsetzung – zwar nicht primär auf einer rassistischen Überlegenheitsideologie beruhen, wohl aber durch institutionalisierte Ungleichbehandlung und systematische Unterordnung gekennzeichnet sind, die ihrerseits Prozesse der Rassifizierung, Unterwerfung und Herrschaftsstrukturen hervorbringen.⁶⁷ Andernfalls würde die Schutzrichtung des Apartheidverbots in unzulässiger Weise verengt und seiner eigentlichen Funktion beraubt.

C. Apartheid in Palästina

Das menschenrechtliche Apartheidverbot folgt demnach nicht den strengen tatbestandlichen Anforderungen, die das völkerstrafrechtliche Apartheidverbrechen normiert. Gleichwohl vertreten nicht nur IGH-Richter Nolte, sondern auch weitere Stimmen im wissenschaftlichen Diskurs die Auffassung, dass die außerordentlich hohe Hürde eines nachzuweisenden *dolus specialis* auch für eine Verletzung von Art. 3 ICERD maßgeblich sei – mit der Konsequenz, dass entsprechende Vorwürfe im Kontext Israel/Palästina regelmäßig an der Beweisbarkeit scheitern dürfen.⁶⁸

Dem steht jedoch eine Vielzahl von Berichten internationaler Organisationen, NGOs und UN-Gremien gegenüber, die belegen, dass die objektiven Elemente zahlreicher in Art. II Apartheidkonvention sowie Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut aufgeführter Begehungsmodalitäten verwirklicht sind.⁶⁹ Hervorgehoben wird regelmäßig die massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Westjordanland. Ein dichtes Netz aus Checkpoints, Straßensperren, Mauern und Sperranlagen zerschneidet die palästinensischen Gebiete und macht alltägliche Wege zu Arbeit, Schule oder medizinischer Versorgung oft kaum oder

67 Jackson (n 16), 848; Hans Kundani (ed), *Hyper-Zionism*.

68 Separate Opinion of Judge Nolte, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 4–6, paras. 11–8 Separate Opinion of Judge Iwasawa, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 4–5, para. 12. Cf. Jihan Bastaki, *Whose reasonable inference? The ICJ's Advisory Opinion and the threshold for apartheid's mens rea*, EJIL:Talk! (22. August 2024), <https://www.ejiltalk.org/whose-reasonable-inference-the-icjs-advisory-opinion-and-the-threshold-for-apartheids-mens-re/>

69 Cf. <https://www.hrw.org/report/2021/04/27/threshold-crossed/israeli-authorities-and-crimes-apartheid-and-persecution>; <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/>. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der IGH die nachfolgend thematisierten Aspekte – die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die restriktive Baugenehmigungspolitik, die Enteignungspraxis, die Anwendung zweier verschiedener Rechtssysteme sowie die ungleiche Ressourcenverteilung – in seinem Gutachten ausdrücklich untersucht und bestätigt hat, dass diese Maßnahmen unter das in Art. 3 ICERD normierte Verbot fallen. Siehe ICJ, *Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 56–65.

nur unter großem Zeitaufwand möglich.⁷⁰ Eine besonders gravierende Form struktureller Diskriminierung stellt die Residenzpolitik in Ostjerusalem dar. Sie basiert auf dem „Citizenship and Entry into Israel Law“⁷¹, das Palästinenser*innen aus dem Westjordanland den Zugang zu dauerhaften Aufenthaltsrechten in Ostjerusalem grundsätzlich verbietet.⁷² Schon die bloße Einreise nach Ostjerusalem ist für sie nur unter großen Hürden und in der Regel mit schwer erhältlichen Sondergenehmigungen möglich. Besonders problematisch ist dies für Familien, in denen ein Teil der Angehörigen den Status von „Permanent Residents“ in Ostjerusalem besitzt, während andere Familienmitglieder im Westjordanland ansässig sind.⁷³ Für solche Familien ist ein gemeinsames Leben nur unter hochrestriktiven Bedingungen möglich: entweder in erzwungener Trennung, im Ausland mit dem Risiko des Verlusts des Aufenthaltsstatus oder in Ostjerusalem, jedoch abhängig von jährlich neu zu beantragenden, jederzeit widerrufbaren Sondergenehmigungen. Diese Regelung trifft palästinensische Frauen besonders hart, da sie häufig auf den Aufenthaltsstatus ihrer Ehemänner angewiesen sind.⁷⁴ Hinzu kommt die Existenz von Straßen, die ausschließlich israelischen Siedler*innen vorbehalten sind, während Palästinenser*innen auf Umwege verwiesen werden, ein Muster, das systematisch räumliche Trennung und Hierarchisierung erzeugt.⁷⁵ Ein weiteres, häufig kritisches Element ist die restriktive Praxis bei Baugenehmigungen: Palästinenser*innen im Westjordanland erhalten Genehmigungen für Neubauten oder Renovierungen nur in Ausnahmefällen; selbst elementare Infrastrukturprojekte werden oft untersagt.⁷⁶ Neben diesen strukturellen Benachteiligungen treten auch sog. „Strafabrisse“ hinzu, also der gezielte Abriss von Häusern von Familienangehörigen mutmaßlicher Terrorist*innen, die als Form kollektiver Bestrafung einzustufen sind.⁷⁷ Ergänzt wird dieses Muster durch eine umfassende Enteignungspolitik, in deren Rahmen palästinensisches Land unter Berufung auf „militärische Notwendigkeit“ oder die Errichtung von Naturschutzgebieten systematisch entzogen und für Siedlungsprojekte umgewidmet wird.⁷⁸ Beide Maßnahmen, Strafabrisse wie Enteignungen, verdeutlichen, dass die staatliche Praxis nicht nur auf punktuelle Eingriffe, sondern

70 Siehe Amnesty International, „Israel’s Apartheid Against Palestinians: Cruel System of Domination and Crime against Humanity“, 95 *et seq.*, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/514/1/2022/en/>.

71 Cf. https://sherloc.unodc.org/cld/uploads/res/document/law-no--5712-1952--entry-into-israel-law_html/Entry_Into_Israel_1952.pdf.

72 CERD, „Concluding observations on the combined seventeenth to nineteenth reports of Israel“ (2020), para. 15; UN-Menschenrechtsausschuss, „Concluding observations on the fifth periodic report of Israel“ (2022), para. 18

73 UN-Menschenrechtsausschuss, „Concluding observations on the fifth periodic report of Israel“ (2022), para. 44.

74 Committee on the Elimination of Discrimination against Women, „Concluding observations on the sixth periodic report of Israel“ (2017), para. 40 (b); UN-Menschenrechtsausschuss, „Concluding observations on the fifth periodic report of Israel“ (2022), para. 44; „Implementation of Human Rights Council resolutions S-9/1 and S-12/1: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“ (2021), para. 45.

75 Siehe Amnesty International, „Israel’s Apartheid Against Palestinians: Cruel System of Domination and Crime against Humanity“, 98, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/>.

76 *Ibid*, 146 *et seq.*

77 *Ibid*, 222.

78 *Ibid*, 113-64.

auf die dauerhafte Schwächung der palästinensischen Präsenz im Gebiet angelegt ist.⁷⁹ Auch die ungleiche Rechtsordnung wird breit als Beleg für ein Apartheidsystem diskutiert.⁸⁰ Während auf Palästinenser*innen im Westjordanland Militärrecht angewandt wird, unterliegen israelische Staatsbürger*innen und jüdische Siedler*innen dem nationalen Zivil- und Strafrecht mit deutlich umfassenderen Schutzgarantien.⁸¹ Besonders gravierend ist zudem der ungleiche Zugang zu Ressourcen, vor allem zu Wasser. Palästinensische Gemeinden sind oft auf Tankwasserlieferungen angewiesen, deren Preise hoch und deren Verfügbarkeit unregelmäßig sind, während israelische Siedlungen Zugang zu einem stabilen und subventionierten Wassernetz haben.⁸² Diese strukturelle Benachteiligung betrifft nicht nur den Alltag, sondern auch landwirtschaftliche Produktion und wirtschaftliche Entwicklung.⁸³

In diesem Kontext drängt sich daher die Frage auf, weshalb an einer restriktiven Lesart festgehalten wird, welche epistemischen und politischen Vorannahmen sie trägt und welche Wirkungen sie auf die justiziellen wie diskursiven Möglichkeiten der Anwendung des Apartheidverbots entfaltet. Trotz des Vorliegens zahlreicher Begehungsmodalitäten, die zumindest inferenzweise herangezogen werden könnten, um einen subjektiven Herrschaftswillen im Sinne der von IGH-Richter Nolte geforderten Komponente zu belegen, erscheint es verfehlt, allein an diesem Element festzuhalten. Auffällig ist insbesondere, dass ein rechtsformalistisch verengter Zugang gewählt wird, der die Hürde der Beweisbarkeit außerordentlich hoch ansetzt. Durch die starke Betonung des subjektiven Elements und die Forderung nach einem schwer nachweisbaren *dolus specialis* wird die Möglichkeit, das Apartheidverbot effektiv zur Anwendung zu bringen, *de facto* minimiert. An die Stelle einer kontextsensiblen Bewertung, die strukturelle Herrschafts- und Diskriminierungsmechanismen in den Blick nimmt, tritt ein formalistischer Prüfungsmaßstab, der den Gesamtzusammenhang der israelischen Politik gegenüber den Palästinenser*innen weitgehend ausblendet. Die Gesamtschau der empirischen Evidenz legt jedoch nahe, dass diese Politik strukturell und systematisch auf die dauerhafte Sicherung der Dominanz einer Gruppe über eine andere ausgerichtet ist. Damit könnte selbst unter Zugrundelegung der von Nolte geforderten subjektiven Komponente eine Erfüllung des Tatbestands nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich, dass die fortgesetzte Fixierung auf ein restriktiv verstandenes subjektives Element nicht nur die Wirksamkeit des menschenrechtlichen Apartheidverbots unterminiert, sondern dessen eigentlichen Schutzzweck verfehlt. Dieses zielt nicht primär auf die strafrechtliche Sanktionierung individueller Schuld, sondern auf die Verhinderung und Beseitigung institutionalisierter Herrschaftsstrukturen, die auf systematischer Unter-

79 *Ibid.* 22.

80 ICJ, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 53–65, paras. 180–229.

81 Amnesty International, “Israel’s Apartheid Against Palestinians: Cruel System of Domination and Crime against Humanity”, 72, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/>. Vgl. auch CERD, Concluding Observations: Israel (2020), paras 21 and 22; CESCR, Concluding Observations: Israel, (2019), paras 16 and 17.

82 Amnesty International, “Israel’s Apartheid Against Palestinians: Cruel System of Domination and Crime against Humanity”, 196 *et seq.*, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/>.

83 *Ibid.*

ordnung beruhen. Eine Auslegung, die den Nachweis einer individuellen Absicht zur Voraussetzung erhebt, läuft Gefahr, strukturelle Gewalt und Diskriminierung zu entjuridifizieren. Unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten erscheint es daher sachgerechter, das Apartheidverbot teleologisch an seinem Schutzobjekt – der Verhinderung rassisches strukturierter Herrschaftsverhältnisse – auszurichten, anstatt es durch eine übermäßig strafrechtsdogmatische Engführung seiner präventiven Funktion zu berauben.

I. Epistemische und politische Vorannahmen

Die Kontroverse um die Anwendbarkeit des Apartheidverbots im Kontext Israel/Palästina ist nicht allein durch rechtliche Kategorien bestimmt. Das moderne Völkerrecht ist in einem historisch eurozentrischen Wissensrahmen entstanden, in dem koloniale Machtasymmetrien nicht nur wirksam waren, sondern auch strukturell fortgeschrieben wurden.⁸⁴ Daraus resultiert eine implizite Vorstellung, dass Apartheid und verwandte Herrschaftsverbrechen vornehmlich im Globalen Süden verortet sind, während westliche Staaten und ihre geopolitischen Verbündeten – darunter Israel – faktisch außerhalb dieses Verdachtsrahmens operieren. Diese Perspektive blendet nicht nur die aktuellen Realitäten aus, sondern auch die historischen Erfahrungen im Globalen Norden selbst: In den USA etwa institutionalisierten die Segregationsgesetze des sogenannten *Jim Crow*-Regimes über Jahrzehnte hinweg eine strikte rassische Trennung im öffentlichen und privaten Leben – von Schulen über Verkehrsmittel bis hin zum Wahlrecht. Auch wenn die internationale Gemeinschaft diese Praktiken nie formal als „Apartheid“ bezeichnete, verdeutlichen sie, dass systematische rassische Unterdrückung nicht auf den Globalen Süden beschränkt ist. Die enge geografische und politische Zuschreibung des Apartheidsvorwurfs wirkt daher selektiv und trägt zur Immunisierung bestimmter Staaten gegenüber menschenrechtlicher Kritik bei.

Diese epistemische Asymmetrie wird im deutschen Diskurs durch eine besondere Konstellation verstärkt: die normative Singularität der Shoah und die daraus abgeleitete Staatsräson der Bundesrepublik. Beide Faktoren wirken nicht nur erinnerungspolitisch, sondern auch normativ-praktisch: So wird die deutsche „Verantwortung für die Sicherheit Israels“ regelmäßig als Staatsräson bezeichnet und bildet einen zentralen Referenzpunkt politischer und rechtlicher Positionierungen.⁸⁵ In diesem Rahmen gerät Kritik an der israelischen Staatspraxis regelmäßig in ein Spannungsverhältnis zur Bekämpfung von Antisemitismus. Verstärkt wird dies durch die breite Rezeption der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance („IHRA“) von Antisemitismus, die unter ihren erläuternden Beispielen auch die Bezeichnung Israels als „rassistisches Unterfangen“ aufführt.⁸⁶ Damit wird die Bezugnahme auf Apartheid im Zusammenhang

84 Anthony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (2005), 249-53. Cf. Paulina Starski & Jörn Axel Kämmerer, *Imperial Colonialism in the Genesis of International Law – Anomaly or Time of Transition?*, 19(1) Journal of the History of International Law (2017); James Q. Whitman, *Western Legal Imperialism: Thinking About the Deep Historical Roots*, 10(2) Histories of Legal Transplantation (2009); Anthony Anghie, *Third World Approaches to International Law: A Manifesto*, 8 International Community Law Review (2006).

85 Kritisch zu Staatsräson Ralf Michaels, „Israels Sicherheit und Existenz zwischen Staatsräson und Rechtsstaatsprinzip“, in: Recht und Politik, Vol. 59 Nr. 1, 2023, S. 32-53

86 Vgl. IHRA-Arbeitsdefinition, <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>. Als Beispiel wird dort aufgezählt: „Das Aberkennen des Rechts des jüdischen

mit Israel zumindest implizit in einen antisemitischen Deutungsrahmen gestellt. Ebenso verweisen die BDS-Resolution des Bundestages (2019) sowie die Antisemitismus-Resolutionen I (2024) und II (2025) auf diese Deutungslinien und verschränken damit den Antisemitismusdiskurs eng mit der Bewertung israelkritischer Positionen.⁸⁷ Vor diesem Hintergrund wird die Bereitschaft, den Apartheidbegriff in Bezug auf Israel juristisch neutral zu prüfen, erheblich eingeschränkt, da er im politischen Diskurs häufig nicht als völkerrechtsanalytische Kategorie, sondern unabhängig vom Begründungszusammenhang als potentiell antisemitischer Topos und damit als potenziell delegitimierende Zuschreibung gegenüber Israel verhandelt wird.⁸⁸

Hinzu kommt eine weitere, häufig unausgesprochene epistemische Vorannahme: Während koloniale, rassistische oder suprematistische Herrschaftsideologien wie die des südafrikanischen Apartheidstaats oder die der „*White Supremacy*“ in der Rechtswissenschaft umfassend thematisiert werden, bleibt der Zionismus als staatsideologische Grundlage Israels weitgehend von dieser Kritik ausgenommen. Auch wenn er in seiner ursprünglichen Konzeption nicht notwendig auf rassischer Überlegenheitsideologie beruht, führt seine konkrete Umsetzung – insbesondere in der Besatzungspolitik und der ethnona-tionalen Staatsstruktur – zu Formen institutionalisierter Ungleichbehandlung, systematischer Unterordnung und faktischer Rassifizierung der palästinensischen Bevölkerung.⁸⁹ Diese Herrschaftsverhältnisse werden im juristischen Diskurs jedoch oftmals nicht unter dem Apartheidbegriff subsumiert, weil eine „*epistemische Ausnahme*“ konstruiert wird, die den Zionismus *per se* als legitim markiert und somit eine Auseinandersetzung mit zionistisch begründeten Staatspraxen verhindert.⁹⁰

Diese selektive Anwendung zeigt sich auch in der internationalen Rechtspraxis. In seinem Gutachten zu den besetzten Gebieten aus dem Jahr 2024 äußerte sich der IGH hinsichtlich des Apartheidvorwurfs weder affirmativ noch ablehnend.⁹¹ Diese Auslas-

Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.

87 Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/814894/cf6a69d010a1cc9b4a18e5f859a9bd42/WD-3-288-20-pdf-data.pdf>; <https://dserver.bundestag.de/btd/20/136/2013627.pdf>; <https://dserver.bundestag.de/btd/20/147/2014703.pdf>.

88 Cf. Würdemann (n 5); Norman Paech, *Apartheid in Palästina?*, Völkerrechtsblog (27.07.2024), <https://voelkerrechtsblog.org/de/apartheid-in-palastina/>.

89 Daryl J. Glaser, Zionism and Apartheid: a Moral Comparison, 26(3) *Ethnic and Racial Studies*, 415-8.

90 Noura Erakat, *Justice for Some: Law and the Question of Palestine* (2019), 33-60. Noura Erakat hebt in *Justice for Some: Law and the Question of Palestine* hervor, dass internationales Recht keine neutrale oder abstrakte Instanz darstellt, sondern tief in historische Macht- und Herrschaftsverhältnisse eingebettet ist. Aufbauend auf Duncan Kennedys Konzept des *Legal Work* zeigt sie, wie Rechtsinhalte und -kategorien durch ideologische Deutungsrahmen selektiv ausgestaltet und funktionalisiert werden, um spezifische politische Interessen zu stützen. Gerade im Kontext Palästinas verdeutlicht ihr Ansatz, wie zionistisch begründete Staatspraxen systematisch aus kritischen juristischen Rahmungen herausgehalten werden und damit eine „*epistemische Ausnahme*“ erzeugt wird.

91 ICJ, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 65, para. 229. Das Gericht beschränkte sich darauf, eine Verletzung von Art. 3 ICERD festzustellen, ohne nähere Ausführungen in Bezug auf den Apartheidvorwurf zu machen. Cf. David Keane, ‘Racial Segregation and Apartheid’ in the ICJ Palestine Advisory Opinion, *EJIL:Talk!* (31.07.2024), <https://www.ejiltalk.org/racial-segregation-and-apartheid-in-the-icj-palestine-advisory-opinion/>.

sung verweist auf eine ambivalente Haltung. Einerseits erkennt der IGH die Schwere der Vorwürfe an, andererseits vermeidet er eine explizite rechtliche Qualifizierung im Sinne des Apartheidverbots. Diese Zurückhaltung scheint in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den politischen Implikationen einer solchen Feststellung gegenüber einem westlich-alliierten Staat zu stehen. Hinzu tritt, dass der IGH nicht in einem politischen Vakuum operiert, sondern strukturell in die Machtkonstellationen der internationalen Gemeinschaft eingebettet ist. Die Wahl der Richter*innen durch Generalversammlung und Sicherheitsrat bildet geopolitische Kräfteverhältnisse und Blockbildungen zumindest teilweise ab.⁹² Der IGH lässt sich daher als eine juristische Instanz verstehen, die zugleich einen Mikrokosmos globaler Geopolitik repräsentiert. Vor diesem Hintergrund erscheinen seine Entscheidungen nicht nur als Ergebnisse rein normativer Subsumtion, sondern auch als Ausdruck einer Balance zwischen rechtlicher Argumentation und politischer Sensibilität.⁹³

In der völkerrechtlichen Praxis der Staaten des Globalen Nordens zeigt sich eine deutliche Tendenz, Machtinteressen über das geltende Recht zu stellen, das nur selektiv zur Anwendung kommt. Die geopolitischen und expansionistischen Interessen Israels als strategischem Partner westlicher Staaten – insbesondere der USA und der EU – werden regelmäßig über die individuellen und kollektiven Rechte der palästinensischen Bevölkerung gestellt.⁹⁴

II. Justizielle und diskursive Möglichkeiten

Die Annahme, dass die israelische Politik im Verhältnis zur palästinensischen Bevölkerung den Tatbestand der Apartheid erfüllt, hätte völkerrechtspolitische und justizielle Konsequenzen nicht nur für Israel, sondern gerade auch für andere Staaten. Denn nach den Art. 40 ff. Artikel zur Staatenverantwortlichkeit („ARSIWA“)⁹⁵ begründen schwerwiegende Verletzungen von *Ius-cogens*-Normen eine „*aggravated responsibility*“ der ver-

92 Vgl. Arthur Dyevre, ‘Decision Making on the World Court: Are International Judges Geopolitically Biased?’ [2025] *Journal of Conflict Resolution*.

93 *Ibid.*

94 Cf. Separate Opinion of Judge Tladi, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 16, 19, paras. 44, 54.

95 Die von der Völkerrechtskommission 2001 verabschiedeten Entwurfsartikel zur Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handeln kodifizieren in weiten Teilen geltendes Völkerwohnschaftsrecht und bilden den allgemeinen Rahmen der Staatenverantwortlichkeit. Danach wird einem Staat völkerrechtswidriges Verhalten zugerechnet, wenn es durch seine Organe oder durch Personen unter seiner effektiven Kontrolle begangen wird. Eine Verantwortlichkeit entsteht stets dann, wenn eine bestehende völkerrechtliche Verpflichtung verletzt wird. Infolge einer solchen Verletzung ist der betroffene Staat verpflichtet, den völkerrechtswidrigen Zustand zu beenden, Garantien der Nichtwiederholung abzugeben und vollständigen Schadensersatz zu leisten. Besondere Bedeutung kommt den Artikeln 40 und 41 zu, die sich mit schweren Verletzungen von Normen des zwingenden Völkerrechts befassen. In solchen Fällen – etwa bei Apartheid, Genozid oder Aggression – entstehen nicht nur Pflichten für den verletzenden Staat selbst, sondern auch für alle anderen Staaten: Sie dürfen die rechtswidrige Situation nicht anerkennen, dürfen hierzu keine Unterstützung leisten und sind verpflichtet, im Rahmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Verletzung zu beenden.

letzenden Staaten.⁹⁶ In einem solchen Fall trifft nicht nur den unmittelbar verantwortlichen Staat eine Pflicht zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Zustands, sondern nach Art. 41 ARSIWA auch die gesamte Staatengemeinschaft. Drittstaaten sind nicht nur verpflichtet, die Situation nicht anzuerkennen oder zu unterstützen, sondern auch dazu verpflichtet, aktiv miteinander zu kooperieren, um eine fortdauernde Rechtsverletzung zu beenden.⁹⁷ Dies würde bedeuten, dass auch Deutschland gehalten wäre, seine politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Israel neu auszurichten und an die völkerrechtliche Pflicht zur Nichtanerkennung sowie zur aktiven Unterstützung bei der Beendigung von Apartheidstrukturen anzupassen.

Neben dieser Dimension eröffnet sich zugleich eine diskursive Ebene, die aus einem konstruktivistischen Verständnis des Völkerrechts heraus besondere Bedeutung gewinnt. Demnach ist das Völkerrecht nicht nur ein normatives Herrschaftsinstrument, sondern auch ein Deutungsraum, in dem durch subversive Aneignung bestehender Kategorien neue politische und rechtliche Sichtweisen etabliert werden können.⁹⁸ In diesem Rahmen eröffnet die Verbindung des Apartheidvorwurfs mit dem Genozidvorwurf eine diskursive Verschiebung, die die internationale Wahrnehmung der israelischen Staatspraxis transformieren kann.⁹⁹ Das jüngste Gutachten zu den besetzten Gebieten und die einstweiligen Anordnungen des IGH im Genozid-Verfahren *South Africa v. Israel* (2024) entfalten dabei erhebliche Wirkung: Sie haben unmittelbare Auswirkungen auf den innerstaatlichen Raum. Demonstrationen, auf denen der Apartheid- und Genozidvorwurf gegen Israel erhoben wird, können von staatlichen Stellen nicht länger mit dem Argument verboten werden, es handele sich um eine reine Delegitimierung Israels.¹⁰⁰

Die diskursive Verschiebung durch die internationale Rechtsprechung stärkt die Position, dass der Apartheidbegriff, wie auch der Genozidbegriff, im völkerrechtlichen Diskurs als legitime Rechtskategorie verankert sind, die herangezogen werden dürfen, um die Situation in Palästina zu bewerten und beurteilen. Die jüngeren Verfahren vor dem IGH tragen gleichwohl zu einer diskursiven Stärkung der Relevanz sowohl des Genozid- als auch des Apartheidbegriffs bei. Zwar hat der Gerichtshof bislang weder eine positive Feststellung von Apartheid getroffen noch den Vorwurf des Völkermords bestätigt, sondern im Rahmen vorläufiger Maßnahmen lediglich die Plausibilität der Genozidbehauptung bejaht. Gleichwohl liegt die Bedeutung dieser Rechtsprechung darin, dass beide Kategorien ausdrücklich in den gerichtlichen Diskurs einbezogen und damit als völkerrechtlich einschlägige und überprüfbare Rechtsbegriffe bestätigt werden. Ihre Aufnahme in den argumentativen Rahmen des IGH verschiebt den Status dieser Kategorien: Sie erscheinen nicht länger ausschließlich als politisch oder moralisch aufgeladene

96 Cf. Christopher Soler, *The Global Prosecution of Core Crimes under International Law* (2019), 111-6.

97 ILC, *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, 114, para. 2, UN Document A/56/10, https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2_001.pdf.

98 Martti Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument* (2005), 563-5.

Cf. Makau Mutua, Savages, Victims, and Saviors, 42(1) Harvard International Law Journal (2001).

99 Victor Kattan & Gerhard Kemp, Apartheid as a form of genocide: Reflections on *South Africa v. Israel*, EJIL:Talk! (25.01.2024), <https://www.ejiltalk.org/apartheid-as-a-form-of-genocide-reflections-on-south-africa-v-israel/>.

100 Vgl. Clemens Arzt in diesem Heft.

Zuschreibungen, sondern als legitime Rechtsbegriffe, die einer justiziellen Bewertung zugänglich sind. In dieser prozessualen und diskursiven Sichtbarkeit liegt die eigentliche Stärkung, auch ohne dass bislang eine positive Feststellung im Einzelfall erfolgt.

D. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die formale Universalität von *Ius-cogens*-Normen wird durch politische Loyalitäten, erinnerungskulturelle Sensibilitäten und epistemische Vorannahmen faktisch relativiert. Besonders im deutschen Diskurs wirkt hierbei die zur Staatsräson erhobene Verantwortung für die Sicherheit Israels als zusätzlicher Faktor, der den juristischen Umgang mit dem Apartheidsvorwurf strukturell beeinflusst. Solange diese Asymmetrien fortbestehen, bleibt die Verwirklichung einer wirklich gleichmäßigen, kontextunabhängigen und rechtsstaatlich konsistenten Anwendung des Apartheidverbots ein ungelöstes Problem. Gerade der Umstand, dass das Apartheidverbot – ebenso wie das Gewaltverbot, das Verbot der Annexion, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Folterverbot und das Genozidverbot – zum Kanon der zwingenden Normen zählt, macht die selektive Nichtanwendung besonders gravierend. Diese Normen beanspruchen absolute Geltung und lassen keine Ausnahme zu. Israel verstößt potentiell gegen nahezu alle diese Kernnormen: durch die völkerrechtswidrige Annexion Ost-Jerusalems und der Golanhöhen sowie die *de facto*-Annexion weiter Teile der Westbank (Verletzung des Gewaltverbots und des Selbstbestimmungsrechts),¹⁰¹ durch dokumentierte Fälle von Misshandlungen und unmenschlicher Behandlung palästinensischer Gefangener (Verletzung des Folterverbots),¹⁰² durch die systematische Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts¹⁰³ des palästinensischen Volkes sowie durch eine militärische Operation im Gazastreifen, die vom IGH 2024 als plausibler Verstoß gegen das Genozidverbot¹⁰⁴ eingestuft wurde.

Vor diesem Hintergrund erweist sich ein rechtsformalistisch verengtes Verständnis, das die strikten Vorsatzerfordernisse des Völkerstrafrechts in die menschenrechtliche Definition des Apartheidverbots implementiert und dadurch restriktive Beweismäßigkeiten etabliert, als höchst problematisch. Auf diese Weise wird nicht nur die Reichweite einer *Ius-cogens*-Norm faktisch relativiert, sondern auch der menschenrechtliche Schutzzweck des Apartheidverbots unterlaufen. Ein solcher Formalismus stabilisiert die bestehenden Machtasymmetrien und läuft dem Sinn und Zweck des zwingenden Rechts zuwider, das gerade geschaffen wurde, um absolute Schranken gegen staatliche Herrschaftsverbrechen zu errichten. *Ius-cogens*-Normen stellen keine bloßen programmatischen Zielvorgaben dar, sondern sind Ausdruck einer universellen Werteordnung. Wird ihre Reichweite jedoch durch eine restriktive Auslegung – etwa durch die Übertragung völkerstrafrecht-

101 ICJ, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 48–51.

102 B'Tselem, „Welcome to Hell: The Israeli Prison Systems as a Network of Torture Camps“, https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202408_welcome_to_hell_eng.pdf.

103 ICJ, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion, ICJ Reports (2024), 65–8.

104 ICJ, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)*, Order, ICJ Reports (2024), 24–8.

licher Vorsatzerfordernisse auf das menschenrechtliche Apartheidverbot – faktisch verengt, so wird ihre Schutzwirkung bereits auf der normativen Ebene geschwächt.

Hinzu tritt ein zweites Problem, namentlich das der selektiven Anwendung und Durchsetzung dieser Normen durch die internationale Gemeinschaft. Werden schwerwiegende Verstöße, wie im Falle Israels mit Blick auf Annexionen, systematische Diskriminierung und militärische Gewaltakte, trotz der Bindungswirkung von Gewaltverbot, Selbstbestimmungsrecht, Apartheidverbot und möglicherweise sogar Genozid nicht mit den in den Art. 40 ff. ARSIWA vorgesehenen Konsequenzen beantwortet, so entsteht eine doppelte Erosion: Einerseits durch die enge Auslegung, andererseits durch die politisch motivierte Unterlassung effektiver Rechtsdurchsetzung. Gemeinsam drohen diese beiden Ebenen die Struktur des zwingenden Rechts auszuhöhlen. Die von den Vereinten Nationen nach 1945 geschaffene Ordnung gerät so ins Wanken. Zwar ist zutreffend, dass die selektive Anwendung internationaler Normen ein systemisches und historisch gewachsenes Problem darstellt, das sich bereits in anderen Kontexten beobachten ließ. Gleichwohl markiert die Situation in Israel/Palästina eine besondere Zäsur. Zum einen geht es hier um eine Konstellation, in der sämtliche *Ius-cogens*-Normen gleichzeitig betroffen sind. Zum anderen wird die Bewertung nicht nur durch regionale oder blockpolitische Loyalitäten überlagert, sondern steht im Zentrum einer ausdrücklich formulierten Staatsräson westlicher Demokratien, insbesondere Deutschlands. Diese Verbindung von *Ius-cogens*-Relevanz und geopolitisch verankerter Immunisierung unterscheidet den Fall qualitativ von früheren Beispielen selektiver Rechtsanwendung.

Wo *Ius-cogens*-Normen selektiv suspendiert werden, etabliert sich faktisch ein zweigeteiltes System: Ein strenger Rechtsrahmen für die Staaten des Globalen Südens und ein politisch geschützter Ausnahmestatus für die Alliierten des Westens. Diese Entdifferenzierung des zwingenden Rechts unterminiert die normative Autorität des Völkerrechts und lässt es zunehmend als Instrument geopolitischer Macht erscheinen. Wird dieser Trend nicht durchbrochen, droht ein normativer Kollaps: Die absoluten Schranken des Völkerrechts verlieren ihre bindende Kraft, das System der kollektiven Sicherheit und der Menschenrechte wird ausgehöhlt, und die Idee des *Ius-cogens* als unantastbare Grenze menschlicher Grausamkeit gerät selbst in eine existentielle Krise.

Clemens Arzt

Versammlungsfreiheit unter Druck

COVID, Klimaproteste, Palästina: Behördliche und polizeiliche Einschränkungen auf dem Vormarsch

Einführung

Der Beitrag versucht herauszuarbeiten, wie sich das „Polizieren“¹ von Versammlungen durch Versammlungsbehörden und Polizei seit Beginn der COVID-19-Pandemie, bei Aktionen so genannter Klimakleber und seit über zwei Jahren nach dem Angriff der Hamas gegen Israel am 7. Oktober 2023 verändert hat. Das Freiheitsrecht aus Art. 8 GG und den Landesverfassungen gerät dabei insbesondere im Kontext der Palästina-Proteste zunehmend unter Druck durch Beschränkungen und Verbote wie auch das polizeiliche Einschreiten gegen Versammlungen, insbesondere in Berlin.² Den Schwerpunkt der Darstellung bilden die Proteste gegen das israelische Vorgehen im Gazastreifen und in den besetzten Gebieten nach dem 7. Oktober 2023. Eingangs wird herausgearbeitet, weshalb das polizeiliche Vorgehen gegen diese Versammlungen nicht isoliert von Veränderungen des Polizierens von Protest seit der COVID-19-Pandemie betrachtet werden sollte. Mit Blick auf die Proteste gegen die israelischen Kriege und Politik in den besetzten Gebieten zeichnet sich dabei die Polizei in Berlin, in der freiheitsrechtlich wenig zuträglichen „Doppelung“ auch als Versammlungsbehörde (bis vor wenigen Jahren noch im polizeilichen Staatsschutz angesiedelt), durch besondere rechtliche Rigidität und Brutalität im Einsatz aus. Die Gerichte als zentrale Instanz des Schutzes von Meinungs- und Versammlungsfreiheit mussten während der COVID-19-Pandemie wie auch jetzt mit Blick auf Palästina-Proteste erst ihre Rolle als Garantin der Freiheitsrechte finden oder sind noch immer auf der Suche.³

- 1 Zu dem vom englischen Begriff des *policing* abgeleiteten und in der Polizeiforschung in Deutschland seit langem verwendeten Begriff vgl. nur Jo Reichertz/Thomas Feltes, Polizieren und Polizeiwissenschaft (https://www.thomasfeltes.de/pdf/veroeffentlichungen/2015_Reichertz_Feltes.pdf); s.a. https://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen/schriftenreihe-polizieren-polizei-wissenschaft-und-gesellschaft;_Ozel; Polizieren der Zukunft durch datenbasierte Polizeitechnologien, 2024.
- 2 Vgl. Felix Anderl/Jannis J. Grimm/Nina Moya Schreieder/Elias Steinhilper/Tarek Sydiq, All eyes on Gaza / Zusammen für Gaza, Profil der Solidaritätsproteste am 27. September 2025, ipb working paper series, 2/2025. Der vorliegende Beitrag Text basiert neben den angegebenen Quellen auf intensiver persönlicher Beobachtung von Medien, Social Media und Protesten wie auch auf mehr als 25 Jahren Tätigkeit am Fachbereich Polizei der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
- 3 Statt weiterer Nachweise insbesondere zu den ersten beiden Abschnitten des Beitrags Clemens Arzt: Protest Policing in Berlin - Vom Vorabverbot zur Versammlungsauflösung, in: Grundrechte-Report 2025, 108-112; Schmerzgriffe und Nervendrucktechniken der Polizei – Berliner Gericht setzt (ein paar) Grenzen, Vorgänge 250/251, 2025, 189-198; Sind Versammlungsverbote bald der

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-553

1. *Tabula Rasa: Versammlungsfreiheit in der COVID-19-Pandemie*

Die verfassungsrechtlich garantie Versammlungsfreiheit steht in Deutschland seit der COVID-19-Pandemie unter erheblichem Druck, weil hier erstmals massive Beschränkungen durch Gesetze und Verordnungen sowie Allgemeinverfügungen breiträumig und über lange Zeit eingeführt wurden. Gesetzgeber, Ministerialverwaltungen, Versammlungsbehörden und Polizei entwickelten neue Maßstäbe für Beschränkungen des Grundrechts, die künftig in anderen gesellschaftlichen Krisen aus dem Baukasten geholt und erneut angewandt werden können, wie etwa flächendeckende und langandauernde Verbote. Insbesondere die Exekutive schuf sich rechtliche Instrumente, um Versammlungen grundsätzlich und nicht nur im Einzelfall zu verbieten. Das über Jahrzehnte gefestigte Prinzip der „Versammlungsfreundlichkeit“ wurde durch Akte der Verwaltung beseitigt oder in hohem Maße eingeschränkt und über Monate hinweg die Versammlungsfreiheit durch Totalverbote oder einen in Art. 8 GG wie dem Versammlungsrecht nicht vorgesehenen Erlaubnisvorbehalt suspendiert. Die Verwaltungsgerichte und das BVerfG brauchten Wochen und Monate, um sich in der Pandemie ihre Rolle der Freiheitssicherung zu vergegenwärtigen⁴, und beanstandeten grundsätzliche Verbote von Versammlungen durch Rechtsverordnung oder Gesetz zunächst nicht.⁵

1.1 Totalverbote und Genehmigungsvorbehalte als neues Instrument

Wochenlange und für gesamte Bundesländer geltende Totalverbote von Versammlungen wurden in den ersten Monaten der Pandemie zum Normalfall, eine Maßnahme, die sich bei Versammlungen so genannter „Klimakleber“ wie auch im Kontext von Protesten gegen den israelischen Krieg in Gaza in einigen Städten wiederholen sollte. Selbstredend waren die Anlässe dieser weitreichenden Verbote unterschiedlich und die Verbote in der COVID-19-Pandemie wurden mit dem Gesundheitsschutz begründet. Dennoch kollidierten Totalverbote und Erlaubnisvorbehalte mit einem gesicherten verfassungsrechtlichen Verständnis von Versammlungsfreiheit, das während der Pandemie nicht explizit in Frage gestellt, sondern über Monate hinweg „suspendiert“ wurde.

Normalfall? Von Corona über »Klimakleber« zum Krieg in Gaza, in: Grundrechte-Report 2024, 120-124; Clemens Arzt/Alexander Bosch, Pro-Palästina Demos nicht erlaubt? Ethnographische und rechtliche Anmerkungen, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 133, 2023, 83-89; Pro-Palästina als unmittelbare Gefahr? Zur Aushöhlung des Versammlungsrechts in aufgeheizten Zeiten, in: <https://verfassungsblog.de/pro-palastina-als-unmittelbare-gefahr/> (2023); Klimaproteste und die letzte Generation - Versammlungsfreiheit geht vor, Vorgänge 1/2023 (241), 113-120; COVID-19-Pandemie: Versammlungsfreiheit vor Gericht - Ein Verlaufsprotokoll in drei Phasen, NK Neue Kriminalpolitik 2021, 400-420; COVID-19-Pandemie und Versammlungsfreiheit - Ein Schönwetter-Grundrecht (?) vor Gericht, in: Die Gewährleistung der Versammlungsgarantie unter pandemischen Bedingungen, Rothenburger Beiträge 111, Schwier (Hg.), 2023, 5-32; Hartmut Aden/Clemens Arzt/Jan Fährmann, Gefährdete Freiheitsrechte in Krisenzeiten – Lehren aus der COVID-19-Pandemie, Vorgänge 7/2020, 99-111; alle mwN.

⁴ Zur Vertiefung s.o. die Nachweise unter Fn. 3.

⁵ Vgl. BVerfG 17.4.2020 - 1 BvQ 37/20 Rn. 26: „Dabei muss im verfassungsgerichtlichen Eilverfahren offenbleiben, ob es von Art. 8 GG gedeckt ist, die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen und die Erteilung einer solchen Erlaubnis in das Ermessen der Verwaltung zu stellen.“ Die Frage hat das Gericht bis heute nicht beantwortet.

1.2 Verwaltungsgerichte suchen eine Linie

Erst Jahre später haben Landesverfassungsgerichte und Verwaltungsgerichte⁶ Beschränkungen der Versammlungsfreiheit durch Gesetz, Verordnung oder Allgemeinverfügung oder durch Genehmigungsvorbehalt bzw. Erlaubnispflicht im Rahmen von Hauptsacheverfahren vertieft überprüft und teilweise verworfen. Das BVerfG positionierte sich in knapp dreißig veröffentlichten Entscheidungen (alle in Form eines Beschlusses im Eilverfahren) zu Anträgen auf einstweilige Anordnungen gegen Eingriffe in die Versammlungsfreiheit auf Grundlage der verschiedenen „COVID-19/Corona-Verordnungen“ nicht klar zu der Frage, ob Versammlungen während einer Pandemie unter Erlaubnisvorbehalt oder Totalverbot gestellt werden dürfen; nur in zwei Eilentscheidungen bekamen die Antragsteller:innen Recht. Eine finale Entscheidung des BVerfG zur Zulässigkeit der über Monate hinweg aufrechterhaltenen Verbote oder massiven Beschränkungen steht noch immer aus.

Die seinerzeitigen Entscheidungen in Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten gegen Verbote und Beschränkungen von Versammlungen aus Gründen des Infektionsschutzes lassen sich grob in drei Phasen unterteilen.⁷ In *Phase 1* bis etwa Ende April 2020 wurden Verbote und Beschränkungen fast ausnahmslos aufrechterhalten. Grundlegende (verfassungs-)rechtliche Fragen wurden regelmäßig als im Eilverfahren nicht lösbar angesehen. In *Phase 2* erfolgte ab etwa Mitte April oder Anfang Mai 2020 eine zunächst vorsichtige und dann mehr und mehr differenzierende Betrachtung der Anforderungen an Eingriffe in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Beschränkungen etwa hinsichtlich der Teilnehmer*innenzahl, Abstandsgebote und Maskenpflicht wurden verstärkt hinterfragt. Dies betraf die rechtlichen Rahmenbedingungen und dabei insbesondere das Infektionsschutzrecht (IfSG) und dessen Auslegung im Lichte der Versammlungsfreiheit, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Gesetzeslage hier mehrfach änderte. „Vorsichtig“ wurde in der Rechtsprechung der freiheitsrechtliche Ansatz „*in dubio pro libertate*“ reanimiert und die „Angst“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Exekutive „in die Parade zu fahren“, wich allmählich. Hinzu kam in *Phase 3* etwa ab Sommer 2020, insbesondere aber im Frühjahr 2021, eine zunehmende Anzahl von Versammlungen, die Kritik an Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die Straße brachten und hierbei zunehmend bewusst Maßnahmen und Auflagen zum Infektionsschutz, insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Abstandsgebote und zum Teil auch die auferlegten (maximalen) Teilnehmer*innenzahlen missachteten, verbreitet als „Querdenker“- oder „Corona-Leugner“-Demonstrationen bezeichnet.⁸ Auf der anderen Seite wurden behördliche Beschränkungen gegen andere Versammlungen von den Verwaltungsgerichten in vergleichsweise hoher Zahl beanstandet, insbesondere wenn

6 Vgl. etwa Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschl. v. 20.6.2025 - 45/20, juris; VG Berlin, Urt. v. 19.6.2025 - 1 K 541/21, juris; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urt. v. 12. Juni 2025 - Vf. 13-II-21 (HS), juris; Bayerischer VGH, Beschl. v. 10.3.2025 - 20 N 21.2745, juris; VG Berlin, Urt. v. 13.2.2025 - 1 K 342/20, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.12.2024 - 4 LA 81/24, juris; OVG Münster, Urt. v. 26.11.2024 - 13 D 5/22.NE, juris; VG Stuttgart, Urt. v. 2.7.2024 - 5 K 2137/21, juris; VG Berlin, Urt. v. 11.4.2024 - 1 K 226/21, juris; VGH Mannheim, Urt. v. 11.4.2024 - 1 S 930/23, juris.

7 Vertiefend s.o. Fn. 1

8 Vgl. schon Martin Kutscha, Der Streit um die Versammlungsfreiheit von „Corona-Leugnern“, Vorgänge 2/2020 (230), 113-116.

diese ein plausibles Hygienekonzept vorlegten und die Veranstalter*innen nicht in der Vergangenheit Versammlungen angemeldet hatten, bei denen offenkundig als Teil des Protests Hygiene-Schutzmaßnahmen in breitem Umfang (bewusst) missachtet wurden.

1.3 Rechtsschutz auf schwachen Füßen

Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass die Verwaltungsgerichte zunächst vor dem allgemeinen Nicht-Wissen über Infektionsgefahren und -verläufe durch COVID-19 beim Schutz der Versammlungsfreiheit mehr oder weniger kapitulierten. Insbesondere die faktisch über Monate ausgehebelte Erlaubnisfreiheit im Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG wurde nicht hinreichend vor einem Substanzverlust geschützt. Erst nach und nach drangen die seit Jahrzehnten anerkannten Grundsätze der Versammlungsfreiheit wieder ans Licht. Das BVerfG hat in diesem Kontext wenig zur Klärung beigetragen und sich immer wieder auf die Eigenheiten des Eilrechtsschutzes berufen. Gerade in Zeiten substanzieller Verunsicherung und gesellschaftlicher Krisen kommt es jedoch darauf an, dass sich die im Lichte von Art. 8 GG herausgebildeten Grundsätze eines für die demokratische Auseinandersetzung essentiellen Freiheitsrechts als gefestigt und krisenfest bewähren, damit die Freiheitsrechte funktionsfähig bleiben, wenn sie am dringendsten gebraucht werden.

2. Ein neues Phänomen: „Klimakleber“ und polizeiliche Schmerzgriffe

Proteste von Aktivist*innen der „Letzten Generation“ gegen eine unzureichende Klimapolitik wühlten die politischen Institutionen und Medien wie auch die Öffentlichkeit insbesondere in den Jahren 2023 und 2024 auf.⁹ Justiz und Polizei begegneten diesen Protesten nach anfänglicher Zurückhaltung mit zunehmender Repression, bis hin zum strafrechtlichen Vorwurf, die „Letzte Generation“ sei eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1, 2StGB.¹⁰ Dabei konnten die Aktivist*innen sich durchaus in der Zielrichtung ihrer Proteste auf einen Beschluss des BVerfG zur verfassungsrechtlich verankerten Pflicht zum Klimaschutz¹¹ berufen. Statt eines inhaltlichen Streits über Maßnahmen zum Klimaschutz, stand in der öffentlichen Diskussion zunehmend vor allem die Legitimität der Form des Protests (Ankleben auf der Fahrbahn, um gerade auch gegen die Klimawirkungen des Individualverkehrs zu protestieren) im Mittelpunkt der Auseinandersetzung.

2.1 Klimaproteste und Straßenblockaden

Mit der Brokdorf-Entscheidung des BVerfG 1985¹² war der verfassungsrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit trotz der Beschränkungen durch das Versammlungsgesetz von

⁹ Vgl. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/klimaaktivisten-ziviler-ungehorsam-hoehere-strafen-100.html>.

¹⁰ Vgl. <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-ermittlungen-kriminalisierten-klimaprotest-fridays-for-future-letzte-generation>.

¹¹ BVerfG 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18.

¹² BVerfGE 69, 315.

1953¹³ in weiten Teilen grundsätzlich geklärt. Zielgerichtete Straßenblockaden wie das Festkleben auf dem Straßenbelag werden nach der „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“¹⁴ mit Segen des BVerfG¹⁵ als Nötigung im Sinne des § 240 StGB angesehen, was aus gutem Grunde umstritten ist.¹⁶ Im Rahmen der Klimaproteste begegneten Versammlungsbehörden und Polizei solchen Aktionsformen nach anfänglich eher zurückhaltenden und vor aggressiven Autofahrer*innen auch schützenden Einsatzstrategien zunehmend mit zum Teil flächendeckenden Verboten und Anmeldevorbehalten, insbesondere in München. Auch das polizeirechtliche Instrument des Präventiv- oder Unterbindungsgehwahrsams, der vorgeblich zur Verhinderung terroristischer Straftaten eingeführt wurde¹⁷, kam zum Einsatz gegen Proteste.¹⁸ Soweit diese Maßnahmen nicht griffen, kam regelmäßig polizeilicher Zwang zur Anwendung. Statt die Betroffenen nach einem (nicht befolgten) Platzverweis wenige Meter von einer Straße wegzutragen, kamen zunehmend so genannte Schmerzgriffe oder Nervendrucktechniken durch die Polizei zum Einsatz. Anlässlich der so genannten Bauernproteste Anfang 2024¹⁹, die ebenfalls zu vielen Straßenblockaden führten, schritt die Polizei hingegen nicht oder allenfalls sehr zurückhaltend ein.

2.2 Schmerzgriffe: Verfassungsrechtliche Freiheitsgewähr „unter Druck“

Die polizeiliche Ankündigung „Ich werde Ihnen jetzt Schmerzen zufügen“ kann schwerlich als zulässige Androhung eines im polizeilichen Zwangsrecht vorgesehenen Zwangsmittels angesehen werden.²⁰ Sie stellt vielmehr eine neue Eskalationsstufe im repressiven und gewaltsauglichen Umgang mit der Versammlungsfreiheit dar. Die Schmerzen sind dabei, anders als beispielsweise bei einem Schlagstockeinsatz, nicht Nebenprodukt der Durchsetzungsmaßnahme, sondern Durchsetzungsmaßnahme selbst. Ein „Vorteil“ aus Sicht der Polizei ist dabei die geringere „Sichtbarkeit“ dieser Form der Gewaltanwendung, verglichen etwa mit dem Wegtragen oder anderen Maßnahmen. Zur „Professionalisierung“ polizeilichen Handelns gehört, dass die Anwendung von Gewalt möglichst wenig grobschlächtig und frei von unkontrollierten Emotionen erscheinen soll. Kommt es zu Bildern überbordender Brutalität, sichtbaren Frakturen, Wunden oder gar Blut, hat das Auswirkungen auf die moralische Rechtfertigbarkeit des Gewalthandelns, wie etwa die öffentliche Diskussion um Polizeigewalt am so genannten Nakba-Tag

13 Vgl. Michael Breitbach/Dieter Deiseroth, Geschichte des Versammlungsrechts, 2023, 743 ff.

14 BGH NJW 1995, 2643 und 2862.

15 BVerfG NJW 2011, 3020.

16 Vgl. Deiseroth/Kutschera in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., Art. 8 Rn. 166 f. und ebd. Renzikowski § 240 StGB Rn. 22 ff.

17 Vgl. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Praeventiv_Freiheitsentzug_fuer_Klima-Aktivist_innen_Beitrag_12_2022.pdf.

18 Vgl. etwa BayOLG, Urt. 31.10.2024 – 103 ZBR-PAG 4/24, juris; OLG Celle, Beschl. v. 16.4.2024 – 22 W 10/23, juris.

19 <https://www.deutschlandfunk.de/bauernproteste-102.html>.

20 Vertiefend Fredrik Roggan / Ralf Alleweldt, Zum polizeilichen Einsatz von Schmerzgriffen – eine kritische Würdigung verwaltungsgerichtlicher Maßstäbe, JZ 2025, 1015-1021.

2025 in Berlin zeigte.²¹ In der Literatur wird diese „Polizeitechnik“ wie folgt beschrieben zutreffen:

„Auch wenn die Auswirkungen von Schmerzgriffen in den Gesichtern oder Schreien der Betroffenen abzulesen sind, ist die ästhetische Wirkung des polizeilichen Schmerzgriffs eine andere als die der stumpfen Gewaltanwendung durch Fäuste oder Schlagstöcke. Zum einen signalisiert sie, dass es sich hier nicht um einen Exzess und das Ausleben aggressiver Impulse handelt, sondern um eine erlernte Technik. Zum anderen verlegt sie den Schmerz ins Innenleben. Beides erlaubt sowohl dem Anwender als auch den Zuschauern, sich emotional zu distanzieren. Schmerzgriffe ändern das ästhetische Register, in dem sich die Schmerzzufügung abspielt.“²²

Schmerzgriffe stellen als vermeintlich „sauberer Zugriff“ eine verselbständigte Gewaltpraxis dar und „hinterlassen keine Spuren und schonen institutionelle Ressourcen“.²³ Fraglich bleibt, ob Schmerzgriffe im Einzelfall nicht (auch) zur „Sanktionierung“ der Handelnden durch die Polizei selbst eingesetzt werden.²⁴ Im Rahmen der Palästina-Proteste in Berlin wird anders als hier kurz umrissen – wohl auch weil es sich um eine andere Protestform handelt – hingegen zunehmend auf offene Brutalität bis hin zu gezielten Körperverletzungen im polizeilichen Handeln gesetzt.

3. Palästina-Proteste: Verbote und Polizeigewalt

Seit dem 7. Oktober 2023 wird in vielen deutschen Städten gegen das militärische Vorgehen Israels insbesondere im Gazastreifen, aber auch die völkerrechtswidrige Annexion palästinensischer Gebiete²⁵ demonstriert. Ende September 2025 versammelten sich in diesem Kontext nach Angaben der Polizei 60.000 Teilnehmer*innen²⁶, nach Angaben der Veranstalter*innen 100.000 Menschen²⁷ in Berlin. Eine weitere Versammlung mit rund 16.000 Teilnehmer*innen fand dort am 11. Oktober statt,²⁸ beide ausnahmsweise weitgehend unbehelligt von der Polizei. Dies mag an der Größe der Versammlung, dem breiten Bündnis der Organisator*innen oder daran gelegen haben, dass die Berliner Polizei wie schon am 1. Mai 2025 zeigen wollte, dass in Berlin „natürlich“ auch zu diesem

21 Vgl. nur Jan Heidtmann, Polizeigewalt in Berlin - Mit der Faust auf den Kopf, SZ 21.5.2025; ders., Propalästinensische Proteste - Es gibt diese überbordende Gewalt der Polizei“, 29.6.2025; ders. et al., Propalästinensische Proteste - Was geschah mit Polizist 24111?, SZ 11.7.2025.

22 Eric von Dömming, Versteckte Gewalt: Zur Polizei, Schmerzgriffen und moderner Empfindsamkeit, <https://verfassungsblog.de/versteckte-gewalt/> (2024).

23 Vgl. etwa Hannah Espin-Grau/Tobias Singelnstein, Schmerzgriffe als Technik in der polizeilichen Praxis: Zur Verselbständigung und Normalisierung polizeilicher Gewalt, <https://verfassungsblog.de/schmerzgriffe-als-technik-in-der-polizeilichen-praxis> (2023) unter Verweis auf Mooser (2022).

24 Vgl. Joachim Wieland, Peinigen statt Wegtragen: Unverhältnismäßigkeit von Schmerzgriffen gegen friedlich Protestierende, <https://verfassungsblog.de/schmerzgriffe-unverhältnismäßig-und-rechtswidrig-bei-sitzblockaden/> (2024).

25 Vgl. nur <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/igh-gutachten-israel-annexion-palaestinensische-gebiete-verstoss-gegen-völkerrecht>.

26 Vgl. nur <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-grossdemo-für-gaza-in-berlin-unser-protest-wird-weitergehen-so-lange-es-notig-ist-14408243.html>.

27 Vgl. Anderl/Grimm/Schreieder/ Steinhilper/Sydiq (Fn. 3.).

28 <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/10/berlin-demonstration-gaza-waffenruhe-geiseln-israel.html>.

Thema demonstriert werden dürfe, wenn nur die Beschränkungen durch Versammlungsbehörde und Polizei beachtet werden und die Teilnehmer*innen sich mit Blick auf Parolen, Transparente und Plakate der Rechtsauffassung der Berliner Polizei unterwerfen.²⁹

3.1 Berlin: Ein Hotspot der Palästina-Proteste

Berlin ist mit rund 30-40.000 Einwohner*innen palästinensischer Herkunft³⁰ ein Schwerpunkt des Versammlungsgeschehens in dieser Frage, aber auch Frankfurt oder Hamburg haben ausweislich der vorliegenden Gerichtsentscheidungen viele Versammlungen im Kontext des Krieges im Gazastreifen zu verzeichnen, gegen die Versammlungsbehörden und Polizei eingriffen. Die palästinensische Diaspora sieht sich mit Blick auf ihren Umgang mit Protest, Entsetzen und Trauer erheblichen Herausforderungen ausgesetzt, insbesondere in Deutschland.³¹ Die immense Anzahl von Todesopfern in Palästina, die Schwierigkeiten, Solidarität mit den Anliegen der Menschen in Gaza auszudrücken und die häufig mit Verweis auf den Holocaust ablehnende Haltung in Deutschland gegenüber ihren Protesten wie auch ihrer Trauer, insbesondere in den ersten Monaten des Konflikts, stellen eine große Herausforderung für die Betroffenen dar.³² Ihnen wurde in Berlin mit größter Ignoranz seitens der Polizei wie auch der Politik begegnet, wenn selbst Fähnchen im A-4-Format, „Friedhofskerzen“ auf dem Hermannplatz oder die Kufiya bereits zu teilweise gewalttätigen Reaktionen der Polizei führten.³³ Hinzu kommen die andauern- den und häufig gewalttätigen Maßnahmen gegen solche Versammlungen bis heute.

Vom 7. Oktober 2023 bis 12. August 2024 wurden allein in Berlin fast 400 Versammlungen zum Krieg in Gaza und der Besatzung des Westjordanlandes versammlungsrechtlich angezeigt. Bei 138 dieser Versammlungen hielt die Berliner Polizei ein Einschreiten für zulässig. Im gleichen Zeitraum wurden 16 nicht angezeigte Versammlungen durchgeführt, von denen elf aus polizeilicher Sicht nicht „störungsfrei“ verliefen. Allein in den ersten Wochen nach dem 7. Oktober 2023 wurde in Berlin mit über 20 rund die Hälfte aller Versammlungen zum Thema verboten³⁴; eine Anzahl, die in der Zeit zuvor vermutlich einen Zeitraum mehrerer Jahre abgedeckt hätte. Ab den frühen Novembertagen 2023 nahm indes die Zahl der offenbar im Gefolge gerichtlicher Entscheidungen deutlich ab und die Versammlungsbehörden griffen in weitem Umfang auf Auflagen und Beschränkungen im Vorfeld, Interventionen vor Ort sowie die Auflösung von Versammlungen

29 Der mW einzige „Block“, gegen den bei der Großdemonstration am 1. Mai 2025 in Berlin mit Gewalt interveniert wurde, war der „Palästina Block“.

30 In ganz Deutschland leben rund 200.000 Menschen mit familiären Beziehungen nach Palästina, von denen offenbar viele die Haltung Deutschlands in diesem Konflikt nicht nachvollziehen können; vgl. Franca Wittenbrink, Und es hört nicht auf, FAS 29.9.2025; s.a. Maren Wegner/Aaron Reudenbach, Policing Emotions – Die rechtliche und soziale Konstruktion von Emotionen im Protestkontext am Beispiel des Umgangs der Berliner Polizei mit palästinensolidarischen Protesten, Manuskript Berlin 9/2025.

31 Anders etwa in Italien: <https://taz.de/Massendemonstrationen-in-Italien/!6117622/>.

32 Vertiefend Jannis Julien Grimm/Lilian Mauthofer/Thaddäa Sixta, 'If Gaza Burns, Berlin Burns' - Transregional Solidarity Protest between Appeal, Accountability and Belonging, Manuskript 9/2025.

33 Beobachtungen des Verfassers; s.a. Arzt/Bosch (Fn. 3).

34 Vgl. AbgH Berlin Drucksache 19/20132 und 19/17059.

zurück.³⁵ Diese polizeiliche Vorgehensweise wurde in Berlin in zunehmendem Maße „ergänzt“ oder abgelöst von massiver polizeilicher Gewaltanwendung gegen einzelne Teilnehmer*innen, insbesondere durch gezielte Körperverletzungen der Polizei gegen Demonstrierende.³⁶ Die Repression von Protesten gegen das israelische Vorgehen scheint auch Ausfluss der sogenannten deutschen „Staatsräson“, einer mehr oder weniger bedingungslosen³⁷ Unterstützung Israels zu sein, die erst im Sommer 2025 erste Brüche zeigte. Bilder des politischen Dissenses mit diesem Krieg sollen offenbar soweit rechtlich möglich begrenzt werden, wie die Entscheidungen des VG und OVG Berlin zum mehrfach beanstandeten Verbot eines Protestcamps nahe dem Kanzleramt³⁸ wie auch anlässlich des „Palästina Kongresses“ 2024³⁹ deutlich machen.

3.2 Von der Deeskalation zum gezielten Gewalteinsatz der Polizei in Berlin

Das zum Teil äußerst repressive polizeiliche Vorgehen gegen Palästina-Proteste in Berlin widerspricht den über Jahre entwickelten und erprobten Ansätzen der Berliner Polizei zur Deeskalation. Versammlungen zum Thema werden ohne plausiblen Grund verboten und damit gezielt die Stimmung „aufgeheizt“, um genau dies im Anschluss zu beklagen⁴⁰, wie etwa am Nakba-Tag am 15. Mai 2025. Eine deeskalative Strategie der Polizei ist im Kontext von Palästina-Protesten in Berlin die Ausnahme, gewalttätige Einsätze wurden zu Regel.⁴¹ An dessen Stelle tritt massive Polizeipräsenz am Ort bis in die Versammlung hinein.⁴² Anders als früher, beispielsweise bei den so genannten „Revolutionären 1. Mai Demonstrationen“, geht es beim Polizieren von Palästina-Protesten selten um die Beendigung oder Verhinderung von Gewalt gegen Personen oder Sachen im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 GG („friedlich“), sondern vorrangig darum, dass bestimmte Meinungsäußerungen auf Versammlungen als verboten gelabelt werden. Dies wird regelmäßig damit begründet, dass es sich um „antisemitische“⁴³ oder „israelfeindliche“ Meinungsäußerungen handele.⁴⁴ Dabei werden auch Jüd*innen und Israelis in Berlin, die gegen die israelische

35 So etwa der Berliner Bescheid zu einer Versammlung am 15.5.2025, der 11 Seiten mit beschränkenden Verfügungen umfasst (liegt dem Verfasser vor).

36 Siehe oben Fn. 20.

37 Zur Kritik <https://taz.de/Deutsche-Unterstuetzung-fuer-Israel/!6117504>.

38 Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 15.7.2025 - 1 L 634/25, juris; OVG Berlin-Brandenburg 22.8.2025 - 10 S 29/25.

39 VG Berlin, Urt. v. 14.7.2025 – 24 K 493/24, juris und Urt. v. 26.11.2025 – VG 1 K 187/24.

40 Vgl. nur <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/polizei-pro-palaestinensische-demo-berlin-100.html>.

41 Vgl. nur Fn. 20; <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/polizei-pro-palaestinensische-demo-berlin-100.html>; <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/08/demonstration-pro-palaestina-berlin-polizei-konflikt-israel.html>; <https://www.tagesspiegel.de/berlin/er-soll-bei-palastina-demo-zugeschlagen-haben-mehrere-anzeigen-gegen-einen-beamten--berliner-polizei-ermittelt-14263586.html>; <https://www.youtube.com/watch?v=ONFpIkJLSro>;

42 Zur Eingriffsqualität der Anwesenheit von Polizei VG Berlin, Urt. v. 21.11.2024 – 1 K 159/22, juris Rn. 68.

43 Zum „Anti-Antisemitismus“ als Argument siehe Peter Ullrich, Hochschulproteste zum Gaza-Krieg, autoritärer Anti-Antisemitismus und das Ende der Kritik, in: Wozu noch kritische Wissenschaft (Hawel/ Kalmring/Schlosser, Hrsg.), 2025.

44 Dem widersprechen auf Grundlage ihrer empirischen Erhebungen Jannis Julien Grimm/Lilian Mauthofer/Thaddäus Sixta/Elias Steinhilper, Discursive Conditions of Solidarity Protest: Selective

Kriegsführung im Gazastreifen demonstrieren, immer wieder als Antisemit:innen oder Hamas-Unterstützer:innen eingeordnet.⁴⁵

In diesem Kontext machen in Berlin und andernorts die Versammlungsbehörden nicht nur inhaltliche Vorgaben, was gesagt und propagiert werden darf. Auch die Nutzung der arabischen Sprache – als Herkunftssprache der Betroffenen – wurde regelmäßig für Reden und Parolen ausgeschlossen⁴⁶ und bei deren Nutzung wurden Versammlungen aus diesem Grunde aufgelöst.⁴⁷ Bei Versammlungen werden Teilnehmer*innen und selbst Zuschauer*innen⁴⁸ durch die Polizei gefilmt, bedrängt und eingeschüchtert. Versammlungen werden aufgelöst und Zwang wird angewandt, weil Äußerungen getägt würden, die unzulässig seien. Nicht Gewalt wird also polizeilich mit Konsequenz und auch Zwang begegnet, sondern Meinungen, was in der Konsequenz nicht selten zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und der Polizei führt. Diese Auseinandersetzungen werden sodann von der Polizei als strafrechtlich verbotener Widerstand oder tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte nach §§ 113 und 114 StGB bewertet und mittels Zwang „geahndet“ – gleichsam ein eingeübter Teufelskreis.

Anlass ist dabei selten eine „Störung des öffentlichen Friedens“, etwa durch Volksverhetzung im Sinne von § 130 StGB, sondern im Regelfall die Verwendung der bekannten Parole „From the River to the Sea ...“, die das Bundesinnenministerium im November 2023 ohne veröffentlichte Begründung als angebliche Parole der Hamas verboten hat.⁴⁹ Das BMI untersagt so eine politische Meinungäußerung und die Polizei exekutiert dieses Verbot bei Nichtbeachtung als Straftat nach §§ 86, 86a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).⁵⁰ Dies stellt eine eingeübte Variante des Verbots bestimmter politischer „Symbole“ dar, wie etwa das Zeigen eines Bildes des seit 2002 inhaftierten kurdischen PKK-Anführers Abdullah Öcalan⁵¹, obgleich sich die Situation in Nordkurdistan deut-

Visibility, Fragmented Representation and the Securitisation of Palestine Solidarity in Berlin; Manuskript 9/2025; vgl. auch Elisa Hoven, Antisemitische Äußerungen als Gegenstand des Strafrechts, KriPoz 1/2025, 10–19.

45 Vgl. Vittoria Caradonna, Forbidden words, forbidden thoughts. Memory, solidarity and lessons to unlearn in Berlin, <https://www.roots-routes.org/parole-vietate-pensieri-vietati-memoria-solidarietà-e-lezioni-da-disimparare-a-berlino-di-vittoria-caradonna/>; unter Verweis auf Donatella Della Porta, Moral panic and repression: The contentious politics of anti-Semitism in Germany, in: Partecipazione e Conflitto, 17(2), 2024, 334; s.a. Ullrich (Fn. 29).

46 Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 25.11.2023 – 2 B 1662/23, juris; s.a. OVG Berlin-Brandenburg, 15.5.2025 - OVG 6 S 30/25: kritisch Tabea Nailik in: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-berlin-114725-sprachverbot-arabisch-palaestina-demo-versammlung>.

47 <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/02/berlin-wittenbergplatz-palaestina-demonstration-polizei.html>

48 Caradonna (Fn. 31).

49 Bekanntmachung des BMI vom 2.11.2023, BAnz AT 02.11.2023 B10; kritisch Kai Ambos, „From the river to the sea ...“ – nicht per se strafbar, auch nicht gemäß, § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, JZ 2024, 620–624, zu LG Mannheim, Beschl. v. 5.2024 – 5 Qs 42/23, BeckRS 2024, 12543. Auf andere gerichtlich beanstandete Verbote der Innenministerin Nancy Faeser sei hier nur hingewiesen (vgl. BVerwG Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 424; BVerwG Urt. v. 19.12.2025 – 6 A 6.23 u.a.).

50 Zur möglichen Vereinnahmung der Polizei für politische Zwecke Singenstein, <https://www.nd-ak-tuell.de/artikel/1194810.rechte-innenpolitik-dann-kann-die-polizei-kippen.html>.

51 Vgl. nur OVG Münster, Beschl. v. 9.10.2020 – 15 B 1528/20, juris.

lich verändert hat.⁵² Anlässlich der Fußball-EM 2024 schritt die Berliner Polizei ein, als bei einem „Fanmarsch“ der in Deutschland nicht verbotene rechte „Wolfsgruß“ gezeigt wurde.⁵³ Die Polizei erhebt den Anspruch zu entscheiden, welche Inhalte und Ausdrucksformen in welchem Kontext als zulässig gelten können, auch „unterhalb des strafrechtlichen Verbots.⁵⁴ Hier wird „eingeübt“, was unter den politischen Rahmenbedingungen einer Beteiligung der politischen Rechten in der Regierung und Exekutive zu Beschränkungen der Versammlungsfreiheit genutzt werden kann.

Entscheidend für das polizeiliche Einsatzkonzept bei Versammlungen sind Prognoseentscheidungen, ob aus Sicht der Versammlungsbehörde und Polizei⁵⁵ eine „Gefahrensituation“ als wahrscheinlich angesehen wird. An der Fundiertheit solcher Prognosen bei Palästina-Demonstrationen haben Verwaltungsgerichte immer wieder deutliche Zweifel geäußert.⁵⁶ „Prägend [für solche Prognosen] ist, dass diese polizeiliche Lageeinschätzung häufig ein Informationsdefizit aufweist, sodass bestimmte Abläufe anhand des polizeilichen ‚Erfahrungswissens‘ mit Protestgruppierungen, Anmeldenden etc. antizipiert werden.“⁵⁷ Die Ratio dieses Konzepts zeichnet sich durch ein Denken in risikoorientierten Extremfall-Szenarien aus, bei denen die Frage im Vordergrund steht: „Was könnte da passieren?“ Polizeilich wird in diesem Zusammenhang davon gesprochen, „vor die Lage“ zu kommen.⁵⁸ „In der jüngeren Vergangenheit wird [dabei] die Emotionalisierung der Versammlungsteilnehmenden scheinbar immer häufiger als diskursives Argument für eine drohende Eskalation bemüht [...] und als Begründung für Beschränkungen von Versammlungen herangezogen“.⁵⁹ Nicht selten verweist auch die Rechtsprechung auf einen vermeintlichen kausalen Zusammenhang zwischen der Emotionalität eines Themas und einer eskalativen Dynamik.⁶⁰ Seitens der Politik wie auch in den Medien wird zum Teil der laute und sichtbare Protest gegen den Krieg in Gaza als Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland eingeordnet. Der Bundeskanzler ließ nach dem Zustandekommen eines „Friedensplans“ Anfang Oktober 2025 verlauten, er „hoffe sehr, dass dann auch ein bisschen innenpolitisch wieder Ruhe einkehrt“. So wird versucht, auf den Protest Einfluss zu nehmen und mitzugestalten, was

52 Vgl. Rosa Burç, Türkisch-kurdischer Konflikt: Friedensrhetorik und Kriegslogik, *Blätter für Deutsche und Internationale Politik* 10/2025, 29–32.

53 <https://www.welt.de/sport/fussball/em/article252390796/Massiv-Wolfsgruss-gezeigt-Polizei-beendet-tuerkischen-Fanmarsch-in-Berlin.html>.

54 S.a. Christoph Enders, Die neue Lust am Verbieten – von der Ultima Ratio zum Mittel der Wahl?; SächsVBl. 2025, 65–70; s.a. BayVGH 23.9.2025 – 10 CS 25.1672 zum rechtswidrigen Verbot einer Versammlung vor Schwangerschaftsberatungsstellen.

55 Wobei nicht selten auch auf Erkenntnisse der Ämter für Verfassungsschutz zurückgegriffen wird, vgl. etwa VG Darmstadt Beschl. v. 9.9.2025 – 3 L 3485/25.DA, S 5, ohne dass der Datenaustausch zwischen Versammlungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gesetzlich hinreichend geregelt wäre.

56 Vgl. nur VG Frankfurt 09.11.2023 – 5 L 3551/23.F, Rn. 7; VG Bremen 19.4.2024 – 5 V 949/24, Rn. 26 ff.; BayVGH 26.6.2024 – 10 CS 24.1062, Rn. 29; VGH Kassel 7.10.2024 – 8 B 1898/24, Rn. 13; OVG BlnBbg 18.7.2025 – 4 S 26/25, Rn. 8; VG Frankfurt 28.08.2025 – 5 L 4151/25.F, Rn. 26.

57 Wegner/Reudenbach (Fn. 30).

58 Vgl. Wegner/Reudenbach (Fn. 30).

59 Wegner/Reudenbach (Fn. 30).

60 Ebd. mwN.; s.a. Breitbach/ Deiseroth (Fn. 9) Kap. 3 Rn. 35 f., zum Rückgriff auf *Le Bons* Ansatz zur Psychologie der Massen und Kap. 8 Rn. 258 ff. zur Relevanz vermeintlicher massenpsychologischer Gesetzmäßigkeiten als Wahrnehmungsmuster des juristischen Diskurses.

sagbar, denkbar und was strafbar ist. Dies eröffnet diskursiv Optionen für die Kriminalisierung und Delegitimierung der Solidaritätsbewegung mit Palästina.⁶¹

Emotionen im Versammlungskontext werden dabei nicht neutral bewertet, sondern entlang gesellschaftlicher Macht- und Deutungsordnungen gerahmt:

„Besonders relevant sind dabei Gefühlsordnungen der Mehrheitsgesellschaft, die bestimmen, welche Emotionen als legitim gelten und welche delegitimiert oder gar kriminalisiert werden.“ Zugleich werden „in diesem Prozess nicht nur bestimmte Protestformen und Ausrichtungen delegitimiert, sondern auch diskriminierende Narrative reproduziert [...].“ Emotionen, wie das Bedürfnis nach „Sicherheit“, werden dabei privilegiert und geschützt. Emotionen, die „außerhalb dieser Ordnung stehen – insbesondere migrantisch und als Wut und Empörung gelabelte Ausdrucksformen – werden als gefährlich gerahmt. So wird im Namen der Ordnung nicht nur das Recht durchgesetzt, sondern auch ein spezifischer emotionaler Konsens stabilisiert, der jedoch politisch umkämpft bleibt.“⁶²

Einschüchterung,⁶³ Selbstzensur bis in die Wissenschaft⁶⁴ und Angst davor, die eigene Meinung auf die Straße oder in bestimmte Diskursfelder zu tragen, sind verbreitete Reaktionen der Repression, die der Verfasser auch im eigenen Umfeld wahrnimmt.

3.3 Palästina-Proteste: Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Eine mit bestimmten Meinungskundgaben begründete Beschränkung oder Auflösung von Demonstrationen kann nach ständiger Rechtsprechung nur in den engen Grenzen des Artikels 5 Abs. 1 GG zulässig sein, wenn die Meinungskundgabe gegen das Strafrecht verstößt, wobei die Strafnorm selbst wiederum im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden muss.⁶⁵ Hierüber entscheiden indes nicht Gerichte, sondern die bei einer Versammlung vor Ort anwesenden Polizeibeamt*innen unter Verweis auf das Legalitätsprinzip. Trotz einer ganzen Reihe von Entscheidungen des AG Tiergarten wie auch des LG Berlin, die eine Strafverfolgung wegen des Slogans „From the River to the Sea ...“ grundsätzlich wie auch im Einzelfall ablehnten, schreitet die Berliner Polizei hiergegen weiter ein.⁶⁶ So wird die polizeiliche Praxis der Beschränkung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit exekutiert, auch wenn die Verwaltungsgerichte jenseits von Berlin bei Auflagen und Auflösungen in diesem Kontext mittlerweile einen eher kritischen Ansatz zu

61 Grimm/Mauthofer/Sixta/Steinhilper (Fn. 30).

62 Alle Zitate in diesem Abschnitt: Wegner/Reudenbach (Fn. 30).

63 Vertiefend Anderl/Grimm/Schreieder/ Steinhilper/Sydiq (Fn. 3).

64 Vgl. Jannis Julien Grimm/Sven Chojnacki/Nina Moya Schreieder/Iman El Ghoubashy/Thaddäa Sixta, Deutsche Wissenschaft seit dem 7. Oktober: Selbstzensur und Einschränkungen unter Forschenden mit Nahostbezug, Arbeitspapiere // Friedens- und Konfliktforschung, FU Universität Berlin; <http://dx.doi.org/10.17169/refubium-49034>, s.a Ullrich (Fn. 29).

65 S.o. Fn. 34.

66 Polizeiintern wurde Ende September 2025 kommuniziert, dass sich an der strafrechtlichen Einordnung der Parole "From the River [...]" von Seiten der Staatsanwaltschaft Berlin nichts geändert habe, und es sei auch „keine abweichende Auffassung bekannt“. Bei Verwendung dieser Parole sei daher weiterhin grundsätzlich vom Anfangsverdacht einer Straftat auszugehen; so etwa auch das LG Berlin 1.7.2025 - 528 Qs 66/25; gegenteilig LG Berlin 23.4.2025 - 504 Os 75/25.

präventiven Grundrechtseingriffen bei Versammlungen wegen dieser Parole entwickelt haben (s.u. 3.4).

Seitdem in der Verwaltungsrechtsprechung jenseits Berlins deutlich wurde, dass Vorabverbote von Versammlungen allein wegen der Möglichkeit von rechtlich umstrittenen Meinungskundgaben verwaltungsgerichtlich kaum noch Bestand haben, greifen Versammlungsbehörden und Polizei in Berlin auf eine „flexiblere“ Strategie zurück. Anders als Versammlungsverbote sind Versammlungsauflösungen wie auch direkt gegen die Versammlung oder ihre Teilnehmer*innen gerichtete Maßnahmen einer rechtzeitigen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht zugänglich, und die nachträgliche Kontrolle ist wegen des zeitlichen Verzuges und der Kosten polizeilich kaum zu „befürchten“.

3.4 Palästina-Proteste in der Verwaltungsrechtsprechung

Im Oktober 2025 lagen rund 100⁶⁷ VG- und OVG-Entscheidungen zu Protesten gegen die israelische Kriegsführung und zur Unterstützung der palästinensischen Sache (öffentlich zugänglich) vor. Viele Gerichte akzeptierten zunächst die Vorabverbote von Versammlungen in den ersten Wochen nach dem 7. Oktober 2023 und ausnahmsweise auch anlässlich dessen „Jahrestages“ 2024. Sie urteilten sodann aber – wenn auch unterschiedlich je nach Gericht und Bundesland – zunehmend differenzierend und sahen Verbote und Auflagen vor allem zum Inhalt der Meinungskundgabe verbreitet als nicht mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit vereinbar an. Hier ist nicht möglich, alle diese Entscheidungen zu versammlungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen gegen Palästina-Proteste vertieft darzustellen und zu analysieren. Vermittelt werden kann nur ein Überblick. Dabei zeigt sich, dass aus Berlin vergleichsweise wenige⁶⁸ Eilentscheidungen⁶⁹ trotz mehrerer hundert Versammlungen vorliegen, die regelmäßig umfangreich beauftragt oder vollständig verboten werden, wie Proteste am *Nakba*-Tag.⁷⁰ Dabei wird auf „polizeiliche Erfahrungen“ aus früheren Versammlungen und dortige Auseinandersetzungen mit der Polizei sowie auf eine „Emotionalisierung“ beim Thema Palästina verwiesen (s.o. 3.2). Das Recht ermöglicht und strukturiert so die Interpretation von Emotionen als Gefahr. Emotionen sind damit nicht mehr nur Ausdruck individuellen Erlebens, sondern entfalten rechtliche und politische Wirksamkeit.⁷¹

67 Ausgewertet wurde *Juris*; zudem lagen dem Verfasser einige weitere Entscheidungen vor.

68 Im Austausch mit Rechtsanwält:innen wird auf eine eher „staatstragende“ Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit Berlin zur Begründung verwiesen.

69 Vgl. etwa VG Berlin, Beschl. v. 9.7.2024 - 1 L 261/24, juris; VG Berlin, Beschl. v. 11.10.2023 - 1 L 428/23, juris; VG Berlin, Beschl. v. 13.5.2022 - 1 L 180/22, juris; siehe aber VG Berlin 22.8.2025 - VG 1 L 683/25 und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.8.2025 - 10 S 29/25; VG Berlin, Beschl. v. 15.7.2025 - 1 L 634/25, juris und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.7.2025 - 4 S 26/25, juris; VG Berlin, Beschl. v. 16.1.2009 - 1 L 11.09, juris.

70 Vgl. nur <https://taz.de/Die-Polizei-hat-auf-die-Demos-zum-Nakba-Tag-in-Berlin-vor-allem-mit-Repression-reagiert/!6084539/> (2022) und <https://www.morgenpost.de/berlin/article409004198/nakba-tag-pro-palaestina-protestzug-durch-neukoelln-verboten.html> (2025). Die vom VG beanstandete Begrenzung der Versammlung zum Nakba-Tag 2025 auf eine stationäre Versammlung wurde durch OVG Berlin-Brandenburg, 15.5.2025 – OVG 6 S 30/25, aufgehoben, was sicherlich nicht zu einer „Beruhigung“ vor Ort führte.

71 Wegner/Reudenbach (Fn. 30).

Besonders häufig wurde um die Zulässigkeit von Verboten und Auflagen im einstweiligen Rechtsschutz in Hessen gerungen, mit über 20 Entscheidungen⁷² insbesondere des VG Frankfurt a.M. und des VGH Kassel. Kaum weniger Entscheidungen liegen aus NRW seitens der VG Düsseldorf, Köln und weiterer Gerichte sowie des OVG Münster vor. Rund 10 Entscheidungen liegen aus Bayern und eine ähnliche Zahl für Hamburg vor. Der VGH Mannheim entschied in fünf Fällen. Für alle anderen Bundesländer konnten keine oder nur vereinzelte Entscheidungen gefunden werden.

In Hessen verbot oder beauftragte insbesondere die Versammlungsbehörde in Frankfurt immer wieder Versammlungen und scheiterte dabei oftmals an der klar freiheitsrechtlich ausgerichteten Rechtsprechung des VG Frankfurt, das zugleich die Frage der Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Norm im neuen HVersFG in Zweifel zog.⁷³ Exemplarisch sei hier auf die Leitsätze einer frühen Entscheidung vom 9. November 2023 erwiesen, wo das Gericht ausführte:

„1. Für die Annahme, bei einer unter einem anderen Motto angemeldeten Versammlung sei die Verbreitung strafbewehrter pro-palästinensischer und antiisraelischen Gedankenguts "sicher zu erwarten" (HessVGH, Beschluss vom 9. November 2023 - 2 B 1578 [...] bedarf es substanzialer Anknüpfungspunkte; vage Vermutungen reichen nicht aus, da andernfalls der verfassungsrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit leerliefe (Abgrenzung zu HessVGH, Beschluss vom 9. November - 2 B 1578/23 [...]. 2. Soweit befürchtet wird, dass es bei Versammlungen im Bundesgebiet nach dem terroristischen Überfall der Hamas auf Israel und Israels Reaktion hierauf zu Straftaten in Form der Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) sowie zu Verstößen gegen das Versammlungsrecht kommen könnte, hat die zuständige Behörde darzulegen, dass die konkret in Frage stehende Versammlung hinsichtlich Anmelder, Teilnehmerkreis, Teilnehmerzahl und Thema mit jenen Versammlungen hinreichend vergleichbar ist, bei denen derartige Verstöße bereits festzustellen waren (Anschluss an BayVGH, Beschluss vom 19. Oktober 2023 - 10 CS 23.1862 [...].“⁷⁴

In einer Entscheidung vom 25.8.2025 stellte die gleiche Kammer fest:

„1. Eine Versammlung kann nach der Verfassung des Landes Hessen nur verboten werden, wenn Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang bedroht sind und die Versammlungsfreiheit dahinter zurücktreten muss. Konkret erscheint es zweifelhaft, ob die Straftaten nach §§ 86a und 140 StGB Grundrechte Dritter oder Rechtsgüter mit Verfassungsrang schützen, da diese den öffentlichen und politischen Frieden sowie die verfassungsmäßige Ordnung als Ganzes schützen sollen. Die verfassungsmäßige Ordnung erscheint mit der von ihr selbst umfassten Versammlungsfreiheit nicht abwägungsfähig zu sein. 2. Der Staat ist zur strikten Neutralität verpflichtet, wenn die Meinungskundgabe betroffen ist. Eine Bewertung des Inhalts des mit einer Veranstaltung verfolgten kommunikativen Anliegens bzw. der Eignung oder Sinnhaftigkeit“⁷⁵

72 Bei VGH-Entscheidungen liegt im Regelfall auch die Vorentscheidung vor und wurde hier bei Zählung berücksichtigt.

73 Vgl. Clemens Arzt, Versammlungsfreiheit durch Gesetz? Zum Entwurf eines Versammlungsfreiheitsgesetzes in Hessen, <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-durch-gesetz/> (2023); anders: StGH Hessen, Urt. v. 6.3.2025 - P.St. 2920, P.St. 2931.

74 VG Frankfurt, Beschl. v. 9.11.2023 - 5 L 3551/23.F, juris.

tigkeit einer Veranstaltung sowie der in ihrem Rahmen geplanten Aktionen und Ausdrucksformen im Hinblick auf den jeweils bezoeken Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung steht den grundrechtsgebundenen staatlichen Stellen nicht zu.“⁷⁵

Der VGH Kassel vertrat Ende 2023 die Auffassung, dass das Rufen der Parole „From the River ...“ als Erkennungszeichen der Hamas wegen des Verbots durch das BMI formell gegen die öffentliche Sicherheit verstöße und nach summarischer Prüfung im Eilverfahren die versammlungsrechtliche Auflage, das Ausrufen zu untersagen, rechtmäßig sei. Dies gelte auch für das Skandieren der Parole „Juden Kindermörder“, die den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB erfülle. Dagegen seien die Aussagen „Kindermörder Israel“ und „Israel bringt Kinder um“ noch von der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit gedeckt.⁷⁶ Nach einem Zuständigkeitswechsel zum 8. Senat des Gerichts änderte sich die Rechtsprechung deutlich in Richtung Versammlungsfreiheit und klarer Rüge von oberflächlichen Verbotsverfügungen der Versammlungsbehörde in Frankfurt:

„Eine unmittelbare Gefahr ist anzunehmen, wenn eine konkrete Sachlage vorliegt, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge den Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt und daher bei ungehindertem Geschehensablauf zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt [...]. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde [...]. Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen [...]. Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, trägt die Verbotsverfügung vom 27. August 2025 nicht im Ansatz die Prognose einer unmittelbaren Gefahr für die kollidieren Verfassungsgüter Leben, Gesundheit, Ebre, Eigentum, die Würde des Menschen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Versammlungsfreiheit selbst sowie die Funktionsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen, die nach der vorzitierten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs allein geeignet sein können, ein Versammlungsverbot zu rechtfertigen.“⁷⁷

Das OVG Münster stellte schon Ende 2023 fest, dass eine auf das Versammlungsmotto gestützte Verbotsverfügung die besondere Gewährleistung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG berücksichtigen müsse. Der Inhalt von Meinungsäußerungen, der im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG nicht unterbunden werden darf, kann nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG beschränken. Der Inhalt von Meinungsäußerungen als solcher sei versammlungsrechtlich nur relevant, wenn es sich um Äußerungen handele, die einen Straftatbestand erfüllten.⁷⁸

„Die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht einheitlich bewertete und in der strafgerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - ebenfalls nicht überge-

75 VGH Frankfurt, Beschl. v. 28.8.2025 - 5 L4151/25, juris.

76 VGH Kassel, Beschl. v. 2.12.2023 - 2 B 1715/23, BeckRS 2023, 35469.

77 VGH Kassel, Beschl. v. 29.8.2025 - 8 B 1859/25, BeckRS 2025, 22015.

78 OVG Münster, Beschl. v. 1.12.2023 - 15 B 1322/23, juris.

richtlich geklärte Frage, ob die Parole "Vom Fluss bis zum Meer" ("From the river to the sea") gegen das Kennzeichenverbot nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG verstößt, weil die vorgenannte Parole Kennzeichen der sowohl nach EU-Recht als auch nach der Verfügung des Ministeriums des Innern und für Heimat vom 2. November 2023 verbotenen Organisation der "Hamas" sein könnte, kann in der zur Verfügung stehenden Zeit des gerichtlichen Eilverfahrens nicht abschließend aufgeklärt werden. Die Kennzeicheneigenschaft der besagten Parole wird durch das Beschwerdevorbringen jedenfalls nicht durchgreifend in Zweifel gezogen.“⁷⁹

Wenige Tage nach dem 7. Oktober 2023, als allerorten Versammlungen zum Thema Palästina verboten wurden, hält der BayVGH an den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an solche Verbote fest:

„1. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit dürfen beim Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen oder eines Versammlungsverbots keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt werden. 2. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde. 3. Die Antragsgegnerin (Versammlungsbehörde, d. V.) hat keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür genannt, dass die vorliegend in Frage stehende Versammlung hinsichtlich Anmelder, Teilnehmerkreis, Teilnehmerzahl und Thema mit jenen Versammlungen hinreichend vergleichbar wäre und deswegen sicherheitsgefährdende Ereignisse in anderen Städten, wie insbesondere Berlin, für die Gefahrenprognose zu der hier streitgegenständlichen Versammlung herangezogen werden könnten.“⁸⁰

Zu „From the River....“ stellt der BayVGH Mitte 2024 fest, dass die Versammlungsbehörde keine hinreichend begründete Auflage erlassen habe. Diese beruhe ausweislich der Bescheidsgründe lediglich auf Vermutungen. Es komme aber „für die Strafbarkeit der Parole [...] auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Kontext der Äußerung und den Organisationsbezug“ an. Ein „pauschales Verbot im Wege der Versammlungsbeschränkung [sei] nur dann verhältnismäßig, wenn eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Gefahrenprognose [...] ergibt, dass die Formulierung in strafbarer Weise verwendet werden wird.“⁸¹

Anders der VGH Mannheim, der kurz zuvor feststellt: Ob die Verwendung der Parole „From the river to the sea“ im Rahmen einer Versammlung Straftatbestände erfülle, könne bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung und den nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht abschließend beantwortet werden. Daraus sei eine Interessenabwägung zulässig, die das Interesse an der Nutzung der Parole mit dem öffentlichen Interesse daran, dies zu verhindern, gegenüberstellt und bewertet. Diese Abwägung falle zu Gunsten des öffentlichen Interesses und damit zu Ungunsten der Verwendung der Parole auf einer öffentlichen Versammlung aus.⁸² Auch in anderen Entscheidungen zeigt sich das Gericht eher „unbeeindruckt“ von der Judikatur des LG Mannheim⁸³ in dieser Frage.

79 OVG Münster, Beschl. v. 13.6.2025 - 15 B 598/25, juris.

80 BayVGH, Beschl. v. 19.10.2023 - 10 CS 23.1862, juris.

81 BayVGH, Beschl. v. 26. 6.2024 - 10 CS 24.1062, juris.

82 VGH Mannheim, Beschl. v. 3.4.2024 - 2 S 496/24; juris.

83 LG Mannheim, Beschl. v. 29. Mai 2024 - 5 Qs 42/23, juris.

In Hamburg wurden nach dem 7. Oktober 2023 nicht nur einzelne Versammlungen verboten oder beauftragt, sondern pro-palästinensische Versammlungen – ähnlich wie in der COVID-19-Pandemie – schlichtweg durch Allgemeinverfügung verboten. Das VG Hamburg stellte hierzu fest: Soweit die Allgemeinverfügung all jene Versammlungen erfasste, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriff auf das Staatsgebiet Israels aufwiesen, sei die für ein Verbot erforderliche Gefahrenschwelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für alle hiervon potenziell umfassten Versammlungen überschritten, wobei im Einzelfall eine Versammlung in diesem thematischen Kontext durchaus die Gefahrenschwelle überschreiten könne.⁸⁴ Das individuelle Verbot des Mitführers einer Palästina-Fahne in Hamburg im Dezember 2023 wurde im August 2024 in einem Hauptsacheverfahren vor dem VG Hamburg als rechtswidrig eingeordnet.⁸⁵

Die strafrechtliche Bewältigung tausender Anzeigen im Kontext der Proteste allein in Berlin⁸⁶ wie auch bundesweit⁸⁷ steht noch aus, und es finden sich vergleichsweise wenige Gerichtsentscheidungen hierzu. Die wohl gründlichste Auseinandersetzung mit der Strafwürdigkeit der Parole „From the River“ hat bereits früh das LG Mannheim vorgelegt.⁸⁸ Mit Blick auch auf strafrechtliche Fragen ist indes die verwaltunggerichtliche Judikatur im Eilrechtsschutz deutlich ausgeprägter und differenzierter, wie oben aufgezeigt.

4. Fazit

Die knappe Übersicht zu zunehmenden Beschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit seit der COVID-19-Pandemie kann nur vorläufige Schlüsse begründen; eine vertiefte Analyse bleibt als Forschungsaufgabe. Angefangen von flächendeckenden, massiven und monatelangen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit gegen jede und jeden während der Pandemie als neues „Regelungsmodell“, wurde vor allem bei den Klimaprotesten die Anwendung von „Schmerzgriffen“ breit eingeübt und als in der Außendarstellung offenbar besser darstellbar angesehen und zum neuen Standardrepertoire beispielsweise bei Festnahmen rund um Palästina-Proteste in Berlin. Die massiven rechtlichen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit während der Pandemie finden gewisse Parallelen im Polizieren von Palästina-Protesten seit dem 7. Oktober 2023. Neben die rechtlichen Beschränkungen tritt in Berlin insbesondere das Mittel des gezielten Gewalteinatzes durch Schläge ins Gesicht als neue „Standardmaßnahme“, die mit der Legitimität polizeilicher Zwangsanwendung allenfalls im Ausnahmefall zu begründen ist.

Anders als in der COVID-19-Pandemie haben sich Verwaltungsgerichte indes einige Wochen nach dem 7. Oktober 2023 ihres Schutzauftrages gegenüber staatlichen Eingriffen in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit angenommen und sind diesen jenseits von Berlin⁸⁹ zunehmend entgegengetreten. Die oft oberflächlichen, formelhaften und

84 VG Hamburg, Beschl. v. 8.12.2023 - 5 E 5290/23, juris.

85 VG Hamburg, Urt. v. 20.8.204 - 20 K 95/24.

86 So etwa AG Tiergarten, Urt. v. 28.10.2024 - 426 Ds 1053/24 jug, juris und Beschl. v. 29.8.2024 - 246b Cs 1049/24, juris; LG Berlin I, Beschl. v. 23.4.2025 - 504 Qs 75/25, juris.

87 Vgl. AG Duisburg, Urt. v. 20.4.2024 - 206 Cs - 117 Js 239/23 - 201/23, juris; LG München I, Beschl. v. 3.1.2024 - 29 Qs 27/23, juris.

88 LG Mannheim, Beschl. v. 29. Mai 2024 - 5 Qs 42/23, juris; hierzu s.a. Ambos (Fn. 34).

89 Siehe oben bei Fn. 71 und 72.

nicht selten wohl auf Textbausteinen beruhenden Begründungen der Versammlungsbehörden wurden immer wieder beanstandet, und teilweise ist eine gewisse Unduldsamkeit der Verwaltungsgerichte mit dieser Praxis zumindest zwischen den Zeilen zu bemerken, wenn es etwa heißt, dass die Gefahrenprognose „nicht ansatzweise“ einer hinreichenden Begründung von Grundrechtsbeeinträchtigungen entspreche.⁹⁰ Wenige Wochen später führt das gleiche Gericht aus: „Das Verbot der seitens der Antragstellerin angemeldeten Kundgebung ist bei verfassungskonformer Auslegung der Befugnis aus § 14 Abs. 2 HVersFG auch materiellrechtlich nicht zu rechtfertigen und verletzt so die Antragstellerin in ihren Grundrechten aus Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 HV und ihrem Recht aus § 1 Abs. 1 HVersFG. [...] Die gegebene Begründung beruht auf einer Verkennung verfassungsrechtlich garantierter Freiheiten. [...] Im Ergebnis erkennt das Gericht bei der Antragsgegnerin eine strukturelle Grundrechtsmissachtung im Hinblick auf Versammlungsverbote mit sogenannten pro-palästinensischen Hintergrund.“⁹¹ Ein desaströses Zeugnis für das offenkundig von politischen Erwägungen bestimmte Behördenhandeln.

Die immer wieder von Gerichten beanstandeten oberflächlichen Gefahrenprognosen der Versammlungsbehörden basieren in Teilen vermutlich auch auf einem Druck von Innenbehörden und Politik, gegen als „antiisraelisch“ eingeordnete Versammlungen einzuschreiten. Dies scheint in Berlin offensichtlich. Insgesamt muss konstatiert werden, dass das Ringen um die Grenzen der Versammlungsfreiheit und – insbesondere im Kontext von Palästina-Protesten – auch der Meinungsfreiheit, seit der Pandemie mit Blick auf versammlungsbehördliche und polizeiliche Praktiken zunehmend zu Lasten der Freiheit ausgeht, was auch im Ausland registriert wird.⁹² Besonders intensiv sind polizeiliche Eingriffe und Übergriffe in Berlin, wo systematische Polizeigewalt gegen Palästina-Proteste zum „Normalfall“ geworden sind.

90 VG Frankfurt 28.8.2025 - 5 L 4151/25.F, Rn. 27.

91 VG Frankfurt, Beschl. v. 6.10. 2025 – 5 L 4953/25.F, juris Rn. 20.

92 Vgl. nur <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/10/un-experts-urge-germany-halt-criminalisation-and-police-violence-against>.

Georg L.
Francesca Albanese in Berlin
– Anatomie eines Falls

*If I must die,
you must live
to tell my story.
Refaat Alareer,
(1979-2023)*

Einleitung

Am 7. Februar 2025 gaben fünf Professor*innen der Freien Universität Berlin (FU) eine Veranstaltung mit der Juristin und Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Situation der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten Francesca Albanese und dem Leiter des Forensic Architecture Lab und Professor am Londoner Goldsmith College Eyal Weizman für den 19. Februar 2025 bekannt. Sie sollte unter dem Titel *Conditions of Life Calculated to Destroy: Legal and Forensic Perspectives on the Ongoing Gaza Genocide* im zentralen Hörsaal 1a der FU Berlin stattfinden und war zuvor in Absprache mit dem FU-Präsidenten geplant worden. Die Referent*innen waren eingeladen, unter der Moderation der FU-Professor*innen Robin Celikates und Refqa Abu-Remaileh die Erkenntnisse aus ihrer Praxis (Albanese) und ihrer Forschung (Weizman) darzulegen. Francesca Albanese war gebeten worden, die Ergebnisse aus ihrem UN-Bericht vorzustellen.¹ Eyal Weizmann sollte die Befunde des Forensic Archi-

1 Im Oktober 2024 erschien ihr erster ausführlicher Bericht: Francesca Albanese, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Genocide as colonial erasure, UN Doc. A/79/384, UNHR, 1.10.2024, <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/a79384-report-special-rapporteur-situation-human-rights-palestinian/>. In der Erarbeitung dieser Berichte unterliegen Sonderberichterstatter*innen klaren und bindenden Richtlinien. So sind „bei der Informationsbeschaffung die Grundsätze der Diskretion, Transparenz, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit zu beachten. Sie sollten sich auf objektive und verlässliche Fakten stützen, die auf Beweisstandards beruhen, die geeignet sind, den außergerichtlichen Charakter der Berichte und Schlussfolgerungen, die sie zu erstellen haben, zu unterstreichen, siehe: Special Procedures Annual Meeting, Special Procedures Manual of Operations of the Special Procedures of the Human Rights Council, 11.8.2008, 11. Albanese ist in der Darstellung dieser Ergebnisse und ihrem allgemeinen Handeln daran gebunden „sich ausschließlich mit der Ausführung ihres Mandats [zu] befassen und dabei stets die mit ihrem Mandat verbundenen Grundpflichten der Wahrhaftigkeit, Loyalität und Unabhängigkeit im Auge zu behalten, siehe: Human Rights Council of the United Nations, Code of Conduct for Special Procedures Mandate-holders of the Human Rights Council, UN Doc. A/HRC/RES/5/2, 6.12.2007.

ture Lab präsentieren, welches systematisch und umfangreich israelische Verbrechen an der palästinensischen Bevölkerung dokumentiert und rekonstruiert.² Das zentrale Thema der Veranstaltung war die Auseinandersetzung mit Artikel II lit. c der UN-Völkermordkonvention, an die sich der Titel der Veranstaltung anlehnte. Danach kann das Verbrechen des Völkermords begangen werden durch die „vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“.³ Insofern galt es, darzulegen, wie der israelische Staat für die Bevölkerung in Gaza Lebensbedingungen über Raum und Zeit herbeiführt, die zur Zerstörung ihrer Existenz als Gruppe oder von Teilen dieser Gruppe geeignet sind.⁴

Nach der Ankündigung der Veranstaltung auf der offiziellen Homepage der FU Berlin am 7. Februar 2025 begannen Kolleg:innen und Studierende der FU Berlin, sowie Universitätsexterne noch am selben Tag, die Ankündigung der Veranstaltung zum Zwecke der Bewerbung über die sozialen Medien zu teilen.⁵ Eine höhere Reichweite erzielten insbesondere zwei separate Posts auf Instagram. Ein Post wurde von verschiedenen palästinäolidarischen Studierendenkollektiven an Berliner Universitäten geteilt. Der zweite Post wurde von zwei Studierenden der FU Berlin gemeinsam mit zwei Aktivist*innen und der Jüdischen Stimme für einen gerechten Frieden e.V. hochgeladen. Der erste Post gab im Beitem (Caption) die Daten auf dem Poster wieder. Der zweite Post motivierte im Beitem, die Diskussion zu suchen und der Völkerrechtlerin Albanese die Frage zu stellen, ob und inwiefern auch die FU Berlin durch ihre Kooperation mit israelischen Universitäten internationales Recht breche und wie derartige Kooperationen (un)mittelbar zum Genozid beitragen.⁶ Sämtliche dieser Posts begrüßten die Veranstaltung und ermutigten zum Austausch und zur Diskussion.

Fünf Tage und drei Werkstage nach der Veranstaltungsankündigung trat der Präsident der FU Berlin Günter M. Ziegler am 12. Februar vor den Akademischen Senat. Dort gab

- 2 Unter anderem in einem 827-seitigen Report vom Oktober 2024, siehe: Forensic Architecture, A Spatial Analysis of the Israeli Military's Conduct in Gaza since October 2023, 15.10.2024, <https://forensic-architecture.org/investigation/a-cartography-of-genocide/>.
- 3 UN-Völkermordkonvention, 78 UNTS 277, 9.12.1948; insbesondere Artikel II lit. c wurde von dem Verfasser der Konvention, dem polnischen Juden Raphael Lemkin, wohl auch in Hinblick auf Genozide im kolonialen Kontext verfasst. Hierzu auch: Piotr Madajczyk, Krajobrazy biograficzne Rallala Lemkina, Warszawa 2003, 180ff.
- 4 Zum Genozid in Gaza siehe ebenfalls Amnesty International, „You Feel Like You Are Subhuman“. Israel's Genocide Against Palestinians in Gaza, London 2024; Mathu Joyini, Public dossier of openly available evidence on the State of Israel's acts of genocide against the Palestinians in Gaza, 27.2.2025.
- 5 Die Bekanntmachung wurde auf der FU-Website publiziert, ist dort aber mittlerweile nicht mehr aufzufinden.
- 6 Zu dieser Zeit arbeitete Albanese bereits an einem mittlerweile erschienenen Bericht, der aufzeigt, wie private Akteure Verantwortlichkeit für die Ermöglichung oder Unterstützung von Verbrechen gegenüber den Palästinenser*innen tragen. Siehe: Francesca Albanese, UN Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, From economy of occupation to economy of genocide , UN Doc. A/HRC/59/23, 30.6.2025. Auch eine Reihe von Recherchen über die Kooperation von Berliner Universitäten mit israelischen Universitäten sind mittlerweile erschienen. Siehe: BDS FU, A Boycott, Divestment and Sanctions Report for Freie Universität Berlin, 2024; Not In Our Name TU, Report, 3.4.2025. Für eine tiefere Auseinandersetzung mit der Bedeutung israelischer Universitäten in der Aufrechterhaltung und Ermöglichung der Entrechtung der Palästinenser*innen siehe Maya Wind, Towers of Ivory and Steel: How Israeli Universities Deny Palestinian Freedom, London 2024.

er eine Stellungnahme zu der geplanten Veranstaltung ab. Das Präsidium der FU habe entschieden, dass sie nicht als öffentliche Präsenzveranstaltung stattfinden könne. Stattdessen bot er an, die Veranstaltung online über die technischen Einrichtungen der FU durchzuführen.⁷ Dieses Angebot lehnten Francesca Albanese und Eyal Weizman ab. Vier der fünf FU-Professor*innen verlegten daraufhin die Veranstaltung in das bUm Berlin am Kreuzberger Paul-Lincke-Ufer.⁸ Dort fand sie in Präsenz und unter Beobachtung eines großen Polizeiaufgebotes statt. Sie wurde von den Veranstalter*innen auf Video aufgenommen und konnte im Live-Stream verfolgt werden.⁹ Dies taten Studierende der FU Berlin, indem sie sich an der FU sowohl in den Räumlichkeiten des Studierendencafés Galilea als auch im ursprünglich für die Veranstaltung vorgesehenen Hörsaal 1a einfanden. Bereits nach kurzer Zeit erschien im Hörsaal ein großes Polizeiaufgebot auf Verlangen des Präsidiums. Das Eindringen in das Studierendencafé konnte nur mit dem Verweis des AStA auf sein Hausrecht verhindert werden. Der Hörsaal wurde hingegen um 12 Uhr noch vor dem Ende der eigentlichen Veranstaltung auf Verlangen des Präsidiums geräumt. Wie konnte es so weit kommen?

Dieser Frage möchte der Autor, Jura-Student an der FU, in diesem Artikel nachgehen. Er hat in der Angelegenheit eine deutliche Subjektposition, die er im Artikel transparent macht. Als beobachtender Teilnehmer strebt der Autor gleichwohl eine möglichst objektive Darstellung an. Sein Wissen aus eigener Beteiligung kommt im Artikel nur zum Tragen, wo es durch schriftliche Dokumente oder durch Interviews und Hintergrundgespräche mit Dritten verifiziert werden konnte.¹⁰

7 Günter Ziegler, Erklärung vom 12.02.2025, <https://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/fa/q/nahost/wissenschaftliche-veranstaltung/index.html>. Die Lektüre der gesamten Stellungnahme ist den interessierten Leser*innen nachdrücklich empfohlen und wird hier in Auszügen wiedergegeben: „Wie Sie alle aus der Presse mitbekommen haben werden, gibt es zurzeit eine umfassende Kontroverse um eine anstehende Veranstaltung mit Francesca Albanese [...] und [Prof.] Eyal Weizman [...]. Es ist etwas Besonderes für eine Universität, Vorträge von UN-Vertreter*innen zu hören und eine einmalige Gelegenheit für Studierende, in Austausch mit ihnen treten zu können. Es gibt nun aus verschiedenen Richtungen massive Kritik an beiden Gästen der geplanten Veranstaltung, inklusive Vorwürfen von Antisemitismus und Hamas-Verharmlosung. Auf Basis dieser Vorwürfe bin ich nachdrücklich dazu aufgefordert worden, die Veranstaltung sofort abzusagen. Um das klarzustellen: Natürlich bieten wir Antisemitismus an der Freien Universität keine Bühne! Und nein, Antisemitismus ist nicht durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt. Wissenschaftsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre, ist ein zentrales Grundrecht. Art. 5(3) GG. Satz 2 sagt gleichzeitig: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ Zu guter Letzt sei „die Veranstaltung einerseits von verschiedenen Aktivistengruppen beworben und vereinnahmt worden“, und weil so nun „Ziel und Zweck der wissenschaftlichen Veranstaltung als wissenschaftliche Veranstaltung aufgrund der aktuellen Polarisierung und der nicht kalkulierbaren Sicherheitslage nicht realisiert werden kann, wird die Veranstaltung in der angekündigten Form abgesagt.“

8 Das „bUm – Raum für solidarisches Miteinander“ ist ein aus privaten Mitteln finanziertes Projekt und entstand aus den Protesten gegen den Google Start-Up Campus, der ursprünglich im gleichen Gebäude etabliert werden sollte. Seit 2018 existiert das bUm als Raum für Engagement, Coworking, Veranstaltungen und Community den Aktivist*innen, Kreativschaffende und engagierte Menschen aus dem Kiez und der Berliner Zivilgesellschaft nutzen.

9 KriSol, Lecture and Discussion with Francesca Albanese & Eyal Weizman @bUm Raum für solidarisches Miteinander, 20.2.2025, <https://vimeo.com/1058614428?share=copy&t=0/>.

10 Hierfür wurden Gespräche mit Referent*innen, Organisator*innen, Studierenden, einzelnen Mitgliedern des akademischen Senats und Journalist*innen, die den Fall verfolgten geführt. Auch Günter M. Ziegler wurde auf einer Veranstaltung zu akademischer Freiheit an der FU befragt.

Kein Einzelfall

Bereits im Januar hatte die Leitung der Ludwig-Maximilians-Universität in München (LMU) eine Veranstaltung der Decolonial Practices Group – einer Vereinigung von Masterstudierenden und Doktorand*innen an der LMU – mit Francesca Albanese, die am 16. Februar 2025 stattfinden sollte, abgesagt. Das Thema der Veranstaltung lautete Kolonialismus, Menschenrechte und Internationales Recht. Die Absage wurde von einer intensiven Kampagne begleitet, die einerseits Sonderberichterstatterin Albanese als Antisemitin diffamierte, andererseits versuchte, der Veranstaltung ihren akademischen Charakter abzusprechen. In ihrer Begründung der Absage bediente sich die LMU-Leitung letztlich zweier Argumente. Es sei einerseits „ein Meinungskampf zu erwarten“. Für diesen könne „die LMU die Sicherheit nicht gewährleisten“. Des Weiteren stelle „die LMU [...] grundsätzlich keine Räumlichkeiten für allgemeinpolitische Veranstaltungen zur Verfügung. Auch ist die beantragte Veranstaltung etwa nicht in eine wissenschaftliche Konferenz eingebunden.“¹¹ Die Veranstaltung fand daraufhin außerhalb der Universität statt und wurde live auf YouTube ausgestrahlt und aufgezeichnet.¹²

Auch eine außeruniversitäre Veranstaltung mit Francesca Albanese und Eyal Weizman, die für den 18. Februar 2025 im Kühnhaus Berlin geplant war, musste verlegt werden. Laut einem Sprecher der Partei mera25, einer Mitorganisatorin, gegenüber der *taz* sei es „glasklar, dass politischer Druck auf die Betreiber des Kühnhauses ausgeübt worden sei. Die Polizei versuche zudem, die Teilnehmer*innen der Veranstaltung einzuschüchtern“.¹³ In Tagen vor der Veranstaltung waren Graffitis am Kühnhaus aufgetaucht, die Albanese als Antisemitin beschimpften. Das Kühnhaus sagte die Veranstaltung kurzfristig ab, da „aufgrund der angedrohten Eskalation“ die Sicherheit im Haus nicht zu gewährleisten sei.¹⁴ Die Veranstaltung konnte schließlich in die Verlagsräume der Jungen Welt verlegt werden. Dietmar Koschmieder, der Geschäftsführer der Jungen Welt, kommentierte Präsenz und Maßnahmen der Polizei vor und in seinen Räumlichkeiten während der Veranstaltung wie folgt: „Wir haben noch nie annähernd solche Schwierigkeiten mit der Durchführung einer Veranstaltung gehabt.“¹⁵ Die Junge Welt kündigte rechtliche Schritte an.

Einige Monate später wurde eine von Amnesty International ausgerichtete und für den 30. Juli 2025 geplante Veranstaltung an der Universität Bern mit Francesca Albanese von der Universitätsleitung abgesagt. In diesem Fall zitierte die Universität in ihrer offiziellen Stellungnahme aus X-Tweets einer gegen Albanese gerichteten und von einem pro-israel-

Dieser verweigerte jedoch eine Antwort zu Fragen bezüglich des konkreten Sachverhaltes. Den Kern des Artikels bilden die Analyse der schriftlichen Stellungnahmen verschiedener Akteure (FU-Präsident, israelischer Botschafter, Wissenschaftssenatorin, Bürgermeister, pro-israelische Lobbyorganisationen), die Berichterstattung deutscher Leitmedien als auch drei kleine Anfragen im Abgeordnetenhaus.

- 11 Claudia Steiner, UN-Sonderberichterstatterin darf nicht in Münchner LMU sprechen, Bayrischer Rundfunk v. 08.02.2025.
- 12 Decolonial Practices, Francesca Albanese on Colonialism, Human Rights, and International Law, 16.2.2025, <https://www.youtube.com/live/ahdrg5BcOEQ?si=PRkPfa1xVFEmmb2x/>.
- 13 Frederik Eikmanns, UN-Sonderberichterstatterin in Berlin: Francesca Albanese muss erneut ausweichen, *taz* v. 18.02.2025.
- 14 Ebd.
- 15 Ebd.

lischen Interessenverband befeuerten Kampagne.¹⁶ Die Allianz für kritische und solidarische Wissenschaft (Krisol) kommentierte im Juli unter dem Eindruck der vorhergegangenen Absagen an der LMU und der FU den Vorfall in Bern mit folgenden Worten: „Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und offene Diskussion der Völkerrechtsverstöße Israels sowie der rechtlichen und politischen Verantwortung europäischer Länder wird so systematisch verhindert. Das ist für den Schutz der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit, und für den Wissenschaftsstandort Schweiz, ebenso wie für den demokratischen Diskurs im Allgemeinen nicht hinnehmbar.“¹⁷

Tatsächlich sticht bereits beim kurorischen Blick auf diese Fälle ein gewisses Muster ins Auge. Folgend wird dieses exemplarisch anhand des Falls an der FU Berlin nachgezeichnet.

Israelischer Botschafter, Wissenschaftssenatorin und Bürgermeister

Am 11. Februar 2025 wandte sich der israelische Botschafter Ron Prosor mit einem Brief an FU-Präsident Ziegler. Ein Durchschlag ging anscheinend auch an den Tagesspiegel, der hierüber berichtete. Demnach seien Proteste an der FU in Solidarität mit Palästina „Terrorpropaganda“. Die FU Berlin sei ein „Trainingscamp für Hamas-Anhänger“ geworden. „Das ist keine Meinungsfreiheit – Sie bieten dem Hass nicht die Stirn, sondern eine Bühne“.¹⁸ Er forderte schließlich den FU-Präsidenten Ziegler auf, eine Veranstaltung mit Beteiligung der UN-Sonderberichterstatterin für Palästina abzusagen.

Am selben Tag erschien eine Pressemitteilung der Wissenschaftssenatorin Ina Czyborra, mit folgendem Inhalt: Ihrer Ansicht nach erfüllten „die Äußerungen von Frau Albanese alle Kriterien des Antisemitismus“. Daher stehe sie seit dem Wochenende mit dem FU-Präsidium in engem Austausch. Sie habe „die FU aufgefordert [die Veranstaltung] gründlich zu bewerten“. Sie stellte „die Frage, ob bei einer so geplanten Veranstaltung die Sicherheit jüdischer Studierender gewährleistet“ sei. Dies müsse von der FU kritisch bewertet werden. Sie gehe davon aus, „dass die Gremien der FU weise Entscheidungen treffen werden“.¹⁹ Eine Fachaufsicht über Veranstaltungen an der FU kommt der Senatorin aufgrund der akademischen Selbstverwaltung grundsätzlich nicht zu. Dies schien auch der Senatorin bewusst zu sein. Vielleicht weil die Unterstellung des Antisemitismus keine rechtliche Grundlage für ihr Einwirken bot, führte sie weiter aus: die Veranstaltung gefährde die Sicherheit jüdischer Studierender.²⁰ Die Formulierung, es werde eine „weise

16 Allianz für kritische und solidarische Wissenschaft, Stellungnahme zur Absage einer Veranstaltung mit Francesca Albanese durch die Universität Bern, 3.7.2025.

17 Ebd.

18 Hannes Heine, Eine Schande, spricht Albanese dort, Tagesspiegel v. 11.02.2025. Welche Maßstäbe Ron Prosor ansetzt, zeigt eine Stellungnahme aus dem Jahr 2012, in der er die Aufnahme der Palästinensischen Autonomiebehörde durch die UN-Generalversammlung als Nichtmitglied mit Beobachterstatus mit folgenden Worten kommentierte: „Aber in Wahrheit ist diese Abstimmung eine Belohnung für Terrorismus, eine Belohnung für jene, die sich nicht an unterzeichnete Abkommen halten, und eine Belohnung für jene, die sich Verhandlungen entziehen wollen“ Siehe: Ron Dagoni, Ambassador Prosor: UN vote is a reward for terror, Globes v. 30.11.2012.

19 Ina Czyborra, Statement Senatorin Czyborra zur geplanten FU-Veranstaltung mit Francesca Albanese, 11.02.2025.

20 Regelmäßig wird unterschlagen, dass die Veranstaltung nachweislich von zahlreichen jüdischen Studierenden und Alumni in Briefen an Prof. Ziegler begrüßt wurde. Einer der zwei geladenen

Entscheidung“ durch das Präsidium gewünscht, in Kombination mit den Diffamierungen gegen Sonderberichterstatterin Albanese, erzeugten wohl einen außergewöhnlichen politischen Druck auf die Universitätsleitung. Bürgermeister Wegner wurde noch deutlicher: „Ich erwarte von der FU [...], dass sie die Veranstaltung umgehend absagt“.²¹

Laut eigenem Statement von Senatorin Czyborra und der Antwort auf eine kleine Anfrage von Tobias Schulze (LINKE) stand die Senatorin bereits seit dem Wochenende des 8./9. Februar 2025 mit dem Präsidium der FU in Kontakt. Dieselbe Anfrage ergab, dass der Bürgermeister seit dem 10. Februar Kenntnis von der Veranstaltung hatte.²² Wie die Presseanalyse weiter unten zeigen wird, agierte also zumindest die Wissenschaftsreferentin initiativ schon vor einer breiteren Berichterstattung. Tatsächlich beförderten das Pressestatement der Senatorin und die Äußerungen des Bürgermeisters gegenüber der BILD diese erst.

Gefahrenprognosen und das Berliner LKA

Wie ein Gespräch der Vizepräsidentin Verena Blechinger-Talcot mit Studierenden und Beschäftigten der FU am 14. Februar ergab, an dem auch der Autor teilnahm, rechnete die Universitätsleitung zu Beginn der Woche noch mit der Durchführung der Veranstaltung. Dies habe sich im Anschluss an ein Gespräch zwischen dem Präsidium und Beamten des Berliner LKA geändert. Laut Blechinger-Talcot präsentierten letztere eine Gefahrenprognose, die die Anwesenheit von Einsatzkräften innerhalb des Veranstaltungssaals und auf dem Campus auch ohne Zustimmung des Präsidiums erfordere. Letztlich gestaltet sich ohne Einsicht in die Gefahrenprognose der Polizei, die der Senat auch auf drei kleine Anfragen im Abgeordnetenhaus nicht offenlegte, eine genaue Beurteilung schwierig. Jedenfalls ließ sich die vermeintliche Gefährdung nicht mit der Erfahrung von kurz zuvor durchgeführten Veranstaltungen mit Sonderberichterstatterin Francesca Albanese an verschiedenen europäischen und US-amerikanischen Universitäten begründen. Sie ist auch nachträglich mit der Erfahrung der Ausweichveranstaltungen und dem Verhalten der Studierenden im Café Galilea und Hörsaal 1a nicht belegbar.

Die vom LKA ausgemachten vermeintlichen Gefährder waren laut Blechinger-Talcot und der Stellungnahme des FU-Präsidenten wohl die Personen und Gruppen, die die Veranstaltung u.a. auf Instagram beworben hatten. Blechinger-Talcot äußerte im Gespräch vom 14. Februar ebenfalls, und scheinbar als Grund für die Absage der Präsenzveranstaltung, dass das Präsidium keine Präsenz der Polizei auf dem Campus wünsche. Am 19. Februar zögerte das Präsidium allerdings nicht, innerhalb weniger Minuten dutzende Polizist*innen in den Hörsaal 1a zu rufen, als sich dort Studierende versammelten, um ruhig und geordnet dem Live-Stream mit Francesca Albanese und Eyal Weizman zu

Gastredner war ein jüdischer Professor. Gleichzeitig gab es freilich auch ablehnende Äußerungen von jüdischen als auch pro-israelischen Verbänden (zahlreiche Mitglieder dieser Verbände sind wahlgemerkt keine Jüd*innen). Bestürzend an der Auseinandersetzung scheint auch zu sein, dass Berliner Entscheidungsträger*innen indes dem Sicherheitsbedürfnis palästinensischer Menschen keine bis kaum Aufmerksamkeit schenken, deren demokratische Rechte in Deutschland regelmäßig eingeschränkt werden, wenn mit ihnen oder für sie über die israelischen Völker- und menschenrechtsverletzungen in Palästina und insbesondere im Gazastreifen berichtet wird.

21 Jeanne Plaumann, Bürgermeister Wegner (CDU) fordert sofortige Absage von Hass-Vortrag, BILD v. 11.02.2025.

22 Tobias Schulze (LINKE), Kleine Anfrage, Drs. 19/21 876, Abgeordnetenhaus Berlin.

folgen. Nur nach Verhandlung mit einem Professor, der sich für die Rechte der Studierenden vor Ort einsetzte, konnte eine sofortige Räumung verhindert werden. Dennoch wurde der Hörsaal noch vor dem eigentlichen Ende der Veranstaltung auf Veranlassung des Präsidiums von der Polizei geräumt.

Zweifelsohne können also der Einsatz von Sicherheitskräften oder seine Androhung einen einschüchternden Effekt haben. Derartige Ankündigungen riefen in den vergangenen zwei Jahren bei zahlreichen Veranstaltern oder Anbietern von Räumen die Furcht vor einem Imageschaden hervor. Gleichfalls hat die mittlerweile regelmäßige Praxis der Polizei bei Saalveranstaltungen mit Palästina-Bezug „Aufpasser“ zu stationieren, einen einschüchternden, autoritären und die freie Meinungsausübung sowie die Wissenschaftsfreiheit einschränkenden Effekt. Der Autor konnte unmittelbar die bedrückende Atmosphäre im bUm als auch in der Jungen Welt wahrnehmen, wo zahlreiche Beamt*innen im Veranstaltungssaal stationiert waren. Vor den Gebäuden standen etliche Mannschaftswagen.

Auch die UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese, die in ihrer Funktion für die UN diplomatische Immunität besitzt, erklärte in einem Interview, sie sei durch Berliner Behörden mit der Androhung von Maßnahmen, die auch eine Festnahme beinhalten könnten, eingeschüchtert worden.²³ In seiner Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Ferat Koçak behauptete der Senat, freiheitseinschränkende Maßnahmen oder Betätigungsverbote gegen Albanese seien zu keinem Zeitpunkt geprüft worden.²⁴

Auch die Kommunikationspolitik der FU-Leitung ist im Lichte der kleinen Anfrage Alexander Kings kritisch zu bewerten. Der Senat erklärte, „die Reaktionen der [akademischen] Senatsmitglieder [auf die Absage der Veranstaltung] fielen nach Angaben der FU zustimmend aus“. Des Weiteren hätten „die Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltung mit Verständnis auf die Entscheidung des Präsidiums“ reagiert.²⁵ Tatsächlich gab es aber mindestens zwei Mitglieder im Akademischen Senat der FU, die sich gegen eine Absage aussprachen. Die Mehrheit der Senatsmitglieder schwieg unterdessen. Eine Abstimmung fand nicht statt.²⁶ Die Referent*innen und Veranstalter*innen hatten zudem gegenüber dem Präsidium explizit gefordert, dass ihre Ablehnung des Eingriffs in ihre Veranstaltung zu Protokoll genommen werde.

Das Skript für derartige Verletzungen demokratischer Rechte und die Konstruktion angeblicher Gefahren, um die Verbreitung von Meinungen oder Tatsachen zu verhindern, die den Berliner Regierenden politisch unliebsam sind, wurde bereits mit der Kampagne gegen den Palästina-Kongresses im April 2024 u.a. durch die damalige Innensenatorin geschrieben. Der CDU-Fraktionschef im Abgeordnetenhaus Dirk Stettner sagte damals, dass man den Kongress womöglich nicht verbieten könne. Man müsse aber alles Mögli-

23 Anton, Francesca Albanese on Germany & Israel, Podcast, 99 ZU EINS, 1.3.2025, <https://www.youtube.com/watch?v=jKvtAFhw6ZE/>.

24 Ferat Koçak, Schriftliche Anfrage, Polizeieinsätze rund um den Besuch der UN-Sonderberichterstatterin für die besetzten Gebiete Palästinas, Francesca Albanese, Schriftliche Anfrage, Drs. 19/22089, Abgeordnetenhaus Berlin.

25 Alexander King, Schriftliche Anfrage, Ausladung von Francesca Albanese und Eyal Weizman an der Freien Universität, Drs. 19/21876, Abgeordnetenhaus Berlin, 18.3.2025.

26 Dieses Schweigen gegenüber einer eklatanten Grundrechtsverletzung zog sich mit wenigen Ausnahmen, wie der Stellungnahme von neun Jura-Professor*innen der Fakultät der FU durch breite Schichten des Kollegiums.

che tun, um ihn dennoch zu verhindern.²⁷ Es folgte eine breite Medienkampagne, insbesondere aber nicht nur durch die Medien der Springer AG gegen den Kongress. Damals wurde gegen den ehemaligen griechischen Finanzminister Yannis Varoufakis ein Betätigungsverbot in Deutschland ausgesprochen.²⁸ Dem Mediziner und Rektor der Universität Glasgow Ghassan Abu-Sittah wurde aufgrund eines solchen Betätigungsverbotes die Einreise verwehrt.²⁹ Der Palästina-Kongress wurde letztlich kurz nach seinem Beginn von der Polizei verboten und aufgelöst. Der angegebene Grund war das Zeigen einer Videoaufnahme mit dem palästinensischen Forscher Salman Abu Sitta. Gegen diesen lag offenbar ebenfalls ein Betätigungsverbot vor, welches jedoch weder dem Redner noch den Organisator*innen bekannt gegeben worden war. Selbst der anwesende Staatsanwalt konnte nur konsterniert vermerken, er habe keine Straftaten zur Kenntnis genommen. Berliner Polizei und Entscheidungsträger*innen in Senat und Abgeordnetenhaus agierten seither immer wieder ähnlich. Auch der Fall Albanese und Weizman weist in vielerlei Hinsicht Ähnlichkeiten auf.³⁰

Aus studentischer Perspektive kann der Autor bezeugen, dass die pro-palästinensischen Studierenden genau das planten, was sie öffentlich auf Instagram angekündigt hatten: an der Veranstaltung als interessierte Zuhörer*innen und Fragesteller*innen teilzunehmen. Sie hatten vor, Albanese und Weizman zu ihrem eigenen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen der FU Berlin und israelischen Universitäten zu befragen, um sich von diesen eine ethisch-akademische Bewertung (Weizman) und eine Bewertung nach internationalem Recht (Albanese) einzuholen.

Die Rolle der Presse

Ebenfalls bedürfen die von FU-Präsident Ziegler genannten Presseberichte und die von ihm beschriebene „Polarisierung“ einer genaueren Auseinandersetzung.³¹ Am Freitagabend des 07.02. veröffentlichte Iman Sefati, ein Mitarbeiter der BILD, einen Post auf der Plattform X, in dem er den regierenden Bürgermeister von Berlin, Kai Wegner, tagte.

27 Dpa/tvd, Palästina Kongress, CDU kritisiert geplante Veranstaltung als „Schande für Berlin“, Welt v. 22.03.2024.

28 Hierzu auch: Loren Balhorn, Yanis Varoufakis lässt sich nicht den Mund verbieten, Interview mit Yanis Varoufakis, Jacobin v. 17.04.2024.

29 Zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme gegen Abu-Sittah siehe: rbb24, Berliner Verwaltungsgericht. Betätigungsverbot bei „Palästina-Kongress“ war rechtswidrig, rbb24 v. 15.7.2025.

30 Zur Maßnahme der Polizei gegen den Kongress siehe: Claudius Prößer, Jurist über „Palästina-Kongress“, Interview mit RA Michael Plöse, taz v. 15.04.2024.

31 In chronologischer Reihenfolge des Erscheinens: (1) Berliner Zeitung, Geplanter Vortrag von Francesca Albanese an FU Berlin zu Gaza sorgt für Kritik, Berliner Zeitung v. 8.2.2025; (2) Ralf Balke, Da kann man sich gleich Björn Höcke einladen, Jüdische Allgemeine v. 10.2.2025; (3) Jüdischen Allgemeine, FU Berlin. Francesca Albanese soll an der FU Berlin sprechen, Jüdische Allgemeine v. 10.2.2025; (4) epd/säd, „Sympathie für die Hamas“, Initiative will Albanese-Vortrag an FU stoppen, Welt v. 10.2.2025; (5) jst/tok/dpa, Hamas-Sympathie? Wegner drängt FU zu Absage von Albanese Vortrag, Morgenpost v. 11.2.2025; (6) Hannes Heine, „Eine Schande, spricht Albanese dort“: Israels Botschafter schreibt an Berlins FU-Präsidenten wegen Vortrags von UN-Politikerin, Tagesspiegel v. 11.2.2025; (7) Jeanne Plaumann, Uni-Chef wegen Israel-Feindin unter Druck. Bürgermeister Wegner (CDU) fordert sofortige Absage von Hass-Vortrag, BILD 11.02.2025; (8) Jeanne Plaumann, Wegner fordert sofortige Absage, Uni-Chef wegen Vortrag von Israel Hasserin unter Druck, B.Z. v. 11.02.2025.

Darin warf er Francesca Albanese vor, eine Antisemiten zu sein. Hierfür stützte er sich auf ein Facebook-Statement Albaneses aus dem Jahr 2014 und einen X-Post anlässlich Netanyahus Besuch im US-Kongress im Jahr 2024. Am 08. Februar erschien ein Artikel in der Berliner Zeitung, dessen Aufhänger der X-Post von Sefati war. Sefati und „mehrere Nutzer“ von X forderten, so der Artikel, die Absage der Veranstaltung, wie es einige Tage zuvor an der LMU in München geschehen war. Der Artikel enthielt ein Zitat von Albanese sowie am Ende einen kurzen O-Ton von Professor*innen, die in der Absage an der LMU eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit sahen. Weder die fünf Professor*innen, die die Veranstaltung ausrichteten, noch die Referent*innen wurden von der Berliner Zeitung um eine Stellungnahme gebeten. Weder die Expertise der Referent*innen noch der Inhalt der Veranstaltung wurden in dem Artikel thematisiert.³²

Ab Montagmorgen erschienen sechs weitere Artikel und ein Kommentar. Die Hälfte der diese veröffentlichten Zeitungen gehörten mit Welt, BILD und BZ der Springer AG, deren Mitarbeiter Iman Sefati den ursprünglichen X-Post abgesetzt hatte. Außerdem veröffentlichten die Jüdische Allgemeine, die Berliner Morgenpost und der Tagesspiegel Artikel. Keiner enthielt Stellungnahmen der Veranstalter*innen und Referent*innen. Auch diesbezügliche Anfragen an Francesca Albanese, Eyal Weizman oder die Veranstalter*innen wurden – mit Ausnahme der BZ, die einen der ausrichtenden Professoren fragte, ob er sich dazu äußern wolle, dass es Protest gegen die Veranstaltung gäbe – nie gestellt. Ebenfalls auffällig war, dass vier der acht Texte nicht von einem Autor gezeichnet wurden. Den unrühmlichen Höhepunkt bildete ein Kommentar in der Jüdischen Allgemeinen, der Albanese mit dem Faschisten Björn Höcke gleichsetzte.³³

Diese Einseitigkeit der Berichterstattung überrascht kaum vor dem Hintergrund einer kürzlich erschienenen Analyse von 5000 Schlagzeilen in deutschen Leitmedien zwischen dem 7. Oktober 2023 und dem 19. Januar 2025 durch Fabian Goldmann, die aufzeigt wie auf die Stimmen von Palästinenser*innen und unabhängiger Expert*innen i.d.R. gänzlich verzichtet wurde, während kritik- und kommentarlos Pressestatements des israelischen Militärs oder israelischer Lobbyorganisationen übernommen wurden.³⁴

Meine eigene Analyse ergab, dass sich alle sechs Artikel ab dem 10. Februar maßgeblich auf einen offenen Brief der WerteInitiative, einer pro-israelischen Lobbyorganisation, stützten. Der offene Brief hatte die Behauptung Iman Sefatis wiederholt, Sonderberichterstatterin Albanese sei eine antisemitische Verschwörungstheoretikerin und auch Eyal Weizman sei ein bekannter Antisemit, da er Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen gegen Israel (BDS) unterstütze.³⁵

Die Artikel von Jeanne Plaumann in BILD und BZ unterließen die Nennung dieser Quelle, nutzten aber eindeutig zahlreiche Marker, die auch in dem Statement der WerteInitiative präsent gesetzt wurden (Nennung der Veranstaltung The Vicious Circle, Weizman als Unterstützer von BDS, Albanese als angebliche Hamas-Verharmloserin etc.).

32 Berliner Zeitung (Fn. 31).

33 Balke (Fn. 31).

34 Fabian Goldmann, Wenn nur eine Seite spricht, Jacobin v. 28.8.2025.

35 WerteInitiative e.V., Offener Brief an Präsidenten der Freien Universität Berlin zur Einladung von Francesca Albanese, 10.2.2025.

Pro-Israelische Lobbyorganisationen

Eine derartige Übernahme von Positionen pro-israelischer Lobbyorganisationen kennzeichnete auch die Kommunikationspolitik des FU-Präsidiums. Am 9. Februar erschien eine Stellungnahme der Deutsch-Israelischen Gesellschaft (DIG), gefolgt von dem offenen Brief der WerteInitiative e.V. an den Präsidenten der FU Berlin am 10. Februar. In der Stellungnahme der DIG erklärte ihr Präsident Volker Beck: „Aber an der Freien Universität Berlin hat man den Eindruck: Freiheit gibt es nur für antisemitische Positionen und Antisemitismus wird nicht konsequent widersprochen und entgegengetreten. Hamauskritik wird beschränkt, Hamasverharmloser erhalten eine Bühne. Das ist schon ein Stück aus dem Tollhaus.“ Ihm zufolge müsse an Universitäten zwar grundsätzlich für jede Form von wissenschaftlicher Auseinandersetzung Raum sein, aber die Freiheit der Lehre entbinde nicht von der Treue zur Verfassung.³⁶ Diese Rechtfertigung sollte das FU-Präsidium beinahe wortwörtlich in ihrer Rechtfertigung für die Absage übernehmen: „Es gibt nun aus verschiedenen Richtungen massive Kritik an beiden Gästen der geplanten Veranstaltung, inklusive Vorwürfen von Antisemitismus und Hamas-Verharmlosung. [...] Wissenschaftsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre, ist ein zentrales Grundrecht. Art. 5(3) GG. Satz 2 sagt gleichzeitig: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“³⁷

Bei der DIG und der WerteInitiative handelt es sich um im Bundesregister eingetragene Lobbyorganisationen, die beträchtliche Summen aus Bundesmitteln erhalten.³⁸ Eine Spiegel Recherche zeigte, wie die WerteInitiative und das sog. Friedensforum Nahost bereits 2018 maßgeblichen Einfluss auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung und 2019 auf die Annahme der Bundestagsresolutionen gegen BDS nahmen.³⁹ Der damalige CDU-Abgeordnete Andreas Nick kommentierte diese Einflussnahme wie folgt: „Es geht offenbar letzten Endes darum, die deutsche Position im Nahostkonflikt im Sinne der Herren Trump und Netanyahu zu verschieben [...].“⁴⁰ Die Arbeit dieser Organisationen ist laut eigener Beschreibung nicht auf die Bundesebene beschränkt, sondern betrifft auch Politik auf Länderebene und kommunaler Ebene.⁴¹

Weltweit sind pro-israelische Lobbyorganisationen eng mit unterschiedlichen israelischen Ministerien verbunden. Diese stellen hohe dreistellige Millionenbeträge für die

36 Deutsch-Israelische Gesellschaft e.V., Scharfe Kritik der DIG an der Freien Universität Berlin: Gibt es Freiheit nur für Antisemiten?, 9.2.2025. Auch trug Volker Beck in der Vergangenheit durch Äußerungen in Erscheinung, in denen er nicht nur israelische Kriegsverbrechen bestritt, sondern auch die Lieferung von Hilfsgütern an die Bevölkerung in Gaza an die Freilassung der Geiseln knüpfte, hierzu Thomas Klug, „Müssen die Lieferung von Hilfsgütern stärker mit der Befreiung von Geiseln verbinden“, Welt TV v. 15.01.2024.

37 Günter Ziegler, Erklärung vom 12.02.2025, Abschrift der mündlichen Erklärung des Präsidenten der FU Berlin im akademischen Senat, 12.2.2025.

38 Das Bundesinnenministerium zahlte in der letzten Legislatur jährlich 760 000 Euro an die WerteInitiative aus. Die DIG erhielt in der vergangenen Legislatur rund 2,25 Millionen Euro vom Auswärtigen Amt. Siehe: Yossi Bartal und Matthias Monroy, 318 Millionen Euro für Antisemitismusbekämpfung – wirklich? Neues Deutschland v. 20.3.2025.

39 Matthias Gebauer et al., Lobbyismus im Bundestag, Wie zwei Vereine die deutsche Nahostpolitik beeinflussen wollen, Der Spiegel v. 12.07.2019.

40 Ebd.

41 Siehe hierzu beispielsweise: WerteInitiative e.V., Positionspaper, Für einen Kunst- und Kulturbetrieb ohne Judenhass, 2023.

Unterstützung von pro-israelischen Verbänden, Influencern und (Des)Informationskampagnen zur Verfügung.⁴² In Deutschland konnten derartige Transaktionen und verdeckte Aktionen israelischer Geheimdienste bisher nicht nachgewiesen werden. In Großbritannien wurden sie hingegen bereits 2017 durch eine investigative Recherche von Al-Jazeera aufgedeckt, die zeigte, wie gezielt Netzwerke und Organisationen u.a. in der Labour Party durch staatliche israelische Akteure aufgebaut wurden.⁴³ Der strategische Aufbau dieser Organisationen orientiert sich insbesondere an dem AIPAC und mit ihm verbundenen pro-israelischen Organisationen in den USA.⁴⁴ Unbestritten betreiben aber sowohl die WerteInitiative als auch die DIG eine Politik, die jener der revisionistisch-zionistischen Likud-Regierungspartei und des israelischen Premierministers Netanyahu zum Verwechseln ähnlich ist.⁴⁵ Die Beeinflussung des Diskurses zum Genozid in Gaza an Universitäten, als auch die Einführung von restriktiven Gesetzen zur freien Rede oder gegen BDS in den USA und Europa bilden dabei eine Priorität des israelischen Staates und mit ihm verbundener Organisationen, wie eine Auswertung israelischer Dokumente durch den Guardian 2024 zeigte.⁴⁶

Pro-israelische Lobbyorganisationen und der israelische Staat wirken auf deutsche Funktionäre und Medien ein. Der israelische Staat versucht Einfluss auf das politische Geschehen im Ausland zu nehmen, wie es grundsätzlich auch von anderen Staaten – etwa von der Türkei bzgl. der erweiterten Repression von Kurd*innen in Deutschland – getan wird. Der Grund für den Erfolg dieser Einflussnahme erklärt sich aus der Überschneidung wirtschaftlicher, militärischer und geo-strategischer Interessen.⁴⁷ Gleichzeitig sind Entscheidungen von Politiker*innen nicht widerspruchsfrei determiniert. Sie überzeugen sich oder lassen sich von einem Kurs überzeugen.⁴⁸ In diesen Prozess greifen Organisationen wie die WerteInitiative oder die DIG als Akteure ein. Dennoch sollten sie nicht als der alleinige Grund für die deutsche Unterstützung des israelischen Staates gesehen

42 JTA und Tol Staff, Foreign Ministry to receive massive budget for public diplomacy abroad, Times of Israel v. 29.12.2024.

43 Al-Jazeera, The Lobby - A Four-Part Investigation, 11.1.2017, <https://www.youtube.com/playlist?list=PLzGHKb8i9vTzCgnbENCKuz7fqU12xNBce/>.

44 AIPAC steht für American Israel Public Affairs Committee, das maßgeblich von fundamentalistischen Evangelikalen und rechten bis rechtsradikalen nicht-jüdischen US-Bürgern unterstützt wird.

45 So beispielsweise die bildliche Propagierung eines Großisraels auf einem Banner der DIG oder die Infragestellung der Zwei-Staatenlösung aus israelisch-chauvinistischer Perspektive (WerteInitiative), siehe zur DIG: Peter Kuras, Volker Beck – The Good Goy, Berlin Review v. 1.4.2025; siehe zur WerteInitiative: Bortal und Monroy (Fn. 38); Gebauer et al. (Fn. 39); siehe zur Likud als revisionistisch-zionistischer Partei: Avi Shlaim, Review: The Likud in Power: The Historiography of Revisionist Zionism, Israel Studies, 1 (1996), 278–93.

46 Lee Fang und Jack Poulson, Israeli documents show expansive government effort to shape US discourse around Gaza war, The Guardian v. 24.6.2024.

47 Zu dieser Logik auch: Andreas Malm, The Destruction of Palestine Is the Destruction of the Earth, Verso v. 8.4.2024; Adam Hanieh, Rob Knox und Rafeef Ziadah, Resisting Erasure, Capital, Imperialism and Race in Palestine, London 2025; zur heutigen geostrategischen und politisch-ökonomischen Bedeutung Israels siehe u.a.: Adam Hanieh, Framing Palestine, Israel, the Gulf states and American power in the Middle East, tni v. 13.6.2024; zu der historischen Entwicklung des Verhältnisses westlichen imperialistischen Staaten und dem israelischen Staat siehe u.a. Khalidi, Rashid I., The Hundred Years' War on Palestine, A History of Settler Colonial Conquest and Resistance, 1917–2017, New York 2020; zum Begriff der Siedlerkolonie und seiner Bedeutung für die Bindung von Siedlerkolonien an die imperialistischen Metropolen im Allgemeinen siehe: Sai Englert, Settler Colonialism, An Introduction, London 2022.

48 Ed McNally, The Israeli Lobby Matters, Jacobin v. 5.8.2024.

werden, sondern als „disziplinierende Mechanismen, die genutzt werden, um politische Bewegungen (und die freie Rede) zu Palästina zu überwachen und zu unterdrücken“.⁴⁹

Die Sonderberichterstatter

Die repressive Praxis in Bezug auf die UN-Sonderberichterstatter ist keine Neuheit. Auch vorherigen Sonderberichterstattern zur Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten wurde schon Antisemitismus vorgeworfen. Dieser Vorwurf wird mittlerweile von israelischen Regierungsvertreter*innen und pro-israelischen Lobbyorganisationen gegenüber zahlreichen UN-Unterorganisationen, dem UN-Generalsekretär und der gesamten UN-Generalversammlung erhoben. Hierfür ursächlich sind die Feststellung durch UN-Gremien und den Internationalen Gerichtshof, dass Israel Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht und gegenüber den Palästinenser*innen Apartheid praktiziert, sowie palästinensische Territorien völkerrechtswidrig besetzt hält.⁵⁰

In diesem Sinne verhinderte der israelische Staat nicht nur Francesca Albanese den Zugang zu den nach internationalem Recht besetzten Gebieten in der Westbank, Gaza und Ostjerusalem. Dem Sonderberichterstatter Michael Lynk (2016-2022) wie auch dessen Vorgänger, Makarim Wibisono, wurde ebenfalls der Zugang zu den besetzten Gebieten verwehrt.⁵¹ Wibisono hatte deswegen 2016 seinen Rücktritt verkündet und dazu erklärt: „Unglücklicherweise wurden meine Bemühungen, die Leben palästinensischer Opfer von Gewalt unter der israelischen Besatzung zu verbessern, bei jedem Schritt verunmöglich.“⁵² Bereits 2012, unter dem Mandat des Sonderberichterstatters Richard Falk, suspendierte Israel den Kontakt mit dem Hohen Kommissar für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat und den dazugehörigen Mechanismen.⁵³ Zuvor hatte Israel 2009 den Zugang zum Gazastreifen gegenüber der UN-Erkundungsmission unter Richter Richard Goldstone zum Zustand des damaligen Gaza Konflikts verhindert⁵⁴, und 2012 wurde einer UN-Erkundungsmission der Zugang zur Westbank bezüglich der israelischen Siedlungen verwehrt.⁵⁵ Die Verhinderung der Arbeit der Sonderberichterstatter*innen ist ebenso dokumentiert wie die sie begleitenden internationalen Desinformationskampa-

49 Hanieh et al (Fn. 47), 30.

50 Zur Besetzung siehe u.a.: die Advisory Opinions des IGH zum Bau der Mauer im Jahr 2004 und den besetzten palästinensischen Gebieten von 2024. Zu Apartheid siehe: B'Tselem, A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid, 12.1.2021.

51 Al-Haq, Israel's Deliberate Denial of Entry to United Nations Special Rapporteur Mr. Michael Lynk Intended to Frustate United Nations Human Rights Monitoring, 3.6.2018, <https://www.al-haq.org/advocacy/6191.html>.

52 Al-Jazeera, UN special rapporteur for occupied Palestine quits, Al-Jazeera v. 04.01.2016.

53 Al-Jazeera, Israel cuts ties with UN human rights body, Al-Jazeera v. 26.3.2012.

54 Siehe hierzu: Office of the High Commissioner for Human Rights. UN Fact Finding Mission finds strong evidence of war crimes and crimes against humanity committed during the Gaza conflict; calls for end to impunity, 15.9.2009.

55 Human Rights Council, Report of the independent international fact finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, A/HRC/22/63, 7.2.2013.

gnen des israelischen Staates und seiner Lobbyorganisationen.⁵⁶ Der Vorwurf des Antisemitismus gegenüber Albanese muss in diesem Zusammenhang betrachtet werden und wurde in der Vergangenheit von Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter etliche jüdische Verbände und zahlreichen Wissenschaftler*innen, zurückgewiesen.⁵⁷

Fazit

In Berlin gab es eine gezielte Medienkampagne gegen die Veranstaltung mit Francesca Albanese und Eyal Weizmann, die nahtlos an das Eingreifen pro-israelischer Lobbyorganisationen und des israelischen Botschafters anknüpfte. In Kombination mit dem bereits zuvor einsetzenden staatlichen Druck gab letztlich das Präsidium der FU nach und beteiligte sich an dem Angriff auf Wissenschafts-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf dem Campus und an der Verleumdung Francesca Albaneses und Eyal Weizmans.⁵⁸ Doch gerade angesichts derartigen staatlichen politischen Drucks sollte es die erste Aufgabe von Universitätspräsidenten wie Günter M. Ziegler sein, Grundrechte zu schützen. Tatsächlich verhielten sich die Präsidiumsmitglieder jedoch zuvorderst als hörige und PR-getriebene Beamte. Dies ist insbesondere an einer Universität beschämend, die ihrer Geschichte und ihrem offiziellen Motto nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit verpflichtet ist.⁵⁹

Derartige Vorfälle müssen uns Studierenden, sowie Professor*innen, wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter*innen eine Mahnung sein, unser eigenes Schweigen zu brechen und unsere Toleranz dieser unerträglichen Zustände zu beenden.

Nicht erst der Angriff auf demokratische Rechte hierzulande sollte uns dazu motivieren, uns für universelle Menschenrechte einzusetzen. Wir müssen uns daran erinnern, dass am 28.08.2025 laut dem Gesundheitsministerium in Gaza 62 966 Palästinenser*innen durch direktes Einwirken der IDF in Gaza getötet und 159 266 verletzt worden waren.⁶⁰ Die Dunkelziffern liegen wohl weit höher. Bereits vor einem Jahr errechnete ein medizinisches Fachjournal anhand von Vergleichen mit ähnlichen Kriegen, dass zu diesem Zeitpunkt bereits 186 000 Menschen durch direkte und indirekte Folgen gestor-

56 So wies das investigative Rechercheportal Fanpage.it erst kürzlich nach, wie der israelische Staat Kampagnen gegen Francesca Albanese finanzierte, die bei einer Google-Suche nach nach „Francesca Albanese“ auf Platz eins erschienen, siehe: Elisabetta Rosso, Il governo israeliano sta comprando annunci su Google per screditare Francesca Albanese, Fanpage.it v. 9.7.2025. Dies wiederum führte mittlerweile zu Anfragen im Europaparlament, wie die Europäische Kommission gedenke, den Schutz von SBE Albanese zu gewährleisten.

57 Hierzu u.a. Gegendarstellungen: Statement by 65 Scholars Denouncing the Smear Campaign against UN human rights rapporteur Francesca Albanese, 20.12.2022; Joint Statement: 108 Human Rights and Civil Society Organisations, Academic Institutions, and groups Condemn Israel's Targeted Smear Campaign Against Respected UN Special Rapporteur, Francesca Albanese, 5.1.2023.

58 Dieser Fall ist wohlgeremter Teil einer größeren internationalen autoritären Wende, der von verschiedenen Faktoren vorangetrieben wird. Dennoch fiel Deutschland im Academic Freedom Index innerhalb kürzester Zeit auf Platz 27. Ein zentraler Grund ist der Umgang mit der Behandlung der palästinensischen Frage an deutschen Universitäten.

59 Deutlich formuliert auch hier: Amnesty International Deutschland und 37 weitere Organisationen, Statement zur Ausladung von Francesca Albanese: „Wo, wenn nicht an einer Universität?“, der Freitag v. 17.02.2025.

60 Hierzu auch Yossi Bortal, Wie viele Tote gibt es in Gaza? taz v. 12.8.2025.

ben sein könnten.⁶¹ Sämtliche Universitäten, ein Großteil der Archive, Schulen und Kultureinrichtungen sind heute in Gaza vernichtet. Den Krankenhäusern gehen Medizin und Treibstoff aus, während sie mit Artillerie beschossen werden. Praktisch alle Palästinenser*innen sind von mentaler oder physischer Krankheit betroffen. Währenddessen mussten die Lebenden wählen, ob sie sich der Gefahr des Hungertodes oder des Todes durch Beschuss an den Verteilzentren der GHF auslieferten. Die israelische Regierung arbeitet an der weiteren Vertreibung, zuletzt durch die Bodenoffensive in Gaza-Stadt, und plante den Bau von Konzentrationslagern zur endgültigen ethnischen Säuberung Gazas.⁶²

Dies war es, worüber Francesca Albanese und Eyal Weizman an der Freien Universität sprechen sollten. Deutsche Akademiker*innen und Studierende haben eine moralische Pflicht, auch unter widrigen Umständen der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen und sich auf dieser Grundlage als Bürger*innen für Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit *auch* für Palästinenser*innen einzusetzen.

- 61 Rasha Khatib, Mart McKee und Salim Yusuf, Counting the dead in Gaza: difficult but essential, *The Lancet* v. 10.7.2024.
- 62 Zum Begriff des Konzentrationslagers auch Dan Stone, *Concentration Camps: A Very Short Introduction*, Oxford 2019. Stone, der Direktor des Holocaust Research Centre an der University of London ist, schreibt in der Einführung, dass Lager historisch „die logische Fortsetzung von Phänomenen sind, die bereits lange koloniale Herrschaft charakterisiert hatten.“ (Ebd., 25).

Alina Funk & Moritz Rhades

Von Differenzierung zu Dissoziation

– Das EU-Israel-Assoziierungsabkommen im Lichte kohärenter Menschenrechtskonditionalität

1. Einleitung

Die Frage, ob und in welchem Umfang Dritte – darunter die Europäische Union (EU) – zur Reaktion auf schwerwiegende Völkerrechtsverstöße verpflichtet sind, stellt sich heute in besonderer Dringlichkeit. Angesichts der Schwere, Dauer und Systematik der Völkerrechtsverletzungen durch Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten erkannte der IGH 2024 in seinem Gutachten spezifische Verpflichtungen für Drittstaaten und internationale Organisationen an.¹ Diese speisen sich maßgeblich aus dem zwingenden Charakter des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts: Dritte dürfen die hierdurch geschaffene rechtswidrige Situation weder anerkennen, noch unterstützen und müssen aktiv auf deren Beendigung hinwirken.²

Darüber hinaus haben die Terrorangriffe der Hamas vom 7. Oktober 2023 und die anschließenden militärischen und politischen Maßnahmen Israels im Gazastreifen, der Westbank und anderen Teilen der Region die Konfliktlage weiter verschärft. Dazu zählen Verstöße gegen das Unterscheidungsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere die Zerstörung ziviler Infrastruktur und die Tötung von Zivilist:innen, das Aushuntern der Zivilbevölkerung sowie die Verhinderung externer humanitärer Hilfe.³ Schließlich kam die unabhängige Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrats zu Palästina und Israel in ihrem Bericht vom 16. September 2025 zu dem Ergebnis, dass die israelischen Behörden und Sicherheitskräfte mit qualifiziertem Vorsatz vier der fünf in der Genozid-Konvention definierten Völkermordhandlungen begangen haben.⁴

In ihrer Ansprache zur Lage der Union am 10. September 2025 konstatierte Ursula von der Leyen im Namen der Kommission, die Ereignisse in Gaza hätten das Gewissen der Welt erschüttert.⁵ Sie beschrieb die Ereignisse in Gaza und dem Westjordanland als

1 IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024.

2 Ebn., Rn. 278 und 279.

3 Siehe etwa UN Human Rights Council (UNHRC), Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel (A/HRC/59/26), 59. Sitzung, 16.06.–11.07.2025; s.a. weitere Beiträge in diesem Schwerpunkt.

4 UNHRC, Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (A/HRC/60/CRP.3), 16.09.2025, Rn. 251 ff.

5 2025 State of the Union Address by President von der Leyen, https://enlargement.ec.europa.eu/news/2025-state-union-address-president-von-der-leyen-2025-09-10_en, zuletzt aktualisiert 10.09.2025.

Teil einer „systematischeren Veränderung“, zu der auch erhöhter finanzieller Druck auf die Palästinensische Autonomiebehörde und neue Siedlungsbaupläne in der West Bank zählten.⁶ All dies deute auf den klaren Versuch hin, eine Zwei-Staaten-Lösung sowie einen lebensfähigen palästinensischen Staat zu untergraben. Daher schlage die Kommission den Mitgliedstaaten im Rat der EU vor, Sanktionen gegen extremistische Minister und gewaltsame Siedler:innen zu erlassen und das Assoziierungsabkommen mit Israel (EU-Israel-AA) teilweise auszusetzen.⁷ Die Kommission selbst plane die Aussetzung bilateraler Hilfszahlungen an Israel.

Wenngleich die Kommission darüber hinaus bisher nicht bereit war, sich zu dem von Israel in Gaza begangenen Genozid zu positionieren, verdeutlicht von der Leyens Rede, dass die Kommission die Zusammenhänge zwischen dem Unrecht, welches in Gaza von Israel begangen wird, und der systematischen Aushöhlung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts, erkennt.⁸ Die Kommission ist jedoch im Kompetenzgefüge der EU in ihren Handlungsoptionen beschränkt. Während sie die bilateralen Hilfszahlungen eigenständig aussetzen kann, sind es die Mitgliedstaaten im Rat, die Sanktionen im Rahmen des Assoziierungsabkommens und gegenüber Ministern und Siedler:innen erlassen können.

Dieser Beitrag zeigt, dass die EU unions- und völkerrechtlich nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, auf die Verletzung der Rechte von Palästinenser:innen durch den Entzug israelischer Privilegien im Rahmen des Assoziierungsabkommens zu reagieren.⁹ Dies ergibt sich insbesondere aus zwingendem Völkerrecht, wie dem Völkermordverbot und dem palästinensischen Selbstbestimmungsrecht, welche im Rahmen einer systematischen Auslegung der Menschenrechts- und Nichtausführungsrechtsklauseln im Sinne von Art. 31 Abs. 3 c der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) in das EU-Israel-AA hineinwirken. Eine solche Auslegung entspricht der Rechtsprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dieser hatte zuletzt 2024 in der Rechtssache *Front Polisario* mit Blick auf die Handelsbeziehungen der EU zu Marokko betont, dass Assoziierungsabkommen der EU im Lichte des völker gewohnheitsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts auszulegen sind.¹⁰ Abschließend wird argumentiert, dass die EU ihre eigene

6 Ebn.

7 Ebn.

8 Die Kommission hat sich von der individuellen Positionierung ihrer Kommissarin Teresa Ribera (Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für einen sauberen, gerechten und wettbewerbsfähigen Übergang sowie Kommissarin für Wettbewerb), die in einem Vortrag als erstes Kommissionsmitglied explizit von einem Genozid an der palästinensischen Bevölkerung sprach, bisher distanziert. Es gebe keine einheitliche Kommissionsposition und es sei auch nicht an der Kommission, dies zu entscheiden oder zu definieren, sondern Aufgabe der Gerichte, siehe <https://www.euronews.com/2025/09/05/eu-distances-itself-from-commissioners-claims-israel-committig-genocid-e-in-gaza>, zuletzt aktualisiert 05.09.2025.

9 Zur primärrechtlichen Handlungspflicht der EU, siehe zum Beispiel Anže Mediževc, Von Worten zu Taten: Die primärrechtliche Verpflichtung der EU zur Einhaltung des Völkerrechts in ihren Außenbeziehungen zu Israel, verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/von-worten-zu-taten/>, zuletzt aktualisiert am 12.07.2025.

10 EuGH, *Front Polisario*, Urteil v. 04.10.2024, Rs. C-779/21 P und C-799/21 P, ECLI:EU:C:2024:835, Rn. 132.

Glaubwürdigkeit in Fragen der Menschenrechtskonditionalität verspielt, wenn sie Israel weiterhin eine Sonderstellung einräumt.¹¹

2. Bisherige Maßnahmen gegenüber Israel

Abgesehen von politischen Beteuerungen und wiederholten Verurteilungen hat die EU bisher keine konkreten Maßnahmen im Rahmen des EU-Israel-AA ergriffen. Im April und Juli 2024 wurden erstmals gezielte Sanktionen gegen israelische Siedler:innen wegen schwerer Gewaltakte gegen Palästinenser:innen in der Westbank unter Rückgriff auf den *EU Global Human Rights Sanctions Mechanism* im Rahmen des GASP-Regimes verhängt.¹² Die Auswirkungen dieser Sanktionen gingen gegen Null: die Siedlergewalt nimmt derzeit völlig neue Ausmaße an, während die Legalisierung illegaler Siedlungen immer weiter vorangetrieben wird.¹³

Bisher beschränkte sich der Kurs der EU auf eine Differenzierung zwischen israelischen und palästinensischen Gebieten. 2010 entschied der EuGH in der Rechtssache *Brita* das erste Mal, dass Produkte aus israelischen Siedlungen im Westjordanland nicht als „israelische“ Waren im Sinne des EU-Israel-AA behandelt werden dürfen.¹⁴ Die Behörden der Mitgliedsstaaten konnten demnach Präferenzzölle verweigern, wenn Zweifel am Ursprung der Waren bestanden. 2015 stellte die Kommission in einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten klar, dass Produkte aus illegalen Siedlungen in den von Israel seit 1967 besetzten (auch palästinensischen) Gebieten für den europäischen Binnenmarkt als solche erkennbar sein müssen.¹⁵ Eine Deklarierung des bloß israelischen Ursprungs wäre nicht korrekt, irreführend und als solche nicht mit dem Verbraucherschutz vereinbar.¹⁶ Darüber hinaus stünde sie nicht im Einklang mit den „Positionen und Verpflichtungen [der EU] bezüglich der Nichtanerkennung der Souveränität Israels über die seit Juni 1967

11 Siehe dazu etwa Duval und Kassoti (Hrsg.), *Economic Activities in Occupied Territories: International, EU Law and Business and Human Rights Perspectives*, Routledge, London 2020.

12 Etwa Beschluss (GASP) 2024/1967 des Rates vom 15. Juli 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, 15.07.2024, OJ [2024] L 1967.

13 Siehe etwa Bericht des EEAS, 2024 Report on Israeli settlements in the occupied West Bank, including East Jerusalem, Reporting period January - December 2024, verfügbar unter <https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/2025/documents/Report%20on%20Israeli%20Settlements%20in%20the%20occupied%20West%20Bank%20including%20East%20Jerusalem%20%28Reporting%20period%20January%20-%20December%202024%29.pdf>, zuletzt aktualisiert am 14.08.2025; für eine Diskussion der Staatenverantwortlichkeit als Folge von Siedler:innengewalt, siehe zuletzt Mais Qandeel, Settler Violence as State Wrongful Act and Third State Obligations, verfügbar unter <https://opiniojuris.org/2025/08/15/settler-violence-as-state-wrongful-act-and-third-state-obligations/>, zuletzt aktualisiert am 15.08.2025.

14 EuGH, *Brita* GmbH v Hauptzollamt Hamburg-Hafen, Urteil v. 25.02.2010, Rs. C-386/08, ECLI:EU:C:2010:91.

15 Mitteilung zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten (2015/C 375/05), OJ [2015] C 375/4, 12.11.2015.

16 Ebn., Rn. 7.

von Israel besetzten Gebiete“¹⁷. Diese Wertung wurde 2019 vom EuGH im *Psagot*-Urteil bestätigt.¹⁸

Das EU-Israel-AA, das umfassende wirtschaftliche und politische Privilegien für israelische Marktteilnehmer:innen gewährt, ist bisher unberührt geblieben. Art. 2 des Assoziierungsabkommens legt jedoch die Achtung der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze als wesentliches Vertragselement fest. Art. 218 Abs. 8 AEUV bestimmt, dass im Rahmen des Vertragsabschlussprozesses eines Assoziierungsabkommen einstimmig beschlossen werden muss, für die Aussetzung aber gemäß Art. 218 Abs. 9 AEUV eine qualifizierte Mehrheit ausreicht.¹⁹ Dafür müssen kumulativ zwei Bedingungen erfüllt sein: 55% der Mitgliedstaaten, also aktuell 15 von 27, müssen für den Beschluss stimmen und dabei 65% der Gesamtbevölkerung repräsentieren. Trotz eines Berichts des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EEAS), der Hinweise auf Verstöße Israels gegen die Menschenrechtsklausel des Abkommens (Art. 2 des EU-Israel Assoziierungsabkommen) dokumentiert,²⁰ konnten sich die Mitgliedstaaten im Rat der EU zuletzt am 15. Juli 2025 nicht auf eine Aussetzung EU-Israel-AA einigen, sondern beschränkten sich auf „einen Gedankenaustausch über eine Bestandsaufnahme möglicher Folgemaßnahmen.“²¹

Während Spanien, Irland oder die Niederlande auf ein Tätigwerden der EU drängen, verweigern Mitgliedstaaten wie Österreich, Ungarn, Tschechien, die Slowakei und nicht zuletzt auch Deutschland ihre Zustimmung zum Erlass von umfangreichen Wirtschaftssanktionen.²² Bundesaußenminister Wadephul erklärte zuletzt, dass er „zum jetzigen Zeitpunkt [glaube], dass wir bisher wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen haben und weitere nicht notwendig sind.“²³ Er bezog sich dabei auf die im August 2025 von der Bundesregierung beschlossenen teilweisen Ausfuhrbeschränkungen von Rüstungsgütern nach Israel. Wadephul betonte, dass die Bundesregierung darüberhinausgehende Maßnahmen nur im Einvernehmen mit Israel treffen wolle und parteiisch auf Israels Seite stünde.²⁴

17 Ebn. Rn. 2.

18 EuGH, Organisation juive européenne, Vignoble Psagot Ltd v Ministre de l’Économie et des Finances, Urteil v. 12.11.2019, Rs. C-363/18, ECLI:EU:C:2019:954.

19 Siehe dazu aktuell z.B. Chamon, Suspension of EU Association Agreements Does Not Require Unanimity, Suspension of EU Association Agreements Does Not Require Unanimity, VerfBlog, 19.07.2025, <https://verfassungsblog.de/suspension-of-eu-association-agreements-does-not-require-unanimity/>; die Kommission geht ebenfalls von einer qualifizierten Mehrheit für die Aussetzung und von Einstimmigkeit für den Erlass von Sanktionen nach Art. 215 Abs. 1 AEZV aus, siehe https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-schlägt-aussetzung-von-hands zugeständnissen-mit-israel-und-sanktionen-gegen-2025-09-17_de, zuletzt aktualisiert 17.09.2025.

20 Der EEAS-Report ist nicht öffentlich verfügbar. Für einen Auszug des geleakten Textes des Berichts, siehe <https://euobserver.com/eu-and-the-world/ar0246a0da>, zuletzt aktualisiert am 25.08.2025.

21 Siehe Main results of the Foreign Affairs Council, 15.07.2025, verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2025/07/15/>, zuletzt besucht 25.08.2025.

22 euronews, Can the EU overcome divergence over sanctions against Israel?, <https://www.euronews.com/my-europe/2025/09/23/can-the-eu-overcome-divergence-over-sanctions-against-israel>, zuletzt aktualisiert 23.09.2025.

23 Tagesspiegel, <https://www.tagesspiegel.de/politik/gaza-krieg-wadephul-keine-weiteren-massnahmen-gegen-israel-notwendig-14377787.html>, zuletzt aktualisiert 24.09.2025.

24 Ebn.; siehe wörtlich <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/interview-wadephul-zeit-2728066>, zuletzt aktualisiert 30.07.2025.

Vor der im September vorgeschlagenen Teilsuspendierung des Abkommens schlug die Kommission dem Rat bereits am 28. Juli 2025 die teilweise Suspendierung der israelischen Teilnahme am Wissenschafts- und Forschungsprogramm *Horizon Europe* vor.²⁵ Begründet wurde der Schritt ausdrücklich mit einer erheblichen Verletzung der Menschenrechtsklausel.²⁶ Der Rat der EU reagierte auf diesen Vorschlag bisher nicht und auch der aktuelle Stand des Review-Verfahrens von Art. 2 des EU-Israel Assoziierungsabkommens wird weiterhin unter Verschluss gehalten.

Der aktuelle Kurs der EU, der sich abgesehen von politischen Appellen auf die Differenzierung zwischen den palästinensischen und israelischen Gebieten beschränkt, stellt eine Verletzung ihrer Handlungspflichten dar. Was geschuldet wird, ist eine Dissoziation, die darauf gerichtet ist, Israels andauernden und zunehmenden Rechtsverletzungen gegenüber den Palästinenser:innen zu beenden. Die bisherige Praxis der Differenzierung erweist sich in diesem Licht als unzureichend. Sie trägt zwar dem Grundsatz der Nichtanerkennung Rechnung, lässt aber das Privileg des freien Warenverkehrs für Produkte aus Israel selbst unangetastet, obwohl Israel die völkerrechtliche (Haupt-)Verantwortung für die fortgesetzte Missachtung palästinensischer Rechte trägt und aus der schleichen Annexion des palästinensischen Gebietes wirtschaftliche Vorteile zieht.²⁷ Der Übergang von der Differenzierung zur Dissoziation markiert nicht bloß eine politische Verschärfung, sondern die rechtliche Vollziehung unions- und völkerrechtlich gebotener Konsequenzen.

3. Verpflichtungen für Dritte

Wenn auch die bisher ergriffenen Maßnahmen eher symbolischer Natur, steht fest, dass mittlerweile auch der EU und ihren Mitgliedstaaten bewusst ist, dass Israel sich mit seiner katastrophalen Eskalation in Gaza, den Annexionsbestrebungen im Westjordanland, seiner widerrechtlichen, auf Vertreibung ausgerichteten Besetzungspraxis und seinen permanenten Verstößen gegen das *jus ad bellum* ständig außerhalb der Völkerrechtsordnung bewegt.²⁸

- 25 Die israelische Teilnahme am EU-Programm Horizon Europe basiert auf einem eigenständigen, das Assoziierungsabkommen im Bereich des Wissenschafts- und Forschungssektors konkretisierenden Vertrag, welcher auf der Grundlage des Protokolls zum EU-Israel-Assoziierungsabkommen geschlossen wurde.
- 26 Proposal for a Council decision on the partial suspension of the Agreement between the European Union, of the one part, and Israel, of the other part, on the participation of Israel in the Union programme Horizon Europe – the Framework Programme for Research and Innovation, 28.07.2025, COM(2025) 620 final 2025/0250(NLE).
- 27 Etwa durch Gasförderung innerhalb palästinensischer Seegrenzen vor der Küste des Gazastreifens, siehe Al-Haq, Israeli Gas Exploration Licenses in Palestine's Maritime Areas Are Illegal and Violate International Law, 08.02.2024, verfügbar unter <https://www.alhaq.org/advocacy/22619.html>.
- 28 Erleichtert wurden jene Völkerrechtsverstöße bisher aufgrund aktiver Unterstützung durch andere Staaten, insbesondere die USA, aber auch z.B. deutsche Waffenlieferungen, s. Rhades, Waffenlieferungen als Staatsräson?, Verfassungsblog, 14.03.2024, <https://verfassungsblog.de/waffenlieferungen-als-staatsrason/>.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Akteure, denen entsprechende wirtschaftliche und politische Hebel zur Verfügung stehen, Druck auf Israel auswirken können und müssen, um die anhaltenden Völkerrechtsverstöße zu einem Ende zu bringen.

3.1 Völkerrechtliche Pflichten

Grundsätzlich bewegen sich völkerrechtliche Pflichten in einer bilateralen Dynamik. Verstöße Israels etwa gegen das palästinensische Selbstbestimmungsrecht können durch Palästina als verletzte Entität²⁹ geltend gemacht werden – auf Rechtsfolgenseite kann dann etwa Wiedergutmachung bzw. Schadensersatz gefordert werden.³⁰ Aus dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes lassen sich aber nicht nur bilaterale Verantwortlichkeitsstrukturen ableiten; aus seiner Verletzung können auch bestimmte Verhaltenspflichten für (*prima facie*) unbeteiligte Drittstaaten folgen. Denn die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts wird *erga omnes* geschuldet – mithin allen Staaten gegenüber und nicht nur mit Blick auf den konkreten Rechtsträger.³¹

Indes: Einzig der *erga-omnes*-Charakter einer völkerrechtlichen Norm führt nicht *per se* zu Verpflichtungen für Dritte.³² In erster Linie haben solche Normen prozessuale Bedeutung, indem sie es auch Drittstaaten ermöglichen, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Rechtbrechers geltend zu machen. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet.³³ Eine Verpflichtung lässt sich aber aus dem zwingenden Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts herleiten, das nach Feststellung des IGH zum Kanon des zwingenden Völkerrechts zu zählen ist.³⁴

Der IGH scheint die Entstehung von Handlungspflichten infolge von ius cogens-Verletzungen zu bejahen, wenn er mit Blick auf die israelischen Handlungen im illegal besetzten palästinensischen Gebiet zunächst ein Unterstützungs- und Anerkennungsverbot für Drittstaaten erkennt. Der Gerichtshof geht aber über das Verbot von Unterstützungshandlungen hinaus, indem er Drittstaaten auffordert, Handels- und Investitionsmaßnahmen zu verhindern, die die Aufrechterhaltung der durch Israel geschaffenen, illegalen Situation unterstützen und ferner sicherzustellen, dass jegliche Verletzungen

29 Auf die Diskussion, ob Palästina als Staat im völkerrechtlichen Sinne anzusehen ist, soll hier nicht eingegangen werden.

30 Vgl. IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 267 ff.

31 S. schon IGH, Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago From Mauritius in 1965, Gutachten v. 25.02.2019, ICJ Reports 2019, Rn. 180; aufgegriffen auch in IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 274.

32 Zur missverständlichen Nutzung der Terminologie s. Carli, Obligations Erga Omnes, Norms of Jus Cogens and Legal Consequences for „Other States“ in the ICJ Palestine Advisory Opinion, EJIL:Talk!, 26.08.2024, <https://www.ejiltalk.org/obligations-erga-omnes-norms-of-jus-cogens-and-legal-consequences-for-other-states-in-the-icj-palestine-advisory-opinion/>.

33 Vgl. entsprechend IGH, Gutachten v. 19.07.2024, Declaration of Judge Tladi, Rn. 30. S. auch Art. 48 Abs. 1 a) ARSIWA. S. erstmals IGH, Case Concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium v. Spain), Urteil v. 05.02.1970, ICJ Reports 3, Rn. 33.

34 Vgl. Art. 41 ARSIWA. Der IGH betonte diesen Rechtscharakter explizit, s. IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 233.

des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts durch Israel beendet werden.³⁵ Die Verantwortung für die Beendigung entsprechender Völkerrechtsverstöße wird also auf die Staatengemeinschaft erstreckt; Drittstaaten stehen damit in der Pflicht, tätig zu werden und entsprechende Rechtsverstöße nicht sehenden Auges geschehen zu lassen.³⁶

Aber auch in diesem Kontext existiert kein autoritativer Maßnahmenkatalog, der konkrete Verhaltenspflichten definieren würde. Aus dem völkerrechtlichen Beihilfeverbot, sowie dem Anerkennungs- und Unterstützungsverbot ergibt sich zwar die Pflicht für Dritte, keinen Handel mehr z.B. mit israelischen Siedlungen oder von dort stammenden Produkten zuzulassen.³⁷ Entsprechend müssen auch andere Handlungen unterbleiben, die zur Anerkennung oder Unterstützung der illegalen Situation beitragen.³⁸ Es bleibt grundsätzlich aber offen, in welchem Umfang Drittstaaten verpflichtet sind, Druck auf Israel auszuüben, um seine fortgesetzten Völkerrechtsverletzungen im Westjordanland und Gaza nicht nur zu adressieren, sondern zu beenden und so das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser zu schützen. Die vom IGH zentral ins Auge gefasste „Kooperationspflicht“, die eine gemeinschaftliche Problemlösung fordert, bleibt folglich bestenfalls vage und verlangt zumindest auf den ersten Blick keine konkreten Handlungen; vielmehr wird die Hauptverantwortung insbesondere auf die UN-Generalversammlung und den UN-Sicherheitsrat übertragen.³⁹

Dennoch kann im Hinblick auf die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten (und, soweit noch nicht besetzt, auch in Gaza) ein Untätigbleiben oder unzureichendes Tätigwerden nicht akzeptiert werden, wenn man die Verantwortung der Staatengemeinschaft ernst nehmen möchte.⁴⁰ Vielmehr können sich zunächst abstrakte Verhaltenspflichten mit anhaltender Dauer und gesteigerter Intensität israelischer Verletzungen zu konkreten Handlungsaufträgen verdichten. Einem permanent und nicht unerheblich gegen das zwingende Völkerrecht verstößenden Staat können keine „normalen“ Handelsbeziehungen mit Drittstaaten zugestanden werden, ohne dass entsprechend fortgesetzte,

35 IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 278: „The Court considers that the duty of distinguishing dealings with Israel between its own territory and the [OPT] encompasses, inter alia, [...] to take steps to prevent trade or investment relations that assist in the maintenance of the illegal situation created by Israel [...].“ Ebn., Rn. 279: „It is for all States, while respecting the Charter of the United Nations and international law, to ensure that any impediment resulting from the illegal presence of Israel in the [OPT] to the exercise of the Palestinian people of its right to self-determination is brought to an end.“

36 S. auch das vergleichbare Konzept der Schutzverantwortung in diesem Zusammenhang, das eine subsidiäre Verantwortung der internationalen Gemeinschaft vorsieht, dazu Barkholdt/Winkelmann, Responsibility to Protect, MPEPIL (09/2019).

37 Vgl. Art. 16, 41 Abs. 2 ARSIWA.

38 IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 278. Dazu Tamimi, Implications of the ICJ Advisory Opinion for the EU-Israel Association Agreement, EJIL:Talk!, 30.07.2024, <https://www.ejiltalk.org/implications-of-the-icj-advisory-opinion-for-the-eu-israel-association-agreement/>. Die vom EuGH festgestellte Kennzeichnungspflicht von Produkten aus illegal besetztem palästinensischem Gebiet ist mithin nicht mehr ausreichend, grundlegend EuGH, RS C-363/18, Urt. v. 12.11.2019, ECLI:EU:C:2019:954.

39 IGH, Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 275.

40 Zumal unter Berücksichtigung des blockierten UNSR und den limitierten Handlungsmöglichkeiten der UNGA.

massive Völkerrechtsbrüche Niederschlag in einer konkretisierten Verhaltensanpassung finden würden.⁴¹

Die Völkerrechtsordnung verlangt bei Verstößen gegen zwingende Normen vielmehr ein effektives Tätigwerden im Rahmen zielführender Kooperationsmaßnahmen, deren jeweiliger Inhalt etwa durch Feststellungen im Rahmen internationaler Organisationen konkretisiert werden kann.⁴² Die somit durch den IGH recht offen formulierte Drittstaaten-Pflicht, „*to take steps to prevent trade or investment relations that assist in the maintenance of the illegal situation created by Israel in the Occupied Palestinian Territory*“⁴³ kann nach hier vertretener Auffassung deswegen im Rahmen bestehender (Handels-)Beziehungen zu einer konkreten völkerrechtlichen Pflicht erwachsen, jene einerseits zu revidieren und andererseits gebotene Korrekturen vorzunehmen, um Verstöße gegen zwingendes Völkerrecht wirksam ein Ende zu setzen.⁴⁴ Der Verdichtungsgrad erhöht sich proportional mit legitimen Feststellungen entsprechender Völkerrechtsverstöße durch autoritative Institutionen wie UNGA oder IGH.⁴⁵ Die Umsetzung der Pflicht kann dann im Einzelfall innerhalb des jeweiligen Beziehungsrahmens erfolgen, aus dem sich Begünstigungen des rechtbrechenden Staates ergeben, so etwa im Rahmen eines Handels- oder Assoziierungsabkommens.

3.2 Rezeption des Völkerrechts im EU-Recht

Verpflichtungen für Union und Mitgliedstaaten sind nicht lediglich auf völkerrechtlicher Ebene zu verorten, treffen die EU (und ihre Mitgliedstaaten) also nicht nur „von außen“. Vielmehr regelt das Primärrecht mit Art. 21 Abs. 1 EUV, dass die EU sich „bei ihrem Handeln auf der internationalen Ebene“ u.a. von den Menschenrechten und den in der UN-Charta verankerten Grundsätzen leiten lässt. Damit konkretisiert Art. 21 EUV die Vorgabe des Art. 3 Abs. 5 EUV im Bereich des auswärtigen Handelns der Union, das sich

41 Zu befürchten stünde dann eine Art „Privatisierung“ des Völkerrechts, vgl. Brilmayer/Tesfalidet, *Third State Obligations and the Enforcement of International Law*, *International Law and Politics* 44 (2011), 1, 12.

42 ILC, *Draft conclusions on identification and legal consequences of peremptory norms of general international law (jus cogens)*, with commentaries, ILC Yearbook 2022, Vol. II, Kommentar Nr. 7 ff., s. insbesondere Kommentar Nr. 11: „The obligation of States to act collectively to bring to an end serious breaches of [jus cogens] has particular consequences for cooperation within the organs of [international organizations]. [I]n the face of serious breaches of [jus cogens], international organizations should act, within their respective mandates and when permitted to do so under international law, to bring to an end such breaches. Thus, where an international organization has the discretion to act, the obligation to cooperate imposes a duty on the members of that international organization to act [...].“

43 IGH, *Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, Including East Jerusalem*, Gutachten v. 19.07.2024, Rn. 278.

44 S. ähnlich, wenn auch vorsichtiger formuliert bei Lorenzmeier, *Assoziierungsabkommen und Völkerrechtsverstöße*, Verfassungsblog, 02.06.2025, <https://verfassungsblog.de/assozierungsabkommen-und-völkerrechtsverstöße/>. Zwingendes Völkerrecht genießt insbesondere (auch) Vorrang vor dem Primärrecht der EU, Geiger/Khan, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, *EUV/AEUV*, 7. Aufl. 2023, Art. 47 Rn. 9.

45 Den legitimierenden Effekt entsprechender UNGA-Resolutionen wird man nicht abstreiten können, s. z.B. UNGA Res. A/RES/ES-11/1 v. 02.03.2022 im Zusammenhang mit dem russischen Überfall auf die Ukraine.

insgesamt an diesen (strikten) Grundsätzen messen lassen muss.⁴⁶ Auch wenn die in Art. 21 EUV genannten Grundsätze eher „Orientierungspunkte“ für das auswärtige Handeln der Union darstellen, ändert dies nichts an ihrer Rechtsverbindlichkeit, die sich insbesondere anhand der Umstände des Einzelfalls zu konkretisieren vermag.⁴⁷ Für die gemeinsame Handelspolitik gibt Art. 21 EUV den Rahmen vor.⁴⁸ Im Einklang damit hat der EuGH jüngst bestätigt, dass die EU keine Handelsabkommen mit Drittstaaten schließen darf, sofern sich in diesen eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes manifestiert.⁴⁹

Die Rechtssache *Front Polisario* betraf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Marokko, dessen Anwendungsbereich ohne die Zustimmung der Sahrawi ausdrücklich auch auf das Gebiet der Westsahara erweitert worden war. Der EuGH interpretierte die relative Wirkung von Verträgen im Lichte des sahrauischen Selbstbestimmungsrechts und kam zu dem Schluss, dass ohne ihre Zustimmung (und in Abwesenheit besonderer Umstände) ein Vertrag nicht geschlossen werden dürfe.⁵⁰

Die in *Front Polisario* und den vorangegangenen Urteilen zur Westsahara enthaltene Wertung, dass in den Vertragsbeziehungen der EU das zwingende Völkerrecht und insbesondere das Genozidverbot und das Selbstbestimmungsrecht berücksichtigt werden müssen, lässt sich auch auf das EU-Israel-AA übertragen. Art. 3 Abs. 5 und 21 Abs. 1 EUV stellen somit das Einfallstor für die Berücksichtigung des Völkerrechts in der Auslegung des sekundären Unionsrechts dar, zu dem auch die Assoziierungsabkommen zählen, und sichern zudem die Zuständigkeit des EuGH für Fälle, in denen das Handeln anderer Unionsrechtsorgane oder Sekundärrecht überprüft werden soll.

4. Menschenrechtskonditionalität im Assoziierungsabkommen

Das EU-Israel-AA sieht im Kontext von Menschenrechtsverletzungen einen zweistufigen Konditionalitätsmechanismus vor:⁵¹ Art. 2 betont zentral die Menschenrechtsprägung nicht nur der „Beziehungen zwischen den Vertragsparteien“ im Allgemeinen, son-

46 Terhechte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV Art. 3, Rn. 62. Vgl. Art. 205 AEUV. Damit richtet sich auch die Außenhandelspolitik an diesen Grundsätzen, Art. 207 AEUV; vgl. allgemein EuGH, Urteil v. 21.12.2011, RS C-366/10, ECLI:EU:C:2011:864, Rn. 101.

47 Heintschel von Heinegg, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 21 EUV Rn. 10 ff.; die Menschenrechtsbindung kann auch als konstitutionelle Voraussetzung beschrieben werden, s. bei Gasimova, Critical discussion of "essential elements clauses" in EU trade agreements, Lund University, Faculty of Law, 2023, 3.

48 S. Art. 207 I 2AEUV.

49 EuGH, Verbundene Rs. C-779/21 P und C-799/21 P, Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union gegen Front Polisario, Urteil v. 04.10.2024, ECLI:EU:C:2024:835, Rn. 132.

50 Ebn., Rn. 153; das Urteil muss gleichermaßen kritisch bewertet werden, da die neu entwickelte Ausnahme vom Zustimmungserfordernis eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des EuGH darstellt und das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen von Verträgen eher einschränkt, als es zu stärken. Das Urteil wurde auch deshalb kritisch rezipiert, siehe z.B. von Massow, Joined Cases C-779/21 P, Commission v Front Polisario and C-799/21 P, Council v Front Polisario: The Unresolved Contest Between 'Benefits' and 'Consent', EJIL: Talk! v. 23.10.2025, <https://www.ejiltalk.org/joined-cases-c-779-21-p-commission-v-front-polisario-and-c-799-21-p-council-v-front-polisario-the-unresolved-contest-between-benefits-and-consent/>.

51 S. allgemeiner zu Freihandelsabkommen Berner, Menschenrechtsklauseln in Freihandels- und Investitionsschutzabkommen, EuZW 2016, 533.

dern gerade auch im Vertragswerk als solchem. Konsequenterweise kann eine Vertragspartei nach Art. 79 „geeignete Maßnahmen“ ergreifen, wenn sie der Ansicht ist, dass die andere Partei ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.⁵²

4.1 Bedeutung der Menschenrechtsklausel als essential element clause

Die in Art. 2 EU-Israel-AA gewählte Formulierung entspricht typologisch den Menschenrechtsklauseln, die spätestens seit den 1990er Jahren zum Standardrepertoire von Handels-, Entwicklungs- oder Assoziationsabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten gehören.⁵³ Durch sie soll „Menschenrechtskonditionalität“ in den entsprechenden Abkommen erzeugt werden – die Einhaltung der Menschenrechte ist demnach nicht nur Leitmotiv, sondern „wesentliches Element“ des Vertragswerks.⁵⁴

Soweit Art. 2 EU-Israel-AA die Menschenrechte als wesentliches Vertragselement etabliert, kommt der Norm damit eine (doppelte) Scharnierfunktion zu: Die Menschenrechtsbindungen der EU werden in das Vertragswerk inkorporiert und gleichzeitig zu einer materiellen Grundbedingung für die Geltung des Abkommens insgesamt. Auch wenn die Reichweite der Menschenrechtsklausel im EU-Israel-AA nicht näher bestimmt wird, darf die EU ihre eigenen primärrechtlichen Menschenrechtsbindungen nicht unterschreiten.⁵⁵ Art. 2 des Abkommens muss demnach mindestens die für die Union verbindlichen Menschenrechtsverpflichtungen erfassen, so dass auch Israel im Rahmen des Vertragsregimes an dieselben Standards gebunden wird, zu denen selbstverständlich auch die Respektierung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts gehört.

Entsprechende Konditionalitätsklauseln sind nicht nur bloße Symbolpolitik, sondern vielmehr Ausdruck der unionsrechtlichen Pflicht, das Völkerrecht und die Menschenrechte als elementare Grundwerte der EU auch im Bereich des Außenhandels zu beachten und zu verwirklichen. Diesem primärrechtlich in Art. 21 EUV verankerten Auftrag kommt im Rahmen von Assoziierungsabkommen eine besondere Bedeutung zu: Soweit sich die EU mit einem Drittstaat „assoziiert“, geht sie eine Bindung ein, die sich nicht in gegenseitigen Vertragspflichten im Sinne eines bloßen Austauschvertrags erschöpft, sondern die Beziehungen zwischen der EU und Drittstaaten im Bewusstsein über einen übergeordneten, partnerschaftlichen Rahmen regelt, der eine echte, innere Verbindung zwischen den Assoziierungspartnern etabliert.⁵⁶ Postuliert ein Assoziierungsabkommen

52 Art. 79 Abs. 2 S. 1 EU-Israel-AA: "If either Party considers that the other Party has failed to fulfil an obligation under the Agreement, it may take appropriate measures."

53 Bartels, The Trade and Development Policy of the European Union, *EJIL* 18 (2007), 715, 738f. Näher zur Entwicklung Hilopld, Konditionalität in den Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten: Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Regierungsführung, *ZEuS* 2002, 239.

54 Kleinlein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, 85. EL Mai 2025, EUV, Art. 21 Rn. 60.

55 Darin wäre schon ein Verstoß gegen Art. 3 V EUV zu sehen. In entsprechenden Klauseln mit anderen Ländern wird der Rahmen teilweise näher ausgestaltet, vgl. etwa das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, das in Art. 2 z.B. auf die KSZE-Schlussakte oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eingeht.

56 Allgemein: Witt, Association Agreements, Max EuP 2012, https://max-eup2012.mpipriv.de/index.php/Association_Agreements. Vgl. Insoweit auch Präambel des EU-Israel-AA, dort Abs. 2: "In der Erwägung, da[ss] die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und Israel diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Partnerschaft dauerhaft Beziehungen aufneh-

der EU mithin die Wahrung der Menschenrechte als wesentlichen Vertragsbestandteil, so kann ein gesteigertes Vertrauen im Hinblick auf ihre Einhaltung vermutet werden. Jedenfalls kommt der Beachtung eines wesentlichen Vertragselementes eine höhere Bedeutung zu als den übrigen Vertragspflichten. Verstößt eine Partei gegen die Menschenrechtsklausel, besteht mithin ein manifester Vertragsbruch, der Auswirkungen auf das zukünftige Schicksal des Vertrages insgesamt haben kann.⁵⁷

4.2 „Geeignete Maßnahmen“ nach Art. 79 des EU-Israel-Assoziierungsabkommens

Sobald ein Verstoß gegen die Menschenrechtsklausel festgestellt wurde, bietet Art. 79 des Abkommens Reaktionsmöglichkeiten. Die Verstöße Israels gegen seine völkerrechtliche Pflicht, die Menschenrechte der Palästinenser:innen zu achten, werden damit zu sanktionsfähigen Verhaltensweisen innerhalb des vertraglichen Regelwerks. Während Art. 79 EU-Israel-AA in Absatz 1 eine rein deklaratorische Erinnerung an die Pflicht zur Vertragseinhaltung (*pacta sunt servanda*) beinhaltet, bestimmt der zweite Absatz, dass die EU auf die Verstöße Israels reagieren kann. Dafür muss zunächst eine Pflichtverletzung durch die EU positiv festgestellt werden, sodann können „geeignete Maßnahmen“ folgen. Es handelt sich also um eine Ermessensentscheidung, die sowohl auf Feststellung als auch auf Rechtsfolgesebene viel Spielraum für politische Manöver lässt. Auf Rechtsfolgenseite sind gemäß Art. 79 Abs. 2, Ua. 2 des Abkommens ferner solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören.⁵⁸

Im Rahmen des Entschließungsermessens wird für die EU (und die Mitgliedstaaten) kein Spielraum im Hinblick auf die Feststellung gravierender Menschenrechtsverstöße durch Israel überlassen sein. Es besteht heute kein Zweifel an den massiven Völkerrechtsbrüchen Israels. Problematischer ist die Frage, mit welchen Mitteln die EU im Rahmen ihres Auswahlermessens reagieren *muss*, soweit Israel durch die ernsthaften Verletzungen gegen Art. 2 verstößt. Dem Wortlaut des Art. 79 EU-Israel-AA ist der Ermessenscharakter eindeutig zu entnehmen;⁵⁹ zudem ist zu beachten, dass eine ganze Bandbreite an Sanktionsmöglichkeiten in Betracht kommt, die den Fortbestand und das Funktionieren des Abkommens auch weiterhin besser gewährleisten könnten als die Suspendierung des Abkommens insgesamt oder die Aussetzung einzelner Präferenzzölle.⁶⁰ Allerdings geht es bei den Maßnahmen nach Art. 79 um solche, die *geeignet* sind, die Erreichung des Vertragsziels wenigstens zu fördern. Da sämtliche Appelle oder vergleichbare „weiche“

men wollen und da[ss] sie eine weitere Integration der israelischen Wirtschaft in die europäische Wirtschaft unterstützen“. Assoziierung bedeutet insofern „Annäherung an den Integrationsprozess“ der EU, Bungenberg, in: von der Groeben/Schwarze, 7. Aufl. 2015, AEUV, Art. 217 Rn. 1.

- 57 Vgl. insofern die Parallele zu Art. 60 WVK, dort Abs. 1: „Eine erhebliche Verletzung eines zweiseitigen Vertrages durch eine Vertragspartei berechtigt die andere Vertragspartei, die Vertragsverletzung als Grund für die Beendigung des Vertrags oder für seine gänzlich oder teilweise Suspendierung geltend zu machen.“ Vgl. Insbesondere noch Abs. 3 lit. (b): „Eine erhebliche Verletzung im Sinne dieses Artikels liegt in der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung.“
- 58 Dieser Spielraum ist in völkerrechtlichen Verträgen wiederum Ausdruck des Grundsatzes *pacta sunt servanda*, wonach dem Bestand von Verträgen in aller Regel Vorrang vor der (einseitigen) Beendigung des Vertragsverhältnisses einzuräumen ist.
- 59 Vgl. schon EuGH, Beschluss v. 06.09.2011, T-292/09, ECLI:EU:T:2011:418, Rn. 59.
- 60 So etwa restriktive Maßnahmen gem. Art. 215 AEUV, dazu noch unten.

Maßnahmen bisher fruchtlos waren, muss der Ermessensspielraum deswegen eine Einschränkung erfahren: Eine Ermessensentscheidung, die keine Aussicht hat, Israel im Hinblick auf seine Menschenrechtspolitik zu beeinflussen, wäre ihrerseits ungeeignet, die Menschenrechtsbedingung aus Art. 2 des Abkommens zu erfüllen.⁶¹

Mit den oben festgestellten Verstößen gegen zwingendes Völkerrecht und aus der daraus folgenden Pflicht zum Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Beendigung der Verstöße spricht demnach vieles für eine „Ermessensreduzierung auf Null“, die keine andere Handlungsoption zulässt als die Aussetzung einzelner Präferenzzollbestimmungen des Assoziierungsabkommens, solange dies geeignet erscheint, Israel zur Vertragstreue zu bewegen.⁶² Gegen die Geeignetheit solcher Maßnahmen lassen sich auch keine Zweifel an der Potenzialität eines israelischen Einlenkens anführen; einerseits würde dies besonders selbstbewusst begangene Völkerrechtsverstöße „belohnen“, andererseits ist die israelische Wirtschaft seit Beginn der Sanktionsdebatte wenigstens verunsichert.⁶³ Auch wenn Israel Sanktionen in seiner Politik bereits einzupreisen scheint, kann eine renitente und isolationistische Haltung das Unterlassen von Sanktionen nicht rechtfertigen.⁶⁴

Die Konditionalität der Menschenrechtsklausel zwingt die Parteien, die Wesentlichkeit der Menschenrechtsgeltung als Gelingensbedingung des Vertrages zu betrachten; dies umso mehr, wenn die Verstöße durch den IGH und andere UN-Organe bei zahlreichen Gelegenheiten eindeutig benannt wurden. Wenn bei gravierenden Verstößen keine tatsächlich geeigneten Maßnahmen folgen, kann nicht mehr von Konditionalität gesprochen werden; Sinn und Zweck der Menschenrechtsklausel würden in Frage gestellt. Ein durch Art. 79 des Abkommens zugestandener Ermessensspielraum verdichtet sich so im Rahmen einer teleologischen und systematischen Auslegung: Völkerrechtliche Verträge wie das Assoziierungsabkommen bewegen sich nicht im Vakuum, sondern sind systematisch im Zusammenhang mit anderen Völkerrechtssätzen zu interpretieren und so in das Gesamtgefüge einer Völkerrechtsordnung zu integrieren.⁶⁵ Vor diesem Hintergrund kann die EU bei der Frage, wie der Ermessensspielraum zu gestalten ist, die Feststellungen zu Israels andauernden Verstößen gegen Menschenrechte in Gaza und dem Westjordanland nicht ignorieren, ohne der eigenen Menschenrechtsbindung zu widersprechen. Mit anhaltender Dauer und zunehmender Intensität der durch Israel begangenen Menschenrechtsverletzungen verfestigt sich diese Auslegung und lässt immer weniger „richtige“ Entscheidungen zu, die der EU als unions- und völkerrechtskonforme Handlungsoptionen verbleiben.

61 Vgl. EuGH, Front Polisario, Urt. V. 04.10.2024, Rs. C-779/21 P & C-799/21 P, Rn. 133: „Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 1 EUV das Handeln der Union auf internationaler Ebene einen Beitrag namentlich zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, leistet [...].“

62 Ebn., Rn. 134 zur Begrenzung des Wertungsspielraums durch den Rat.

63 Struminski, Netanyahu's „Sparta-Rede“ verunsichert israelische Wirtschaft, Germany Trade and Invest, 23.09.2025, <https://www.gtai.de/de/trade/israel/wirtschaftsumfeld/konjunktur-1931314>.

64 Zur „Sparta-Rede“ auch Borger, Netanyahu's 'super-Sparta' vision braces Israel for isolated economic future, The Guardian, 16.09.2025, <https://www.theguardian.com/world/2025/sep/16/netanyahu-super-sparta-vision-israel-economic-future-isolation>.

65 Vgl. Art. 31 Abs. 2, Abs. 3c Wiener Vertragsrechtskonvention. Dazu im Detail McLachlan, The Principle of Systemic Integration and Article 31(3)(c) of the Vienna Convention, ICLQ 54 (2005), 279, 280: „The foundation of this principle is that treaties are themselves creatures of international law.“

5. Weitere Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der anhaltenden und zunehmenden Rechtsbrüche Israels und der sich immer weiter zusätzlichen humanitären Katastrophe in Gaza ist es erforderlich, mögliche Handlungsoptionen auch über die klassische Suspendierung nach Art. 2 bzw. Art. 79 des EU-Israel-AA hinaus in Betracht zu ziehen. Dazu zählen etwa ein Teilausschluss Israels aus EU-Programmen (z.B. *Horizon Europe*), was im Juli 2025 bereits von der Kommission vorgeschlagen wurde; der Ausschluss von Zollpräferenzen, insbesondere im Hinblick auf Produkte aus den besetzten Gebieten, wie schon das *Brita*-Urteil aus 2010⁶⁶ und das *Psagot*-Urteil aus 2019⁶⁷ nahelegen; die Aussetzung institutioneller Zusammenarbeit, etwa durch den Verzicht auf Assoziationsratssitzungen oder den Abbruch technischer Kooperation; die Listung weiterer Einzelpersonen oder Unternehmen nach Art. 215 Abs. 2 AEUV, insbesondere solcher, die militärische Verantwortung tragen oder von den Siedlungen profitieren; sowie die Beibehaltung bereits ergriffener Maßnahmen im Bereich der Differenzierungspolitik, etwa durch Nichtanerkennung israelischer Souveränitätsakte in den besetzten Gebieten (s.o.) oder die Anerkennung der palästinensischen Staatlichkeit von immer mehr Mitgliedstaaten und perspektivisch auch der EU selbst.

Weder primär- noch sekundärrechtlich ergibt sich aus der Assoziierungsbindung eine Pflicht, auf restriktive Maßnahmen zu verzichten. Vielmehr erlaubt Art. 215 AEUV ausdrücklich die Verhängung wirtschaftlicher Sanktionen auch gegenüber Vertragspartnern, sofern ein einstimmig gefasster Beschluss im Rahmen der GASP vorliegt.⁶⁸ Die Praxis gegenüber Russland, Iran und Syrien verdeutlicht, dass eine Vertragsbindung keine Sperrwirkung entfaltet. Trotz des 1994 geschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens verhängte die EU ab 2014 umfassende Wirtschaftssanktionen gegen Russland aufgrund der Annexion der Krim und der Destabilisierung der Ostukraine.⁶⁹ Die verbliebene politische, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit wurde nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 eingestellt. Ebenso erließ die EU trotz des 2002 unterzeichneten und bis 2005 verhandelten Handels- und Kooperationsabkommens sowie der intensiven Beteiligung am Nuklearabkommen restriktive Maßnahmen gegen den Iran wegen seines Atomprogramms.⁷⁰ Die EU unterhielt bis 2011 ein Assoziierungsabkommen mit Syrien, dessen Ratifizierung eingeleitet, aber nicht abgeschlossen war. Dennoch erließ der Rat umfassende Wirtschaftssanktionen gegen Syrien angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen durch das Assad-Regime.⁷¹ Diese Beispiele zeigen, dass eine Vertragsbeziehung keine völkerrechtliche oder unionsrechtliche Schranke für restriktive Maßnahmen darstellt.

66 EuGH, *Brita* GmbH v Hauptzollamt Hamburg-Hafen, Urteil v. 25.02.2010, Rs. C-386/08, ECLI:EU:C:2010:91.

67 EuGH, *Organisation juive européenne, Vignoble Psagot Ltd v Ministre de l'Économie et des Finances*, Urteil v. 12.11.2019, Rs. C-363/18, ECLI:EU:C:2019:954.

68 Art. 215 AEUV; vgl. auch Art. 29 EUV.

69 Etwa Beschluss 2014/145/GASP und Verordnung 2014/269 des Rates vom 17. März 2014, OJ [2014] 78/6.

70 Etwa Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, OJ [2010] L 195.

71 Etwa Beschluss 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, OJ [2011] L 121.

Auch sind eigenständige Maßnahmen der Mitgliedstaaten denkbar. Sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten haben das EU-Israel-AA unterzeichnet. Es determiniert sowohl Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der EU, insb. die gemeinsame Handelspolitik, als auch Bereiche geteilter oder intergouvernementaler Zuständigkeit, zum Beispiel den politischen Dialog oder die Entwicklungszusammenarbeit. Weil die gemeinsame Handelspolitik nahezu vollständig der ausschließlichen Kompetenz der EU unterliegt, dürfen die Mitgliedstaaten keine eigenständigen handelspolitischen Maßnahmen, wie etwa die Suspendierung von Präferenzen oder Zollerleichterungen, ergreifen.⁷² Entscheidungen über die Suspendierung oder Anwendung der im Abkommen enthaltenen Menschenrechtsklausel werden gemeinsam im Rat beschlossen. Trotz weitgehender Harmonisierung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit durch diplomatische Initiativen, völkerstrafrechtliche Verfahren oder die Aussetzung bilateraler kultureller Kooperationen unilateral auf Menschenrechtsverletzungen zu reagieren. Dabei sind sie an die unionsrechtlichen Vorgaben gebunden, insbesondere an den Vorrang des Unionsrechts und das Kohärenzgebot in der Außenpolitik.⁷³

6. Kohärente Menschenrechtskonditionalität: Dissoziation statt Differenzierung

Seit 2000 hat die EU in insgesamt 17 Fällen Maßnahmen gegenüber Drittstaaten aufgrund von Verletzungen der *essential element clause* erlassen, etwa durch die Aussetzung von Budgethilfen, die Einschränkung des politischen Dialogs oder allgemeine Handelsrestriktionen.⁷⁴ Diese Maßnahmen betrafen insbesondere Vertragsstaaten des mittlerweile außer Kraft getretenen *Cotonou*-Abkommens – heute durch das *Samoa*-Abkommen ersetzt – zwischen der EU und Staaten Afrikas, der Karibik sowie des Pazifischen Ozeans.⁷⁵ Verletzungen der Menschenrechtsklausel betrafen bislang vor allem Staatsstreichs, schwere Menschenrechtsverletzungen, massive Wahlmanipulationen und die systematische Unterdrückung demokratischer Opposition.⁷⁶ Die Suspendierung eines Assoziierungsabkommens aufgrund einer Verletzung der Menschenrechtsklausel ist bisher ausgeblieben. Lediglich im Fall Syriens wurde 2011 das Assoziierungsabkommen teilweise ausgesetzt – allerdings nicht unter Rückgriff auf die Menschenrechtsklausel, sondern auf Grundlage der UN-Charta, da das Abkommen von 1977 noch ohne eine solche Klausel abgeschlossen worden war.⁷⁷

72 Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. e, Art. 207 AEUV; EuGH, Gutachten 2/15 (EU-Singapur-Freihandelsabkommen), Gutachten vom 16.05.2017, ECLI:EU:C:2017:376.

73 Vgl. Art. 21 Abs. 3 EUV; Portela, The EU's Use of Targeted Sanctions, CEPS Working Document No. 391, 2014.

74 Christoph, Menschenrechts- und Demokratieklauseln in den Außenbeziehungen der Europäischen Union zu den AKP-Staaten, Baden-Baden 2020; European Parliamentary Research Service, Review of the EU-Israel Association Agreement, verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2025/772892/EPRI_ATA\(2025\)772892_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2025/772892/EPRI_ATA(2025)772892_EN.pdf), zuletzt aktualisiert 23.06.2025.

75 Ebn.

76 Vgl. Cotonou-Folgeabkommen: Konsultationsverfahren (Artikel 96), <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/cotonou-agreement/article-96-cotonou-agreement/>, zuletzt aktualisiert 11.01.2024.

77 Ebn.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben sich in den vergangenen Monaten zum Erlass von Wirtschaftssanktionen positioniert. Die belgische Regierung hat ein umfassendes Sanktionspaket angekündigt, darunter ein kompetenzrechtlich umstrittenes Importverbot für Waren aus israelischen Siedlungen,⁷⁸ die Ausweitung des Waffenembargos, Beschränkungen bei Überfliegen des Luftraums und die Absicht erklärt, Palästina als Staat bei der UN-Vollversammlung anzuerkennen.⁷⁹ In den Niederlanden führte die Uneinigkeit über Sanktionsschritte gegen Israel zu einer politischen Krise; der Außenminister trat zurück, nachdem ein Kabinettsbeschluss zu härteren Maßnahmen scheiterte.⁸⁰ Konservative Regierungen in Ländern wie Tschechien und Ungarn stehen Sanktionsvorschlägen weitgehend kritisch gegenüber; sie betonen Israels Sicherheitsbedürfnisse und blockieren in EU-Debatten weitreichende Maßnahmen.⁸¹ Die Bundesregierung betont ihre historische Verantwortung gegenüber Israel und spricht sich offiziell gegen weitreichende Wirtschaftssanktionen aus; sie fordert zugleich Deeskalation und humanitäre Hilfe.⁸² Deutschland hat zuletzt Rüstungsexporte eingeschränkt oder ausgesetzt, wenn der Einsatz im Gazakonflikt zu befürchten war.⁸³ Allerdings umfassten die Beschränkungen nur zukünftige und nicht auch bereits genehmigte, aber noch nicht ausgelieferte Rüstungsgüter.⁸⁴ Die Entscheidung der Kommission, Hilfszahlungen an Israel auszusetzen sowie der Vorschlag, Israel von *Horizon Europe* auszuschließen, werden ausdrücklich abgelehnt.⁸⁵

Die Kommission hat deutlich kommuniziert, dass sie angesichts der Völkerrechtsverletzungen Israels wenigstens die teilweise Suspendierung des Assoziierungsabkommens für geboten hält. Es liegt nun an den Mitgliedstaaten, ihren durch das Völkerrecht vorgegebenen Handlungspflichten zu genügen. Wenngleich es ihnen überlassen bleibt, sich über das *Wie* der Suspendierung zu einigen – welche Sektoren etwa, oder welche

78 In der Rechtssache *Confédération paysanne*, die von Frankreich unilateral erlassene Einfuhrbeschränkungen von Produkten aus der von Marokko besetzten Westsahara betraf, hatte der EuGH betont, dass die Mitgliedstaaten keine Kompetenz für den Erlass unilateraler Einfuhrbeschränkungen haben, soweit sie dazu nicht von der EU ermächtigt wurden oder EU-Recht umsetzen, EuGH, *Confédération paysanne*, Rs. C-399/22, Urteil vom 04.10.2024, ECLI:EU:C:2024:839, Rn. 48.

79 The Brussels Time, Belgium reaches deal on recognising Palestine: What was agreed?, <https://www.brussels-times.com/1728405/belgium-avoids-government-crisis-with-palestine-deal-what-was-agreed-tbtb>, zuletzt aktualisiert 02.09.2025.

80 The Guardian, Dutch foreign minister quits over failure to secure sanctions against Israel, <https://www.theguardian.com/world/2025/aug/23/netherlands-foreign-minister-sanctions-israel-gaza>, zuletzt aktualisiert 23.08.2025.

81 euobserver, Israel could face massive EU sanctions, despite veto, <https://euobserver.com/eu-and-the-world/areb348ade>, zuletzt aktualisiert 16.09.2025.

82 Tagesschau, Deutschland will Israel-Sanktionen nicht zustimmen, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/deutschland-eu-israel-sanktionen-100.html>, zuletzt aktualisiert 30.08.2025.

83 Tagesschau, Bundesregierung schränkt Rüstungsexporte nach Israel ein, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/deutschland-ruestungsexporte-israel-100.html>, zuletzt aktualisiert 08.08.2025.

84 Auch deshalb wurde mittlerweile von einem Kollektiv aus Anwäl:innen ein Strafantrag gegen Mitglieder der aktuellen und vorigen Bundesregierung wegen Beihilfe zu israelischen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstoß gegen das Genozidverbot durch Genehmigung von Rüstungsexporten gestellt, siehe European Legal Support Center, <https://elsc.support/de/the-time-for-accountability-is-now-criminal-complaint-against-german-government-officials-for-aiding-and-abetting-israels-genocide-in-gaza/>, zuletzt aktualisiert 19.09.2025.

85 Tagesschau, EU-Kommission stoppt Zahlungen an Israel, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-zahlungen-israel-100.html>, zuletzt aktualisiert 10.09.2025.

Dauer – sind sie bei der Frage des *Ob* nicht mehr ungebunden. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit und insbesondere das Erfordernis, 65% der EU-Gesamtbevölkerung abzudecken erschwert den Findungsprozess eines konsensfähigen Beschlusses. Eine Entscheidung ohne Deutschland (ca. 19% der EU-Gesamtbevölkerung) und etwa zwei der anderen blockierenden Mitgliedstaaten wäre nicht möglich. Im Falle eines anhaltenden Untätigbleibens könnte sich zudem ein anderes Unionsorgan einschalten: es wurde bereits Untätigkeitsklage gegen die Kommission und den Rat beim EuGH erhoben.⁸⁶ Wenngleich das Gericht das Hauptache- und Eilverfahren wegen Unzulässigkeit abgewiesen hat, bleibt es in der Sache weiterhin möglich, die zuständigen Unionsorgane und damit auch die Mitgliedstaaten durch gerichtliche Kontrolle zum Tätigwerden zu bewegen.

Eine kohärente Linie der EU in Bezug auf das Ergreifen geeigneter Maßnahmen bei Verstößen gegen vertragliche Menschenrechtsklauseln ist grundsätzlich nicht zu erkennen. Es scheint ganz im Gegenteil mit zweierlei Maß gemessen zu werden, wenn die EU trotz anhaltender Verletzungen palästinensischer Rechte durch Israel keine gemeinsamen Konsequenzen zieht, während sie in vergleichbaren Konstellationen – etwa gegenüber afrikanischen, karibischen oder pazifischen Vertragsstaaten, Russland, Syrien oder dem Iran – weitaus entschiedener reagierte.⁸⁷ Die Kritik richtet sich dabei insbesondere gegen die politische Opportunität, die den rechtlich determinierten Handlungslogiken vielfach übergeordnet zu sein scheint.⁸⁸

Besonders augenfällig wird dies neben Israel und Palästina im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Marokko. Wenngleich der EuGH im Fall *Front Polisario* unterstreicht, dass die Anwendung von Assoziierungsabkommen dem Selbstbestimmungsrecht nicht entgegenstehen darf,⁸⁹ hat der Rat der EU bisher keine Schritte unternommen, um das Assoziierungsabkommen den sahrauischen Rechten entsprechend anzupassen. Der Vergleich legt eine strukturelle Inkohärenz in den EU-Außenbeziehungen offen, bei der einerseits die Einhaltung der Völkerrechtsordnung betont

86 EuGH, JURDI v Rat und Kommission, Rs. T-482/25, Beschluss vom 05.09.2025.

87 Zur Kohärenz der EU-Außenbeziehungen siehe insb. Art. 21 Abs. 3 EUV; Leino, European Universalism? The EU and Human Rights Conditionality, YEL 24 (2005), 329, 332.

88 Leino, ebenda, 379; vgl. auch Gasimova, 2023; zuletzt setzte sich auch der ehemalige Hohe Vertreter für EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borell, für Sanktionen gegenüber Israel ein, siehe Borell, By failing to sanction Israel, EU leaders are complicit in its crimes. They must act now, verfügbar unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2025/aug/01/israel-failure-eu-leaders-complicit-crime-genocide>, zuletzt aktualisiert am 01.08.2025; für eine Analyse des vorgeblichen Einstimmigkeitserfordernis im Rat, siehe kritisch Chamon, Suspension of EU Association Agreements Does Not Require Unanimity, verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/suspension-of-eu-association-agreements-does-not-require-unanimity/>, zuletzt aktualisiert 19.07.2025.

89 EuGH, Front Polisario, Urteil v. 21.12.2016, Rs. C-104/16 P; sowie EuG, Urteil v. 29.09.2021, Rs. T-279/19; EuGH, Front Polisario, Urt. V. 04.10.2024, Rs. C-779/21 P & C-799/21 P.

wird, andererseits aber auf dessen Durchsetzung bei entsprechender politischer oder wirtschaftlicher Interessenlage⁹⁰ weitgehend verzichtet wird.⁹¹

Die EU reproduziert in ihren Beziehungen zum Nahen Osten und Nordafrika nicht selten eine koloniale Haltung, die asymmetrische Machtverhältnisse stabilisiert, anstatt sie zu überwinden.⁹² In Bezug auf das israelisch-palästinensische Verhältnis bedeutet dies, dass die EU nicht als neutraler Akteur auftritt, sondern durch ihre Untätigkeit gegenüber Israel diese Logik verstärkt: Palästina bleibt in einer Position struktureller Abhängigkeit, während Israel als privilegierter Partner behandelt wird.⁹³ Damit offenbart sich ein Spannungsfeld zwischen europäischem Universalismus und geltendem Völkerrecht, das nicht nur das außenpolitische Profil der EU untergräbt, sondern auch inner-europäische Leitwerte wie Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte in Frage stellt.

Das Verhalten der EU im Kontext des EU-Israel-Assoziierungsabkommens ist nicht bloß eine außenpolitische Frage, sondern hat tatsächliche Auswirkungen auf die Rechte und die Zukunft Palästinas. Will die EU ihrem eigenen Anspruch als normativer Kraft gerecht werden, muss sie ihre Politik kohärent gestalten und gegenüber Israel dieselben restriktiven Maßnahmen ergreifen, die sie in anderen Regionen längst angewandt hat.

90 Der Zugang zu den Gewässern vor der von Marokko besetzten Westsahara ist zum Beispiel entscheidend für die europäische und insbesondere spanische Fischereiindustrie, siehe etwa Western Sahara Resource Watch, Eine der reichsten Küsten der Welt, <https://wsrw.org/de/nachrichten/eine-der-reichsten-kusten-der-welt>, zuletzt aktualisiert 11.05.2023.

91 S. dazu etwa Prickartz und Staudinger, *Policy vs practice: The use, implementation and enforcement of human rights clauses in the European Union's international trade agreements, Europe and the World: A law review*, 2019 3(1).

92 S. etwa Fisher-Onar, *Postcolonial Theory and EU–Middle East Relations*, in: Bouris/Huber/Pace (Hrsg.), *Routledge Handbook of EU–Middle East Relations*, Abingdon/New York 2022.

93 S. etwa Fisher-Onar und Nicolaïdis, *The Decentring Agenda: Europe as a Post-Colonial Power, Cooperation and Conflict* 48 (2013) 2, 283–303; Sen, *A Postcolonial Critique of EU–Middle East Relations*, in: Bouris/Huber/Pace (Hrsg.), a.a.O.; Del Sarto (Hrsg.), *Fragmented Borders, Interdependence and External Relations*, Basingstoke 2015; Voltolini, *Territorial borders and functional regimes in EU–Israeli agreements*, in: Del Sarto (Hrsg.), a.a.O., 67–85; Hauswaldt, *Problems under the EC–Israel Association Agreement*, *EJIL* 14 (2003), 591–611; Shikaki, *Wirtschaft als Waffe gegen Palästina*, verfügbar unter https://www.rosalux.de/news?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=53568&tx_news_pi1%5Bnews_uid%5D=0&cHash=c61fc0f4ce15b4ef7aa7c155073031d1, zuletzt aktualisiert am 30.06.2025.

AUFSATZ

Romuald Valentin Nkouda Sopgui

Deutsche Kolonialbildpraktiken in Kamerun: Perspektiven einer „Transitional Justice“

1. Einführung

Am 27. Juli 1900 hielt Kaiser Wilhelm II. in Bremerhaven die berüchtigte „Hunnenrede“, in der er deutsche Soldaten, die nach China entsandt wurden, aufforderte, mit äußerster Härte und Gewalt vorzugehen, denn er meinte: „Pardon wird nicht gegeben, Gefangene nicht gemacht. Wer Euch in die Hände fällt, sei in Eurer Hand¹“. Diese Rede steht nicht nur für einen symbolträchtigen Ausdruck imperialer Gewalt- und Herrschaftslogiken, sondern verweist auch auf einen Duktus, eine Einstellung und eine Wahrnehmungspolitik, die den deutschen Kolonialismus insgesamt begleiteten. Hält man Kolonialismus im Anschluss an Trutta von Trotha für „gewaltsame Aneignung, politische Unterwerfung und ökonomische Ausbeutung eines fremden Territoriums durch eine fremde Macht“², so bedeutete es die systematische Missachtung grundlegender Menschenrechte der kolonisierten Bevölkerung. Koloniale Praktiken wie Zwangsarbeit, rassistische Diskriminierung, Entrechtung und physische Gewalt stehen im Widerspruch zur universellen Erklärung der Menschenrechte von 10. Dezember 1948, deren Grundprinzipien aber bereits in humanistischen und aufklärerischen Diskursen des 18. Jahrhunderts formuliert worden waren. Kolonisation ist aus menschenrechtlicher Sicht daher nicht nur als Herrschaftssystem, sondern auch als fundamentale Verletzung der Menschenwürde zu begreifen, deren Aufarbeitung sowie Gerechtigkeitsmaßnahmen einen ehrlichen und offenen Umgang mit der kolonialen Vergangenheit voraussetzen, in dessen Rahmen begangenes Unrecht benannt und anerkannt werden muss.³ Kamerun wurde am 12. Juli 1884 zum deutschen „Schutzgebiet“ erklärt, nachdem die deutschen Kaufleute mit den Duala Chefs (King Bell und King Akwa) den „Germano-Duala-Vertrag“ unterschrieben hatten. Zwei Tage später

1 20.9.2025. <https://www.historisches-Museum-bremerhaven.de/die-hunnenrede>.

2 Trutta von Trotha Was war Kolonialismus? Einige zusammenfassende Befunde zur Soziologie und Geschichte des Kolonialismus und der Kolonialherrschaft, Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte 55 (2004), 49-95. 50.

3 Siehe den kontroversen und viel diskutierten Artikel mit dem prägnanten Titel "Don't feel guilty about our colonial history", den der Oxford-Professor für moralische und pastorale Theologie Nigel Biggar am 29. November 2017 in der britischen Zeitung "The Times" veröffentlicht hat. Nigel Biggar, Don't feel guilty about our colonial history, 22.7.2025, <https://www.thetimes.com/comment/article/>.

erfolgte die Hissung der deutschen Flagge am Plateau Joss in Duala. Mit geringer Präsenz festigte die Kolonialverwaltung ihre Macht durch brutale Gewalt. Tausende Männer wurden zum Arbeiten gezwungen. Führungskräfte, die nicht kooperieren wollten oder die sich beschwerten, wurden versetzt oder getötet.⁴ Auf bewaffneten Widerstand stand die Todesstrafe, die regelmäßig verhängt wurde.⁵ Mehr als 30 Jahre erhielten die Deutschen ihre Herrschaft aufrecht. Im November 2022 besuchte die ehemalige Staatsministerin des Auswärtigen Amtes Katja Zeul Kamerun, wobei sie bei ihrer offiziellen Rede in Duala die Hinrichtungen von König Rudolf Douala Manga Bell und seinem Sekretär Adolf Ngosso Din als koloniales Unrecht bezeichnete: „In Deutschland haben wir die Kolonialzeit viel zu lange entweder verharmlost oder ignoriert. Der Kolonialismus hat unvorstellbares Leid verursacht. Er hat das Leben vieler Menschen in Afrika zerstört [...] wir wollen deshalb die koloniale Herrschaft besser studieren, um die systematischen Ungerechtigkeiten zu identifizieren und klar zu benennen.“⁶

Der vorliegende Artikel setzt an koloniale Ungerechtigkeit an und fokussiert dabei auf Fotografien aus der deutschen Kolonialzeit in Kamerun. In Anlehnung an Susan A. Crane im Zusammenhang mit den Gräuelaten des Holocausts geht es darum, „to highlight the ethical torque of knowing the [colonial] past through images for anyone who is historically conscious, and from that consciousness propose alternative responses.“⁷ Die Auseinandersetzung mit deutschen Kolonialbildpraktiken in Kamerun eröffnet nicht nur bildhistorische Perspektiven, sondern auch eine rechtlich-ethische Dimension, die auch im Rahmen historischer Gerechtigkeit verhandelt wird. Im Spannungsfeld zwischen Bildproduktion und Rechtsordnung wird deutlich, dass koloniale Fotografien nicht allein ästhetische Artefakte hervorbrachten, sondern zugleich rechtlich aufgeladene Dokumente eines Herrschaftsregimes. Fotografien aus der Kolonialzeit in Kamerun entstanden in einem Kontext asymmetrischer Machtverhältnisse zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten. Dabei wurden Menschen aus Kamerun oftmals nicht als Subjekte mit eigener Würde, Geschichte und Stimme abgebildet, sondern als Objekte kolonialer Kontrolle, als exotische „Typen“, als Beweise für rassistische Ideologien oder als „Beute“ ethnografischer Sammlungen.⁸ Vor diesem Hintergrund untersucht dieser Aufsatz, die ethischen und rechtlichen Herausforderungen im Umgang mit Kolonialbildpraktiken. Dabei wird die Frage gestellt, inwiefern ein verantwortungsvoller Umgang mit diesem „sensiblen Erbe“ im Sinne einer „transitionalen Justice“ möglich ist. Anfänglich als Bezeichnung für rechtliche Mittel und Verfahren verwendet, die während der Transition von einer autoritären Regierung zur Demokratie genutzt wurden, findet „transationale Justice“ mittlerweile in Bereichen außerhalb des Rechts Verwendung und umfasst dabei ein viel breiteres

4 Helmut Stoecker, Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft. Studien Band 1, Berlin 1960, 159f.

5 Florian Hoffmann, Okkupation und Militärverwaltung in Kamerun. Etablierung und Institutionalisierung des kolonialen Gewaltmonopols Teil 1, Göttingen 2007, 85f.

6 Almaz Teffera, Setzt sich Deutschland endlich mit seiner grausamen Kolonialgeschichte auseinander? Ministerin erkennt systematisches Unrecht und Leid an und ruft zur Aufarbeitung auf. 15.7.2025, <https://www.hrw.org/de/news/2022/11/07/>.

7 Susan A. Crane, Choosing Not to Look: Representation, Repatriation, and Holocaust Atrocity Photography, History and Theory, 47, 3 (2008), 309–330, 310.

8 Thomas Theye (Hg.), Der geraubte Schatten. Eine Weltreise im Spiegel der ethnographischen Fotographie, München, 1989.

Spektrum von Versuchen, mit Gewalt in der Vergangenheit umzugehen.⁹ Der Begriff wurde erstmals in einer Publikation mit dem Titel "Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes" beschrieben, die 1995 in drei Teilen von Neil Kritz herausgegeben wurde.¹⁰ Im Jahre 2000 veröffentlichte Ruti Teitel „Transitional Justice“, in dem sie den Begriff als umfassendere Bezeichnung für „Gerechtigkeit in Zeiten des politischen Wandels“ verwendet.¹¹ Der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan formalisierte 2004 in einem wegweisenden Bericht das normative Engagement der Vereinten Nationen für Übergangsjustiz öffentlich: "the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation."¹² Eine Analyse kolonialer Bildpraktiken aus der Perspektive „transitionaler Gerechtigkeit“ wirft daher Frage auf, wie fotografisches Material heute als juristisch wie moralisch relevante Ressource im Prozess kolonialer Aufarbeitung, Anerkennung und Wiedergutmachung eingebracht werden kann.

Ziel des Aufsatzes ist es, die Verflechtungen zwischen kolonialen Bildpraktiken im ehemaligen „Schutzgebiet“ Kamerun, den damit verbundenen Formen epistemischer und visueller Gewalt sowie aktuellen Ansätzen einer „transitionalen Justice“ zu untersuchen. Dabei erfordert die Analyse von Kolonialfotografien eine methodisch reflektierte Herangehensweise, die sowohl die mediale Spezifik fotografischer Bilder als auch deren kolonialen Entstehungskontext berücksichtigt. Im Bereich der Bildanalyse hat der Kunsthistoriker Erwin Panofsky einen Ansatz zur Erschließung von Bildern als Quellen für historische Analysen entwickelt. Das von ihm entworfene dreistufige Interpretations-schema beginnt mit der *vor-ikonographischen Analyse* (Bildbeschreibung), der Erfassung des Bildmotivs: Es gilt beispielsweise zu erkennen, dass eine Person dargestellt ist und, in einem weiteren Schritt, dass es sich um eine bestimmte Person handelt. Die folgende *ikonographische Analyse* ermittelt das Thema eines Bildes, identifiziert Allegorien und Anekdoten, die dargestellt werden. Im dritten Schritt wird versucht, den historischen Dokumentensinn zu ermitteln, in dessen Rahmen historische Erkenntnisse in die Interpretation einfließen: Hier sind Fragen angebracht, warum und wie die Szene dargestellt wurde. Auf dieser Stufe wird das Bild als Ausdruck einer Mentalität, eines grundsätzlichen Verhaltens zur zeitgenössisch erfahrenen Realität sowie als bewusster oder unbewusster Kommentar zur gesellschaftlichen Realität gelesen.¹³ Ergänzt wird dieses Verfahren durch die Politik bzw. Ethik der Repräsentation, die als kritischer Bezugsrahmen dient, um Bildmaterial nicht nur als historische Quelle, sondern als Produkt asymmetrischer Machtverhältnisse zu begreifen. Diese Dimension sensibilisiert für die Fragen, „Wer dargestellt wird, durch wen, in welchem Kontext und zu welchem Zweck?“¹⁴ Die

9 Christine Bell, Transitional Justice, Interdisciplinarity and the State of the 'Field' or 'Non-Field', *The International Journal of Transitional Justice* 3 (2009), 5-27.

10 Deutscher Bundestag, „Zum Konzept der Transitional Justice“, Wissenschaftliche Dienste, Dokumentation 2 - 3000 - 076/21, 1-27, 3.

11 Ruti G. Teitel, *Transitional Justice*, Oxford 2000, 12f.

12 Report to the United Nations Security Council (2004), The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies. S/2004/616, paragraph 8, 4.7.2025, <https://digitalibrary.un.org/record/>.

13 Erwin Panofsky, *Studien zur Ikonologie der Renaissance*, Cologne 1997, 205-225.

14 John Tagg, *The Burden of Representation. Essays on Photographies and Histories*, Amherst 1988. Allan Sekula, *Photography against the Grain. Essays on Photo Works 1973-1983*, Halifax 1984.

Anwendung der Ethik der Repräsentation zielt somit nicht auf eine rein ikonografische oder formalästhetische Beschreibung, sondern auf eine Kontextualisierung im Sinne einer verantwortungsethischen Bildkritik.

2. Völkerrechtliche und kolonialhistorische Überlegungen zum Umgang mit Bildern.

Das Recht stellt ein zentrales Element zur Untersuchung kolonialer Herrschaft dar.¹⁵ Debatten um das Kolonialrecht werden insbesondere im Rahmen des Völkerrechts geführt und zeugen davon, wie das Völkerrecht zur Legitimation kolonialer Bestrebungen beitrug.¹⁶ Im 19. Jahrhundert, dem Höhepunkt der imperialen Expansion, erfolgte die Etablierung der Dialektik zwischen Naturalismus und Positivismus als das bedeutendste theoretische Konstrukt des Völkerrechts. Im Gegensatz zum Naturalismus, demzufolge alle Staaten Subjekte eines höheren, universellen Rechts sind, vertritt der Positivismus die Ansicht, dass der Staat der einzige Schöpfer von Recht ist und nicht durch ein Recht gebunden werden kann, dem er nicht zugestimmt hat. Naturrechtlehrer wie Samuel Pufendorf (1632–1694), Christian Thomasius (1655–1728) und Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) schlossen sich diesem Narrativ an und verbanden normative Ansprüche auf Rechtspflichten mit Fragen nach der Legitimität politischer Gewalt und des Eigentums.¹⁷ Peter Fritzpatrick hat deutlich aufgezeigt, dass sich die naturrechtliche Legitimation der Kolonialisierung auch in den Gründungsdokumenten der modernen Rechtswissenschaften wiederfindet, allen voran in Thomas Hobbes „Leviathan“ (1651) und John Austins "The Province of Jurisprudence Determined" (1832). Hobbes Schrift „Krieg aller gegen alle“ und die darauffolgende Inauguration des Leviathans als unumstößlichem Herrscher markieren die Trennungslinie zwischen dem chaotischen und barbarischen Naturzustand und der vernünftigen Ordnung.¹⁸ Anstatt eine „Ordnung unter souveränen Staaten“ herzustellen, verursachte das Völkerrecht eine Dynamik des Unterschieds und damit eine Kluft zwischen europäischen und nicht-europäischen Kulturen und Völkern. Auf die Etablierung dieser Kluft folgte die Formulierung von Kategorien, die zur Beseitigung eben dieser Unterscheidung konzipiert wurden, um die „Unzivilisierten“, „Abweichenden“, „Gewalttätigen“, „Rückwärtsgewandten“ und „Unterdrückten“ zu unterwerfen. Auf die Kolonialisierung angewendet, galten die indigenen Bevölkerungen weiterhin als Barbaren im Naturzustand, weshalb ihre gewaltsame Einverleibung in die „zivilisierte Ordnung“ als rechtmäßiger Akt vollzogen werden konnte. Die Dichotomie zwischen den Kolonisatoren als Rechtspersonen und den Kolonisierten als „Primitive“ fungierte als identitätsstiftendes Moment in der Gründungsstruktur des Kolonialrechts.¹⁹

15 Mann Kristin/Roberts Richard, Law in Colonial Africa. In: Mann Kristin/Roberts Richard (Hg.) Law in colonial Africa, Portsmouth 1991, 3–58, 4.

16 Jörn Axel Kämmerer, Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen, Quartal 4, Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America (2006), 397–424.

17 Anthony Anghie, Die Evolution des Völkerrechts: koloniale und postkoloniale Realitäten, In: Kritische Justiz 42 (2009) 1, 49–63, 53.

18 Maximilian Pichl, Die Verrechtlichung der Welt – Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie, In: Kritische Justiz 45, (2012) 2, 131–143, 137.

19 Luigi Nuzzo, A Dark Side of the Western Legal Modernity: The colonial Law and its Subject, In: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 33 (1993) 3, 209–222, 215.

In Studien zum Recht im deutschen Kolonialismus stehen historische Rechtsfragen zum kolonialen Recht sowie die Struktur und Funktionsweise kolonialer Gerichtsbarkeit mit Schwerpunkt auf Straf- und Verwaltungsrecht im Mittelpunkt.²⁰ Dies zeigt sich besonders in visuellen Quellen, deren bildliche Verankerung im kolonialen Kontext besonders deutlich wird, und zwar in der Art und Weise, wie rechtliche Fragen in die Fotos einfließen und für den kolonialen Diskurs verarbeitet werden. Obwohl in der deutschen Kolonialgeschichtsschreibung nach wie vor außer Acht gelassen, wie die koloniale visuelle Kultur mit dem Recht der kolonisierten Völker umging, wäre es daher eher verwunderlich, wenn die Kolonialfotografie in ihrem Bestreben, koloniales Wissen zu vermitteln und den Kolonialismus zu legitimieren, das Recht nicht sichtbar machen würde. In ihrem Buch „*Human Rights in Camera*“ (2011) unternimmt Sharon Sliwinski eine Analyse der dialogischen Beziehung zwischen der massenhaften Produktion von Konfliktbildern und anderen Menschenrechtskrisen und den Urteilen, die als Reaktion darauf entstanden sind. In Auseinandersetzung mit politischen Philosophen wie Immanuel Kant, Jean-François Lyotard und Hannah Arendt untersucht sie, wie visuelle Begegnungen mit Gräueltaten politische Theorien über Menschlichkeit und „unveräußerliche“ Rechte geprägt haben. Aufbauend auf zeitgenössischen Ansätzen der Anerkennung argumentiert sie, dass die Menschenrechte erst dann zu einem politischen Ideal wurden, als Zuschauer aus der Ferne den entblößten Anderen als Menschen anerkannten. Sliwinski unterzieht das visuelle Archiv von Menschenrechtsverletzungen einer Untersuchung im Kontext von Kants Behauptung, dass die moralische Empörung des Betrachters als Zeichen des Fortschritts der Menschheit gedeutet werden kann, wie sie formuliert, “inscribed into the very idea of justice, therefore, is the necessity of spectators, a public who bears witness to the procedures of justice.”²¹

3. „Die entwürdigende Linse“: koloniale Bildpraktiken in Kamerun

Koloniale Fotografien fungierten als Werkzeuge imperialer Kontrolle und epistemischer Macht. David Bate weist darauf hin, dass die Rolle der Kolonialfotografie darin bestand, „visuelle Zeugen für wissenschaftliche Beobachtungen zu schaffen und Taxonomien zu reproduzieren.“²² Die visuelle Überlieferung der deutschen Kolonialzeit enthält zahlreiche Fotografien, die nicht nur Zeugnisse historischer Ereignisse sind, sondern auch tief in das koloniale Machtgefüge eingebettet waren. Besonders aus dem „Schutzgebiet“ Kamerun entstanden Fotografien, die nicht nur dokumentierten, sondern koloniale Herrschaft visuell inszenieren oder legitimieren sollten. Solche Fotografien bieten eine Grundlage für historische und ethische Bewertung kolonialer Gewalt. Olaf Fischer und Rainer Hering vertreten den Standpunkt, dass sich die Frage nach der historischen Gerechtigkeit nicht nur für die schriftliche Überlieferung stellt, sondern auch in Bezug auf Fotografien.

20 Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff, (Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Einleitung, In: Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft, Tübingen 2022, 1–5, 2. Auch Ulrike Schaper, Recht und Kolonialismus. Heuristische und methodische Überlegungen zu Quellenbeständen am Beispiel der deutschen Kolonie Kamerun, In: WerkstattGeschichte 68 (2015), 79–95, 86.

21 Sharon Sliwinski, *Human Rights in Camera*, Chicago 2011, 4.

22 David Bate, Photography and Colonial Vision, Third Text 7 (1993) 22, 81–91, 82.

Historische Gerechtigkeit soll dabei verstanden werden im Sinne „einer Revision vergangener Ereignisse [...] mit dem Ziel, geschehenes Unrecht sichtbar zu machen und somit einen Akt retrospektiver Solidarität und symbolischer Wiedergutmachung zu ermöglichen.“²³ Die hier untersuchten Fotografien verbinden ethnografische, kolonial-politische und verwaltungsbezogene Dokumentation. Somit fungieren sie als polysemantische Dokumente, also als ethnografische Quellen und als Zeugnisse kolonialer Machtstrukturen. Die analysierten Motive- von den Darstellungen von Nacktheit über die Fotografien von Gefangenen bis hin zu Bilddokumenten von Gerichts und- Hinrichtungsszenen verdeutlichen die Brandbreite visueller Inszenierungen, durch die koloniale Herrschaft medial legitimiert und gewaltförmig durchgesetzt wurde. Zu den bedeutenden kolonialen Sammlern von Fotos aus Kamerun, die genannte Motive zeigen, gehört Adolf Diehl. Der gebürtige Oppenheimer Heinrich Hugo Adolf Diehl (1870–1943) hielt sich von 1900 bis 1911 in Kamerun auf. Er arbeitete dort vor allem als Händler und selbstständiger „Ethnographica-Sammler“. Er engagierte sich für die „koloniale Sache“, um Gewinn zu erzielen.²⁴ Als Kaufmann und als Hauptagent der Hamburger Handelsgesellschaft Wölber und Brohm mit Niederlassungen an der Küste Togos, verfügte Diehl Ende des 19. Jahrhunderts über ein Netzwerk an Kontakten und kolonialen Wirtschaftsstrukturen, über die er sich Objekte aneignen oder in großem Umfang anfertigen lassen konnte. Diese verkaufte er anschließend gewinnbringend an Museen. Adolf Diehl betätigte sich auch als Fotograf. Seine in Kamerun aufgenommenen Fotografien verkaufte er an deutsche Museen, wie dem Völkerkundemuseum in Leipzig sowie dem Linden-Museum in Stuttgart. Im Jahre 1907 fotografierte Adolf Diehl verzierte Steine im Kameruner Grasland und schickte sie an den Direktor des Leipziger Museums für Völkerkunde. In einem Begleitbrief zu diesen Fotografien meinte er: „Ich musste bei der unfreundlichen Haltung der Eingeborenen sehr vorsichtig beim Photographieren sein, da ich stark beobachtet wurde. [...] Sollten die Steine für Sie bes. Werth haben, so müßte ich versuchen sie mir anzueignen.“²⁵ Aus dieser Aussage wird deutlich, dass das Fotografieren von Kulturgütern eine Herausforderung darstellte. Einige Aufnahmen aus seinem Bildbestand im Leipziger GRASSI Museum zeigen aber eine bewusst gewaltförmige Repräsentation des kolonialen Blicks.

23 Rainer Hering/Ole Fischer, Einleitung. In: Hering Rainer/ Ole Fischer (Hrsg.) Historische Gerechtigkeit Geschichts- und archivwissenschaftliche Perspektiven, Hamburg 2025, 9–10, 9.

24 Anna-Maria Brandstetter, Der Händler Adolf Diehl (1870–1943) als Sammler in Kamerun, 9.7.2025. <https://video.uni-mainz.de/>.

25 Yann LeGall/Gwinyai, Machona, Possessions, Spoils of War, Belongings: What Museum Archives Tell us About the (Il) legality of the Plunder of African Property, 12/02/2022, <https://verfassungsblog.de/possessions-spoils-of-war-belongings/>.

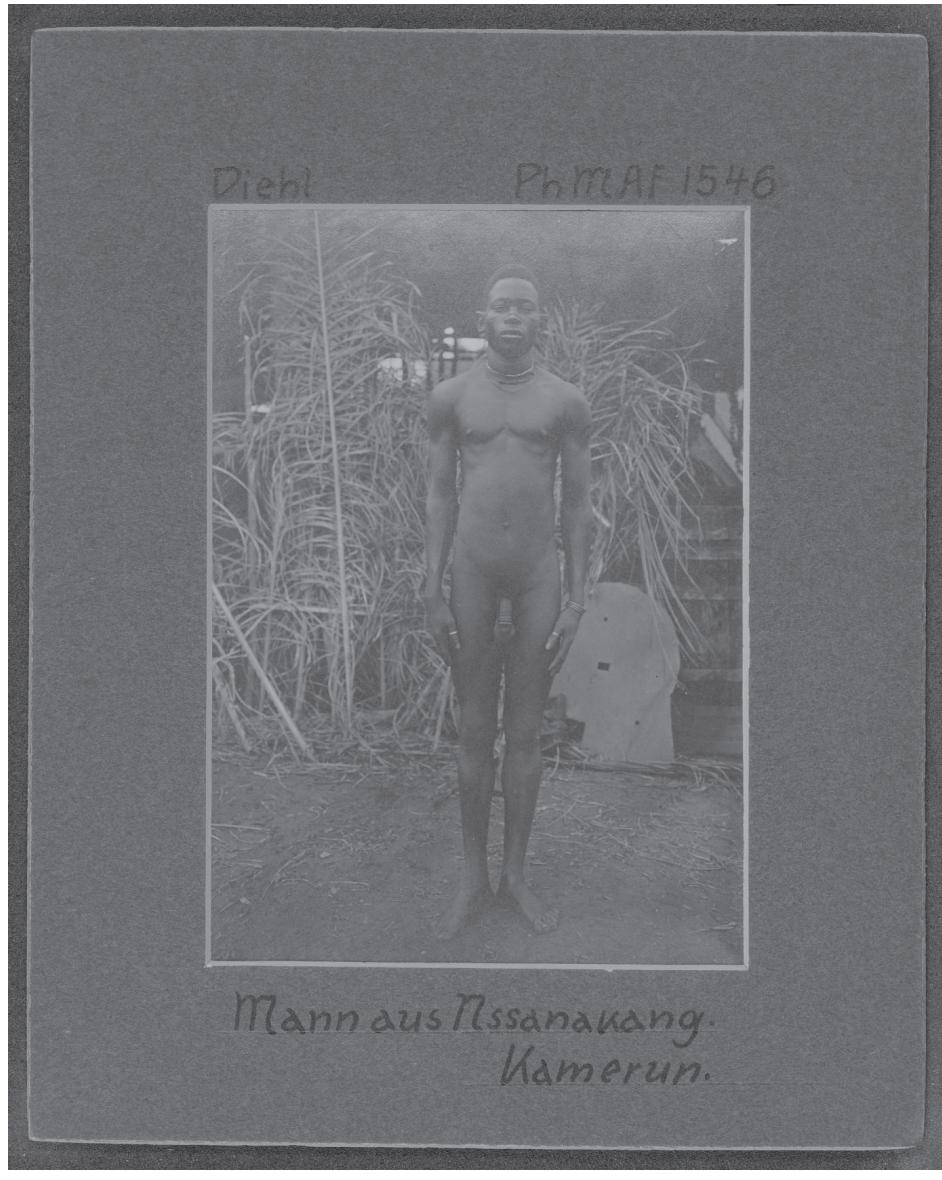


Abbildung 1: Porträt eines Mannes aus Nssanakang, GRASSI Museum für Völkerkunde zu Leipzig, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Fotograf: Adolf Diehl, Inventarnummer PhMAf 1546, Ort: Nssanakang, 1900-1912.

Auf einem dieser Fotos steht ein junger Mann nackt und aufrecht vor einer improvisierten Kulisse aus getrockneten Raffiabastblättern und einem zaunähnlichen Hintergrund.

Die Arme hängen locker herab, die Füße bilden einen leicht geöffneten Winkel, was eine Mischung aus Standfestigkeit und Inszeniertheit suggeriert. Das Subjekt trägt eine auffällige Halskette sowie zwei Ringe auf den Daumen beider Hände, Symbole individueller oder kultureller Identität, die jedoch in der fotografischen Komposition eher als dekorative Exotik erscheinen. Der direkte Blick in die Kamera evoziert eine Begegnung auf Augenhöhe, wird jedoch Ausdruck von Fremdbestimmung und gezwungener Präsenz. Die Nacktheit des Dargestellten ist zentraler Bestandteil der kolonialästhetischen Inszenierung. Sie ist weniger Ausdruck individueller und kultureller Praxis als vielmehr Ausdruck eines ethnologischen Objektivierungswillen, der Körper „lesbar“ machen will, insbesondere im Hinblick auf Physiognomie, Haut, Geschlecht und Identität. Die Sichtbarkeit des Genitals wird damit zu einem kodierten Zeichen kolonialer Gewaltsemiotik: der Körper wird zur Oberfläche kolonialer Zuschreibungen sexualisiert, entindividualisiert und wissenschaftlich instrumentalisiert. Die Fotografie zeigt nicht nur einen jungen Mann, sondern auch eine koloniale Ordnung, die Körper, Subjektivität und Würde fragmentiert.

Während die Darstellung des jungen Mannes bereits eindrücklich die koloniale Objektivierung und Entmenschlichung kolonisierten Körpers sichtbar macht, verschärft sich diese visuelle Gewalt in den Fotografien von Gefangenen. Die bereits diskutierte Abbildung markiert einen Übergang von kolonialer Schaulust zur manifesten Gewaltpraxis. Hier tritt die Gewalt nicht nur symbolisch, sondern explizit hervor und konfrontiert die Betrachter*innen mit einer unmittelbaren Verletzung der Menschenwürde. Bilder von Gefangenen sind besonders bezeichnend für die Art und Weise, wie diese eine Darstellung bestimmter Version von Ereignissen ermöglichten, die eine militärische, politische oder sogar persönliche Reaktion erforderten und rechtfertigten. Fotografische Darstellungen von Gefangenen bilden eine eigenständige thematische Gruppe in der deutschen Kolonialfotografie zu Kamerun. Sie zeigen und verdeutlichen, wie Kolonialbeamte die Fotografie einsetzten, um die repressive Dimension des Kolonialismus und die Aufrechterhaltung der kolonialen Ordnung zu vermitteln. Die kolonialen rechtlichen Maßnahmen bewegen sich hier in einem Spannungsfeld zwischen Zivilisierungsbestrebungen und dem wichtigsten Bedürfnis der Kolonialregierung, nämlich der Aufrechterhaltung von Ordnung. Ulrich Shaper legt dar, dass als das Deutsche Reich die Herrschaft über seine Kolonien übernahm, wusste es nicht genau, wie es die rechtliche Ordnung in den Kolonien gestalten wollte. In der Folgezeit wurden Verordnungen vor allem als Reaktion auf bestimmte Probleme und Notwendigkeiten erlassen. Deutsche Gesetze wurden für alle Europäer eingeführt, aber die Bevölkerung Kameruns wurde von diesen Gesetzen ausgeschlossen, da sie für zu „unzivilisiert“ gehalten wurde, um unter deutsches Recht zu fallen.²⁶

26 Ulrike Schaper, Law and Colonial Order: Legal Policy in German Cameroon between Civilising and Public Peace, In: *Comparativ* 19 (2009)1, 17–33, 25.



Abbildung 2: *Gefangene und Beuterich in der Yaundestation, GRASSI Museum für Völkerkunde zu Leipzig, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Fotograf: Dietze, Georg Martin, Inventarnummer PhMAf 5153, Ort: Yaoundé, Kamerun, 1900-1904.*

Die Abbildung 2 wurde in der Station Jaunde (heutzutage Yaoundé) zwischen 1900-1904 aufgenommen. Die Gründung der Station war das entscheidende Ergebnis der von Richard Kund und Hans Tappenbeck geleiteten Expedition in das Kamerun-Gebiet in den Jahren 1886 bis 1889. Nachdem die Expedition das Gebiet bereits im Jahre 1888 durchquert hatte, wurde im Februar 1889 der Beschluss gefasst, eine Station zu errichten. Während der ersten Jahre gab es keine ständig gesicherte Verbindung von der Küste zur Station. Dies änderte sich erst ab Mitte der 1890er Jahre. Von 1889 bis 1895 war Georg August Zenker Stationsleiter in Jaunde. Im Zuge der kolonialen Expansion wandelte man die Station im Mai 1895 in eine Militärstation unter der Leitung von Hans Dominik um. Um 1900 hatte sich Jaunde zu einem bedeutenden militärischen und administrativen Zentrum im Landesinneren Kameruns entwickelt. Die Siedlung diente als Stützpunkt für die deutsche Expansion ins Landesinnere und erleichterte die Kontrolle über indigene Gruppen und Handelswege. Zudem war es ein Standort für Missionare und Landwirtschaft mit christlichen Missionen (z. B. den Pallottinern) und deutschen Plantagen. Die Einrichtung der Station Jaunde als Militärstation erfolgte im Zuge des Kriegszuges gegen die Ethnie der Bakoko. Von dort aus wurde der Angriff auf die indigene Bevölkerung

am Fluss Njong gestartet.²⁷ Das Foto stellt eine Gruppe von Männern dar, die in einer Kolonialstation unter deutscher Kontrolle festgehalten werden. Im frontalen Bildaufbau präsentiert, sitzen die Gefangenen eng aneinandergereiht von kolonialen, uniformierten Wächtern nach vorne und Soldaten der sogenannten Schutztruppe im Hinteren. Der Hintergrund der Station, vermutlich ein Verwaltungs- oder Gefängnisgebäude fungiert nicht nur als Ort der Gefangenschaft, sondern auch als Symbol des kolonialen Machtparats. Das Bild operiert mit visueller Disziplinierung. Es fixiert die Subjekte in einem Zustand der Unterwerfung und produziert so eine koloniale Wissensordnung, in der Kolonisierte nicht als autonome Subjekte, sondern als zu verwaltende, zu bestrafende „Andere“ erscheinen. Die Gefangenen werden wie Trophäen präsentiert. Der Eindruck einer erfolgreichen Jagd wird durch den Kontrast zwischen den Gefangenen und den Bewachern noch verstärkt. Auch die Lumpen, die sie tragen, verdeutlichen die kulturelle Kluft zwischen ihnen und den Bewachern. Dass die Gefangenen als Antagonisten der kolonialen Ordnung erscheinen, wird auf dem Bild 3 „Gefangene vom Crossfluß“ deutlicher. Dies bestätigt auch die von den Kolonialisten wahrgenommene Bedrohung, die notwendig war, um die Kolonialisierung und die Methoden, mit denen sie durchgeführt wurden, zu rechtfertigen. Die Abbildung entstand im „Crossfluß“ von Kamerun. Im Anschluss an Stefanie Michels leitet sich der Name „Cross River“ entweder davon ab, dass beim Befahren des Flusses aufgrund seiner Windungen ein ständiges Überqueren von einem Ufer zum anderen erforderlich war, oder er bezieht sich auf die Kreuze, die portugiesische Seefahrer aufgestellt hatten, um die Mündung des Flusses nicht zu verfehlten.²⁸ Erst 1895 rückte der „Cross River“ während der ersten „englisch-deutschen Grenzkommission“ ins Blickfeld des deutschen Kolonialprojekts, da er als einziger Fluss von der Küste bis etwa 300 Kilometer ins Landesinnere befahrbar war. Während der deutschen Kolonialzeit wurde der Name des Flusses offiziell beibehalten und auf der offiziellen deutschen Karte von 1912 ist er als „Cross River“ verzeichnet. Das Gebiet war in der Kolonialzeit ethnisch und kulturell stark vielfältig und von einer Vielzahl indigener Gemeinschaften wie den „Efik“, „Ejegham“, „Banyang“, „Boki“ und anderen bewohnt. Der „Crossfluß“ bildete nicht nur eine geografische Grenze, sondern war auch eine wichtige Verkehrs- und Handelsader, die indigene Handelsnetzwerke mit kolonialen Interessen kreuzten.²⁹ Die deutsche Kolonialmacht versuchte Kontrolle über das wirtschaftlich bedeutsame und strategisch gelegene Gebiet um den „Crossfluß“ zu erlangen, wobei sie auf Widerstand von lokalen Herrschern und Bevölkerungsgruppen stieß. Der sogenannte „Crossfluß-Konflikt“ war ein Erscheinungsbild dieser kolonialen Expansion, bei der Gewalt, militärische Strafexpeditionen und Unterwerfungspraktiken angewendet wurden, um Kontrolle über Bevölkerung und Ressourcen zu gewinnen. Das Bild zeigt fünf männliche Figuren in einer strengen Bildkomposition, die durch ihr *Setting* eine asymmetrische Machtordnung visualisiert. Im Vordergrund stehen vier jugendliche Gefangene, deren Körper teilweise entblößt und mit schweren Eisenketten an Handgelenken, Knien und Füßen gefesselt sind. Ihre teilweise bedeckten Körper exponieren ihre Verletzlichkeit und lassen keinen Zweifel an ihrer Gefangenschaft. Die Aufnahme ist

27 Kurt Hassert, Die Erforschung Afrikas, Leipzig 1943, 71-80.

28 Stefanie Michels, Imagined Power Contested. Germans and Africans in the Upper Cross River Area of Cameroon 1887-1915, Berlin 2003, 39-41.

29 Alfred Mansfeld, Urwald-Dokumente: Vier Jahre unter den Crossflussnegern Kameruns, Berlin, 1908.

darüber hinaus streng hierarchisch gegliedert, wobei im rechten Bildrand die Figur eines uniformierten Kolonialsoldaten, durch die Kleidung, Körperhaltung und Bewaffnung als Repräsentant kolonialer Ordnung auftritt. Seine Waffe, einen Gewehr, das es locker unter Achsel führt, ruht zwar markiert aber latent die permanente Gewaltbereitschaft des kolonialen Systems. Der ausgestreckte linke Arm verweist auf Disziplin, Kontrolle und symbolische Besitzergreifung der Körper, die ihm gegenüberstehen. Das Foto von Gefangenen und Angeketteten vermittelt das Bild von untermenschlichen Gegnern, die nun gezähmt und kontrolliert sind. Die Gefangenen werden als Gruppe aneinander gekettet, um individuelle Bewegungen zu verhindern und das Gefühl der Bedrohung zu verstärken.



Foto 3: Gefangene vom Crossfluss. Linden-Museum Stuttgart, Fotograf: Adolf Diehl, Inventarnummer: A.C.PL. 1799, Ort: Kamerun.

Das Foto 4 dokumentiert einen Moment verdichteter kolonialer Machtpräzisie. In einer Gerichtszene werden mehreren Gefangenen die Nutzung und Funktionsweise eines Galgens erklärt. Die Vorrichtung des Galgens verweist unmissverständlich auf die mögliche Vollstreckung eines Todesurteils. Die Inszenierung betont die absolute Kontrolle der

Kolonialmacht, wobei der Galgen als sichtbares Instrument staatlicher Gewalt und als Mittel der Einschüchterung dient. Die Tatsache, dass die Funktion des Galgens „erklärt“ und demonstriert wird, verdeutlicht die totale Unterwerfung, bei der selbst Vorgang der Hinrichtung ritualisiert und pädagogisch inszeniert wird. Dies nimmt den Angeklagten nicht nur Freiheit, sondern raubt ihnen in diesem Moment auch die letzte Selbstbestimmung über das eigene Leben. Zwar verdeutlichen die Aufnahmen der Gefangenen vor allem deren Objektivierung und Entmenschlichung im kolonialen Machtgefüge, aber offenbart das Foto 4, auf dem den Gefangenen die Hinrichtungsvorrichtung erläutert wird, die Eskalation der Gewaltlogik hin zur rituellen Zurschaustellung kolonialer Straf- gewalt. Damit verschiebt sich der Fokus von der Darstellung der Individuen als Objekte kolonialer Kontrolle hin zur performativen Inszenierung kolonialer Justiz und ihrer Gewaltmittel. Die Umgebung auf diesem Bild ist die gleiche auf der Aufnahme 4, die einen Augenblick äußerster Grausamkeit und Härte der kolonialen Rechtsprechung erfasst. Im Zentrum des Bildes ist ein Hingerichteter zusehen, der an einem einfachen Galgen zwischen zwei großen Bäumen hängt. Die Komposition lenkt den Blick sofort auf diesen Mittelpunkt, der vom dichten Laub des Waldes eingerahmt wird. Dieses schirmt das Geschehen teilweise ab und schafft eine beklemmende Atmosphäre. Unmittelbar neben dem Galgen stehen mehrere Männer, die vermutlich die Vollstrecker des Urteils sind. Ihre Körperhaltung wirkt demonstrativ, was auf ihre Rolle als Unterstützer oder gar Initiatoren der Hinrichtung verweist. Im Hintergrund und am Rand des Geschehens sind Kolonialsoldaten und Einheimische zu sehen. Ihre Anwesenheit hat zwei Bedeutungen. Einerseits sind sie Zeugen der Vollstreckung. Andererseits demonstrieren sie die Machtstrukturen. Die kolonialen Herrscher vollziehen das Recht. Die Einheimischen sind passive, beobachtende Masse. Diese Konstellation unterstreicht sowohl den Machtausdruck als auch den abschreckenden Charakter der Hinrichtung. Die Umgebung ist durch große Bäume und dichtes Blätterwerk geprägt, was dem Bild eine gewisse Unentrinnbarkeit verleiht – das Geschehen wirkt wie auf einer Bühne, von der es kein Entkommen gibt. Die Hinrichtung wird von der Natur gerahmt, vielleicht als stummer Zeuge der Gewalt, aber auch als Hinweis auf das koloniale „Außenland“, in dem solche Handlungen stattfinden. Koloniales Recht wird zum Recht der Stärkeren, die Recht über Leben und Tod ihrer Untertanen verfügen. Die „deutsche Kolonialrechtspflege“ beschreibt Ralf Schlottau als einen Dualismus im Recht. Dabei galt unterschiedliches Recht einerseits für die – insofern privilegierten – sogenannten „Weißen“ und bestimmte gleichgestellte Gruppen, und andererseits für „Eingeborene“ und weitere gleichgestellte „Farbige“.³⁰

30 Ralf Schlottau, Deutsche Kolonialrechtspflege. Strafrecht und Strafmacht in den deutschen Schutzgebieten 1884 bis 1914, Frankfurt/Main 2007, 92f.



Abbildung 4: Gerichtsszene, den Gefangenen wird die Vorrichtung des Galgens erklärt, GRASSI Museum für Völkerkunde zu Leipzig, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Fotograf: Adolf Diehl Dietze, Inventarnummer PhMAf 2002, Ort: Kamerun, 1890-1914.

Das Foto 4 dokumentiert einen Moment verdichteter kolonialer Machtpraxis. In einer Gerichtsszene werden mehreren Gefangenen die Nutzung und Funktionsweise eines Galgens erklärt. Die Vorrichtung des Galgens verweist unmissverständlich auf die mögliche Vollstreckung eines Todesurteils. Die Inszenierung betont die absolute Kontrolle der Kolonialmacht, wobei der Galgen als sichtbares Instrument staatlicher Gewalt und als Mittel der Einschüchterung dient. Die Tatsache, dass die Funktion des Galgens „erklärt“ und demonstriert wird, verdeutlicht die totale Unterwerfung, bei der selbst Vorgang der Hinrichtung ritualisiert und pädagogisch inszeniert wird. Dies nimmt den Angeklagten nicht nur Freiheit, sondern raubt ihnen in diesem Moment auch die letzte Selbstbestimmung über das eigene Leben. Zwar verdeutlichen die Aufnahmen der Gefangenen vor allem deren Objektivierung und Entmenschlichung im kolonialen Machtgefüge, aber offenbart das Foto 4, auf dem den Gefangenen die Hinrichtungsvorrichtung erläutert wird, die Eskalation der Gewaltlogik hin zur rituellen Zurschaustellung kolonialer Strafgewalt. Damit verschiebt sich der Fokus von der Darstellung der Individuen als Objekte kolonialer Kontrolle hin zur performativen Inszenierung kolonialer Justiz und ihrer Gewaltmittel. Die Umgebung auf diesem Bild ist die gleiche auf der Aufnahme 4, die einen Augenblick äußerster Grausamkeit und Härte der kolonialen Rechtsprechung erfasst. Im Zentrum des Bildes ist ein Hingerichteter zusehen, der an einem einfachen Galgen zwischen zwei großen Bäumen hängt. Die Komposition lenkt den Blick sofort auf diesen

Mittelpunkt, der vom dichten Laub des Waldes eingerahmt wird. Dieses schirmt das Geschehen teilweise ab und schafft eine beklemmende Atmosphäre. Unmittelbar neben dem Galgen stehen mehrere Männer, die vermutlich die Vollstrecker des Urteils sind. Ihre Körperhaltung wirkt demonstrativ, was auf ihre Rolle als Unterstützer oder gar Initiatoren der Hinrichtung verweist. Im Hintergrund und am Rand des Geschehens sind Kolonialsoldaten und Einheimische zu sehen. Ihre Anwesenheit hat zwei Bedeutungen. Einerseits sind sie Zeugen der Vollstreckung. Andererseits demonstrieren sie die Machtstrukturen. Die kolonialen Herrscher vollziehen das Recht. Die Einheimischen sind passive, beobachtende Masse. Diese Konstellation unterstreicht sowohl den Machtausdruck als auch den abschreckenden Charakter der Hinrichtung. Die Umgebung ist durch große Bäume und dichtes Blätterwerk geprägt, was dem Bild eine gewisse Unentzerrbarkeit verleiht – das Geschehen wirkt wie auf einer Bühne, von der es kein Entkommen gibt. Die Hinrichtung wird von der Natur gerahmt, vielleicht als stummer Zeuge der Gewalt, aber auch als Hinweis auf das koloniale „Außenland“, in dem solche Handlungen stattfinden. Koloniales Recht wird zum Recht der Stärkeren, die Recht über Leben und Tod ihrer Untertanen verfügen. Die „deutsche Kolonialrechtspflege“ beschreibt Ralf Schlottau als einen Dualismus im Recht. Dabei galt unterschiedliches Recht einerseits für die – insofern privilegierten – sogenannten „Weißen“ und bestimmte gleichgestellte Gruppen, und andererseits für „Eingeborene“ und weitere gleichgestellte „Farbige.“³¹

31 Ralf Schlottau, Deutsche Kolonialrechtspflege. Strafrecht und Strafmacht in den deutschen Schutzgebieten 1884 bis 1914, Frankfurt/Main 2007, 92f.

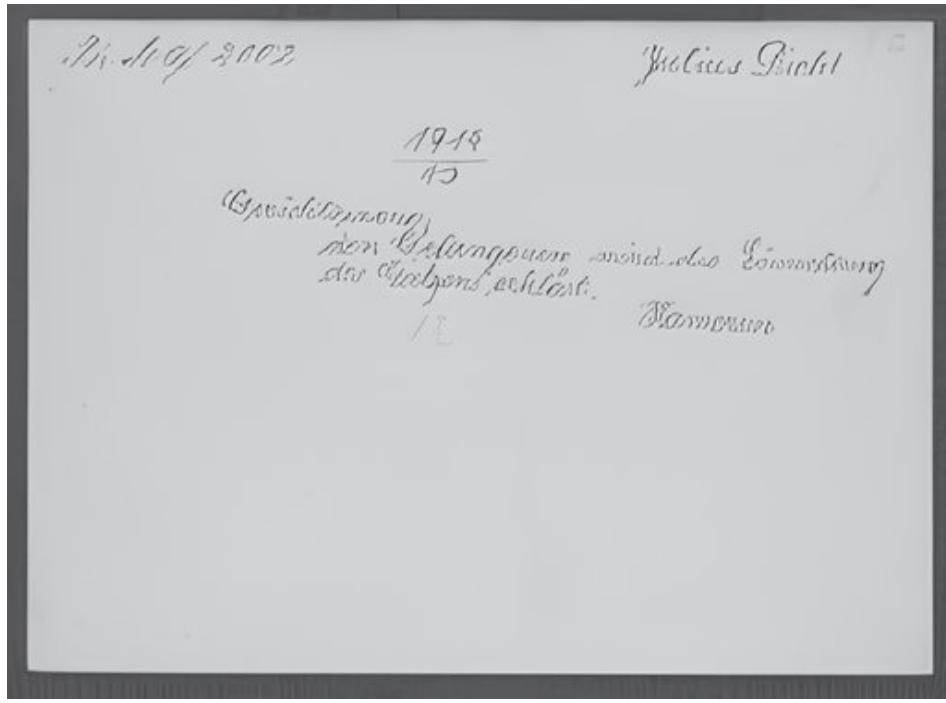


Foto 5: Hinrichtung der Mörder v. Psidller'schen Expedition Ossidinge 1911. Linden-Museum Stuttgart, Fotograf: Adolf Diehl. Inventarnummer: A.C.PL. 1779, Ort: Ossidinge, Kamerun, 1911.

Die Auseinandersetzung mit kolonialen Bildpraktiken, am Beispiel der bisherigen diskutierten Fotos, bezeugen von einer Missachtung der Menschenwürde durch koloniale Gewalt und Macht demonstration. Es stellt sich zugleich die dringende Frage nach dem Umgang mit diesem belasteten Erbe. Im Folgenden wird daher der Fokus auf mögliche Wege der Wiedergutmachung gelegt.

4. Wege zur historischen Gerechtigkeit als Perspektive der Wiedergutmachung

In einem Online-Beitrag betiteln „Nachfahren fordern Aufklärung. Kolonial-Verbrechen der Deutschen in Kamerun“ merkt die freie Journalistin Birte Mensing Folgendes an: „Die Verbrechen der Deutschen während der Kolonialherrschaft in Kamerun wären heute wohl ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof. Sie haben Dörfer niedergebrannt, Männer, Frauen und Kinder niedergeschlossen, Menschen, die sich gegen die Unterdrückung gewehrt haben. Nie wurde jemand dafür zur Rechenschaft gezogen.“³² Nachdem die Debatten um historische Gerechtigkeit lange Zeit mit Fokus auf den Holo-

32 Birte Mensing, Nachfahren fordern Aufklärung. Kolonial-Verbrechen der Deutschen in Kamerun. 15.7.2025, <https://www.migazin.de/2023/11/07/>.

caust und nationalsozialistische Verbrechen geführt wurden, nehmen nun die Debatten um die Kolonialgeschichte Fahrt auf. Gegenwärtig drehen Diskussionen um dauerhaft wirkende kolonialrassistische Strukturen, um Entschädigungszahlungen an die Herero und Nama wie auch die Provenienzforschung entwendeter Gegenstände aus den ehemaligen Kolonien. Fotografien aus der Kolonialzeit gehören ebenfalls zu jenen umstrittenen Objekten und Bildern, die seit Jahren Gegenstand öffentlicher Debatten sind. In den Völkerkundemuseen sind Fotografien inzwischen weitgehend als Kulturgut anerkannt, das über eine rein dokumentarische Funktion hinausgeht. Neben materiellen Kulturgütern oder menschlichen Überresten sind sie im Zusammenhang mit dem Verlust von Kulturgütern aus kolonialen Kontexten mehr und mehr in den Fokus gerückt³³ Laut Bénédicte Savoy und Felwine Sarr sind die während der Kolonialherrschaft aus den afrikanischen Kolonien nach Europa verbrachten Objekte, einschließlich Fotografien, durch einen „transgressiven Act“, d. h. durch einen Unrechtsakt, in die Museen gekommen.³⁴ Im Leitfaden des Deutschen Museumsbundes zum Umgang mit Sammlungen aus kolonialen Kontexten werden Fotografien im Hinblick auf Ansprüche der Herkunftsgesellschaften als „kulturhistorisch sensibles Kulturgut“ bezeichnet.³⁵ Mit Lukas Meyer lässt sich die historische Gerechtigkeit als eine Dimension der „Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ verstehen, deren zweite und komplementäre Dimension die „Zukunftsgerichtigkeit“³⁶ ist. Die deutsch-kamerunische Kolonialgeschichte ist in den Fotografien lebendig bzw. allgegenwärtig und kann aus menschenrechtlicher Perspektive in vielfältiger Weise kritisch reflektiert werden. Die Auseinandersetzung mit kolonialem Unrecht verlangt nicht nur politische und rechtliche Maßnahmen, sondern auch eine Neuausrichtung im Umgang mit Kolonialbildarchiven. Als Teil der sogenannten „Kolonialbibliothek“ d.h. der Gesamtheit des kolonialen Bild-, Text-, und Objektwissens, fungieren diese Fotografien nicht nur als Dokumente, sondern als Werkzeuge kolonialer Kontrolle. Wenn keine kritische Annäherung erfolge, perpetuiere ihre heutige museale und archivarische Lagerung diese kolonialen Deutungsmuster. Die Möglichkeiten, die sich beim Umgang mit Kolonialbildarchiven eröffnen, um von der Entmenschlichung und Entwürdigung der Kolonialzeit zu einer neuen Interpretation überzugehen, umfassen die kritische Kontextualisierung, die Würdigung der Abgebildeten und die Resemantisierung bzw. die Umdeutung der Fotografien:

-Die kritische Kontextualisierung: durch die Darstellung der Fotografien zusammen mit Hintergrundinformationen über die Entstehung, den Zweck und die Machtstrukturen hinter den Bildern, wird deutlich, wie sie zur Entmenschlichung und Stereotypisierung beitragen. So kann die Bildanalyse in Museen helfen, koloniale Blickregime zu entlarven und die Mechanismen der Degradierung und Objektivierung sichtbar zu machen. Die kritische Kontextualisierung kann auch durch kollaborative Provenienzforschung oder partizipative kuratorische Praktiken erfolgen, bei denen Nachfahr*innen der Abgebildeten mitgestalten, wie Fotografien präsentiert, gelesen und erinnert werden. Gayatri Spivaks wegweisender Aufsatz „*Can the Subaltern Speak?*“ löste ein neues Be-

33 Alona Dubova. Fotografien im Fokus. Zwischen Restitution und Einbehaltung, 8.11.2021, <https://thearticle.hypotheses.org/110>.

34 Bénédicte Savoy/Felwine Sarr, *The Restitution of African Cultural Heritage: Toward a New Relational Ethics*, Paris 2018.

35 Deutscher Museumsbund (Hg.), *Leitfaden. Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*, Berlin 2021, 26f.

36 Lukas H. Meyer, *Historische Gerechtigkeit*, Berlin 2005, 17f.

wusstsein dafür aus, ob und unter welchen Bedingungen die Stimme marginalisierter und unterdrückter Minderheiten in den Verhandlungsprozessen moderner Gesellschaften Gehör finden kann. Spivak forderte vehement eine Teilhabe aller ausgegrenzten, „stimmenlosen“ Gruppen. Andererseits beantwortete die Autorin die Frage, ob die Subalternen sprechen können, mit einem erstaunlichen „Nein“. Gleichzeitig betonte sie, dass ein Mitglied einer anderen Kultur eine fremde Kultur nur in sehr begrenztem Umfang interpretieren und verstehen kann, da es an der kulturellen Kompetenz mangelt, die für die Interpretation und das Verständnis einer fremden Kultur notwendig ist. Aus diesem Grund bezeichnete Spivak die Geste, „letting the others speak for themselves“, als „unacknowledged gesture of self-aggrandizement.³⁷ Ihre Schriften fordern die politische Einbeziehung von Personen aus den Herkunftsgesellschaften, verlangen aber zugleich eine kritische Selbstreflexion der eigenen Sichtweise. Das Dilemma dieser Geste der Selbstüberhöhung wurde bereits mehrfach diskutiert, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Artefakten indigener Kulturen durch europäische Anthropologen und Ethnologen. In der aktuellen Provenienzforschung zu Objekten aus den Kolonien werden zunehmend kooperative Projekte durchgeführt. Ihnen liegt der Ansatz zugrunde, nicht nur die westliche Perspektive in die Rekonstruktion der Objektbiografien einfließen zu lassen, sondern auch die Perspektiven aus den Ländern und Weltregionen zu berücksichtigen, aus denen die jeweiligen Objekte stammen.

- Die Würdigung der abgebildeten Personen: Indem die Namen, Biografien und Geschichten der abgebildeten Menschen recherchiert und öffentlich gemacht werden, treten sie aus Anonymität heraus. Dies ist ein wichtiger Schritt, um ihre Individualität und Würde wiederherzustellen und ihnen eine Stimme zu geben, die ihnen im kolonialen Kontext verwehrt wurde. Ethnografische Fotografien, zum Beispiel Abbildung 2, sind nicht nur Abbildungen von anonymen Menschen. Viele von ihnen sind Vorfahren, Clanführer*innen, Repräsentant*innen von Dynastien. Durch die Rekonstruktion von Identität, Lebensumständen und persönlichen Geschichten wird aus einem anonymen Bildobjekt wieder ein Mensch mit einer eigenen Biografie. Dieser Prozess hebt die Person aus der Masse der namenlosen Kolonisierten heraus und würdigt sie als Individuum.

- Resemantisierung bzw. Neubedeutung der Fotografien: Wenn es darum geht, die verschiedenen Funktionen und Bedeutungen der Bilder zu bestimmen und sie als Gruppenfotografien, Porträtfotografien, anthropologische oder Typenfotografien zu bezeichnen, so bezieht sich diese Einordnung immer auf die spezifische Verwendung, nicht auf das fotografische Bild an sich. Fotografien werden erst im praktischen Umgang und mit spezifischen Intentionen zu dem, was sie im Gebrauch sind. Die Darstellung kolonialer Zusammenhänge in den Kommentarfeldern und Beschriftungen wiederum birgt die Gefahr, erneut Deutungshoheit zu beanspruchen und damit Dominanzbeziehungen zu wiederholen.³⁸ Im Anschluss an Eliane Kurmanns Überlegungen zur Aneignung und Umdeutung historischer Fotografien in Tansania lässt sich auch am Beispiel von Kamerun gut nachvollziehen, dass diese Aneignung oder Wiedergewinnung von Geschichte

37 Gayatri Spivak (Hg.), *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien: Turia + Kant, 2008, 7–16.

38 Agnes Matthias, Ordnung und Widerspruch. Möglichkeiten und Grenzen der Wissensformation im Bildarchiv, in: Kulbe Nadine / Jacobs Theresa / Keller Ines / Knöhr Nathalie / Noll Marsina / Spieker Ira (Hg.), *Bildarchive. Wissensordnungen, Arbeitspraktiken, Nutzungspotenziale*, Dresden 2022, 26–36, 34.

und der praktische Umgang mit dem materiellen Erbe der Kolonialzeit hinsichtlich der Gerechtigkeit miteinander verwoben sind.³⁹ Die bereits untersuchten Fotografien, die mit den Beschriftungen „Gefangene“ und „Gerichts- und Hinrichtungsszenen“ versehen sind, zeigen aus einer kolonialen Perspektive Abbildungen von Personen, die Opfer der Kolonialgewalt waren. In Bezug auf die Alterität des Bildobjekts erweist sich aber diese Kategorisierung als problematisch. Die Geschichte, mit der sie in der Herkunftsgesellschaft assoziiert wird, ist die Geschichte von Helden, die sich gegen die Kolonialordnung und deren Unterwerfung aufgelehnt haben. Diese sogenannte „Gefangenen“ sind aus kamerunischer Sicht Erinnerungsstücke von Widerstandskämpfern aus der Zeit der deutschen Kolonialherrschaft, die sich über die englisch-französische Mandatsperiode bis zur Unabhängigkeit Kameruns im Jahr 1960 erstreckte.

5. Fazit

Die Analyse deutscher Kolonialbildpraktiken in Kamerun offenbart tiefgreifende Mechanismen der Entmenschlichung und Repräsentationsgewalt, die nicht nur historische Zeugnisse kolonialer Herrschaft darstellen, sondern bis in die Gegenwart nachwirken. Die systematische Verletzung der Menschenwürde durch visuelle Inszenierungen, wie sie in Fotografien und Archivpraktiken sichtbar werden, verweist auf ein koloniales Wissens- und Machtregime, das Menschen aus Kamerun zu Objekten europäischer Überlegenheit stilisierte. Immanuel Kants kategorischer Imperativ, insbesondere die Maxime „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“⁴⁰ bildet eine zentrale ethische Grundlage für die Diskussion um Menschenwürde. In diesem Sinne bedeutet Menschenwürde, dass jedem ein unveräußerlicher Eigenwert zukommt, der nicht instrumentalisiert werden darf. Diese normative Orientierung gewinnt besondere Relevanz im Umgang mit Fotografien aus kolonialem Kamerun, denn solche Bilder zeigen eine radikale Missachtung von Kants Maxime. Die abgebildeten Personen werden nicht als Subjekte, sondern als Objekte kolonialer Macht ausübung dargestellt und benutzt, um imperialer Herrschaft Legitimation zu verleihen, aber auch, um voyeuristische Neugierde in Europa zu befriedigen. Im Kontext „transitionaler Justice“ zeigt sich, dass eine bloße historische Aufarbeitung dieser Praktiken nicht ausreicht. Vielmehr erfordert eine ernsthafte Auseinandersetzung mit kolonialem Unrecht auch gegenwärtige bildpolitische Formen der Wiedergutmachung, die sowohl die Dekonstruktion kolonialer Archive als auch eine Einbeziehung kamerunischer Perspektiven einschließen. Die Auseinandersetzung mit kolonialer Bildpraktik im deutschen Kontext bleibt somit nicht nur eine Nebenaufgabe im Kontext kolonialer Aufarbeitung, sondern auch eine moralische Notwendigkeit im Sinne einer historischen Verantwortung gegenüber den Nachfahren der betroffenen und im Streben der globalen Gerechtigkeit.

39 Eliane Kurmann, Fotogeschichten und Geschichtsbilder. Aneignung und Umdeutung historischer Fotografien in Tansania, Frankfurt a.M., 2023, 21f.

40 Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, Berlin 1903, S. 428–434.

KOMMENTARE

Manfred H. Wiegandt

Der U.S. Supreme Court – Komplize Trumps beim Abbau des Rechtsstaats

Am ersten Amtstag seiner zweiten Präsidentschaft erließ Donald Trump eine Verordnung mit dem Titel „Schutz der Bedeutung und des Wertes der Staatsbürgerschaft“¹. Wenn dies bei Deutschen Erinnerungen an das infame „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ wachrufen sollte, mit Hilfe dessen die Nazis Juden und politische Gegner aus dem öffentlichen Dienst entfernten, das Berufsbeamtentum also nicht wiederherstellten, sondern zerstörten, so ist diese Assoziation durchaus berechtigt. Die Exekutivverordnung ist nämlich darauf gerichtet, das in der US-Verfassung statuierte Recht auf Staatsbürgerschaft qua Geburt im Lande (*birthright citizenship*) aufzuheben und nicht zu schützen, ordnet sie doch an, dass alle Bundesbehörden nur noch solche Personen als Staatsbürger anerkennen dürfen, die ein US-amerikanisches Elternteil oder zumindest eine Mutter mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht besitzen. Kinder von illegal Eingewanderten oder von Müttern, die sich zwar legal, aber nur temporär im Lande aufhalten, werden danach als Nicht-Staatsbürger/innen behandelt.

Die Verordnung ist eklatant verfassungswidrig, denn der 14. Zusatzartikel zur US-Verfassung sagt unmissverständlich, dass alle in den USA geborenen Personen US-Staatsbürger/innen sind,² ein Grundsatz, der seit der Gründung der Union bestand und auf das aus dem englischen Recht übernommene *ius soli*-Prinzip (Recht des Bodens) zurückgeht. In seinem berüchtigten und allseits als eine seiner übelsten Entscheidungen betrachteten *Dred Scott*-Urteil³ aus dem Jahre 1857 hatte der Supreme Court den Sklaven/innen und ihren Nachfahren/innen dieses Recht aber aberkannt. Das nach dem Bürgerkrieg verabschiedete *XIVth Amendment* zur US-Verfassung sollte den alten Zustand wiederherstellen und klarstellen, dass niemand, auch nicht die ehemals Versklavten und ihre Nachkommen/innen, von dieser universellen Regelung ausgeschlossen ist. Nur Personen, die nicht der Jurisdiktion der USA unterliegen – das betrifft etwa Diplomatenkinder – sind von der Regelung ausgenommen. Dass somit selbst Kinder von illegal Eingewander-

1 Protecting the Meaning and Value of American Citizenship, Executive Order No. 14160 vom 20.1.2025, Fed. Reg. 2025-02007.

2 „All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside.“

3 *Dred Scott v. Sanford*, 60 U.S. 393 (1857).

ten in den Genuss der Staatsbürgerschaft gelangen, war allgemein anerkannt und sowohl von der Staatspraxis als auch den Gerichten nie in Frage gestellt worden.⁴

Der erste mit einem Rechtsstreit gegen Trumps Verordnung befasste, noch von Reagan ernannte, also keineswegs liberale Bundesdistriktrichter konnte sich in der mündlichen Verhandlung nicht die Bemerkung verkneifen, dass ihm noch nie eine so eklatant verfassungswidrige Regelung untergekommen sei.⁵ Wie er erließen zwei weitere Distriktrichter einstweilige Verfügungen gegen das Dekret und ordneten deren landesweite Wirksamkeit an, was bedeutete, dass die Bundesverwaltung bis zum Abschluss des Hauptverfahrens generell gehindert war, Trumps Verordnung anzuwenden. Nachdem auch die drei zuständigen Revisionsgerichte, die Trump anrief, die erstinstanzlichen Verfügungen aufrechterhielten, wandte sich dieser mittels Eilantrags an den Supreme Court, um die vorläufigen Anordnungen wieder aufzuheben. Und das taten die Obersten Richter in einer 6:3-Entscheidung mit den Stimmen aller konservativer Richter gegen die aller liberalen Richterinnen auch.⁶

In dem Verfahren ging es vordergründig nicht um die Verfassungsmäßigkeit des Trump-Dekretes. Wohlwissend, dass sie keine realistische Chance hatte, dass die Gerichte das Dekret als verfassungsgemäß erachten würden, machte die Regierung dieses bewusst nicht zum Gegenstand ihres Antrags. Stattdessen ging es *nur* darum, ob Distriktrichter Verfügungen erlassen könnten, die über den konkret anhängigen Rechtsstreit hinausgehen und damit auch Personen zu Gute kommen, die nicht Parteien in den anhängigen gerichtlichen Verfahren sind. Wissen muss man über das amerikanische und englische Rechtssystem vielleicht, dass es zwei unterschiedliche Gerichtsverfahren gibt, das normale, nach dem *common law* ablaufende und ein zweites sog. *Equity*-Verfahren, das man vielleicht mit Billigkeitsverfahren übersetzen kann und das weniger strengen Regeln unterliegt. Der einstweilige Rechtsschutz folgt letzterem. Rechtstechnisch wurde darum gestritten, ob landesweite Verfügungen im einstweiligen Rechtsschutz nach den *Equity*-Regeln zulässig sind.

Solche landesweiten bzw. universellen Verfügungen, die in der Amtsperiode Bidens vielfach von Konservativen beantragt wurden, um bundesrechtliche Maßnahmen zu stoppen, waren durchaus umstritten, insbesondere weil es Antragsteller/innen ermöglicht wird, sich nach Gutdünken an ein zuständiges Distriktrichter zu wenden, an dem man hofft, auf sympathisierende Richter zu stoßen (sog. *forum shopping*) und dann eine nicht nur auf den örtlichen Gerichtsbezirk beschränkte Wirksamkeit des Richterspruchs zu erreichen.⁷ Allerdings konnte man bei den verschiedenen gegen das Trump-Dekret erfolgten Klagen kaum von *forum shopping* reden, denn die Verfassungswidrigkeit der

4 Für die Anerkennung dieser Grundsätze durch den Supreme Court und auch den Kongress siehe die im Minderheitenvotum von Richterin Sotomayor gegebenen Fundstellen, *Trump v. CASA, Inc.*, No. 24A884, 606 U.S. S.C. (2025);

https://www.supremecourt.gov/opinions/24pdf/24a884_8n59.pdf, Dissenting Opinion Sotomayor, S. 7-9.

5 <https://www.cnn.com/2025/01/23/politics/birthright-citizenship-lawsuit-hearing-seattle>.

6 *Trump v. CASA, Inc.*, 606 U.S. S.C. (2025) (Siehe Anm. 4). Dort ist auch die Prozessgeschichte geschildert, siehe Opinion of the Court (Barrett), S. 1-2.

7 Ein typisches Beispiel war die Klage gegen die Zulässigkeit der Abtreibungspille *LifePristone*, bei der konservative Kläger/innen vor einem texanischen Bundesgericht klagten, das nicht nur über die zweifelhafte Klagebefugnis der Kläger/innen hinwegging, sondern seiner Anordnung auch bundesweite Gültigkeit zuerkannte, wodurch der Verkauf des Medikaments vorübergehend in den gesamten USA gestoppt wurde, bevor der Supreme Court die Verfügung – wegen fehlender Klagebefugnis

angegriffenen Regelung wäre wohl in jedem Forum festgestellt worden. Die Mehrheit des Supreme Court verneinte nun die Zulässigkeit solcher Anordnungen mit dem Argument, dass diese bei Erlass des *Judiciary Act* im Jahre 1789, der solche *Equity*-Verfahren der US-Gerichtsbarkeit zuweist, nicht bekannt waren. Die Minderheit bejahte sie und wies darauf hin, dass *Equity* immer schon ein bewusst flexibel gehandhabtes Instrument darstellte, um Gerechtigkeitserwägungen zum Tragen zu bringen.

Damit hatte die Mehrheit ein Kriterium, das im einstweiligen Rechtsstreit darzulegen ist, bereits als erfüllt festgestellt, nämlich dass die Antragstellerin, hier die Regierung, mit ihrer Rechtsauffassung wahrscheinlich obsiegen werde. Ein weiterer von einer Antragstellerin auf einstweilige Verfügung darzulegender Faktor ist jedoch, dass ihr ein nicht wiedergutzumachender Nachteil (*irreparable harm*) droht. Und das war der sprüngende Punkt. Warum sollte es ein anerkennenswerter Nachteil sein, wenn die Regierung vorläufig daran gehindert wird, eine eindeutig verfassungswidrige Regelung unverzüglich umzusetzen, die im Widerspruch zu einer über 150 Jahre gehegten, allgemeinen Auffassung steht? Wie bereits in seiner Entscheidung über die Abschiebung venezolanischer Bandenmitglieder nach El Salvador⁸ ging die konservative Gerichtsmehrheit aber über dieses Merkmal nonchalant hinweg und deklarierte schlicht die Tatsache, dass die Regierung an der unmittelbaren Umsetzung ihrer Politikprioritäten gehindert wird, als einen solchen Nachteil. Das bedeutet, dass die Exekutive im Prinzip nie, wenn sich Verfügungen gegen ihre Akte richten, einen konkreten irreparablen Nachteil darzutun braucht. Wenn man berücksichtigt, dass beim *Equity*-Verfahren die Durchsetzung von Gerechtigkeits- und Fairnessgesichtspunkten im Mittelpunkt steht, so stellt die Begünstigung einer Regierung, die böswillig die Verfassung auszuhebeln versucht, diese Grundsätze auf den Kopf.

Die Konsequenz der Supreme Court-Entscheidung ist, dass in der Regel nur diejenigen, die selbst gegen die Verordnung geklagt haben, in den Genuss einer einstweiligen Anordnung der Gerichte gegen diese kommen können. Zwar ließ das Mehrheitsvotum die Möglichkeit offen, dass Kläger und Klägerinnen sich in einer – strengeren Bedingungen unterliegenden – Sammelklage nach Rule 23 der amerikanischen Zivilprozessordnung zusammenschließen können (sog. *class action*), um dann im Namen aller Betroffenen einen Rechtsstreit zu initiieren.⁹ Auch die Möglichkeit, dass die Beschwer der ebenfalls klagenden Einzelstaaten¹⁰ nur dadurch vollständige Abhilfe („*complete relief*“) erfahren könnte, wenn ein über die Kläger/innen hinausgehender, größerer Kreis von Betroffenen von der Entscheidung profitiere, wurde offengelassen. Wie dies aussehen

der Kläger/innen – wieder aufhob. Siehe *FDA v. Alliance for Hippocratic Medicine*, 602 U.S. 367 (2024).

8 Siehe dazu Wiegandt, taz v. 24.4.2025, S. 12.

9 Nach dem Beschluss des Supreme Court hat mittlerweile das US-Distrikterichter für New Hampshire eine solche Sammelklage gegen das Trump-Dekret vorläufig zugelassen und auf dieser Grundlage eine einstweilige landesweite (!) Verfügung gegen dessen Umsetzung erlassen. Siehe *Barbara v. United States*, <https://www.aclu.org/cases/barbara-v-donald-j-trump?document=PI-O> rder. Es wird sich zeigen, wie der Supreme Court mit dieser Entscheidung verfährt, wenn der Fall, der gegenwärtig in der Revision ist, ihn erreichen sollte.

10 Die Einzelstaaten gründeten ihre Beschwer vor allem darauf, dass ihnen erheblicher Aufwand und erhebliche Kosten entstehen würden, wenn die Staatsbürgerschaft in den verschiedenen Einzelstaaten unterschiedlich beurteilt würde, denn die Frage der Staatsbürgerschaft von Personen, die aus von der Staatsbürgerschaftsverordnung Trumps geleiteten Jurisdiktionen kämen, müsste stets individuell neu bestimmt werden.

sollte und inwieweit sich dies von einer landesweiten Verfügung unterscheiden sollte, legte das Gericht nicht dar.¹¹ Es hob aber die Anordnung der Distrikterichte insoweit auf, als sie andere, nicht am Rechtsstreit beteiligte Personen begünstigte und überließ es den Distrikterichten zu prüfen, ob die Verfügung enger gefasst werden könnte.

Mit seiner Entscheidung sieht das Gericht über die eklatante Verfassungs- und Rechtlosigkeit von Regierungsmaßnahmen einfach hinweg und behauptet, dass es damit seiner richterlichen Aufgabe in vollem Umfang Genüge leistet. Die Aufgabe der Gerichte sei es nicht, wie Richterin Barrett in ihrem Mehrheitsvotum ausführt, eine generelle Aufsicht über die Exekutive auszuüben: „Wenn ein Gericht feststellt, dass die Exekutive unrechtmäßig gehandelt hat, ist die Antwort nicht, dass das Gericht seinerseits seine Kompetenzen überschreitet.“¹² Das ist eine sehr verkürzte Sichtweise, die obendrein in sich widersprüchlich ist. Zu den anerkannten Grundsätzen des einstweiligen Rechtsschutzes gehört es nämlich, dass derjenige, der ihn in Anspruch nimmt, ihn erstens aus Billigkeitsgründen verdient, und dass er zweitens einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu erleiden droht. Über diese etablierten Kriterien hinwegzusehen, ist das eigentlich Rechtlose. Der von Richterin Ketanji Brown Jackson in ihrem separaten¹³ Minderheitsvotum erhobene Anspruch, ein Gericht müsse nicht nur Recht sprechen, sondern auch dafür sorgen, dass die Normen der Verfassung durchgesetzt würden¹⁴, lag für sie neben der Sache. Ob Barrett, die den Missmut der Trump-Anhänger/innen ausgelöst hatte, weil sie zuvor ein paar Mal zu Lasten des Präsidenten judiziert hatte, mit ihrem Votum Wiedergutmachung leisten wollte, nachdem die MAGA-Leute sie bereits als Quotenfrau beschimpft hatten, ist durchaus eine Spekulation wert.

Wie schon mit seinem letzjährigen, quasi aus dem Nichts gezauberten Urteil, mit dem es dem Präsidenten umfassende strafrechtliche Immunität für im Amt begangene Straftaten zubilligte¹⁵, ebnet es mit dieser Entscheidung den Weg in weitere Rechtlosigkeit und Willkür. Den sehr mutigen, mitunter auch von Trump selbst ernannten Distriktrichter/innen, die der Regierung ihre teils eklatant rechtlosen Maßnahmen um die Ohren gehauen haben und sie teilweise landesweit zum Stillstand brachten, wird der Wind aus den Segeln genommen. Wie absurd die Konsequenzen dieser Entscheidung sind, lässt sich leicht an Hand von hypothetischen, aber bei diesem rechtlosen Regime durchaus im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegenden Konstellationen zeigen. Man denke etwa an ein Dekret, dass alle Schwarzen oder alle eingeschriebenen Demokraten bei den nächsten

11 Interessant ist, dass vier Separatvoten abgebende Richter (Thomas, Alito, Gorsuch, Kavanaugh) in der konservativen Mehrheit bereits klarzustellen versuchten, dass *class action* und *complete relief* keinesfalls dazu führen dürften, landesweite Verfügungen durch die Hintertür wieder einzuführen. Während Thomas und Alito bereits andeuteten, dass sie das Rechtsschutzinteresse der klagenden Einzelstaaten in Zweifel ziehen (das sie in der Biden-Ära nie hinterfragten), geht aus Kavannahs und Gorsuchs Voten hervor, dass sie die Oberhoheit des Supreme Court gegenüber den Untergerichten im einstweiligen Rechtsschutz beanspruchen (die in der Praxis eigentlich immer bei den Distrikterichten als Tatsacheninstanz lag).

12 „When a court concludes that the Executive Branch has acted unlawfully, the answer is not for the court to exceed its power, too.“ *Trump v. CASA, Inc.*, 606 U.S. S.C. (2025) (siehe Anm. 4), Opinion of the Court (Barrett), S. 26.

13 Richterin Jackson schloss sich dem (Haupt-)Minderheitsvotum von Richterin Sotomayor an, machte aber einige zusätzliche Ausführungen in einem Separatvotum.

14 *CASA, Inc.*, 606 U.S. S.C. (2025); Dissenting Opinion Jackson, S. 2 (Anm. 4).

15 *Trump v. United States*, 603 U.S. 593 (2024); siehe dazu ausführlich Wiegandt, Richterlicher Coup d’État, in: ders., Rechtsstaat und Demokratie in Amerika, Berlin 2024, S. 74-87.

Wahlen unter Hausarrest stellt. Selbst wenn viele der Betroffenen gegen eine solche Maßnahme mit Erfolg klagten, würde sie gegenüber allen anderen weiter Gültigkeit behalten. Hatte sich das Oberste Gericht mit seiner legendären Entscheidung *Marbury v. Madison* aus dem Jahre 1803¹⁶ das richterliche Prüfungsrecht erstritten, gibt es seine Macht in dieser dem Präsidenten gegenüber devoten Entscheidung wieder ab.

Angesichts der zunehmenden Rechtlosigkeit des Trump-Regimes hatten viele gehofft, dass, wenn schon der republikanische Kongress als *check* ausfällt, wenigstens die Gerichte für ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit sorgen können. Und in der Tat erfuhren Trumps Dekrete auf der Ebene der Distriktgerichte, den bundesstaatlichen Eingangsgerichten, erheblichen Gegenwind. Etwa zwei Drittel der gegen die Regierung beantragten einstweiligen Verfügungen wurden bewilligt. Angesichts der hohen Anforderungen an den Erlass von Anordnungen im einstweiligen Rechtsstreit zeugt dies von dem Ausmaß der Rechtlosigkeit, das sich in den Exekutivverordnungen widerspiegelt. Auf der anderen Seite akzeptierte der Supreme Court aber regelmäßig Eilanträge der Regierung und hob fast alle untergerichtlichen Verfügungen, die zu ihm gelangten, ohne Begründung – wie in diesem sog. *shadow docket*¹⁷ des einstweiligen Rechtsschutzes üblich – wieder auf und leistete dadurch dem Trump-Regime Rückendeckung.

Zwar mag es das Obergericht nicht, in welch unflätiger Weise Trump und seine MAGA-Kohorte mit den Distriktrichter/innen umgehen. Den Vorsitzenden Richter des D.C.-Distriktgerichts James Boasberg, einen allseits respektierten Juristen, nannte Trump, weil er seine Deportationen ins Foltergefängnis CECOT in El Salvador behinderte, z. B. einen „linken Spinner“ („left lunatic“). Der Chief Justice des Supreme Court, John Roberts, sah sich angesichts solcher Richterschelte und den Rufen nach Impeachment von gegen Trump urteilenden Richter/innen zu einer öffentlichen Stellungnahme herausgefordert, in der er betonte, dass gegen unliebsame richterliche Entscheidungen nicht Impeachment das adäquate Mittel sei, sondern der Instanzenweg. Angesichts der Entscheidungspraxis seines Gerichts könnte man dies aber auch als Versicherung an den Präsidenten verstehen, dass man untergerichtliche Hindernisse im Obergericht schon geradebiegen werde. So hat Präsident Trump den Supreme Court dieses Jahr bis Mitte Juni fünfzehn Mal angerufen. Im Rahmen dieser Verfahren wurde der Administration u. a. – vorläufig – gestattet, Zehntausende von Angestellten zu entlassen, Transgender-Militärangehörige zu feuern und den vorübergehenden Schutz (*Temporary Protect Status*) für Migranten aus Krisengebieten zu beenden.¹⁸

Ganz offensichtlich sieht sich die Mehrheit des Gerichts nicht berufen, autoritärem und oft klar verfassungswidrigem Verhalten der Regierung juristisch Einhalt zu gebieten. Das wurde bereits in Trumps erster Amtszeit beim sog. Muslimenbann deutlich. Obgleich Trump im Wahlkampf unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass er Muslime aus dem Land fernhalten wolle, und dieses anti-muslimische Sentiment ein klarer Verstoß gegen das aus dem First Amendment hergeleitete Verbot religiöser Diskri-

16 5 U.S. 137.

17 Mit *shadow docket* beschreibt man die Fälle im einstweiligen Rechtsschutz, in denen das Gericht in der Regel keine mündliche Verhandlung durchführt, keine umfassenden Schriftsätze der Parteien zu Grunde legt und keine Begründung gibt.

18 Siehe Adam Liptak, Supreme Court Keeps Ruling in Trump's Favor, but Doesn't Say Why, https://www.nytimes.com/2025/07/16/us/politics/supreme-courts-shadow-docket.html?campaign_id=9&emc=edit_nn_20250717&instance_id=158663&nl=the-morning®i_id=134679931&segment_id=202039&user_id=c91a61c2800eb7dc6f01115066b36996.

minierung darstellte, ließ das Gericht diese klare Intention bei der Beurteilung des von Trump verordneten *travel ban*, der die Einreise aus einer Reihe vornehmlich muslimischer Länder untersagte, außer Acht.¹⁹ Bei dieser Entscheidung konnte man dem Gericht vielleicht noch zu Gute halten, dass es schwierig war, einen praktikablen juristischen Standard dafür zu finden, wann eine nach den Buchstaben des – allerdings sehr offenen – Gesetzes vielleicht zulässige Maßnahme wegen verfassungswidriger Motivation unzulässig ist. Spätestens aber bei der Immunitätsentscheidung, bei der es ein Leichtes – und die juristisch absolut gebotene Entscheidung – gewesen wäre, aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung, dem ganz allgemeinen Verfassungsverständnis und dem Schweigen der Verfassung eine solche Immunität des Präsidenten, zumal eine umfassende, juristisch zu verneinen, zeigte sich aber, dass das Gericht nicht nur einem autoritär inspirierten Präsidenten keine Hindernisse in den Weg legen will. Nein, die Entscheidung – deswegen habe ich sie einen „richterliche[n] Coup d’État“ genannt²⁰ – ebnet einem rechtlos handelnden Präsidenten geradezu und ohne irgendwelche Notwendigkeit den Weg. Genauso verhält es sich mit dem nun ergangenen Verdikt zu den landesweiten Verfügungen. Es wäre für das Gericht einfach gewesen, auf der Grundlage der anerkannten *Equity*-Regeln, die im einstweiligen Rechtsschutz einen anerkennenswerten unwiderruflichen Nachteil der Antrag stellenden Partei verlangen, das Ansinnen Trumps, ein eklatant verfassungswidriges Dekret durchsetzen zu dürfen, zu unterbinden. Stattdessen erachtet das Gericht zunächst den nun bereits lange Zeit, besonders auf Betreiben von Republikaner/innen praktizierten Erlass landesweiter Verfügungen als unzulässig, obwohl die gegenteilige Ansicht mindestens ebenso plausibel gewesen wäre, und hebelt dazu noch das im *Equity*-Verfahren seit jeher zwingende Erfordernis, dass Antragsteller/innen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil darzulegen haben, aus. Nur um dann sagen zu können, dass seine Hände gebunden seien, weil man nicht ein Unrecht, nämlich den absolut klaren und mutwilligen Verstoß gegen die Verfassung, durch ein richterliches Unrecht, sprich die Beseitigung des Exekutivunrechts mittels Nichtaufhebung landesweiter Verfügungen, ausgleichen könne.²¹

Dies war aber nicht die einzige neuere Entscheidung, die den Trend des Supreme Court, nahezu alle Maßnahmen Trumps, auch wenn sie ganz offensichtlich gegen die Verfassung verstößen, durchzuwinken, deutlich macht. So hob das Gericht mit einer Entscheidung in seinem sog. *shadow docket*, also ohne Begründung, auch eine von der Revisionsinstanz bestätigte einstweilige Verfügung des US-Distrikterichts von Massachusetts auf²², mit der dieses die Entlassung von über fünfzig Prozent des Personals des Department of Education, also des Bundesbildungsministeriums, vorübergehend gestoppt hatte. Die Untergerichte wie auch das erneut von Richterin Sotomayor im

19 *Trump v. Hawaii*, 585 U.S. 667 (2018).

20 Siehe Wiegandt (Anm. 15).

21 Richterin Barrett verbrämt dies noch dadurch, dass sie ihrer dissentierenden Kollegin Jackson, die betont hatte, dass der Präsident nicht über dem Recht stehe, vorhält, sich mit ihrer Auffassung [ge]nauso wie der Präsident] vom Recht zu lösen: „[E]veryone, from the President on down, is bound by law.“ [...] That goes for judges too.“ Siehe *Trump v. CASA, Inc.*, 606 U.S. S.C. (2025) (Anm. 4), Opinion of the Court (Barrett), S. 24.

22 *McMahon v. New York*, No. 24A1203; 606 U.S. S.C. (2025); https://www.supremecourt.gov/opinions/24pdf/24a1203_pol1.pdf.

Namen aller drei liberalen Richterinnen abgegebene Minderheitsvotum²³ sieht in dem Personalabbau ein Auflösen des Ministeriums. Da dieses aber vom Kongress zur Durchführung ihm gesetzlich zugewiesener Aufgaben errichtet worden sei und der Präsident nach der Verfassung²⁴ die Aufgabe habe, die Gesetze nach Treu und Glauben („faithfully“) auszuführen, könne er nicht unilateral durch den Kongress eingesetzte Ministerien und Behörden abschaffen. Vor den Entlassungen hatte Trump, seinen Ankündigungen im Wahlkampf folgend, seine Gesundheitsministerin per Exekutivverordnung²⁵ angewiesen, „alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Schließung des Departments zu erleichtern“. Sämtliche auf der Distriktgerichtsebene ermittelten Tatsachen, die von der Regierung unwidersprochen blieben, stellten unzweideutig klar, dass die Entlassungen nicht, wie von der Administration behauptet, lediglich Maßnahmen zur Effektivierung des Ministeriums waren. Das Minderheitsvotum macht zudem deutlich, dass der Regierung anders als den betroffenen Angestellten des Ministeriums wie den ebenso klagenden Einzelstaaten bei einem Moratorium kein nicht wiedergutzumachender Nachteil gedroht hätte. Da der Beschluss nicht begründet war, kann man zwar nicht wissen, was mögliche juristische Argumente für die Mehrheit gewesen sein mögen. Anders als beim Staatsangehörigkeitsdekrekt konnte in diesem Fall aber schwerlich behauptet werden, ein solcher Nachteil erwachse bereits dadurch, dass die Regierung als gleichberechtige Gewalt an der Umsetzung ihrer Politik gehindert werde, denn der Akt selbst beeinträchtigt ja auch den Bereich einer anderen Gewalt, nämlich den der Gesetzgebung.

Das, was als sich wiederholendes Muster bei dieser Entscheidung heraukristallisiert, ist, dass die Regierung ganz offen mit verfassungswidrigen Motiven agieren und diese auch ganz eindeutig mit ihren Maßnahmen durchzusetzen trachten kann, dass der Supreme Court dies auch sieht, aber dennoch die Augen verschließt und so tut, als wenn das, was alle hören und auch verstehen, für ihn keine Relevanz hat, oder – wie es Richterin Sotomayor ausdrückt: „Die Mehrheit ist entweder bewusst ignorant hinsichtlich der Auswirkungen seiner Entscheidung oder naiv.“²⁶ Das Oberste Gericht verhält sich somit wie die Bürger/innen in Max Frischs Nazi-Allegorie „Biedermann und die Brandstifter“, die auch klar erkannten, was geplant war, dies aber aus ihrem Bewusstsein verdrängten und geschehen ließen. Das ist aber wohl noch etwas zu milde ausgedrückt, denn es hat eher den Anschein, dass die konservative Gerichtsmehrheit Trump bei all seinen Maßnahmen vorsätzlich unter die Arme greift.

Wer noch den Schimmer einer Hoffnung hatte, dass sich der Supreme Court, der in seiner Geschichte eh schon meist auf Seiten konservativer Kräfte stand,²⁷ als ein möglicher *check* oder als *guardrail* (Schutzgeländer), wie es die Harvard-Politologie-Professoren Levitsky und Ziblatt in einem bemerkenswerten Buch²⁸ bereits zu Trumps erster Amtszeit nannten, einer sich an Gesetz und Verfassung nicht gebunden fühlenden Exekutive erweisen könnte, dem müssten spätestens mit diesen Entscheidungen die Augen geöffnet worden sein. Der bzw. *dieser* Supreme Court ist nicht Wahrer der Verfassung,

23 In der Praxis des Supreme Court ist es zwar üblich, dass Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz nicht begründet werden; zunehmend sieht sich die Minderheit aber veranlasst, ihre abweichende Meinung zumindest in einem kürzeren Votum kundzutun. Siehe Anm. 22.

24 Art. II § 3 US-Verf.

25 Executive Order No. 14242, 90 Fed. Reg.13679 (2025).

26 McMahon v. New York, 606 U.S. S.C. (2025) (Anm. 22); Dissenting Opinion Sotomayor, S. 2.

27 Siehe Wiegandt, Ungerührliche Gewalt?, in: ders., Rechtsstaat (Anm. 13), S. 3-30.

28 Steven Levitsky/Daniel Ziblatt, How Democracies Die, New York 2018.

sondern ihr Totengräber. Falls es trotz seiner Beihilfe zum gegenwärtigen Abbau des Rechtsstaates in den USA doch noch einmal zu einer Rückkehr zu rechtsstaatlichen Verhältnissen kommen sollte, ist eines klar: Eine demokratische und rechtsstaatliche Zukunft kann es mit einem solchen Gericht nicht geben.

Bruno Leipold

Zur Verfassungs(un)treue von Karl Marx

Darf man in der Bundesrepublik unbehelligt einen Lesekreis zu Marx veranstalten? Laut Verwaltungsgericht Hamburg (Urteil vom 8.4.2025, Az. 17 K 2550/23, im August in der Presse): Unklar. Stattfinden darf der Lesekreis ohne Einmischung staatlicher Behörden anscheinend nur, solange er sich nicht „aktiv-kämpferisch“ für Marx' Ideen einsetzt, da „die von Marx begründete Gesellschaftstheorie“ in wesentlichen Punkten mit den „Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar“ sei.

Im konkreten Fall ging es um die Marxistische Abendschule Hamburg (MASCH), die wegen ihrer Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht 2021 gegen den Hamburger Verfassungsschutz klagte. Das Hamburger Verwaltungsgericht entschied sich zwar für die MASCH und gab dem Verfassungsschutz auf, MASCH aus ihrem Bericht zu entfernen, aber in seinem Urteil bestreitet es ausdrücklich die Verfassungstreue von Marx. Kritiker:innen sprechen deswegen zurecht von einem „Pyrrhussieg“, der das gemeinsame Lesen von Marx nur erlaubt, „wenn die Lesenden unbedeutend genug und nicht „aktiv-kämpferisch“ drauf sind“. Der Rechtsanwalt der MASCH, Ridvan Ciftci, fasst die Gefahr so zusammen: „Jeder Verein, der sich hauptsächlich auf Marx bezieht, kann damit Beobachtungsobjekt werden.“¹

Marx' angebliche Verfassungsfeindlichkeit wird von den Richtern des Verwaltungsgerichts in dem folgenden fragwürdigen langen Absatz zu Marx' politischen Ideen gerechtfertigt:

Diese auf die Theorien von Karl Marx zentrierte Betätigung des Klägers steht prinzipiell im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die von Marx begründete Gesellschaftstheorie - mit der sich der Kläger befasst - dürfte in wesentlichen Punkten mit den in § 5 Abs. 5 HmbVerfSchG angeführten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sein. Die von Marx proklamierte „proletarische Revolution“ und „Diktatur des Proletariats“ wird von ihm als notwendige Voraussetzung angesehen, den Kapitalismus vom Sozialismus abzulösen und letztlich eine klassenlose Gesellschaft im Kommunismus zu erreichen. So liegt nach Marx zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andere. Dieser Umwandlung entspricht, so Marx, eine politische Übergangsperiode, deren Staat nichts anderes sein kann als die revolutionäre Diktatur des Proletariats. Diese Diktatur des Proletariats als die „voll entfaltete wahre Demokratie“ steht im Gegensatz zur „verhüllten Demokratie der Bourgeoisie“ (www.staatslexikon-online, 8. Aufl. 2022, Stichwort: Diktatur des Proletariats). Bei der von Marx so bezeichneten „wahren Demokratie“ handelt es sich

1 <https://taz.de/Pyrrhussieg-fuer-linken-Lesekreis/!6102610/>

nicht um ein Demokratiemodell mit einer auf allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgehender (sic!) Volksvertretung, sondern um eine politische Herrschaft der sogenannten Arbeiterklasse, die zwangsläufig andere Bevölkerungsgruppen von der Teilhabe an der politischen Willensbildung und mittelbaren Ausübung der Staatsgewalt ausschließt. Die sich nach Marx stellende Aufgabe, die proletarische Staatsmacht gegen die abzulösende Bourgeoisie zu behaupten, führt dazu, dass eine solche Herrschaft offen diktatorisch auftritt. Nach dem „Manifest der Kommunistischen Partei“ wird das Proletariat seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen und alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates, d.h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats, zu zentralisieren; was „gewaltsam“ und „vermittels despotischer Eingriffe“ geschehen soll. Bei den eher rudimentären Vorstellungen von einer Gesellschaftsordnung in den Werken von Marx – die keine bestimmte institutionelle Form der Regierungsgewalt beschreiben und bei denen unklar ist, ob das Proletariat als Ganzes oder einzelne Gruppen und Parteien die Staatsgeschäfte leiten, die Wirtschaft kontrollieren und die Klassengegner niederhalten sollten – fehlen sowohl das mit dem Demokratieprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verbundene Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition wie auch die verfassungsmäßigen Prinzipien der Gewaltenteilung und der unabhängigen Gerichte. Dabei sind die Machtbefugnisse und Staatstätigkeiten zu den von Marx und Engels beschriebenen Aufgaben (u. a. Verstaatlichung der Unternehmen, Erarbeitung eines „gemeinschaftlichen Plans“, staatliche Kreditinstitute) erheblich vermehrt, die demokratischen Freiheitsrechte des Einzelnen demgegenüber wesentlich reduziert.

Wäre dieser Absatz als Teil einer ideengeschichtlichen Seminararbeit eingereicht worden, wäre die Arbeit ohne Zweifel durchgefallen: wegen ihrer unzureichenden, voreingenommenen und fragwürdigen Interpretation von Primärquellen; ihrer Nichtberücksichtigung von alternativen Quellen und ihrer Berufung auf eine einzige Sekundärquelle, aus der, wie wir sehen werden, allem Anschein nach mehrere Plagiate entnommen worden sind.

Es lohnt sich aber, diesen Absatz Punkt für Punkt durchzugehen, da er nicht nur das ideologisch voreingenommene und sachlich unfundierte Verständnis der Richter von Marx' Ideen, sondern auch die demokratischen Grenzen des hegemonialen Begriffes der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO) verdeutlicht. Im Widerspruch zum Urteil der Hamburger Richter stimmen Marx' politische Überzeugungen in wichtigen Kernpunkten mit denen des Grundgesetzes überein; und wo Marx alternative politische Institutionen verteidigt, fließt dies aus einer noch tieferen demokratischen Überzeugung als der, die die offizielle „freiheitliche demokratische Grundordnung“ untermauert.

Im Einzelnen:

„Die von Marx proklamierte „proletarische Revolution“ und „Diktatur des Proletariats“ wird von ihm als notwendige Voraussetzung angesehen, den Kapitalismus vom Sozialismus abzulösen und letztlich eine klassenlose Gesellschaft im Kommunismus zu erreichen.“

Hier präsentieren die Richter eine noch vertretbare Zusammenfassung Marx' politischer Ideen, ohne sich aber zu fragen, was genau Marx mit dem leicht irreführenden Begriff „Diktatur des Proletariats“ eigentlich meinte. Wie der Marx-Forscher Hal Draper in

seiner ausführlichen autoritativen Studie zeigte, wird der Begriff von Marx weitaus weniger benutzt, als nachfolgende Diskussionen vermuten lassen würden.² Dort wo er (und Friedrich Engels) ihn einsetzen, fungiert er als Gegenbegriff zu den antidemokratischen Tendenzen vieler sozialistischer Strömungen des 19. Jahrhunderts, die eine „Diktatur über das Proletariat“ verteidigten, in der eine kleine Gruppe von professionellen Revolutionären die Staatsmacht an sich reißen und über das (aus ihrer Sicht) noch ungebildete Proletariat herrschen würde. Draper warnt auch davor, das, was wir heute unter „Diktatur“ verstehen, damit gleichzusetzen, was Marx und seine Zeitgenossen darunter immer noch teilweise verstanden, nämlich die römische Idee der Diktatur als einen temporären und rechtlichen Ausnahmezustand. Solche historischen Nuancen fehlen völlig im Urteil des Verwaltungsgerichts, wo „Diktatur des Proletariats“ einfach mit der Erfahrung der SED-Diktatur im 20. Jahrhundert identifiziert wird.

„Diese Diktatur des Proletariats als die „voll entfaltete wahre Demokratie“ steht im Gegensatz zur „verhüllten Demokratie der Bourgeoisie“ (www.staatslexikon-online, 8. Aufl. 2022, Stichwort: Diktatur des Proletariats).“

Wenn wir einen Blick auf den zitierten Eintrag im Staatslexikon werfen, wird schnell klar, dass die Richter fast ihr ganzes Verständnis der Diktatur des Proletariats diesem Eintrag entnommen haben, oft wortwörtlich und ohne entsprechende Quellenangabe.

Im Staatslexikon lesen wir zum Beispiel: „Überdies blieb unklar, ob das Proletariat als Ganzes oder einzelne Gruppen und Parteien die Staatsgeschäfte leiten, die Wirtschaft kontrollieren und die Klassengegner niederhalten sollten“, was fast Wort-für-Wort ohne Zitierangabe im Urteil übernommen wird. Teilsätze im Urteil wie „dass eine solche Herrschaft offen diktatorisch auftritt“ und „keine bestimmte institutionelle Form der Regierungsgewalt beschreiben“, entpuppen sich als ungenaue Zitate aus Eric Hobsbawms Buch *Wie man die Welt verändert: Über Marx und Marxismus* (2012), die das Staatslexikon (richtig) zitiert hat. Schließlich ist offensichtlich, dass die Zitate aus Marx' und Engels' „Manifest der Kommunistischen Partei“, die im Urteil vorkommen, genau denen entsprechen, die im Staatslexikon zitiert werden, und dass der umgebende Satz im Urteil nur eine Umschreibung von dem im Staatslexikon ist. Es ist daher festzuhalten: Der einzige vermeintliche Bezug auf eine Primärquelle von Marx im Urteil weist deutlich darauf hin, dass die Richter mit höchster Wahrscheinlichkeit den Text nicht einmal selber gelesen haben.

Richter sind keine Historiker oder Wissenschaftler. Aber wenn sie einen bedeutenden Denker kurzerhand als verfassungsfeindlich einstufen, dann dürfen wir schon erwarten, dass sie mehr als nur eine einzige Sekundärquelle konsultieren.

„Bei der von Marx so bezeichneten „wahren Demokratie“ handelt es sich nicht um ein Demokratiemodell mit einer aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgehenden Volksvertretung.“

Hätten die Richter einen Blick in Marx' Werke geworfen, hätten sie diesen Satz nicht schreiben können. In den 17 „Forderungen der kommunistischen Partei in Deutschland“, die Marx und Engels einen Monat nach dem „Manifest der Kommunistischen

2 Hal Draper, *Karl Marx's Theory of Revolution*, Bd 3: „The Dictatorship of the Proletariat“ (New York: Monthly Review Press, 1986)

Partei“ mitverkündeten, hieß gleich die zweite: „Jeder Deutsche, der 21 Jahre alt [ist], ist Wähler und wählbar [...]“³

Diese Forderung nach allgemeinem Wahlrecht hat Marx lebenslang verteidigt und als zwingende politische Vorbedingung der sozialistischen Emanzipation gesehen. Die Rechtfertigung dafür wurde von Marx präzise in seiner Reportage über die Chartisten (die britische Arbeiterbewegung, die sich für eine demokratische Verfassung einsetzte) zusammengefasst:

„Die sechs Punkte der Charte, für die sie kämpfen, enthalten weiter nichts als die Forderung des allgemeinen Wahlrechts und jener Bedingungen, ohne die das allgemeine Wahlrecht für die Arbeiterklasse illusorisch wäre - z.B. geheime Abstimmung, Diäten für die Parlamentsmitglieder, alljährliche allgemeine Wahlen. Das allgemeine Wahlrecht ist aber für die Arbeiterklasse Englands gleichbedeutend mit politischer Macht; denn das Proletariat bildet dort die große Majorität der Bevölkerung... Das Durchsetzen des allgemeinen Wahlrechts wäre daher in England in weit höherem Maße eine Errungenschaft sozialistischen Inhalts als irgendeine Maßnahme, die auf dem Kontinent mit dieser Bezeichnung beeindruckt worden ist. Hier wäre ihr unvermeidliches Ergebnis die politische Herrschaft der Arbeiterklasse.“⁴

Hier wird klar, dass Marx das allgemeine Wahlrecht sogar höher als bestimmte soziale Reformen wertschätzte, weil es den Arbeitern ermöglichen würde, ihre Bevölkerungsmehrheit in eine politische Mehrheit im Parlament umzusetzen und damit einen durchdringenden sozialistischen Wandel einzuleiten.⁵

Im Gegensatz zu der Aussage der Richter stimmt Marx also völlig mit dem Artikel 38 des Grundgesetzes („Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“) überein.

Die Richter übersehen außerdem vollständig, wo Marx‘ demokratische Überzeugungen noch über das Grundgesetz hinausgehen. Nämlich in Bezug auf die Verpflichtung, auch in Artikel 38 GG aufgeführt, dass Abgeordnete „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ sind. Für diese Verpflichtung zum freien Mandat hätte Marx wenig Sympathie gehabt. Wie seine Billigung der Chartisten-Forderung nach „alljährliche(n) allgemeine(n) Wahlen“ schon andeutete, war Marx ein Befürworter des sogenannten imperativen Mandats, nach dem Abgeordnete von ihren Wähler:innen eng kontrolliert werden. Er verteidigte deswegen, dass Abgeordnete „jederzeit absetzbar“ sein sollten, um somit zu vermeiden, dass „das Volk im Parlamente ver- und zertreten“ wird.⁶

Das imperativen Mandat ist zwar nicht mit Artikel 38 GG zu vereinen. Ist man aber gleich verfassungsfeindlich, wenn man es – aus demokratischer Überzeugung – befürwortet?

3 „Forderungen der kommunistischen Partei in Deutschland“, *Marx Engels Werke (MEW)*, Bd. 5, S. 3.

4 Marx, „Die Chartisten“, *MEW*, Bd. 8, S. 344.

5 Marx war überzeugt, dass das Proletariat 1850 eine Mehrheit in England erreicht hatte, weil die ländliche Bevölkerung schon damals großteils zu besitzlosen Lohnarbeitern umgewandelt worden war. Das Proletariat war also für Marx nicht nur auf industrielle Fabrikarbeiter beschränkt; stattdessen umfasste es alle, die ihre Arbeitskraft an einen Arbeitgeber verkaufen mussten – was auch heute noch für eine Mehrheit der erwachsenen und aktiven Bevölkerung gilt.

6 Marx, *Der Bürgerkrieg in Frankreich*, *MEW*, Bd. 17, S. 340.

„eine politische Herrschaft der sogenannten Arbeiterklasse, die zwangsläufig andere Bevölkerungsgruppen von der Teilhabe an der politischen Willensbildung und mittelbaren Ausübung der Staatsgewalt ausschließt.“

Beweise für diese Aussage werden von den Richtern nicht geliefert, und sie hätten sie auch nicht liefern können, da diese nicht in Marx' Werken zu finden ist. Die sowjetische Entscheidung, in der Verfassung von 1918 (Artikel 64 & 65) Nicht-Arbeitern das Wahlrecht zu entziehen, hat keine Grundlage in Marx' Schriften.⁷ Für Marx war klar, dass das allgemeine Wahlrecht für alle galt, Arbeiter und Kapitalisten eingeschlossen. Er befürwortete zum Beispiel, dass den bürgerlichen Gegnern der Pariser Kommune von 1871 sogar nach einer bewaffneten Demonstration „wie allen anderen Bürgern von Paris gestattet wurde, sich an der Wahlurne bei der Wahl der Kommune zu versuchen“.⁸

„Nach dem „Manifest der Kommunistischen Partei“ wird das Proletariat seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen und alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates, d.h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats, zu zentralisieren; was „gewaltsam“ und „vermittels despotischer Eingriffe“ geschehen soll.“

Wie schon oben angedeutet, ist es unwahrscheinlich, dass die Richter das „Manifest“ selber gelesen haben. Sonst hätten sie zum Beispiel lesen können, „daß der erste Schritt in der Arbeiterrevolution die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie ist.“⁹ Oder dass Marx und Engels antidemokratische Sozialisten dafür angreifen, dass sie demokratische Bewegungen wie die Chartisten abwerteten und versuchten, die „überlieferten Anatheme gegen den Liberalismus, gegen den Repräsentativstaat, gegen die bürgerliche Konkurrenz, bürgerliche Preßfreiheit, bürgerliches Recht, bürgerliche Freiheit und Gleichheit zu schleudern und der Volksmasse vorzupredigen, wie sie bei dieser bürgerlichen Bewegung nichts zu gewinnen, vielmehr alles zu verlieren habe.“¹⁰ Das „Manifest“ als ganzes ist das Resultat einer langanhaltenden Bemühung von Marx und Engels, ihre kommunistischen Mitstreiter:innen von der Notwendigkeit von Demokratie und bürgerlichen Rechten zur sozialistischen Transformati-on zu überzeugen.¹¹

Die Richter nehmen Anstoß an Marx' und Engels' Beschreibungen, dass diese Transformation „gewaltsam“ und „vermittels despotischer Eingriffe“ passieren wird. Aber wer den Text liest, erkennt leicht, dass Marx und Engels dies in Bezug auf Maßnahmen zur Beschränkung des privaten Besitzes der Produktionsmittel formulieren (und nicht, z.B., gegen eine bürgerliche Opposition). Wie schon angedeutet, gingen Marx und Engels davon aus, dass solche sozialistischen Maßnahmen von einem demokratisch kontrollierten Staat ausgeführt werden sollten. Die Richter sollten wissen, dass solche demokratisch legitimierten Maßnahmen, wie alle rechtlichen Anweisungen, natürlich auch gleichzeitig „gewaltsam“ wären, und zwar in dem Sinne, dass sich alle daran halten müssten. Obwohl

7 https://www.constituteproject.org/constitution/Russia_1918.

8 Marx, *Der Bürgerkrieg in Frankreich (Zweiter Entwurf)*, MEW, Bd. 17, S. 588.

9 Marx und Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, MEW, Bd. 4, S. 481.

10 Ibid., S. 487, 490-91.

11 Siehe Richard Hunt, *The Political Ideas of Marx and Engels* (University of Pittsburgh Press, 1974), Bd. 1, Kapitel 5; Bruno Leipold, *Citizen Marx: Republicanism and the Formation of Karl Marx's Social and Political Thought* (Princeton, 2024), Kapitel 4.

dies oft vergessen wird, erlaubt die deutsche Verfassung nach Artikel 15 genau eine solche demokratische „Vergesellschaftung“ der Produktionsmittel. Der Ausdruck „despotische Eingriffe“ ist sicherlich ungeschickt von Marx und Engels ausgewählt, scheint mir aber eher darauf gerichtet zu sein, dass solche Maßnahmen von den bisherigen Besitzern der Produktionsmittel als despotisch empfunden würden, und nicht darauf, dass sie despotisch durchgeführt werden sollten.

Auf die größere Frage, ob eine sozialistische Transformation nach Marx „gewaltsam“ passieren *sollte*, wie das Urteil mehrfach impliziert, ist die Antwort komplex. Marx war überzeugt, dass eine gewaltsame Revolution gegen die despotischen Regierungen Europas im 19. Jahrhundert (der unmittelbare Kontext des „Manifests“) gerechtfertigt war.

Ob eine gewaltsame Revolution gegen eine Regierung, die der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ entspricht, danach nötig wäre, hat Marx offengelassen. Hier hilft es, sich zu erinnern, dass solche politische Regime zu Marx' Zeit kaum existierten. 1872 meinte er, „daß in den meisten Ländern des Kontinents der Hebel unserer Revolutionen die Gewalt sein muß“, aber in Ländern wie „Amerika, England ... vielleicht noch Holland“ (genau denen, die am meisten demokratisiert waren), gebe es die Möglichkeit, dass „die Arbeiter auf friedlichem Wege zu ihrem Ziel gelangen können.“¹²

Marx hatte eine eindeutige Präferenz für den friedlichen Weg: „Ein Aufstand wäre dort [in England] eine Dummheit, wo man durch friedliche Agitation rascher und sicherer den Zweck erreicht.“¹³ Marx blieb aber skeptisch, ob die bürgerliche Minorität sich wirklich an „das Urteil der Mehrheit“ halten und sich auf friedliche und rechtliche Agitation begrenzen würde, wenn eine sozialistische Regierung demokratisch an die Macht kommen würde.¹⁴ Eine solche gewaltsame Reaktion müsste von der Regierung „durch Gewalt niedergeschlagen“ werden, aber wie Marx richtig erkennt, wäre natürlich die demokratisch gewählte sozialistische Regierung dann selbst „die „gesetzliche“ Gewalt.“¹⁵ Die Hamburger Richter folgen exakt der gleichen Logik, wenn sie Gruppen, die „aktiv-kämpferisch“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgehen, als verfassungsfeindlich einstufen.

„Bei den eher rudimentären Vorstellungen von einer Gesellschaftsordnung in den Werken von Marx – die keine bestimmte institutionelle Form der Regierungsgewalt beschreiben und bei denen unklar ist, ob das Proletariat als Ganzes oder einzelne Gruppen und Parteien die Staatsgeschäfte leiten,“

Es stimmt, dass Marx kritisch gegenüber Utopien war, die genau vorschreiben wollten, wie der Sozialismus aussehen sollte. Aber aus seinen Schriften zur Pariser Kommune kann man entnehmen, welche Vorstellungen von einer zukünftigen Regierungsgewalt er hatte. Wichtiges Element davon war, wie schon diskutiert, dass Abgeordnete unter der engen Kontrolle ihrer Mandatsgeber:innen wirken sollten, durch Absetzbarkeit und jährliche Wahlen.

12 Marx, [Rede über den Haager Kongreß], *MEW*, Bd. 18, S. 160.

13 [Aufzeichnung eines Interviews, das Karl Marx einem Korrespondenten der Zeitung „The World“ gewährte], *MEW*, Bd. 17, S. 641.

14 *Ibid.*, S. 643.

15 Marx, [Konspekt der Reichstagsdebatte über das Sozialistengesetz], *MEW*, Bd. 34, S. 499.

Die Pariser Kommune zeigt auch, wie *klar* es für Marx war, dass „das Proletariat als ganzes“ und *nicht* „einzelne Gruppen oder Parteien“ das Staatswesen leiten sollten. Zum einen verteidigt er die Versuche der Kommune, die öffentliche Verwaltung aus der Hand des Beamtenstums zu nehmen und auf das Volk zu übertragen. Beamte sollten wählbar und absetzbar sein und den Lohn eines Arbeiters bekommen. So würden breite Teile des Proletariats in die Selbstverwaltung des öffentlichen Lebens mit einbezogen. Noch dazu hatte Marx kein Problem, die Leitung der Pariser Kommune als eine „*Regierung der Arbeiterklasse*“ zu bezeichnen, obwohl die mit ihm verbündeten Abgeordneten (die Mitglieder der Internationalen Arbeiterassoziation) eine klare Minderheit waren – ein Indiz dafür, dass es Marx nicht um eine einzige alleinregierende Partei ging, sondern um die breite Unterstützung und Mitarbeit des Proletariats als ganzes.¹⁶

„fehlen sowohl das mit dem Demokratieprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verbundene Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition wie auch die verfassungsmäßigen Prinzipien der Gewaltenteilung und der unabhängigen Gerichte.“

Auf das Recht auf eine verfassungsmäßige Opposition bin ich schon eingegangen. Dass Marx in mancher Hinsicht ein Kritiker der Gewaltenteilung war, ist unbestreitbar. Er beschreibt sie einmal polemisch als den „alten Verfassungsunsinn“.¹⁷ Aber die Richter liegen falsch, wenn sie Marx die Ablehnung von „unabhängigen Gerichten“ unterstellen.

Marx' Kritik an der Gewaltenteilung hat wenig mit der Judikative selber zu tun, ihm geht es vornehmlich um das Verhältnis zwischen der Legislative und der Exekutive. Marx sah die Legislative als den demokratischsten Teil der Verfassung und glaubte, dass die Exekutive sich allzu leicht der Kontrolle des Volkes entzog („Die Exekutivewalt im Gegensatz zur Legislativen drückt die Heteronomie der Nation im Gegensatz zu ihrer Autonomie aus“).¹⁸ Eine Teilung der Macht zwischen Exekutive und Legislative war also für Marx in Wirklichkeit ein Weg, die Demokratie über Gebühr einzuhegen. Ideengeschichtliche Studien zeigen, dass die Theorie der Gewaltenteilung genau deswegen von vielen ihrer Befürworter verteidigt wurde.¹⁹

Marx kritisierte Verfassungen, die die Regierungsmacht auf Kosten der Legislative auf einen Präsidenten konzentrieren. Besonders scharf griff er die 1848er-Verfassung der Französischen Republik an, weil sie dem Präsidenten das Recht gab, Minister zu ernennen und zu entlassen, Kriminelle zu begnadigen, lokale und kommunale Räte aufzulösen, internationale Verträge abzuschließen und ihm noch dazu die Leitung der Streitkräfte und der Staatsbürokratie übertrug. Marx diagnostizierte diese Machtkonzentration als einen fatalen Fehler, der den Weg zum Ende der Republik durch den Staatsstreich von Präsident Louis Napoleon Bonaparte (später Napoleon III.) vorbereitete.²⁰

16 Marx, *Der Bürgerkrieg in Frankreich*, MEW, Bd. 17, S. 342. Siehe Hunt, *The Political Ideas of Marx and Engels*, Bd. 2, S. 198-99.

17 Marx, „Die Konstitution der Französischen Republik, angenommen am 4. November 1848“, MEW, Bd. 7, S. 498.

18 Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, MEW, Bd. 8, S. 196.

19 M. J. C. Vile, *Constitutionalism and the Separation of Powers* (Oxford: Clarendon Press, 1967), S. 33; Bernard Manin, „Checks, Balances and Boundaries: The Separation of Powers in the Constitutional Debate of 1787,” in *The Invention of the Modern Republic*, Hrsg. Biancamaria Fontana (Cambridge: Cambridge University Press, 1994), S. 27-62.

20 Leipold, *Citizen Marx*, S. 231-33

Stattdessen plädierte Marx für die klare Unterordnung der exekutiven Gewalt unter die Legislative. Er lobte die Pariser Kommune dafür, dass sie die Polizei, das Beamtentum und die Streitkräfte der Autorität der gewählten Kommune unterstellte und dass sie selber „nicht eine parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft [war], vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit.“²¹ Damit bezog sich Marx darauf, dass die Kommune sich ohne eine separate, unabhängige Exekutive organisiert hatte und stattdessen die verschiedenen ministeriellen Aufgaben (Bildung, Arbeit, Finanzen, usw.) auf eine Gruppe von je 5-8 Abgeordneten aufteilte, die von einem von der ganzen Kommune gewählten Vorsitzenden angeführt wurde. Somit hatten rund 2/3 der etwa 90 Abgeordneten gleichzeitig eine verwaltende und eine gesetzgebende Rolle.²²

Dies ist zwar nicht die übliche moderne Verfassungspraxis, ist aber auch nicht Meilen entfernt vom jetzigen europäischen Verständnis der Gewaltenteilung (wo Minister:innen und Premierminister:innen oft Teil der Legislative sind).²³ Marx' Kritik richtet sich eher gegen eine Gewaltenteilung nach Art der USA, wo die Exekutive und Legislative ganz getrennt sind und erstere mit übermäßiger Macht ausgestattet ist (wie wir jetzt jeden Tag leidvoll beobachten können).

Kehren wir kurz zur Judikative zurück. Marx hat seit seinen frühesten Auseinandersetzungen mit der Preußischen Regierung immer die Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive verteidigt. In seiner Diskussion der Kommune schlug er sogar vor, dass man die jetzige „Unterwürfigkeit“ der Richter „unter alle aufeinanderfolgenden Regierungen“ beenden sollte, indem man sie „gewählt, verantwortlich und absetzbar“ machen würde.²⁴ Die Richter des Hamburger Verwaltungsgerichts mögen eine solche Demokratisierung ihrer Posten vielleicht befürchten, das macht diese aber nicht gleich verfassungsfeindlich.

„Dabei sind die Machtbefugnisse und Staatstätigkeiten zu den von Marx und Engels beschriebenen Aufgaben (u. a. Verstaatlichung der Unternehmen, Erarbeitung eines „gemeinschaftlichen Plans“, staatliche Kreditinstitute) erheblich vermehrt, die demokratischen Freiheitsrechte des Einzelnen demgegenüber wesentlich reduziert.“

Diese Kritik schließlich hat weniger mit Marx direkt zu tun als mit der demokratischen Debatte, ob die Übertragung unseres Wirtschaftslebens vom Markt auf kollektive und demokratisch geleitete Institutionen die Freiheit reduzieren oder nicht vielmehr sogar erweitern würde. Das ist eine anhaltende gesellschaftliche Auseinandersetzung, in der sich die Hamburger Richter hiermit klar positionieren. Wir als Bürger:innen haben aber auch das Recht, anders zu denken, zu lesen und politisch zu agieren. Ironisch ist, dass die Richter des Hamburger Verwaltungsgerichtes von einem Marx-Lesekreis profitieren würden, um an einer solchen Debatte besser teilzunehmen zu können.

Hinweis: Dieser Beitrag wurde zuerst auf dem Verfassungsblog veröffentlicht.

21 Marx, *Der Bürgerkrieg in Frankreich*, MEW, Bd. 17, S. 339.

22 Hunt, *The Political Ideas of Marx and Engels*, Bd. 2, S. 144-5.

23 Ibid. S. 135.

24 I Marx, *Der Bürgerkrieg in Frankreich*, MEW, Bd. 17, S. 339.

PRAXISRUBRIK

Jessica Grimm, Yasar Ohle & Yolanda Scheytt

Universitäts-Besetzungen im Palästina-Kontext Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf dem Prüfstand*

1. Einführung

Infolge der Bombardierung und Invasion des Gazastreifens durch das israelische Militär in den vergangenen 2 Jahren kam es weltweit zu Protesten an Universitäten, die sich zu Beginn gegen die Tötung von Zivilist*innen, und mit fortschreitender Zeit gegen den Genozid in Gaza¹ sowie generell gegen illegale Besatzung² in Palästina richteten. Auch in Berlin kam es – angefangen mit der Hörsaalbesetzung der Freien Universität vom 14. Dezember 2023 – mehrfach zu Studierendenprotesten.

Die Behörden reagierten nicht nur mit strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch mit aufenthaltsrechtlichen Instrumenten wie Ausweisungen³ und Gesetzesänderungen wie der Verschärfung des Berliner Hochschulgesetzes.⁴ Auch die Universitätsleitungen drängen nicht nur auf eine strafrechtliche Verfolgung der Protestierenden, sondern erteilen Studierenden Hausverbote.⁵

* Die Autor*innen sind als Strafverteidiger*innen in Berlin tätig und haben in verschiedenen, zum Teil hier besprochenen Strafverfahren zu diesen Komplexen verteidigt, wobei auch andere Verfahren und Entscheidungen mit einbezogen wurden

1 Bereits im Januar 2024 erließ der IStGH einen Beschluss, nach dem es berechtigte Gründe für die Annahme gebe, dass das Vorgehen der israelischen Armee in Teilen die Voraussetzungen eines Genozids erfüllt, <https://icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20240126-ord-01-00-en.pdf>.

2 IStGH, Vorverfahrenskammer I, Decision on the Prosecution request pursuant to Article 19(3) for a ruling on the Court's territorial jurisdiction in Palestine (5. Februar 2021), para. 101; UN-SR Resolution 1860 (8 January 2009), S/RES/1860, <https://digitallibrary.un.org/record/645525?ln=en#rcord-files-collapse-header>.

3 Besetzung der Berliner FU – Vier ausländischen Aktivisten droht Ausweisung aus Deutschland, rbb24 2.4.2025, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/04/berlin-ausweisung-studenten-studierende-propalaestina-israel-protest-palestine.html>.

4 Nach Angriff auf jüdischen Studenten: Berliner Senat führt Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme wieder ein, lto 26.3.2024, www.lto.de/recht/nachrichten/n/berlin-hochschulgesetz-unis-antisemitismus-exmatrikulation.

5 Uta Schleiermacher, Uni-Protest in Berlin: Laut für Gaza, taz 3.6.2024, <https://taz.de/Uni-Protest-in-Berlin/!6011763/>.

Vor diesem Hintergrund beleuchtet der Artikel exemplarisch drei Universitätsproteste aus Berlin und deren (straf-)rechtlichen Folgen. Bezug genommen wird auf eine Hörsaalbesetzung vom 14. Dezember 2023 und ein Protestcamp vom 7. Mai 2024, jeweils an der Freien Universität Berlin, sowie die Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. bis zum 23. Mai 2024. Im Umgang der Strafverfolgungsbehörden und Universitätsleitungen mit den Studierendenprotesten zeigt sich aus Sicht der Autor*innen ein starker Verfolgungs- und Kriminalisierungswille, der wenig Rücksicht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit nimmt. Zur Sichtbarmachung der grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Implikationen möchte dieser Artikel einen Beitrag leisten.

2. Die einzelnen Besetzungen und ihre rechtlichen Problematiken

2.1. Protestcamp auf dem sogenannten “Theaterhof” der Freien Universität Berlin (FU)

Am 7. Mai 2024 errichteten Studierende auf dem sogenannten “*Theaterhof*”, einer von Universitätsgebäuden der FU umgebenden frei zugänglichen Grünfläche, ein Protestcamp. Innerhalb kürzester Zeit entschied die Universitätsleitung das Camp zu räumen und wandte sich hierfür an die Polizeibehörde. Diese verhinderte den Zustrom weiterer Versammlungsteilnehmer*innen und räumte das Protestcamp. Es wurden circa 80 Strafverfahren eingeleitet, die meisten davon wegen des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs.

Gegenstand der späteren Hauptverhandlungen war insbesondere die Frage, ob das Protestcamp dem Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG unterliegt und die Universität zur Duldung der Versammlung verpflichtet gewesen wäre. In diesem Zusammenhang gewann die sog. Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besondere Bedeutung.⁶

Studentische Versammlungen auf dem Hochschulgelände sind Ausdruck demokratischer Teilhabe und Meinungsfreiheit. Sie fallen grundsätzlich unter den Schutz des Grundgesetzes und sind insbesondere durch die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG und die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG geschützt. Die besondere Situation an Hochschulen führt jedoch zu einem Spannungsverhältnis zwischen diesen Grundrechten und dem öffentlich-rechtlichen Hausrecht der Universität. Art. 8 GG schützt das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieser Schutz gilt grundsätzlich auch für Studierende auf dem Hochschulgelände. Allerdings unterscheidet das Grundgesetz zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und nichtöffentlichen Versammlungen. Auf dem Hochschulgelände, das nicht per se als „öffentlicher zugänglicher Ort“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG gilt, hängt der Schutz solcher Versammlungen davon ab, ob und wie das Gelände öffentlich gewidmet ist.

Denn wie das Bundesverfassungsgericht in der Fraport-Entscheidung hervorhob, gilt der grundrechtliche Schutz aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur auf öffentlichem Straßenland, sondern auch in formell privatisierten Räumen, sofern diese für den öffentlichen Verkehr eröffnet sind. Die Versammlungsfreiheit verschafft damit zwar kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, insbesondere nicht zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zu-

6 BVerfG, Urt. v. 22.2.2021 – 1 BvR 699/06 – „Fraport“

gänglich sind oder zu denen schon den äußersten Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird, wohl aber an solchen Orten, die durch den Hausrechtsinhaber für den allgemeinen kommunikativen Verkehr eröffnet sind. Dies ist dadurch charakterisiert, dass „auf dem Raum eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht“.⁷

Die FU ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar grundrechtsverpflichtet und hat den Theaterhof – wie ein Blick in dessen Nutzungsgeschichte zeigt – für den allgemeinen kommunikativen Verkehr eröffnet: Auf der Grünfläche befinden sich Sitzbänke, kleinere Kunstwerke sowie das namensgebende Amphitheater mit einer frei zugänglichen Bühne und zwei Publikumstreppen. Neben Theaterproben und -aufführungen können Menschen die Erholungsfläche nutzen, um Ball oder Karten zu spielen, zu essen, Musik zu hören, in der Sonne zu dösen, zu diskutieren oder um sich an manchen warmen Tagen vom „Eisbike“ ein Speiseeis zu kaufen. Unmittelbar an den Theaterhof grenzen eine Mensa sowie zwei Bibliotheken, die öffentlich und ohne Kontrollen zugänglich sind. Außerdem stellt die FU den Theaterhof seit Jahrzehnten für Abendveranstaltungen in Form von Konzerten, Hoffesten und Festivals zur Verfügung, die einer uneingeschränkten Öffentlichkeit offenstehen. Das Programm umfasste in der Vergangenheit kurdische Protestmusik,⁸ Pop, Hip-Hop, Indie und Punk-Konzerte,⁹ Vorträge zu institutionellem Rassismus bei der Polizei und Todesopfern rassistischer Gewalt, Gedichte und Buchvorstellungen mit politischem Bezug¹⁰ und eine Poledance-Vorführung eines feministischen Stripper-Kollektivs¹¹. Mithin hat die Universität selbst den Theaterhof als „Ort des Verweilens und der Begegnung“ eröffnet, der für „verschiedene Tätigkeiten und Anliegen“ zur Verfügung steht und so „ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht“ – entstehen lassen. Wird ein Ort in solcher Weise für den öffentlichen Verkehr geöffnet, so besteht in den Worten des Bundesverfassungsgerichts

„zwischen der Eröffnung eines Verkehrs zur öffentlichen Kommunikation und der Versammlungsfreiheit ein unaufhebbarer Zusammenhang: Dort wo öffentliche Kommunikationsräume eröffnet werden, kann der unmittelbar grundrechtsverpflichtete Staat nicht unter Rückgriff auf frei gesetzte Zweckbestimmungen oder Widmungsentscheidungen den Gebrauch der Kommunikationsfreiheiten aus den zulässigen Nutzungen ausnehmen: Er würde sich damit in Widerspruch zu der eigenen Öffnungsentscheidung setzen.“¹²

Dies bedeutet insbesondere, dass sich der Hausrechtsinhaber nicht uneingeschränkt auf sein Hausrecht berufen kann. Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, reichen hierfür nicht. Sie müssen in der Regel hingenommen werden. Zur Verletzung der Meinungsfreiheit durch auf das Hausrecht

7 BVerfG, Urt. v. 22.2.2021 – 1 BvR 699/06 – „Fraport“ – Rn 69-70.

8 Weltmusik auf kurdisch, taz 29.6.1996, <https://taz.de/Weltmusik-auf-kurdisch/!1450014/>.

9 AStA FU Hoffest und Rotes-Café Party am 11. Juli, FSI Geschichte der FU Berlin 21.6.2008, <https://fsigeschichtefu.de/date/2008/06/>.

10 Festival contre le racisme, Stressfaktor 2023, <https://stressfaktor.squat.net/node/289289>.

11 AStA FU Berlin, Bewerbung der Veranstaltung im Rahmen des Festival contre le racisme 2023 auf Instagram, 22.6.2023, www.instagram.com/astafuberlin/p/CtzWTa4sFZb/?img_index=1.

12 BVerfG, Urt. v. 22.2.2021 – 1 BvR 699/06 – „Fraport“ – Rn. 68.

gestützte Äußerungsverbote in formell privatisierten öffentlichen Räumen heißt es in derselben Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„Deshalb kann das Verbot [...] insbesondere auch nicht auf den Wunsch gestützt werden, eine „Wohlfühlatmosphäre“ in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf (vgl. BVerfGE 102, 347 <364>). Unerheblich sind folglich Belästigungen Dritter, die darin liegen, dass diese mit ihnen unliebsamen Themen konfrontiert werden. Erst recht ausgeschlossen sind Verbote zu dem Zweck, bestimmte Meinungsäußerungen allein deshalb zu unterbinden, weil sie von der Beklagten nicht geteilt, inhaltlich missbilligt oder wegen kritischer Aussagen gegenüber dem betreffenden Unternehmen als geschäftsschädigend beurteilt werden.“¹³

Es finden also grundsätzlich die für die Schranken der Versammlungsfreiheit auch sonst geltenden verfassungsrechtlichen Maßgaben Anwendung.¹⁴ Eine Untersagung einer Versammlung kommt demnach nur in Betracht, wenn eine unmittelbare, aus erkennbaren Umständen herleitbare Gefahr für mit der Versammlungsfreiheit gleichwertige, elementare Rechtsgüter vorliegt. Für das Vorliegen der „unmittelbaren“ Gefährdung bedarf es einer konkreten Gefahrenprognose.

Bei dem Protest am 7. Mai 2024 auf dem Theaterhof der FU setzte sich weder die Universitätsleitung noch die Polizei mit einer Gefährdungslage auseinander. Die Versammlung wurde ohne Gefahrenprognose unter Berufung auf das universitäre Hausrecht aufgelöst und geräumt. Dass sich eine Räumung an den Maßstäben der Versammlungsgesetze orientieren musste, wurde verkannt.

Es sei angemerkt, dass bei Durchführung einer konkreten Gefahrenprognose die sofortige Entscheidung der Versammlungsauflösung unverhältnismäßig gewesen wäre. Denn Verbote und Auflösungen von Versammlungen kommen grundsätzlich nur als ultima ratio in Betracht, wenn zuvor mildere Mittel, insbesondere Auflagenerteilungen, erfolglos ausgeschöpft wurden. Hier stand jedoch eine überschaubare Anzahl an Versammlungsteilnehmer*innen (anfangs etwa 70, später um die 150) einem großen Polizeiaufgebot von mehr als 200 Polizeibeamt*innen gegenüber; der weitere Zustrom konnte von Beamt*innen verhindert werden. Auch bezüglich des Rufens von möglicherweise strafbaren Parolen wäre ein Ausschluss einzelner Teilnehmer*innen als mildereres Mittel möglich gewesen.

Urteile zur FU-Besetzung am 7. Mai 2024 gibt es bislang wenige. Im Dezember 2024¹⁵ und Juni 2025¹⁶ sprach das Amtsgericht Tiergarten die Angeklagten frei. Die Freisprüche betreffend den Hausfriedensbruch erfolgten aus tatsächlichen Gründen – es war jeweils unklar, ob die Angeklagten sich zum Festnahmepunkt überhaupt im Theaterhof befunden hatten. Es folgten Verurteilungen, von denen bislang eine rechtskräftig ist,¹⁷ und eine weitere, die sich in der Berufungsinstanz befindet. Daneben gab es mehrere Einstel-

13 Ebd. Rn 96.

14 Ebd. Rn 86.

15 AG Tiergarten, Urt. v. 4.12.2024 – 276 Cs 1169/24 – Freispruch vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs, sowie des Widerstandes im Rahmen der Räumung.

16 AG Tiergarten, Urt. v. 24.6.25 – 237 Cs 1074/24.

17 AG Tiergarten, Urt. v. 17.7.25 – 264 Cs 27/25.

lungen in Verfahren wegen Hausfriedensbruch oder Freisprüche wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.¹⁸

Der Protest im Theaterhof hatte noch weitere Konsequenzen: Am Tag nach der Räumung veröffentlichten 400 Berliner Dozierende einen offenen Brief, in dem sie das Vorgehen der Universitätsleitung scharf kritisieren, die Einhaltung der Grundrechte amahnten und die Universitätsleitung aufforderten, „*unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern*“.¹⁹

Bundesbildungssministerin Stark-Watzinger zeigte sich über diesen Brief „fassungslos“ und äußerte, dass Dozierende an deutschen Hochschulen „*auf dem Boden des Grundgesetzes stehen*“ müssten.²⁰ Diese in einem Interview mit der BILD getätigten Äußerungen dürften mangels „*Richtigkeit, Sachlichkeit und Zurückhaltung*“ als Verstöße gegen die Äußerungsrechte der Ministerin zu bewerten sein.²¹ Auch Bildungssenatorin Czyborra und der Regierende Bürgermeister Wegner kritisierten die Lehrenden, wobei von der Senatorin fälschlicherweise behauptet wurde, die Protestierenden hätten eine israelische Flagge verbrannt.²²

Darüber hinaus ließ das Ministerium intern prüfen, ob Wissenschaftler*innen, die den Brief unterzeichnet hatten, Fördergelder entzogen werden könnten²³ und erstellte hierzu Namenslisten mit Hochschullehrenden, die nicht der politischen Linie des Ministeriums folgten.²⁴ Dieser Angriff auf die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit wurde heftig kritisiert²⁵ und führte zur Entlassung der Staatssekretärin Sabine Döring.²⁶ Ministerin aD Stark-Watzinger, die in der Folge mehrfach vor dem Bundestags-Untersuchungsaus-

18 Etwa AG Tiergarten, Urt. v. 20.6.2025 – 255 Cs 1/25 – Freispruch vom Vorwurf des Widerstandes im Rahmen der Räumung; Ermittlungsverfahren 231 Js 387/25 der StA Berlin wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Widerstand – Einstellung gem. § 170 II StPO; AG Tiergarten, Beschl. v. 3.7.2025 – 282 Cs 77/25 – Einstellung gem. § 153a StPO bei Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen gem. § 86a StGB, Widerstand und Hausfriedensbruch.

19 Der offene Brief kann hier eingesehen werden: https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVy2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEl9t1LWw/viewform.

20 Unterstützung für Pro-Palästina-Camp – Stark-Watzinger "fassungslos" über Brief von Uni-Lehrkräften – Kritik auch vom Senat, rbb24 10.5.2024, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/05/berlin-pro-palaestina-brief-dozenten-empoerung-kritik-raeumung-fu.htm?alt=amp.html>; s.a. Propalästinensische Proteste – Bundesbildungssministerin Stark-Watzinger (FDP) wegen Reaktionen auf Offenen Brief von Hochschullehrern unter Druck, DLF 12.6.2024, <https://www.dentschlandfunk.de/bundesbildungssministerin-stark-watzinger-fdp-wegen-reaktionen-auf-offenen-brief-von-hochschullehrern-100.html>.

21 In diese Richtung argumentierend etwa Matthias Goldmann, (Fn. 7).

22 rbb24 (Fn. 25).

23 Manuel Biallas und John Goetz, Kritik am Bildungsministerium: Was bisher zur Fördergeld-Affäre bekannt ist, tagesschau 10.9.2024, <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/stark-watzinger-fordergeld-100.html>.

24 Manuel Biallas und John Goetz, Nach offenem Brief: Bildungsministerium beauftragte Listen für Fördermittelentzug, NDR 24.6.2024, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/aktuell/Nach-offenem-Brief-BMBF-beauftragte-Listen-fuer-Foerdermittelentzug,-starkwatzinger116.html>.

25 Ebd.; dass der Brief eindeutig der Meinungsfreiheit unterliegt, geht auch aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken hervor – BT-Drs. 20/11871, online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/121/2012168.pdf>.

26 Fördermittel-Affäre – Entlassene Staatssekretärin Döring verliert Prozess, Forschung und Lehre 22.11.2024, <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/entlassene-staatssekretärin-doering-verliert-prozess-6777>.

schuss Stellung nehmen musste, versuchte die Veröffentlichung interner Chats zu verhindern,²⁷ welche nahelegen, dass Döring auf Weisung handelte.²⁸

2.2. FU-Hörsaalbesetzung am 14. Dezember 2023

Bereits am 14. Dezember 2023 besetzte eine Gruppe Studierender einen Hörsaal an der FU. Hintergrund war die Kritik an der militärischen Offensive Israels in Gaza sowie der Verantwortung des deutschen Staates darin. Die Besetzer*innen forderten von der Freien Universität Berlin unter anderem, sich für einen Waffenstillstand einzusetzen, einen faktenbasierten und menschenrechtsorientierten akademischen Diskurs zu schaffen und die IHRA-Antisemitismus-Definition abzulehnen. Die Besetzung wurde nach nur wenigen Stunden geräumt,²⁹ nachdem der Polizei Berlin ein diesbezüglicher schriftlicher Strafantrag vor Ort überreicht wurde. In der Folge forderten zunächst Mitarbeiter*innen der Universität, und später Polizeibeamt*innen die Besetzer*innen auf, den Hörsaal zu verlassen. Von den im Hörsaal verbliebenen Studierenden führte die Polizei mehrere Personen ab. Kurz darauf teilte eine Mitarbeiterin der FU dem zuständigen Einsatzleiter der Polizei mit, dass bei allen Personen, welche den Raum nunmehr freiwillig verlassen, keine Personalienfeststellung erfolgen sollten und gegen diese auch kein Strafantrag gestellt werde. Der genaue Inhalt und die Auswirkungen dieser Absprache waren später Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen (s.u.).

Insgesamt wurden 26 Strafverfahren eingeleitet, von denen ca. 20 Verfahren wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB geführt wurden.³⁰

Probleme hinsichtlich einer Verletzung von Art. 8 GG stellten sich bei der FU-Hörsaalbesetzung nicht. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich zwar unzweifelhaft um eine Versammlung. Allerdings ist ein Hörsaal nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst, da er nur für eine bestimmte Personengruppe geöffnet ist und einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt – der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Die Universitäten dürfen daher von ihrem öffentlich-rechtlichen Hausrecht Gebrauch machen und eine Räumung durch die Polizeibehörden veranlassen.

27 Vgl. Deutscher Bundestag, Stark-Watzinger erneut im Ausschuss zur Fördergeld-Affäre, Parlamentsnachrichten 10.09.2024, <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1017156>. Die verantwortlich gemachte Staatssekretärin wurde in der Folge entlassen, zu den Vorgängen durfte sie sich, auch im Rahmen des Ausschusses, bislang nicht äußern, vgl. ebenda; Sondersitzung zur Fördergeldaffäre – Ampel verhindert Befragung von geschasster Staatssekretärin, Spiegel Online 30.08.2024, <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/foerdergeldaffaere-im-bmbf-ampel-verhindert-befragung-von-geschasster-staatssekretaeerin-a-b44c81ea-8c43-4e04-9b89-32b759b07067>; Fördergeld-Affäre – Döring bleibt Aussage versagt, Forschung und Lehre 9.9.2024, <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/doering-will-einladung-zur-sondersitzung-6602>.

28 Vgl. dazu etwa Kilian Pfeffer, Vorwürfe gegen Stark-Watzinger – Chatverläufe um Fördergeldaffäre werfen Fragen auf, tagesschau 14.9.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/stark-watzinger-chats-100.html>.

29 Besetzung durch Palästina-Aktivisten – Polizei räumt Hörsaal, Spiegel Online 14.12.2023, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/freie-universitaet-berlin-palaestina-aktivisten-besetzen-hoersaal-a-27c25851-2216-43b9-b2a2-2eb52ce4f22a>.

30 Ebd.

Gegenstand der Beweisaufnahmen in den Gerichtsverhandlungen waren hingegen zwei weitere Themenkomplexe:

Kontrovers diskutiert wurde die rechtliche Frage, ob der am 10. Januar 2024 von der Rechtsabteilung der FU gestellte Strafantrag Wirksamkeit entfaltet.³¹ Die von der zuständigen Mitarbeiterin vor Ort abgegebene mündliche Erklärung gegenüber dem Einsatzleiter der Polizei betreffend einer etwaigen Beschränkung des Strafantrags war nach Auffassung der Verteidiger*innen als Rücknahme des Strafantrags oder aber als Verzicht auf Herbeiführung der Strafverfolgung bezüglich sämtlicher Besetzenden zu werten. Der in der Akte befindliche Strafantrag des Präsidiums der FU sei somit unwirksam, da ein zurückgenommener Strafantrag nicht erneut gestellt werden könne.

In tatsächlicher Hinsicht war unklar, ob die jeweiligen Angeklagten überhaupt im Hörsaal anwesend waren, als die Aufforderung zum Verlassen des Raumes ausgesprochen wurde. Denn die Polizeibeamten sperrten den Zugang zum Hörsaal erst kurz vor der Räumung. Im Zeitraum zwischen der Aufforderung zum Verlassen und der Sperrung des Hörsaals war es demnach möglich, weiterhin den Saal zu betreten. Studierende hatten daher teilweise keine Kenntnis davon, dass die Besetzung nicht mehr geduldet wurde und der Hörsaal geräumt werden sollte.

In den ersten Verfahren zur Hörsaalbesetzung an der FU stellte das Amtsgericht Tiergarten nach Durchführung der Beweisaufnahme die Verfahren durch Prozessurteil aufgrund eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses ein.³² Das Gericht ging aufgrund der Angaben der Mitarbeiterin der FU sowie der Aussage eines Polizeizeugen davon aus, dass der Strafantrag vor Ort zurückgenommen wurde und der spätere Strafantrag daher unwirksam sei. Hervorzuheben ist, dass die Staatsanwaltschaft Berlin in diesen Verfahren ebenfalls die Einstellung durch Prozessurteil beantragte,³³ und gegen die beiden Urteile keine Rechtsmittel einlegte.

In einem weiteren Verfahren³⁴ sprach das Gericht den Angeklagten frei, da das Gericht nicht ausschließen konnte, dass der Angeklagte den Hörsaal erst nach Aufforderung zum Verlassen durch die Polizei betrat und deshalb hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Hausfriedensbruchs ohne Vorsatz handelte.

Nach den erfolgten Freisprüchen bemühte sich die Rechtsabteilung der FU, die – mittlerweile nicht mehr für die Universität tätige – am 14. Dezember 2023 vor Ort agierende Mitarbeiterin und Zeugin zu diskreditieren, indem ihre Bevollmächtigung an dem betreffenden Tag in Zweifel gezogen und sie als unerfahren und überfordert dargestellt wurde.³⁵ Auch die immer wieder als Zeugen auftretenden Polizeibeamten versteiften sich im Verlaufe der verschiedenen Gerichtsverhandlungen darauf, dass die besagte Mitarbeiterin unbefugt gehandelt habe. Diese Darstellung erfolgte ungeachtet der Tatsache, dass sich in

31 Oftmals ergeben sich Problematiken etwa aufgrund der Versendung von Strafanträgen per Email, was nach alter Rechtslage unwirksam war, vgl. BGH, Beschl. v. 12.5.2022, Az. 5 StR 398/21, BGHSt 67, 69; und nach neuer Rechtslage wirksam ist, für die Übergangszeit s.a. BGH, Beschl. v. 21.8.2024 – 3 StR 97/24, NStZ-RR 2025, 55.

32 AG Tiergarten vom 6.11.2024 zum Az. 256 Cs 1082/24, sowie zum Az. 256 Cs 1061/24.

33 Vgl. etwa den Bericht über die Verhandlungen von Kerstin Gehrke, Nach Besetzung der FU Berlin – Hörsaal-Besetzerinnen bleiben straffrei, tagesspiegel 6.11.2024, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-besetzung-der-fu-berlin-hoersaal-besetzerinnen-bleiben-straffrei-12659843.html>.

34 AG Tiergarten, Urt. v. 22.7.2025 – 265 Cs 1215/24.

35 Dies ergab sich u.a. aus den Verfahrensakten befindlichen Emails zwischen der Staatsanwaltschaft und der Universität.

den Gerichtsakten ein Dokument mit dem Titel „Übertragung des Hausrechts in der Freien Universität Berlin“, datiert vom 1. Dezember 2023 befand, ausweislich dessen das Hausrecht ausdrücklich auf die entsprechende Mitarbeiterin übertragen wurde.³⁶

Ergebnis der nun abweichenden Angaben der Zeug*innen waren zwei Verurteilungen: Mit Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 26.03.2025³⁷ war die Angeklagte wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden, mit der Begründung, die entsprechende Mitarbeiterin sei zwar befugt zur Durchsetzung des Hausrechts, nicht aber auch zuständig für das Stellen (oder die Rücknahme) eines Strafantrages. Das Verfahren wurde in der Berufungsinstanz nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Urteil des Amtsgericht Tiergarten vom 23.05.2025³⁸, in dem eine Person zu 15 Tagessätzen wegen Hausfriedensbruch verurteilt wurde, ist nach Rücknahme³⁹ der Berufung rechtskräftig.

Zahlreiche weitere Verfahren wurden bereits zu Beginn der Hauptverhandlungen und vor Durchführung einer Beweisaufnahme eingestellt. Die Einstellungen erfolgten insbesondere im Hinblick auf die bereits im November 2024 erfolgten Freisprüche.

Die beschriebenen Vorgänge zeigen vor allem das Bestreben des Präsidiums der FU, eine justizielle Verfolgung der Besetzer*innen zu erreichen. Dieses Vorgehen ist bei Be trachtung verfassungsrechtlicher Garantien und vor dem Hintergrund, dass der Protest am 14. Dezember 2023 friedlich verlief und auf die Kundgabe einer politischen Meinungsausserung gerichtet war, höchst bedenklich. Denn unabhängig von der in zahlreichen Verfahren diskutierten Frage, ob der Strafantrag durch die zuständige Mitarbeiterin zurückgenommen wurde, hätte die FU ohne jeglichen Gesichtsverlust die gestellten Strafanträge zurückzunehmen und im Anschluss einen ergebnisorientierten Diskurs mit den Studierenden führen können. Stattdessen zeigte sich ein unermüdlicher Verfolgungswille des Präsidiums, der durch den Austausch zwischen Universitätsleitung, Staatsanwaltschaft und Polizei mit dem Ziel der Bestrafung von Studierenden für den Protest erfolgte. Es ist zu vermuten, dass hierdurch abschreckend auf Studierende eingewirkt werden sollte, die zukünftige Besetzungen mit Bezug zum Gaza-Krieg planen.

2.3. Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften an der Berliner Humboldt-Universität (HU) am 22./23. Mai 2024

Am 22. Mai 2024 wurde das Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität besetzt und von den Protestierenden in Jabalia-Institut⁴⁰ umbenannt.⁴¹

Die Universitätsleitung duldeten zunächst die Besetzung. Am 23. Mai 2024 fand sodann eine Diskussion mit den Besetzer*innen in den okkupierten Institutsräumen statt, an der

36 Strafantragsberechtigt bzgl. § 123 Abs. 1 StGB und somit auch berechtigt zur Rücknahme des Strafantrages ist u.a. die Hausrechtsinhaberin, vgl. KG, Beschl. v. 3.8.2015 – (2) 161 Ss 160/15 (044/15), juris, Rn. 12.

37 Az. 431 Cs 1006/24 jug.

38 Az. 253 Cs 1108/24.

39 Welche allerdings nach Kenntnis der Autor*innen im Hinblick auf ein anderes, gem. § 154 StPO hinsichtlich der Verurteilung eingestelltes Verfahren aus pragmatischen Beweggründen erfolgte.

40 Eine Referenz zum Flüchtlingslager »Jabalia Camp« in Gaza, wo im Dezember 2023 über hundert Menschen durch israelische Bomben getötet wurden.

41 Pauline Jäckels, HU-Besetzung: »Wir haben etwas Außergewöhnliches erreicht«, nd 28.5.2024, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1182496.krieg-in-gaza-hu-besetzung-wir-haben-etwas-aussergewoehnliches-erreicht.html>.

Mitglieder des Präsidiums, Mitarbeitende des Instituts für Sozialwissenschaften und des Akademischen Senats sowie über hundert Studierende teilnahmen. Die Versammlung war nach Augenzeugenberichten⁴² friedlich und konstruktiv. Die Gespräche sollten vorerst bis ca. 18:00 Uhr geführt werden. Die HU-Präsidentin sicherte den Studierenden zu, keine Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch zu stellen, sofern innerhalb der gesetzten Frist das Gebäude freiwillig verlassen werde. Auch sollte bei diesen Personen keine Personalienfeststellung durch die Polizei erfolgen.

Während der Gespräche im Gebäudeinneren erteilte die Polizei Berlin ab 16:00 Uhr grundlos Platzverweise gegenüber Unterstützer*innen der Besetzung, die sich auf der Straße vor der Universität versammelten, und räumte die Straße.

Dieses Vorgehen erfolgte nicht in Absprache mit der Präsidentin der HU.

In Reaktion auf die polizeilichen Maßnahmen vor dem Gebäude wurde die Diskussion im Innern unterbrochen und die Präsidentin der HU bemühte sich um eine Klärung des Sachverhalts.

Die ursprünglich gesetzte Frist für die Diskussionsgespräche und das anschließende gemeinsame Verlassen des Gebäudes wurde nunmehr von der HU-Präsidentin gegenüber den Studierenden im Gebäudeinneren auf zunächst 18.30 Uhr verlängert.

In den späteren Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Tiergarten wurde bekannt, dass die Präsidentin noch vor 18:00 Uhr äußerte, dass sie davon ausgehe, dass für ein konstruktives Gesprächsende noch Zeit bis 19:00 Uhr benötigt werde und sie die Duldungsfrist konkludent verlängerte (s.u.).⁴³

Inzwischen besetzte die Polizei die Eingänge des Instituts und verhinderte, dass Personen das Gebäude betreten oder verlassen konnten.

Gegen 17:15 Uhr versuchte die HU-Präsidentin mit anwesenden Polizeikräften zu verhandeln, dass eine Personalienfeststellung der Studierenden unterbleibe, die bis zum Ablauf der gesetzten Duldungsfrist das Institut verlassen.

Entgegen der Zusage der Polizei konnten Studierende ab 18:00 Uhr „das Institut nur noch mit Einwilligung der Polizei verlassen, die mittlerweile in Kampfmontur aufmarschiert waren“.⁴⁴ Bei jeder Person, die das Gebäude verlassen wollte, wurden die Personalien festgestellt. Dies hatte zur Folge, dass Studierende länger als ggf. beabsichtigt im Gebäude bzw. Innenhof verweilen mussten.

Die Polizei betrat kurz nach 18:30 das Gebäude und begab sich u.a. ins Foyer und in den 4. Stock, wo sich mehrere Barrikaden an Türen befanden. Im Foyer wurden die dort befindlichen Personen von der Polizei gekesselt. Personen hakten sich unter, setzten sich später hin. Die Polizei versperre in der Folge die Zugänge zum Foyer und begann wenig später die Gruppe zur Personalienfeststellung und Bearbeitung abzuführen, teilweise unter Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Auch die erste Gruppe Studierender begleitet durch Professor*innen durfte das Gelände aus einem Innenhof erst um 18:30 Uhr verlassen. Weitere Gruppen folgten mit

42 Vgl. etwa der mittlerweile pensionierte NS-Historiker Michael Wildt, Zum Geschehen am besetzten sozialwiss. Institut der Humboldt-Universität am 23. Mai 2024, Persönliche Website 24.05.2023, <https://michael-wildt.de/zum-geschehen-am-besetzten-sozialwiss-institut-der-humboldt-universitaet-am-23-mai-2024/>.

43 Dies ergab sich aus der Zeugenaussage der Präsidentin in den Verfahren beim Amtsgericht Tiergarten 241 Cs 1147/24 und 261b Cs 1157/24, sowie aus einer im zweiten Verfahren abgespielten Audioaufnahme der Diskussion.

44 Wildt (Fn. 44).

erheblichen Verzögerungen. Von sämtlichen Studierenden sowie von Professor*innen und Dozent*innen wurden Personalien festgestellt.

Die Studierenden aus dem 4. Obergeschoss wurden ebenso festgenommen und abtransportiert. Nach Abschluss der Räumung stellte die Polizei in diesem Gebäudeteil fest, dass die Wände unter anderem mit roten Dreiecken bemalt sowie diverse Sprüche an diese gesprüht wurden.

2.3.1. Strafprozessuale Aufarbeitung der Räumung

In einer noch am 24. Mai 2024 veröffentlichten Stellungnahme der Universität⁴⁵ heißt es, dass die Universität keine Strafanträge wegen Hausfriedensbruch gegen Studierende stelle, die das Institut nach der Diskussionsveranstaltung freiwillig und in Begleitung verlassen haben.

Insgesamt wurden jedoch mehr als 150 Strafanzeigen geschrieben, davon mindestens 80 wegen Hausfriedensbruchs.

Gegen die Gruppe Studierender, die sich bei Betreten des Gebäudes durch die Polizei im Foyer befanden beziehungsweise aus dem überfüllten Innenhof dorthin zurückkehrten, wurden 49 Verfahren wegen Hausfriedensbruchs sowie gegen einige dieser Personen zusätzlich Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB eingeleitet. Den Besetzer*innen wurde vorgeworfen, sich im Foyer verbarrikadiert zu haben. Darüber hinaus wurde ein weiteres Verfahren gegen die gesamte Gruppe wegen Landfriedensbruchs gem. § 125 StGB geführt, da ein gefüllter Milchkarton auf die Beamt*innen geworfen worden sein soll. Dieses Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft mangels nachweisbarer Tatbeiträge gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

Die Personalien der Personen, die das Gelände durch den Innenhof freiwillig und in Begleitung von Professor*innen verließen, wurden ebenfalls festgestellt. Die Staatsanwaltschaft leitete zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs ein. Nach Kenntnis der Autor*innen wurden im Nachgang Verfahren gegen diejenigen Personen eingestellt, bei denen der Staatsanwaltschaft bekannt war, dass sie zu einer begleiteten Gruppe oder zum Lehrpersonal gehörten. Bei einer Vielzahl von Personen war jedoch nicht bekannt, auf welche Art sie das Gebäude verlassen hatten. Gegen sämtliche dieser Personen wurden Strafbefehle erlassen.

Erwähnenswert ist, dass bei der Räumung auch ein Rechtsanwalt, der als Rechtsbeistand der Studierenden fungierte und auch der gestalt gegenüber dem Präsidium und der Universitätsleitung auftrat, in Gewahrsam genommen wurde. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch sowie Landfriedensbruch eingeleitet.⁴⁶

45 Update zum Statement: Ende der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften, Presseportal der HU Berlin 24.5.2024, <https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/mai-2024/nr-24525>.

46 Moritz Lang, HU-Besetzung: Polizei gegen Rechtsstaat, nd 30.5.2024, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1182587.repression-hu-besetzung-polizei-gegen-rechtsstaat.html>; das Verfahren mit dem Az. 231 Js 3755/24 gegen den Kollegen wurde eingestellt.

Weiterhin wurde ein erkennbarer Pressevertreter von einem Polizeibeamten geschlagen.⁴⁷ Gegen den Beamten erließ das Amtsgericht Tiergarten später einen Strafbefehl.⁴⁸

Es folgten zahlreiche Hauptverhandlungen, in denen aufzuklären war, wann und wo die Angeklagten festgestellt wurden, und ob die Besetzer*innen davon ausgingen, dass die Duldung bis 19:00 Uhr bestehe und sich folglich nicht vorsätzlich entgegen dem Willen der Hausrechtsinhabenden im Gebäude aufhielten. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit des Hausfriedensbruchs war zudem die Frage, ob die Studierenden das Gebäude überhaupt noch vor 18:30 Uhr bzw. vor 19:00 Uhr freiwillig verlassen konnten.

Die Präsidentin der HU wurde erstmals im Dezember 2024 in einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten als Zeugin vernommen.⁴⁹ Sie gab auf Nachfrage an, dass sie nicht ausschließen könne, dass sie die Duldung bis 19:00 Uhr gegenüber den Studierenden verlängert habe. Dieser Umstand war bis zu diesem Zeitpunkt weder aktenkundig noch der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden. Diese, für zahlreiche anhängige Strafverfahren entscheidende Information, konnte in einem späteren Verfahren ebenfalls durch eine den Verteidiger*innen vorliegenden Tonbandaufnahme untermauert werden.⁵⁰

Die Angeklagten wurden freigesprochen.⁵¹

Es folgte ein weiterer Freispruch, der auf der falschen Erfassung des Festnahmzeitpunktes des Angeklagten zurückzuführen war.⁵²

Im Anschluss mussten diverse Verfahren aufgrund der Rücknahme des Strafantrages durch die HU oder durch Rücknahme der Strafbefehlsanträge durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft stützte sich in zahlreichen Fällen auf die Angaben der Präsidentin in der Hauptverhandlung im Dezember 2024 oder die schlechte Dokumentation der Vorgänge vor Ort. Gründe für die Rücknahme der Strafanträge durch die HU sind den Autor*innen nicht bekannt.

Zahlreiche Strafverfahren, insbesondere solche, die den Betroffenen auch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorwarfen, wurden zudem gegen eine geringfügige Geldauflage eingestellt.

Diverse Verfahren sind noch anhängig. Insbesondere gegen die Gruppe von ca. 30 Studierenden, welche sich im 4. Obergeschoss befanden, wurden Verfahren wegen Hausfriedensbruchs sowie wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet. Verfahren wegen Sachbeschädigung, Volksverhetzung oder Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen werden nicht geführt.

Die zahlreichen bisher geführten Strafverfahren offenbaren, dass die Räumung insgesamt unkoordiniert und chaotisch verlief. Festnahmzeitpunkte und -orte wurden falsch notiert. Polizeizeugen hatten nur rudimentäre Erinnerungen an Vorgänge. Festgestellt

47 Wiebke Hollersen und Niklas Liebetrau, Polizeigewalt bei Räumung der HU: Journalist der Berliner Zeitung misshandelt, verletzt, Berliner Zeitung 24.5.2024, <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/polizei-greift-journalisten-der-berliner-zeitung-bei-raeumung-der-humboldt-universitaet-an-li.2218115>.

48 Cristina Marina, Reporter bei Uni-Besetzung geschlagen: Berliner Polizist muss Geldstrafe zahlen, tagesspiegel 31.1.2025, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/reporter-bei-uni-besetzung-geschlagen-berliner-polizist-muss-geldstrafe-zahlen-13122637.html>.

49 AG Tiergarten, Verhandlung v. 13.12.2024 – 241 Cs 1147/24.

50 AG Tiergarten, Verhandlung v. 1.7.2025 – 261b Cs 1157/24.

51 AG Tiergarten, Urteile v. 13.12.2024 – 241 Cs 1147/24, und v. 1.7.2025 – 261b Cs 1157/24.

52 AG Tiergarten, Urt. v. 6.8.2025 – 285a Cs 1190/24.

werden konnte außerdem, dass die Studierenden ab 18:00 Uhr nicht mehr freiwillig das Institut verlassen konnten, da die Polizeibeamten das Gebäude umstellten und ein Verlassen nur mit vorheriger Personalienfeststellung möglich war. Ein eigenständiges Abströmen aus dem Innenhof in begleiteten Gruppen war ebenfalls untersagt und führte zur Personalienfeststellung sowie der anschließenden Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hausfriedensbruchs. Letztlich offenbarte die HU-Präsidentin erst in einer Hauptverhandlung, dass sie die Duldungsfrist womöglich bis 19:00 Uhr verlängerte und sich die Studierenden damit berechtigt im Gebäude aufhielten.

2.3.2. Veranlassung der Räumung / Rolle Berliner Senat

In den durchgeföhrten Hauptverhandlungen konnte letztlich nicht geklärt werden, wer die Anweisung zur Räumung gab und ob die Präsidentin der HU gegenüber den Studierenden einen fehlenden Duldungswillen kommunizierte.

Zu vermuten ist allerdings, dass die Berliner Polizei nicht nur mit der hausrechtsinhabenden Präsidentin der HU bei der Durchführung der Räumung in Kontakt stand, sondern weitere Kommunikation mit anderen Akteuren erfolgte.

Denn Kai Wegner postete auf X (ehemals Twitter) bereits um 16:20 Uhr: "Ich erwarte von der @HumboldtUni, dass sie Verantwortung übernimmt und jetzt konsequent handelt. Der Lehrbetrieb muss fortgesetzt werden! Unsere Universitäten sind Orte des Wissens und des kritischen Diskurses – und keine rechtsfreien Räume für Antisemiten + Terror-Sympathisanten".⁵³

Die Präsidentin der HU äußerte sodann noch vor Ort am 23. Mai 2024 gegenüber Pressevertreter*innen, dass der Zeitpunkt der Räumung "von oben" entschieden worden sei.⁵⁴

Ausweislich der den Autor*innen vorliegenden und in einer Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Tonbandaufnahme, äußert die Präsidentin der HU gegenüber Studierenden – nachdem sie außerhalb der Räumlichkeiten ein Telefongespräch geführt hatte –, dass die Räumung auf Druck politischer Institutionen erfolge und sie dies nicht verhindern könne⁵⁵. Sie sicherte ferner zu, keine Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch zu stellen.⁵⁶

Der genaue Inhalt des Gesprächs zwischen der Präsidentin der HU und den Verantwortlichen im Berliner Senat und/oder der Präsidentin der Berliner Polizei ist nicht bekannt. Die Präsidentin der HU wollte auch auf Nachfrage von Verteidiger*innen in verschiedenen Hauptverhandlungen hierzu keine Angaben machen. Es bleibt jedoch zu mutmaßen, dass die Versammlung auf Anweisung des Senats abgebrochen und den Polizeibeamt*innen Zutritt gewährt wurde.

Ein derartiger Eingriff des Berliner Senats würde einen schwerwiegenden Eingriff in die Hochschulautonomie sowie "bewusste Beeinträchtigung der Selbstregulierungskom-

53 Vgl. <https://x.com/kaiwegner/status/179364813422237959>; dies dürfte rechtswidrig gewesen sein, so jedenfalls Plöse/Rusteberg (Fn. 8).

54 Pro-palästinensischer Protest – Einsatz gegen HU-Besetzer laut Uni-Präsidentin "von oben" angeordnet, rbb24 24.5.2024, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/05/berlin-humboldt-universitaet-besetzung-hu-palaestina-von-blumenthal-polizei.html>.

55 Dies wurde ebenfalls aus der bereits genannten Tonbandaufnahme deutlich, vgl. oben Fn. 48 und 55.

56 rbb24 (Fn. 59).

petenz der Universität” darstellen.⁵⁷ Denn: Der Senat ist nicht befugt, der Universitätsleitung Weisungen zu erteilen bzw. solche anzudrohen, sofern noch keine Rechtspflicht zur Räumung seitens des Präsidiums besteht.⁵⁸ Eine solche Rechtspflicht dürfte aber wohl nur anzunehmen sein, wenn aufgrund einer Ermessensreduzierung auf null wegen einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Verzicht auf die Räumung rechtswidrig wäre.⁵⁹

2.4. Andere Besetzungen und Konsequenzen

Dass es auch anders gehen kann, zeigte eine Besetzung an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin – nach einem Dialog mit der Präsidentin verließen die Besetzer*innen friedlich die Universität. Die Universitätsleitung beschloss, keine Strafanzeige zu erstatten. Die Polizei traf dennoch vor Ort ein, obwohl hierfür nach Ansicht der Universitätsleitung kein Anlass bestanden haben dürfte. Es kam im Nachgang zu einigen Festnahmen im Rahmen einer Spontanversammlung.⁶⁰

Das Berliner Landesamt für Einwanderung (LEA) erließ im März 2025 vier Bescheide, in welchen die Ausweisung bzw. Entziehung der EU-Freizügigkeit gegen eine Person aus den USA und drei EU-Staatsbürger*innen aus Irland bzw. Polen verfügt wurden, die sich unter anderem an Protesten an Berliner Universitäten beteiligt haben sollen, ohne jedoch rechtskräftig wegen Straftaten verurteilt worden zu sein.⁶¹ Die aufschiebende Wirkung der gegen diese Bescheide gerichteten Klagen wurde vom Verwaltungsgericht wiederhergestellt, u.a. mit Verweis auf nicht vorhandene Verurteilungen oder fehlende weitere behördliche Ermittlungen.⁶² Im Rahmen der Berichterstattung zu diesen Vorgängen stellte sich auch heraus, dass der Erlass der Bescheide entgegen Bedenken der Mitarbeitenden des LEA von der Berliner Innenverwaltung angeordnet wurde.⁶³

In diesem Zusammenhang gab es am 16. April 2025 eine weitere Besetzung an der Humboldt-Universität als Protest gegen die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, welche allerdings innerhalb kürzester Zeit wieder geräumt wurde.⁶⁴ Von der Universitätsleitung

57 So etwa bereits am Tag danach Wildt (Fn. 44); ähnlich äußerte sich die Präsidentin der TU Berlin, Geraldine Rauch, vgl. Dominik Mai, Eva Murašov, Daniel Böldt und Martin Ballaschik, „Werde das nicht durchgehen lassen“: Wegner kündigt harte Linie im Umgang mit Palästina-Protesten an Berliner Unis an, *tagespiegel* 24.5.2024, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/werde-das-nicht-durch-gehen-lassen-wegner-kundigt-harte-linie-im-umgang-mit-palastina-protesten-an-berliner-unis-an-11708690.html>.

58 s. dazu instruktiv Plöse/Rusteberg (Fn. 8).

59 Ebd.

60 Sechs Personen nach Pro-Gaza-Protest an Alice-Salomon-Hochschule festgenommen, *rbb24* 7.1.2025, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/01/alice-salomon-hochschule-berlin-hellersdorf-aktion-gazastreifen.html>.

61 *rbb24* (Fn. 3).

62 VG Berlin, Beschl. v. 10.4.2025, Az. 24 L 91/25; Beschl. v. 6.5.2025, Az. VG 21 L 157/25.

63 Vgl. die Dokumentation der behördlichen Kommunikation bei Arne Semsrott, Streit um Ausweisungen – Wenn eine Beamtin Nein sagt, Frag den Staat 11.4.2025, <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/04/proteste-berlin-ausweisung/>.

64 Pro-palästinensischer Protest – Polizei räumt besetzten Hörsaal der Berliner HU, *rbb24* 17.4.2025, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/04/berlin-hoersaal-humboldt-universitaet-besetzt-campus-nord.html>.

wurden mittlerweile mehr als 70 Hausverbote gegen Personen erstattet, die an dieser Besetzung teilgenommen haben sollen.⁶⁵

2.5. Zusammenfassung

Juristisch aufzuarbeiten war zunächst, ob bei den Versammlungsauflösungen und Räumungen die Grundrechte der Versammlungsteilnehmer*innen aus Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in ausreichendem Maße gewahrt wurden.⁶⁶ Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Universitäten als Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar grundrechtsverpflichtet sind. Auf dem Hochschulgelände, das nicht per se als „öffentlicher zugänglicher Ort“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG gilt, hängt der Schutz von Versammlungen davon ab, ob und wie das Gelände öffentlich gewidmet ist. Hochschulen sind öffentliche Einrichtungen und dienen in erster Linie dem Zweck von Forschung, Lehre und Studium. Sie sind keine klassischen öffentlichen Plätze wie Straßen oder Parks, auf denen die Versammlungsfreiheit nahezu uneingeschränkt gilt. Dennoch sind Universitäten auch Orte öffentlicher Debatte und studentischer Selbstorganisation. Ob das Hochschulgelände als „öffentlicher Raum“ im Sinne der Versammlungsfreiheit zu betrachten ist, hängt also vom konkreten Nutzungszweck und der Zugänglichkeit ab. Diese Thematik war bei den einzelnen Protesten jeweils zu beleuchten.

Weiterhin waren diskussionswürdig die Umstände der jeweiligen Räumungsanordnungen zu erörtern. Aufgrund der den Universitäten verfassungsrechtlich zugesicherten Hochschulautonomie ist dies grundsätzlich den Universitätsleitungen vorbehalten.⁶⁷ Insbesondere im Kontext Palästina-bezogener Proteste war allerdings regelmäßig Druck von politischer Seite zu erkennen, welcher auf die Präsidien der Universitäten ausgeübt wurde.⁶⁸

Verfahrensrechtliche Probleme stellten sich hinsichtlich der in den Verfahrensakten befindlichen Strafanträge wegen Hausfriedensbruchs. Da es sich hierbei um ein absolutes Antragsdelikt handelt, ist eine strafrechtliche Verfolgung nur bei frist- und formgerechter Strafantragsstellung möglich.⁶⁹ Von den Verteidiger*innen wurden insbesondere thematisiert, ob eine vor Ort abgegebene mündliche Erklärung einen Verzicht oder eine Rücknahme des Strafantrages darstellte.

65 Martin Ballaschk, Polizei übermittelte Personalien: Berliner Humboldt-Universität verhängt Hausverbote gegen 71 pro-palästinensische Besetzer, tagesspiegel 27.6.2025, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/polizei-übermittelte-personalien-berliner-humboldt-universität-verhängt-hausverbote-gegen-71-pro-palastinensische-besetzer-13926106.html>.

66 Vgl. Matthias Goldmann, Legalität und Legitimität von Campus-Protesten, in: Grundrechte-Report 2025, 94.

67 Vgl. dazu ausführlich Michael Plöse und Dr. Benjamin Rusteberg, Besetzte Hochschulautonomie – Berliner Verhältnisse am Tag des Grundgesetzes, VerfBlog 03.6.2024, <https://verfassungsblog.de/besetzte-hochschulautonomie/>.

68 Vgl. etwa Ederle, Luisa, Gaza-Proteste an Hochschulen – Räumung auf Befehl von ganz oben, taz vom 24.05.2024, abrufbar unter <https://taz.de/Gaza-Proteste-an-Hochschulen/16012585/>.

69 Oftmals ergeben sich Problematiken etwa aufgrund der Versendung von Strafanträgen per Email, was nach alter Rechtslage unwirksam war, vgl. BGH, Beschl. v. 12.5.2022, Az. 5 StR 398/21, BGHSt 67, 69; und nach neuer Rechtslage wirksam ist, für die Übergangszeit s.a. BGH, Beschl. v. 21.8.2024 – 3 StR 97/24, NStZ-RR 2025, 55.

Gemeinsam hatten die strafrechtlichen Verfahren sämtlicher Proteste zudem, dass ein hohes Polizeiaufgebot die Räumungen durchführte und die jeweils handelnden Polizeibeamten letztlich keine Erinnerungen mehr an konkrete Vorgänge hatten. Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass Festnahmezeitpunkte und -orte in den Akten falsch notiert wurden und nicht feststellbar war, ob die Angeklagten überhaupt an den Protesten beteiligt waren.

3. Fazit

An den Universitäts-Besetzungen zeigt sich, dass die Berliner Landesregierung, die Polizeibehörden und die Universitätsleitungen größtenteils Hand in Hand eine Nulltoleranz-Politik gegen Palästina-solidarische Universitätsproteste führen und dabei gezielt die Strafverfolgung der Protestierenden anstreben.

Insgesamt wurden mehrere hundert Strafverfahren eingeleitet und über 100 Strafbefehle erlassen sowie zahlreiche Anklagen erhoben. Es wurden Dutzende Hauptverhandlungen geführt, die nur in geringer Anzahl zu Verurteilungen führten.

Obwohl das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit für alle Studierenden gleichermaßen gilt, gehen Universitäten mit Protesten unterschiedlich um. Besonders auffällig ist der Unterschied zwischen Palästina-solidarischen Besetzungen und klimapolitischen Protesten. Erstere werden oft zügig unterbunden – durch Räumungen und Strafanzeigen. Hochschulen begründen dies mit Ordnungsstörungen, Gefährdung des Hochschulfriedens oder vermeintlichen antisemitischen Äußerungen. Der politische und mediale Druck ist hoch. Viele Proteste werden pauschal mit Antisemitismus oder Gewaltverherrlichung assoziiert. Klimaproteste hingegen gelten als sachlich und moralisch legitim. Anliegen wie Nachhaltigkeit oder Klimaschutz sind gesellschaftlich anschlussfähig. Entsprechend reagierten hier viele Hochschulen zurückhaltender: es wurde verhandelt, Besetzungen wurden teils mehrere Tage unter Auflagen geduldet, Sanktionen fielen milder aus.⁷⁰ Juristisch besteht zwischen den Protesten kein Unterschied, da beide als Versammlung zu qualifizieren sind. Die ungleiche Behandlung hat keine klare rechtliche Grundlage, sondern ist Ausdruck gesellschaftlicher und politischer Reaktionen.

Dieses Vorgehen wirft nicht nur erhebliche rechtsstaatliche Bedenken auf. Diese Entwicklung sollte – wie es die Berliner Dozierenden in ihrem offenen Brief anmahnen – Menschen unabhängig davon, ob sie mit den “konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind”⁷¹ mit Blick auf die Versammlungs- und Meinungsfreiheit alarmieren.

⁷⁰ Vgl. etwa den Bericht von Björn Brinkmann, Besetzung an der FU – Klimapolitik aus dem Schlafsack, taz, <https://taz.de/Besetzung-an-der-FU/!5640689/>.

⁷¹ Offener Brief (Fn. 24).

Robert Brockhaus & Yasar Ohle¹

„From the river to the sea“ Robert Brockhaus & Yasar Ohle – Dokumentation und Analyse der (bisherigen) strafgerichtlichen Rechtsprechung zu § 86a StGB

Ist es nach § 86a StGB strafbar, die Wortfolge „from the river to the sea“ öffentlich zu verwenden? Mit dieser Frage befassen sich inzwischen eine Reihe strafgerichtlicher Entscheidungen, die in diesem Artikel besprochen werden. Der Text konzentriert sich dabei auf Entscheidungen aus Mannheim und Berlin, geht aber auch auf Rechtsprechung aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg ein. Aus Mannheim stammt die erste landgerichtliche Entscheidung, welche einen hinreichenden Tatverdacht wegen § 86a StGB – nach hier vertretener Ansicht zutreffend – abgelehnt hat. In Berlin werden, soweit ersichtlich, die mit Abstand meisten Strafverfahren wegen der Verwendung von „from the river to the sea“ geführt. Dort sind bereits eine Reihe von Entscheidungen des Amtsgerichts Tiergarten und auch mehrere des Landgerichts Berlin I ergangen. Soweit den Autoren strafgerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern bekannt sind, haben sie diese – zumindest in den Fußnoten – berücksichtigt. Vorab noch der Hinweis darauf, dass bislang nur wenige der Entscheidungen veröffentlicht wurden. Unveröffentlichte Entscheidungen werden als solche gekennzeichnet. Rechtsprechung wurde bis Mitte Oktober 2025 berücksichtigt. Auf die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) wird nicht weiter eingegangen.²

Einleitung

Nach dem Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Grenzanlagen der israelischen Verteidigungskräfte, der sich in einem Massenmord an Zivilist*innen und der Verschlep-

- 1 Die Autoren sind Rechtsanwälte in Berlin. Sie danken Benjamin Düsberg und Lukas Theune für wertvolle Anmerkungen und Ergänzungen zu diesem Text und weisen darauf hin, dass sie in mehreren Verfahren als Verteidiger tätig sind, in denen der Vorwurf einer Strafbarkeit wegen § 86a StGB aufgrund der Verwendung von „from the river to the sea“ verhandelt wird, u.a. in den hier erwähnten Verfahren 272 Cs 1160/24, 255 Cs 1/25 und 286 Cs 50/25. Sie haben gemeinsam mit anderen Rechtsanwält*innen in einem offenen Brief an die Berliner Polizei und Justiz ein Ende der Strafverfolgung von „from the river to the sea“ gefordert, s. hierzu Hanno Fleckenstein, Anwält*innen fordern Ende der Kriminalisierung, taz 5.8.2025, <https://taz.de/Parole-From-the-River-to-the-Sea/!6102016/>.
- 2 Vgl. hierzu etwa: Robert Brockhaus, Benjamin Düsberg, Nikolas Göllner, Zwischen Fluss, Meer und Strafbefehl – Rechtsprobleme einer mehrdeutigen Parole, VerfBlog 26.3.2024 m.w.N.; Strafbarkeit wegen § 140 StGB bei einer Verwendung der Wortfolge noch vor der Verbotsverfügung vom

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-650

pung von Geiseln fortsetzte, zeigte sich schnell, dass Polizei, Justiz und Behörden gegen Versammlungen, die etwa ein Ende der sich anschließenden Bombardements auf Gaza, der Abriegelung des Küstenstreifens, der andauernden Kriegsverbrechen sowie der deutschen Waffenlieferungen forderten, repressiv vorgingen. Vielfach untersagten die Behörden „pro-palästinensische“ Demonstrationen von vornherein, insbesondere in Berlin und Hamburg (dort sogar pauschal bis Dezember 2023). Demonstrationen, die stattfanden, begegneten die Behörden mit weitreichenden Auflagen, massiver Polizeipräsenz, Versammlungsauflösungen, damit verbundener Gewalt, Festnahmen, insbesondere wegen vermeintlichen Äußerungsdelikten, und zahlreichen Strafverfahren; allein bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurden für das Jahr 2024 über 4.000 Verfahren unter der Bezeichnung „Nahost-Konflikt“ erfasst.³ Einschließlich der Vorgänge, welche die Polizei noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, soll es sich inzwischen um über 11.000 Verfahren handeln. Bis Oktober 2024 leitete die Behörde etwa 630 Strafverfahren wegen § 86a StGB ein.⁴ Wegen dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer Kennzeichen terroristischer Organisationen verwendet. „From the river to the sea“ soll u.a. nach dem Dafürhalten der Berliner Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft München ein Kennzeichen der Hamas sein,⁵ weshalb gemäß § 86a StGB zu bestrafen sei,⁶ wer die Wortfolge verwende.

Nur in Deutschland wird die Verwendung von „from the river to the sea“ strafrechtlich verfolgt; soweit ersichtlich ansonsten in keinem anderen Land der Welt. Das Meta Oversight Board, ein unabhängiges Gremium, das von Meta (dem Mutterkonzern von Facebook und Instagram) eingerichtet wurde, um Entscheidungen über Inhalte und Moderation zu überprüfen, ist nach Konsultation diverser Expert*innen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Wortfolge nicht gegen die Regeln zu Hassrede, Gewalt und Aufstachelung sowie zu gefährlichen Organisationen und Personen verstöße.⁷

Wer hierzulande die Idee hatte, die Wortfolge der Hamas zuzuschreiben, ist hier nicht bekannt, maßgeblich hat sie allerdings das Bundesministerium des Innern in die Welt gesetzt. Am 2. November 2023 erließ das Ministerium eine Verfügung, mit der es die Hamas nach § 3 VereinsG verbot.⁸ Unter Ziffer 3. der Verfügung heißt es, dass es verboten

2.11.2023 etwa verneinend: LG Duisburg, Urt. v. 21.5.2025 – 81 NBs 33/24 (unveröffentlicht) – gegen das freisprechende Urteil wurde Revision zum OLG Düsseldorf eingelegt, in einem weiteren Verfahren ist ebenfalls eine Revision beim OLG Düsseldorf anhängig; AG Gelsenkirchen, Beschl. v. 27.6.2024 – 618 Cs 77/24 (rechtskräftig, unveröffentlicht); AG Tiergarten, Urt. v. 28.10.2024 – 426 Ds 1053/24 jug, juris; diese bejahend AG Tiergarten, Urt. v. 6.8.2024 – 261b Cs 1037/24 (unveröffentlicht).

3 dpa, „Tiefer Einschnitt“: Zahl antisemitischer Straftaten in Berlin steigt um 29 Prozent, Tagesspiegel 16.3.2025, 19.

4 Alexander Dinger, Ulrich Kraetzer, Lennart Phaler, Allein in Berlin fast 6000 Straftaten mit Bezug zu Nahost-Konflikt, Welt 9.10.2024, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article253900066/Palaestina-Proteste-Allein-in-Berlin-fast-6000-Straftaten-mit-Bezug-zu-Nahost.html>.

5 A.A. etwa StA Duisburg, Einstellungsentscheidung v. 21.6.2024 – 117 Js 147/24 (unveröffentlicht) im Anschluss an LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23.

6 Zu den anfänglich diskutierten § 130 StGB und § 140 StGB s. Fn. 2.

7 <https://www.oversightboard.com/news/new-decision-highlights-why-standalone-use-of-from-the-river-to-the-sea-should-not-lead-to-content-removal/>.

8 Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung eines Vereinsverbots gemäß § 3 des Vereinsgesetzes, Verbot der Vereinigung „HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)“ vom 2. November 2023, abrufbar unter: [https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/M0JVrk5Qop55DhqscjE/BAnz%20AT%202002.11.2023%20B10.pdf](https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/M0JVrk5Qop55DhqscjE/content/M0JVrk5Qop55DhqscjE/BAnz%20AT%202002.11.2023%20B10.pdf).

sei, bestimmte Kennzeichen der Hamas öffentlich zu verwenden. Es folgen 19 Abbildungen von der Hamas zugeschriebenen Symbolen, und sodann der Satz: „Sowie die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder anderen Sprachen).“ Während die Symbole augenscheinlich offizielle Kennzeichen der Organisation darstellen, erschließt sich das bei der Wortfolge „Vom Fluss bis zum Meer“ keineswegs und wird auch nicht näher begründet. Unter Verweis auf die mangels eingelegter Rechtsbehelfe bestandskräftige Verbotsverfügung und § 86a StGB gehen Polizeien und Staatsanwaltschaften seitdem systematisch gegen die Verwendung der Wortfolge vor.⁹ Strafverfahren werden auch bei Abwandlungen wie etwa den Wortfolgen „from Risa to the Spree“¹⁰ oder „From the sea, to the river“ eingeleitet.¹¹

Aufgrund dieser Verfahren wurden und werden Menschen auf Demonstrationen festgenommen sowie erkennungsdienstlich behandelt, Strafbefehle und Bußgelder verhängt, Wohnungen durchsucht, Festplatten und Mobiltelefone beschlagnahmt, Einbürgerungen oder die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen suspendiert, Demonstrationen untersagt oder aufgelöst. Die Festnahmen auf Demonstrationen erfolgen dabei in den meisten Fällen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs mit der Folge von körperlichen Verletzungen und mehrstündigen Freiheitsentziehungen.

Gegen die strafrechtliche Einschätzung mehrerer Staatsanwaltschaften wurde eingewandt¹² (was inzwischen h.M. ist¹³), dass sich die nach § 86a StGB erforderliche Zurechnung des Kennzeichens zur Hamas nicht mit der Verbotsverfügung begründen lasse, sondern von den Strafgerichten festgestellt werden müsse. Ein solcher empirischer Nachweis wurde bislang nicht geführt. Vielmehr hat eine ursprünglich auf Anfrage des Amtsgerichts Tiergarten beim LKA Berlin tätig gewordene Politikwissenschaftlerin in schriftlichen Stellungnahmen und mündlich vor dem Amtsgericht Tiergarten als Sachverständige eingehend dargelegt, dass nicht erkennbar sei, dass sich die Hamas die Wortfolge als ihr Kennzeichen zugeeignet habe (dazu eingehend unter IV. 2.). Tatsächlich wird die Wort-

9 Daniel Böldt, Nach Vorstoß zu „from the river to the sea“: Berliner Staatsanwaltschaft prüft Folgen des Verbots, Tagesspiegel 11.11.2023; zur GenStA München: Bayern stuft Slogan „from the river to the sea“ als Terror-Kennzeichen ein, beck-aktuell 13.11.2023, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bayern-slogan-from-the-river-to-the-sea-terror-kennzeichen>; a.A. etwa StA Duisburg, Fn. 5.

10 Bezogen auf einen Hähnchen-Grill auf der Berliner Sonnenallee, vgl. Peter Kuras, „From the river to the sea“: six words that are testing freedom of speech in Germany, The Guardian 16.8.2024, <https://www.theguardian.com/commentisfree/article/2024/aug/16/germany-free-speech-israel-gaza-war>. Die Parole wird jedenfalls von Teilen der Staatsanwaltschaft Berlin nicht (mehr) als strafbar angesehen, vgl. Vermerk vom 27.11.2024 im Ermittlungsverfahren 231 Js 5083/24.

11 Nach Ansicht des AG Hamburg, Urt. v. 24.7.2024 – 245 Cs 90/24 = BeckRS 2024, 23406 nicht strafbar gem. § 86a Abs. 2 StGB; in dem Urteil wird darüber hinaus eine Strafbarkeit der hier gegebenständlichen Wortfolge verneint – es handele sich um eine nicht tatbestandsmäßige, formelhafte Wendung (näher dazu unter V. 1.); das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Berufungshauptverhandlung ist für Ende 2025 terminiert.

12 S. etwa Brockhaus/Düsberg/Göllner (Fn. 2) m.w.N.

13 AG Mannheim, Beschl. v. 18.9.2023 – 22 Cs 550 Js 30027/23; LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23, Rn. 17; Robert Brockhaus, Mehrdeutige Wortfolge, pauschale Kriminalisierung, VerfBlog 7.2.2025; AG Tiergarten, Urt. v. 5.9.2025 – 277 Cs 1140/24; Urt. v. 30.7.2025 – 286 Ds 46/25; v. 23.7.2025 – 222 Cs 1135/24; v. 9.7.2025 – 235 Cs 1055/24; v. 20.6.2025 – 255 Cs 1/25; v. 21.5.2025 – 238 Cs 1148/24 (alle unveröffentlicht); so grds. auch LG Berlin I, Urt. v. 8.11.2024 – 502 Kls 21/24 – BeckRS 2024, 30717, Rn. 30.

folge schon seit Langem und auch gegenwärtig von unterschiedlichen palästinensischen, jüdischen und israelischen Akteur*innen verwendet, unter anderem von der PLO, dem Likud,¹⁴ dem israelischen Anzeigenunternehmen yad2;¹⁵ der israelischen Menschenrechtsorganisation B'Tselem¹⁶ der Organisation Jewish Voice for Peace¹⁷ usw. Der Ausdruck „from the river to the sea, Palestine will be free“ lässt sich derzeit als Slogan einer heterogenen internationalen Protestbewegung beschreiben, die sich insbesondere für ein Ende der Kriegsverbrechen gegen die Bevölkerung Gazas und das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser*innen einsetzt. Dass eine bestimmte Organisation die Wortfolge derart usurpiert hat, dass diese gerade als das Kennzeichen jener erschien, ist nicht erkennbar, sondern eine ministeriale Fiktion. Dies wird von den Gerichten teilweise anerkannt, andere Spruchkörper behaupten weiterhin, es handele sich bei der Wortfolge um ein Kennzeichen der Hamas. Viel spricht bereits dafür, dass es sich bei dem Slogan nicht um ein Kennzeichen handelt, sondern um eine formelhafte Wendung, welche als solche nicht tatbestandsmäßig ist.

Auf die bisherige und uns vorliegende Rechtsprechung wird im Folgenden weitestgehend chronologisch in vier Blöcken eingegangen: Die Mannheimer Rechtsprechung, welche eine Strafbarkeit nach § 86a StGB verneint (unter I.), Teile der Berliner Rechtsprechung (unter II.) sowie Entscheidungen aus Bayern (unter III.), die eine Strafbarkeit bejahen, und andere Teile der Berliner Rechtsprechung, welche eine Strafbarkeit verneinen (unter IV.). Im Kontext der Entscheidungen werden bereits einzelne Aspekte kommentiert; zu anderen Aspekten wird anschließend (unter V.) eingehender Stellung genommen. Die Ergebnisse und zu erwartenden Entwicklungen werden zuletzt beleuchtet (unter VI.).

I. Mannheimer Rechtsprechung verneint Strafbarkeit wegen § 86a StGB

1. AG Mannheim, Beschluss vom 18. September 2023

Das Amtsgericht Mannheim verneinte am 18. September 2023 eine Strafbarkeit wegen § 86a StGB und lehnte einen dahingehenden Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Erlass eines Strafbefehls ab.¹⁸ Der Angeklagte hatte im Rahmen einer Kundgebung anlässlich des Jahrestages der Nakba, die am 21. Mai 2023 unter dem Motto „Free Palestine“ stattfand, ein Plakat mit dem Schriftzug „from the river to the sea, Palestine will be free“ hochgehalten. Es handelt sich also um einen Sachverhalt, der zeitlich vor dem

14 Alon Confino und Amos Goldberg, From the River to the Sea gibt's viel Raum für Interpretationen, geschichte der gegenwart 31.1.2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/from-the-river-to-the-sea-gibt's-viel-raum-fuer-interpretationen/>.

15 Hanno Hauenstein, German Media Giant Axel Springer Makes Money on Israel's Illegal Settlements, in: The Intercept v. 5.2.2024 <https://theintercept.com/2024/02/05/axel-springer-israel-settlement-profit/>.

16 A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid v. 12.1.2021 https://www.btselem.org/publications/fulltext/202101_this_is_apartheid.

17 Public Comment on Meta's content moderation of „from the River to the Sea,“ from Jewish Voice for Peace (US-based 501(c)(3)) https://www.oversightboard.com/wp-content/uploads/gravity_forms/37-2d41e975b04d088bd93c8135cc47cfe6/2024/05/Public-Comment-Jewish-Voice-for-Peace-2024-004-FB-UA-2024-005-FB-UA-2024-006-FB-UA.pdf.

18 AG Mannheim, Beschl. v. 18.9.2023 – 22 Cs 550 Js 30027/23.

Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 und vor der Verbotsverfügung des BMI vom 2. November 2023 liegt. Für diesen Zeitraum erscheint eine Strafbarkeit schon deshalb ausgeschlossen, weil §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 2 StGB auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 referenziert, in der die Hamas zwar als terroristische Organisation gelistet ist, die Durchführungsverordnung wurde jedoch aufgehoben¹⁹

Das Amtsgericht verneint bereits das Tatbestandsmerkmal des Kennzeichens, weil es sich bei der Wortfolge um eine nur formelhafte Wendung handele. Bei der Subsumtion übernimmt das Amtsgericht den Kennzeichenbegriff aus Anstötz Kommentierung des § 86a Abs. 1 StGB,²⁰ auf den auch die folgenden Gerichtsentscheidungen rekurrieren werden:²¹ Ein Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB sei ein charakteristisches Identifikationsobjekt in Form eines sicht- oder hörbaren, verkörperten oder nichtkörperlichen Symbols, das unbefangenen Personen aus sich heraus den Eindruck eines Erkennungszeichens einer Vereinigung der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 StGB bezeichneten Art vermittele. Wesentliches Merkmal des Kennzeichenbegriffs sei die Hinweisfunktion auf die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger einer bestimmten politischen Auffassung, wobei es genüge, dass die Vereinigung sich das Symbol durch einen Autorisierungsakt als Erkennungszeichen zu eigen mache. Erforderlich sei angesichts der Aufzählung in § 86a Abs. 2 StGB, dass ein gedanklich an das äußere Erscheinungsbild gekoppelter, jedoch über dessen eigentlichen Informationsgehalt hinausgehender Sinn vermittelt werde. Formelhafte Wendungen und allgemeine Ausdrucksformen politischer Gesinnung seien nicht tatbestandsmäßig.

Bei „from the river to the sea, Palestine must be free“ handele es sich um eine solche formelhafte Wendung, subsumiert das Amtsgericht alsdann, ohne dies näher zu begründen. Allein die Tatsache, dass eine solche formelhafte Wendung auch von einer Vereinigung im Sinne des § 86 Abs. 1 StGB benutzt werde, begründe für sich nicht die Annahme eines Kennzeichens im Sinne des § 86a StGB. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sich die Organisation die Wortfolge als Kennzeichen zu sinnbildlicher propagandistischer Verwendung zugelegt habe. Ebensowenig sei erkennbar, dass durch Häufigkeit, Art und Anlass des Gebrauchs (z.B. durch ein Eingangs- oder Schlusslied bei offiziellen/repräsentativen Anlässen) ein entsprechender Symbolwert entstanden sei.

Alsdann rekurriert das Amtsgericht auch auf die Meinungsfreiheit: Es könne nicht Sinn des § 86a StGB sein, einzelne Rufe, die durchaus unterschiedliche, auch straffreie Interpretationen nahelegen, dem Sprachgebrauch gänzlich zu entziehen. Hierbei nimmt das Amtsgericht auch Bezug auf einen Essay von Ralf Michaels, der hinsichtlich „from the river ...“ darauf hingewiesen hatte, dass bei mehreren möglichen plausiblen Bedeutungen von Verfassungen wegen jene Bedeutung zu unterstellen ist, die nicht strafbar ist.²²

19 Johannes Petersen, „From the river to the sea...“ – ein Fall des § 86a I Nr. 1 Var. 3 StGB?, NSW, 187. Die Hamas sei erst ab dem 20.12.2023 (dem Zeitpunkt der Bestandskraft der Verbotsverfügung) eine Organisation im Sinne des Straftatbestands, ebd., 196.

20 Stephan Anstötz, in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2021, § 86a Rn. 5 Bezug (so auch die aktuelle 5. Aufl. 2025).

21 Nicht Bezug genommen wird in den Gerichtsentscheidungen erstaunlicher Weise auf die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/7386, S. 49. Zu dieser noch unter V. 4.

22 Ralf Michaels, Warum die Grundrechte keine allgemeine Antisemitismusausnahme kennen, Soziopolis 14.6.2023, unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92 – „Soldaten sind Mörder“, Rn. 121. Es handelt sich dabei um st. Rspr. d. BVerfG s. etwa in jüngerer Zeit Beschl. v. 28.3.2017 – 1 BvR 1384/16 – Rn. 17 zu § 130 StGB.

In dieser Hinsicht greifen die Erwägungen des Amtsgerichts allerdings zu kurz. Bei einem Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB, das aus einer Wortfolge besteht, kommt es auf die Bedeutung (anders als bei §§ 130, 140 StGB) prinzipiell nicht an. Auch an sich unverfängliche Wortfolgen können durch eine entsprechende Verwendungspraxis zu einem Kennzeichen werden, z.B. „Meine Ehre heißt Treue“ (Motto der Waffen-SS), „Blut und Ehre“ (Leitsatz der HJ) usw. Gleichwohl ist das Grundrecht der Meinungsausäußerungsfreiheit – insofern weist der Impetus des Amtsgerichts in die richtige Richtung – bereits bei der Auslegung des Straftatbestands zu berücksichtigen, worauf noch genauer (unter V. 3. und 5.) eingegangen wird.

2. LG Mannheim, Beschluss vom 10. Mai 2024

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts legte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe sofortige Beschwerde ein, welche die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim mit Beschluss vom 29. Mai 2024 verwarf.²³ Aus Sicht der Kammer handelt es sich bei „from the river to the sea – Palestine will be free“ nicht um ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB, sondern „um einen Ausdruck einer politischen Gesinnung“.²⁴ Hierzu führt die Kammer aus, dass der Ausspruch bereits in den 1960er-Jahren von der PLO verwendet worden sei. Damals sei auf die Errichtung eines säkularen, demokratischen und egalitären Staates in ganz Palästina abgezielt worden, in dem Jüd*innen volle Gleichberechtigung genießen sollten, ohne die Privilegien des Zionismus.²⁵ Historiker wiesen darauf hin, dass es schwierig sein dürfte, Palästinenser*innen bzw. Unterstützer*innen der palästinensischen Sache zu finden, die sich nicht mit der Wortfolge identifizieren würden, da sie allgemein gehalten sei und gerade keine konkrete Lösung andeute.²⁶ Es folgen Ausführungen zu verschiedenen Bedeutungen der Wortfolge und unterschiedlichen Verwendungen durch palästinensische und jüdische Akteur*innen. „From the river to the sea“ nehme Bezug auf das historische Gebiet Palästina (Mandatsgebiet Palästina), das unabhängig von der politischen Zugehörigkeit für die Palästinenser Referenzpunkt ihrer historischen Heimat sei. Die Kammer zeigt hierbei historisch fundiert, dass die Interpretation der Wortfolge als Vernichtung Israels bzw. Vertreibung oder Auslöschung jüdischen Lebens auf diesem Gebiet die Ausnahme und nicht die Regel bildet.²⁷ Zutreffend weist die Kammer außerdem darauf hin, dass die Wortfolge „von einer Vielzahl von Gruppen und Demonstranten auf der ganzen Welt verwendet wird“, bei deren „Auslegung wie bei jeder Äußerung das für die freiheitlich demokratische Grundordnung geradezu konstituieren-

23 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23; zust. Bespr. Kai Ambos, „From the river to the sea ...“ – nicht per se strafbar, auch nicht gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, in: JZ 2024, 620; krit. Erwiderung Karl-Heinz Ladeur, „From the river to the sea ...“ – Kennzeichenverbot und Meinungsfreiheit, in: JZ 2024, 932; zu dieser Erwiderung Kai Ambos, Schlusswort, in: JZ 2024, 935.

24 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 10; dem folgend u.a. AG Hamburg, Urt. v. 24.7.2024 – 245 Cs 90/24 = BeckRS 2024, 23406; AG Tiergarten, Beschl. v. 24.7.2024 – 274 Cs 1093/24 (unveröffentlicht).

25 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 11.

26 Ebd.

27 Ebd.; a.A. Martin Morlock, NVwZ 2024, 1, 3: „Diese Auslegungsvarianten sind schlechterdings nicht vertretbar. [...] Die Befürworter der vom LG Mannheim dargestellten friedlichen Lösungen des Palästinakonflikts würden ihre Anliegen sicherlich mit anderen Worten und Parolen vertreten.“

de Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) besonders in den Blick zu nehmen ist.“

Abgesehen von der mangelnden Kennzeicheneigenschaft fehle es aber jedenfalls an einem Zueigenmachen der Wortfolge durch die Hamas.²⁸ Die Wortfolge sei nicht die Lösung der Hamas. In der Charta der Hamas aus dem Jahr 2017 komme sie nicht vor und in Artikel 8 der Charta der Hamas von 1988²⁹ stehe unter der Überschrift „Die Lösung der Islamischen Widerstandsbewegung“ eine ganz andere Wortfolge: „Art 8: Gott ist ihr Ziel, der Prophet ihr Vorbild, der Koran ihre Verfassung, der Dschihad ihr Weg und der Tod für Gott ihr hehrster Wunsch.“³⁰ In der Charta von 2017 finde sich zwar in Art. 20 die Formulierung, dass „die vollständige Befreiung Palästinas vom Fluss bis zum Meer“ angestrebt werde, die Worte „from the river to the sea“ konkretisierten dabei jedoch lediglich in einem von vielen Sätzen des Fließtextes der Charta das Gebiet Palästina.³¹ Wortwörtlich sei die Passage zu übersetzen als „...Befreiung Palästinas im Sinne einer vollständigen Befreiung, von dessen Fluss zu dessen Meer“.³² Letztlich werde in Art. 20 Bezug genommen auf die geografische Definition Palästinas in Art. 2. Dort heißt es: „Palästina in seinen Grenzen vom Fluss Jordan im Osten zum Mittelmeer im Westen, von Ras Al-Naqura im Norden bis Umm Al-Rashrash im Süden, ist eine territoriale Einheit ...“.³³ Eine derart beschreibende Verwendung der Wörter genüge nicht, um eine „Parole“ im Sinne des § 86a Abs. 2 S. 1 StGB zu konstituieren.³⁴ Es fehle an einer einprägsam formulierten Vorstellung, Zielsetzung o.Ä. (politisch) Gleichgesinnter bzw. an einem motivierenden Leitspruch, welche der Begriff der Parole voraussetze.³⁵ Damit ist nicht gesagt, dass „from the river to the sea, Palestine will be free“ per se keine Parole sein könne. Vielmehr wird lediglich (zutreffend) herausgearbeitet, dass die Wortfolge jedenfalls in der Charta von 2017 nicht als Parole verwendet wird. Weiter führt die Kammer aus, dass die Staatsanwaltschaft nicht dargetan habe, dass Vertreter*innen der Hamas die Wortfolge „from the river to the sea, Palestine will be free“ verwendet hätten; dies werde etwa auch nicht in dem Bericht „Lagebild Antisemitismus 2022/23“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz behauptet.

Weiterhin stellt die Kammer klar, dass der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums vom 2. November 2023 für die Frage, ob es sich bei der Wortfolge um ein Kennzeichen der Hamas handele, keine konstitutive Wirkung zukomme.³⁶ Eine Zuschreibung

28 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 12.

29 Zum Wortlaut s. etwa Heinz Gess (Hrsg.), Die Charta der Hamas von 1988 und 2017 im Wortlaut – ins Deutsche übersetzt, in: Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft, www.kritiknetz.de/images/stories/texte/charter_der_hamas.pdf.

30 Ebd.

31 Krit. dazu Morlock (Fn. 27), 3.

32 Allerdings haben Vertreter der Hamas die Passage in der englischen Fassung der Charta von 2017 selbst mit „from the river to the sea“ übersetzt, s. etwa Charter of Hamas, in: Contemporary Review of the Middle East 4(4) 393-418.

33 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 12.

34 Krit. dazu Morlock (Fn. 27), 3.

35 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – Qs 42/23 – Rn. 12 bezugnehmend auf: OVG Bremen, Beschl. v. 30.4.2024 – 1 B 163/24 – S. 6; VGH Mannheim, Beschl. v. 3.4.2024 – 2 S 496/24, BeckRS 2024 7173 Rn. 9.

36 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 12; so bereits Brockhaus/Düsberg/Göllner (Fn. 2), bezugnehmend auf BVerwG, Beschl. v. 10.1.2018 – 1 VR 14.17 – Rn. 17; vgl. auch schon Max Kolter, „From the River to the Sea“ plötzlich strafbar?, lto 15.11.2023, <https://www.lto.de/re>

durch Außenstehende genüge für den nach § 86a StGB erforderlichen Organisationsbezug nicht, hebt die Kammer zutreffend hervor. Vertreter*innen der verbotenen Organisation müssen sich ein Kennzeichen tatsächlich zu eigen gemacht haben; es reicht nicht aus, dass Dritte dies (ggf. kontra-faktisch) behaupten.

Die Mannheimer Kammer hält eine Strafbarkeit überdies auch deshalb für ausgeschlossen, weil der Ausnahmetbestand des § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB einschlägig sei.³⁷ Danach ist eine Strafbarkeit ausgeschlossen, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Zwar ist keiner der gesetzlich genannten Fallgruppen einschlägig, die Strafkammer schließt sich jedoch wegen des hier zu berücksichtigenden Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit der Rechtsprechung einiger (Ober-)Verwaltungsgerichte³⁸ an, nach der eine Verwendung sozialadäquat und straflos sei, wenn ein Zusammenhang zu der verbotenen Vereinigung oder deren Wirken nicht vorliege.³⁹ Bei der in Rede stehenden Versammlung anlässlich des Nakba-Tages fehle jeglicher Bezug zur Hamas, zumal der inzwischen mit der Wortfolge in Verbindung gebrachte Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 nicht gemeint sein könne (zur Erinnerung: die in Rede stehende Versammlung fand am 21. Mai 2023 statt).⁴⁰ Selbst nach der restriktiveren Linie des BGH in der sog. Keltenkreuz-Entscheidung ergebe sich kein anderes Bild. Der dritte Strafsenat führt dort aus, dass eine Strafbarkeit ausgeschlossen sei, wenn sich aus den gesamten maßgeblichen Umständen eindeutig ergebe, dass die jeweilige Verwendung dem Schutzzweck des § 86a StGB nicht zuwiderlaufe.⁴¹ Die Mannheimer Strafkammer meint dazu, dass die Wortfolge eindeutig nicht als Kennzeichen der Hamas verwendet worden sei, sondern unter Hinweis auf den Verlust von Autonomie und Territorium der Palästinenser*innen im Zuge der Nakba,⁴² die in den Jahren 1947-1949 stattfand (die Hamas wurde erst im Jahr 1987 gegründet).

II. Teile der Berliner Rechtsprechung bejahen Strafbarkeit nach § 86a StGB

1. LG Berlin I, Urteil v. 8. November 2024, 2. Große Strafkammer

Rund ein halbes Jahr nach der Entscheidung des LG Mannheim gelangte die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I mit Urteil vom 8. November 2024 in einem anderen Fall zu dem Ergebnis, dass die Wortfolge „from the river to the sea, Palestine will be

cht/hintergruende/h/hamas-parole-river-sea-palaestina-palestine-free-israel-antisemisch-antisemitismus-billigung; sodann: BayVGH, Beschl. v. 26.6.2024 – 10 CS 24.1062 – Rn. 27; Petersen (Fn. 19), 197; AG Tiergarten (Urteile s. Fn. 13).

37 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 13 ff.

38 S. u.a. VG Münster, Beschl. v. 17.11.2023 – 1 L 1011/23 – Rn. 34 ff.; HessVGH, Beschl. v. 22.3.2024 – 8 B 560/24 – Rn. 28; BayVGH, Beschl. v. 26.6.2024 – 10 CS 24.1062 – Rn. 26.

39 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 13; vgl. bereits die Rspr. zu § 20 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 VereinsG: OVG Münster, Beschl. v. 9.10.2020 – 15 B 1528/20 – BeckRS 2020, 26973 Rn. 11 m.w.N.; VGH Kassel Beschl. v. 22.3.2024 – 8 B 560/24 – BeckRS 2024, 5140 Rn. 29; vgl. auch LG Berlin, Beschl. v. 19.12.2018 – 502 KLS 18/18, juris – Rn. 27.

40 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 15.

41 BGH Beschl. v. 1.10.2008 – 3 StR 164/08 – Rn. 29.

42 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 17.

free“ ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB darstelle, welches sich die Hamas durch Übung zu eigen gemacht habe.⁴³ Verhandelt wurden Posts auf Instagram und TikTok, mit denen die Angeklagte offen und frenetisch ihre Unterstützung der Hamas bekundete; trotz der wirren Posts wurde eine eventuell vorliegende (verminderte) Schuldunfähigkeit nicht thematisiert. Im Verhältnis zu den Verwendungen der Wortfolge auf zahlreichen Versammlungen, die keine Unterstützung der Hamas erkennen lassen, erscheint der Sachverhalt geradezu atypisch. Aufgrund einer Verbindung mit Vorwürfen gem. § 86 StGB er hob die Berliner Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgerichts (zur Zuständigkeit s. § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG; danach sind die Amtsgerichte für Verfahren zuständig, in denen es allein um § 86a StGB geht). Es lässt sich mutmaßen, dass der Fall strategisch ausgewählt wurde, um die Bewertung der Wortfolge als nach § 86a StGB strafbar nach einer Revision der Angeklagten durch den BGH zu zementieren. Dazu kam es letztlich nicht. Die Angeklagte legte zwar Revision ein, nahm diese jedoch überraschend zurück.

Im Gegensatz zu der Mannheimer Rechtsprechung ist die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I der Ansicht, es handele sich bei der Wortfolge nicht nur um eine formelhafte Wendung, den bloßen Ausdruck einer politischen Gesinnung oder eine schlichte geographische Beschreibung. Der Ausruf stelle sich als prägnant verkürzte Zielsetzung politisch Gleichgesinnter dar.⁴⁴ Dieser Schluss überrascht, weil die Kammer anerkennt, dass „from the river to the sea“ schon seit Langem von unterschiedlichsten Akteuren im sogenannten Nahostkonflikt verwendet wird,⁴⁵ die sich nicht als politisch Gleichgesinnte zusammenfassen lassen (z.B. Fatah und Likud).⁴⁶

Weiter geht die Strafkammer davon aus, dass die Hamas sich die Wortfolge durch Übung zum Kennzeichen gemacht habe.⁴⁷ Die Kennzeicheneigenschaft könne durch formalen Widmungsakt oder durch Übung der betreffenden Organisation begründet werden.⁴⁸ Was unter einer hinreichenden, d.h. die Kennzeicheneigenschaft begründenden Übung zu verstehen ist, definiert die Kammer nicht. Eine derartige Definition findet sich – soweit ersichtlich – auch nicht in der bisherigen Rechtsprechung des BGH.

Die Kammer meint, die Hamas habe sich „from the river to the sea“ als Kennzeichen zu eigen gemacht, indem sie die Wortfolge in die Charta 2017 aufgenommen und vielfach in offiziellen Verlautbarungen verwendet habe. Wie bereits in dem Beschluss des LG Mannheim ausgeführt (s.o. unter I. 2.) kommt die Wortfolge in der knapp 3.000 Wörter umfassenden Charta 2017 zwar vor, sie dient dort aber dazu, das Gebiet Palästina geografisch zu definieren. Vor allem aber deutet kein Anhaltspunkt in dem Text darauf hin, dass die Wortfolge nunmehr als Losung oder Parole der Hamas dienen sollte.

43 LG Berlin I, Urt. v. 8.11.2024 – 502 Kls 21/24 – BeckRS 2024, 30717, Rn. 43, 45; krit. Bespr. bereits Brockhaus (Fn. 13). Das Urteil ist rechtskräftig. Die von der Angeklagten eingelegte Revision wurde zurückgenommen, s. Max Kolter, Bundesgerichtshof entscheidet doch nicht über „From the River to the Sea“, Ito 10.3.2025, <https://www.ito.de/recht/hintergruende/h/lg-berlin-502kls2124-hamas-from-river-to-sea-rechtskraeftig>.

44 LG Berlin I, Urt. v. 8.11.2024 – 502 Kls 21/24 – BeckRS 2024, 30717, Rn. 44.

45 Ebd. Rn. 46.

46 Aufgrund ihrer unterschiedlichen Verwendung durch diverse Akteur*innen erscheint sie von vornherein als charakteristisches Identifikationsobjekt einer bestimmten Organisation ungeeignet (dazu noch genauer unter V. 1., 3., 4.).

47 LG Berlin I, Urt. v. 8.11.2024 – 502 Kls 21/24 – BeckRS 2024, 30717, Rn. 45.

48 Ebd. Rn. 41.

Weiterhin lässt das Urteil eine Angabe der angeblichen „Vielzahl von öffentlichen Verlautbarungen“ vermissen, mit denen Hamas-Angehörige die Wortfolge als ihr Kennzeichen eingeübt haben sollen. In der Beweiswürdigung heißt es lediglich: „Nur beispielhaft statt vieler stehen etwa entsprechende Äußerungen des Vorsitzenden des Politbüros der Hamas, Chalid Maschal.“⁴⁹ Um welche Äußerungen es sich handeln soll, wird nicht erläutert. Gemeint sein könnte eine Verwendung auf Arabisch in einem Interview.⁵⁰ Es werden also zum einen nur sehr wenige Verwendungen belegt und zum anderen legen diese Verwendungen nicht dar, dass sich die Hamas gerade diese Wortfolge als Lösung, Slogan oder Parole, d.h. als charakteristisches Identifikationsobjekt zueignen wollte. Für die Einübung einer Wortfolge als Kennzeichen reicht das nach unserer Ansicht (dazu unter V.) und der Ansicht anderer Spruchkörper Berliner Strafgerichte (dazu unter IV.) nicht aus, gerade dann nicht, wenn es sich um eine Wortfolge handelt, die ganz überwiegend von anderen politischen Akteur*innen verwendet wird.

In zumindest einem uns bekannten Fall hat sich das Amtsgericht Tiergarten der Argumentation der 2. Großen Strafkammer vollumfänglich⁵¹ angeschlossen und einen Demonstranten wegen § 86a StGB verurteilt, der während der Versammlung „Global Climate Strike“ am 19. April 2024 „from the river to the sea, Palestine will be free“ ausgerufen hatte.⁵² In dem Urteil findet sich auch die unzutreffende, weil empirisch haltlose Behauptung,⁵³ dass mit „from the river to the sea, Palestine will be free“ in jedem Fall die Vernichtung Israels gemeint sei und die Wortfolge nicht anders verstanden werden könne.

2. LG Berlin I, Beschluss vom 19. Februar 2025, 33. Große Strafkammer

Die 33. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I hat sich der oben dargestellten Ansicht der 2. Großen Strafkammer mit Beschluss vom 19. Februar 2025 angeschlossen.⁵⁴ Das Amtsgericht Tiergarten hatte einen Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin abgelehnt, einen Strafbefehl wegen § 86a StGB zu erlassen.⁵⁵ Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt im Rahmen der am 20. April 2024 in Berlin unter dem Motto „Keine Waffen für Israel – Protest gegen die deutsche Rüstungsindustrie mitschuldig am Völkermord in Gaza“ in Berlin abgehaltenen Versammlung „from the river to the sea, Palestine will be free!“ gerufen zu haben. Die Kammer zitiert zunächst wiederum die Ausführungen von Anstötz zum Kennzeichenbegriff, geht sodann aber, ohne zu subsumieren, davon aus, dass es sich bei „from the river to the sea“ um ein solches handele. Die Hamas habe sich die Wortfolge durch Übung zu eigen gemacht, wobei die Kammer auf die Charta 2017 und zwei Äußerungen Khaled Mashals verweist. Eine sozialadäquate, nach § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB straffreie, Verwendung liege nicht vor. Der Ausruf der Wortfolge habe „in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Überfall der Hamas

49 Ebd. Rn. 28.

50 U.a. hier dokumentiert: <https://x.com/IsraelMFA/status/1749355297322287493>.

51 Jedenfalls bestehen drei Seiten des amtsgerichtlichen Urteils aus einem langen Zitat aus dem landgerichtlichen Urteil.

52 AG Tiergarten, Urt. v. 17.2.2025 – 272 Cs 1160/24 (unveröffentlicht).

53 S. allein Goldberg/Cofino (Fn. 14).

54 LG Berlin I, Beschl. v. 19.2.2025 – 533 Qs 147/24 (unveröffentlicht).

55 AG Tiergarten, Beschl. v. 14.8.2024 – 235 Cs 1055/24 (unveröffentlicht).

auf die israelische Zivilbevölkerung am 7. Oktober 2023 und die daran anschließende kriegerische Auseinandersetzung zwischen Israel und der, den Gazastreifen beherrschenden, und für den Überfall allein verantwortlichen Hamas“ gestanden. Die dem Massaker zum Opfer gefallenen Menschen seien auf der Versammlung nicht erwähnt worden. Eine Distanzierung des Angeschuldigten von der Hamas sei nicht erkennbar. Alsdann unterstellt die Kammer ohne weitere Anhaltspunkte, dass der Angeschuldigte mit der Verwendung der Wortfolge „einseitig seine Solidarität mit der für das Massaker vom 7. Oktober 2023 verantwortlichen Terrororganisation Hamas zum Ausdruck bringen wollte.“

3. LG Berlin I, Beschluss vom 1. Juli 2025, 28. Große Strafkammer

Auch die 28. Große Strafkammer hat in ihrem Beschluss vom 1. Juli 2025 einen hinreichenden Tatverdacht bezüglich § 86a StGB angenommen.⁵⁶ Dem Angeschuldigten war vorgeworfen worden, dass er anlässlich einer Versammlung zum Nakba-Gedenktag am 18. Mai 2025 in Berlin „from the river to the sea, Palestine will be free!“ gerufen und sich damit wegen § 86a StGB strafbar gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft Berlin legte gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, keinen Strafbefehl zu erlassen, Beschwerde ein, der die 28. Große Strafkammer stattgab. Nach Ansicht der Kammer handele es sich bei der Wortfolge „from the river to the sea“ um ein Kennzeichen der Hamas i.S.d. § 86a Abs. 1 u. 2 StGB.

Alsdann wird der Organisationsbezug zur Hamas mit der Charta 2017 sowie damit begründet, dass das Führungspersonal der Hamas bei öffentlichen Anlässen die Wortfolge wiederholt verwendet habe. Dafür wird allerdings kein einziger Nachweis genannt. Von einer sozialadäquaten nach §§ 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB ausnahmsweise erlaubten Verwendung sei nicht auszugehen. Aus dem Umstand, dass die Wortfolge während der Versammlung anlässlich des Nakba-Gedenktages geäußert wurde, lasse sich nicht ableiten, dass die Angeschuldigte ausschließlich für eine gewaltfreie Lösung des Konfliktes eintrete.⁵⁷ Bemerkenswert ist, dass die Kammer keine Gesamtwürdigung der Umstände⁵⁸ vornimmt, die für und gegen eine sozialadäquate Verwendung sprechen, sondern der Angeschuldigten (in einer Art Beweislastumkehr) eine Tatsache unterstellt, die nach Ansicht der Kammer den Ausnahmetatbestand ausschließt. Hinsichtlich des Vorsatzes meint die Kammer, es erscheine lebensfremd, dass die Angeschuldigte das postulierte Verbot der Parole nicht zur Kenntnis genommen haben könnte.

56 Auf das zuvor ergangene Urteil des Amtsgerichts vom 21.5.2025 und das LKA-Gutachten (dazu sogleich unter IV. 2.) wird dabei mit keinem Wort eingegangen.

57 Im Umkehrschluss müsste nach den Ausführungen der Kammer immer dann eine sozialadäquate und nach dem Ausnahmetatbestand erlaubte Verwendung vorliegen, wenn die äußernde Person für eine gewaltfreie Lösung des Konflikts eintritt.

58 Vgl. BGH Beschl. v. 1.10.2008 – 3 StR 164/08 – Rn. 29.

III. Bayerische Rechtsprechung

Die Rechtsprechung der 2. Großen Strafkammer hat auch in Bayern⁵⁹ Anklang gefunden. Unter Bezugnahme auf die dortige Argumentation meint das Amtsgericht München, die Hamas habe sich die Wortfolge durch ihre Charta 2017 und eine Äußerung Khaled Mashals durch Übung zu eigen gemacht; eine Definition, was eine hinreichende Übung konstituiert, lässt auch dieses Urteil vermissen.⁶⁰ Die Angeklagte hatte im Dezember 2023 an der Versammlung „Stoppt den Krieg – Freiheit für Palästina“ teilgenommen, dort in einer Rede Gerechtigkeit und Frieden für Palästinenser*innen weltweit gefordert und sodann geäußert: „Auch vom Jordan bis zum Mittelmeer!“. „From the river to the sea“ hatte sie zu diesem Zeitpunkt nicht verwendet. Das Amtsgericht meint dazu schlicht, dass „vom Jordan bis zum Mittelmeer“ damit gleichbedeutend sei.

Darüber hinaus hatte die Angeklagte bei einer weiteren Versammlung im Juni 2024 die Wortfolge im Rahmen eines Redebeitrages verwendet, als sie ihre Auffassung darüber erklärte, was mit der Wortfolge gemeint sei: „Was eigentlich genau mit der Parole ‚from the river to the sea, palestine will be free‘ gemeint ist, entgegen der Darstellung der Stadt München, sie ist ein Schrei! Ein Schrei der palästinensischen Menschen nach Würde, Freiheit, Frieden, Gleichberechtigung und vor allem nach Rückkehr in ihre Heimat! All das, wofür jede, jegliche Demokratie auf der Welt stehen sollte, auch hier in München.“⁶¹

Das Amtsgericht München verneinte eine sozialadäquate Verwendung i.S.d. § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB. Zwar sei zu berücksichtigen, dass die Angeklagte die Wortfolge nutzte, um „über ein Zeitgeschehen zu berichten und auf die ihrer Auffassung nach unwürdigen Lebensverhältnisse der Palästinenser und deren durchzusetzende Rechte aufmerksam zu machen,“ was in Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG auch nicht zu beanstanden sei. Allerdings habe sie eine „auch für den Sprachgebrauch der Hamas typische, sprachlich isolierte Zitierung der Parole“⁶² gewählt, ohne dass erkennbar wäre, dass sie „dem auch von ihr in den Redebeiträgen ohne nähere Umschreibung eingeforderten Recht auf Freiheit der Palästinenser ein anderes, von dem Ziel der Vernichtung des Staates Israel auf seinem aktuellen Staatsgebiet abweichendes Verständnis beimaß.“ Dadurch habe sie die Gefahr verwirklicht, dass Zuhörende die Wortfolge als Unterstützung des Gebietsanspruchs der Hamas auffassten.⁶³

59 Stand April 2025 gab es in Bayern ca. 20 weitere Ermittlungsverfahren wegen der Verwendung der Wortfolge, s. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Presseerklärung 44/25 „Entschlossener Einsatz der bayerischen Staatsanwaltschaften im Kampf gegen Antisemitismus“ vom 28.4.2025.

60 AG München, Urt. v. 14.3.2025 – 845 Cs 111 Js 128024/24 (unveröffentlicht, nicht rechtskräftig). – Darüber hinaus sind hier aus Bayern lediglich ein weiteres Urteil des AG München (nicht rechtskräftig) sowie jeweils ein Strafbefehl des AG Sonthofen und des AG Fürstenfeldbruck bekannt, welche eine Strafbarkeit bejaht haben, diese sollen mangels Einspruch bereits im Juli bzw. Oktober 2024 rechtskräftig geworden sein, s. Frederik Schindler, „Hamas-Slogan wird strafrechtlich nicht anders behandelt als etwa ein Hitlergruß“, Welt 29.11.2024, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article254629530/Israel-Hass-Hamas-Slogan-wird-strafrechtlich-nicht-anders-behandelt-als-ein-Hitlergruss.html>.

61 Zitiert nach AG München, ebd.

62 Belege dafür, dass ein bestimmter isolierter Sprachgebrauch – etwa durch regelmäßige Verwendung in genau dieser Art und Weise – „typisch“ für die Hamas geworden sei, bleibt das Urteil schuldig.

63 AG München (Fn. 60).

IV. Andere Teile der Berliner Rechtsprechung verneinen Strafbarkeit nach § 86a StGB

1. LG Berlin, Beschluss v. 23. April 2025, 4. Große Strafkammer

Rund zwei Monate nach dem Beschluss der 33. Großen Strafkammer hat dementsprechend die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I einen hinreichenden Tatverdacht wegen § 86a StGB verneint und sich damit gegen die beiden Entscheidungen der 2. und der 33. Strafkammer gewandt. Mit Beschluss vom 23. April 2025 wies die 4. Große Strafkammer eine Beschwerde der Berliner Staatsanwaltschaft gegen einen vorangegangenen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten zurück, mit dem der Erlass eines Strafbefehls (mit dem Antrag wegen § 86a StGB zu verurteilen) abgelehnt worden war.⁶⁴ Die 4. Große Strafkammer hält es für zweifelhaft, dass die Wortfolge ein Kennzeichen der Hamas sei, weil „der Ausspruch beständiger Teil einer internationalen heterogenen Protestbewegung gegen das Handeln der israelischen Streitkräfte und Regierung in Gaza“ sei. Mit Blick auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG könnte nicht jede Verwendung des Ausspruchs durch eine verbotene Organisation dazu führen, dass der Ausspruch zu einem charakteristischen Identifikationsobjekt i.S.e. Kennzeichens nach § 86a StGB werde.

Die Kammer meint allerdings, dass die Frage nach der Kennzeicheneigenschaft offen bleiben könnte, weil jedenfalls auf der Grundlage der Keltenkreuz-Entscheidung des BGH eine Strafbarkeit ausgeschlossen sei. Danach ist eine Strafbarkeit ausgeschlossen (s. bereits o. unter I. 2. a.E.), wenn sich aus den gesamten maßgeblichen Umständen eindeutig ergebe, dass die jeweilige Verwendung dem Schutzzweck des § 86a StGB nicht zuwiderlaufe.⁶⁵ Diese Voraussetzungen lägen vor, denn die Angeklagte habe die Wortfolge auf einer Demonstration zum Weltfrauentag für die Rechte und Gleichberechtigung von Frauen geäußert. Die Ziele der Hamas, welche einen islamistischen Staat errichten wolle, in dem Frauenrechte erheblich eingeschränkt seien, stünden hierzu in einem diametralen Widerspruch. Die Äußerung sei für einen objektiven Betrachter erkennbar nicht als Kennzeichen der Hamas, sondern als Solidarisierung mit den Palästinensern im aktuellen Gaza-Krieg gemeint gewesen. Die Angeklagte habe auch keine auf die Hamas hindeutenden Symbole getragen oder auf die Organisation hindeutende Aussagen getätigt.

Darüber hinaus meint die Kammer, dass kein Vorsatz der Angeklagten hinsichtlich des Umstandes nachweisbar wäre, dass es sich bei der Parole um ein Kennzeichen der Hamas handele. Aus Sicht der Kammer werde die Wortfolge nur ausnahmsweise als Kennzeichen der Hamas angesehen. Außerdem könne der bislang unbestraften Angeklagten nicht unterstellt werden, dass sie die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums gekannt habe.

2. AG Tiergarten, Urteil vom 21. Mai 2025 et al.

Mit dem freisprechenden Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Mai 2025 – Az. 238 Cs 1148/24 – zeichnet sich in der Berliner Rechtsprechung eine Wende hin zu der Ansicht ab, die eine Strafbarkeit wegen § 86a StGB verneint. In mindestens sechs Fällen ha-

64 LG Berlin, Beschl. v. 23.4.2025 – 504 Qs 75/25 = NVwZ 2025, 1128; AG Tiergarten, Beschl. v. 17.9.2024 – 235 Cs 1071/24 (unveröffentlicht).

65 BGH Beschl. v. 1.10.2008 – 3 StR 164/08 – Rn. 29.

ben Richter*innen vom Vorwurf des § 86a StGB freigesprochen⁶⁶ und in mindestens zwei weiteren Fällen Anträge der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt.⁶⁷ Die Freisprüche beruhen maßgeblich auf dem Ergebnis einer OSINT⁶⁸-Recherche des Berliner LKA, welches zu der Frage in Auftrag gegeben worden war, inwieweit Angehörige der Hamas die Wortfolge „from the river to the sea“ tatsächlich verwendet haben.⁶⁹ Die Politikwissenschaftlerin des LKA wurde zu ihren Rechercheergebnissen – soweit ersichtlich – zunächst in dem Verfahren befragt, das am 21. Mai 2025 vor dem Amtsgericht Tiergarten verhandelt wurde.⁷⁰ Ihrer Einschätzung nach ist nicht erkennbar, dass die Hamas sich die Wortfolge durch Widmungsakt oder Übung als Identifizierungszeichen zu eigen gemacht hätte.

In dem am 21. Mai 2025 verhandelten Verfahren⁷¹ hatte die Staatsanwaltschaft der Angeklagten zur Last gelegt, dass sie „im Rahmen einer Versammlung mit Nahostbezug“ am 7. Mai 2025 auf dem Campus der Freien Universität Berlin „from the river to the sea – Palestine will be free“ skandiert habe. Diesen Sachverhalt sieht das Amtsgericht als erwiesen an, nicht aber, dass es sich bei der Wortfolge um ein Kennzeichen der Hamas handele. Wie in den oben besprochenen Entscheidungen stellt auch das Amtsgericht klar, dass die Kennzeicheneigenschaft nicht schon aus der Aufnahme in die Kennzeichenliste der Verbotsverfügung des BMI folge. Alsdann gibt das Amtsgericht BGH-Rechtsprechung zur Definition des Kennzeichenbegriffs wieder, jedoch ohne dann zu subsumieren, ob es sich bei der Wortfolge tatsächlich um eine Parole im Sinne des § 86a StGB oder nicht vielmehr nur um eine formelhafte Wendung handelt. Sodann wird begründet, warum sich die Hamas die Wortfolge bis zum 7. Mai 2024 (dem Tag der Versammlung) nicht als Kennzeichen zu eigen gemacht habe.

Das Amtsgericht legt zunächst dar, dass kein formaler Widmungsakt festgestellt werden konnte. Insbesondere habe sich die Hamas die Wortfolge nicht durch Aufnahme in ihre Charta von 2017 als Kennzeichen zu eigen gemacht. Das Amtsgericht bezieht sich dabei auf die „als Sachverständige befragte Islamwissenschaftlerin⁷² des LKA“ – diese habe „berichtet, dass in Art. 20 der englischen Originalfassung der Charta die Positionen der Hamas zur Besetzung Palästinas und politischen Lösungen beschrieben würden. Der zweite der drei Sätze des Artikels laute: ‚Hamas rejects any alternative to the full and complete liberation of Palestine, from the river to the sea.‘“ Die Wortfolge „from the river to the sea“ werde hier als geographische Zielbestimmung für die Befreiung Palästinas verwendet. Das Gericht schlussfolgert aus den Angaben der Sachverständigen, dass die Wortfolge semantisch und visuell in einen mehrteiligen Textabschnitt eingebettet ist, sie nicht als Lösung bezeichnet und auch sonst auf keine Weise hervorgehoben worden ist.

66 Urt. des AG Tiergarten v. 21.5.2025 – 238 Cs 1148/24; v. 20.6.2025 – 255 Cs 1/25; v. 9.7.2025 – 235 Cs 1055/24; v. 23.7.2025 – 222 Cs 1135/24; v. 30.7.2025 – 286 Ds 46/25, v. 5.9.2025 – 277 Cs 1140/24; ggf. gibt es weitere freisprechende Urteile des AG Tiergarten, die hier nicht bekannt sind.

67 AG Tiergarten, Beschl. v. 21.7.2025 – 394 Ds 3/25 – und v. 25.7.2025 – 235 Ds 1077/24.

68 Die Abkürzung steht für Open Source Intelligent.

69 Vgl. Marco Fründt, „From the River to the Sea“ – Freispruch nach verbotener Palästina-Parole in Berlin, taz v. 20.6.2024, <https://taz.de/Student-in-Berlin-nach-Anklage-wegen-Palaestina-Parole-From-the-River-freigesprochen/!6095582/>.

70 AG Tiergarten, Urt. v. 21.5.2025 – 238 Cs 1148/24 (bisläng unveröffentlicht); außerdem in den Verfahren 255 Cs 1/25 und 277 Cs 1140/24. Im Verfahren 235 Cs 1055/24 wurde das Ergebnis der Recherche im Selbstleseverfahren eingeführt.

71 AG Tiergarten, Urt. v. 21.5.2025 – 238 Cs 1148/24 (bisläng unveröffentlicht).

72 Unseres Wissens Politikwissenschaftlerin und nicht Islamwissenschaftlerin.

Eine solche Verwendung des Halbsatzes in der Charta ist nicht mit einem formalen Autorisierungsakt als Symbol der Hamas gleichzusetzen. Für die Annahme, dass die Hamas gerade diesen Halbsatz (und keinen anderen in der Charta enthaltenen Satzteil) offiziell als Identifizierungszeichen widmet habe, bestehen keine Anhaltspunkte.“

Weiterhin sei auch nicht festzustellen, dass die Hamas die Wortfolge anlässlich ihres 35-jährigen Bestehens als neuen Leitspruch verkündet habe. Dazu hatte die Sachverständige auf einen Online-Artikel der in London erscheinenden palästinensischen Tageszeitung „Al-Quds al-Arabi“ hingewiesen. Der darauf vorgeblich hindeutende Titel des Textes sei allerdings computerbasiert aus dem Arabischen übersetzt worden und habe offensichtlich Übersetzungsfehler enthalten. Aus dem folgenden Text sei hervorgegangen, dass die Hamas ihr neues Logo bekanntgegeben, nicht aber eine neue Lösung verkündet habe.

Die Beweisaufnahme habe zweitens auch nicht ergeben, dass sich die Hamas die Wortfolge durch tatsächliche Übung zu eigen gemacht habe. Das Amtsgericht betont, dass bei der hierfür erforderlichen Gesamtwürdigung „Häufigkeit, Art und Anlass des Gebrauchs der Wortfolge einzustellen“ seien.⁷³ Im Einzelnen stellt das Amtsgericht sodann unter Rekurs auf die Einschätzung der Sachverständigen des LKA fest:

„Neben der Verwendung in der Charta von 2017 kann nur ein weiterer Gebrauch der exakten Wortfolge ‚from the river to the sea‘ der Hamas zugerechnet werden: Auch in diesem Fall – in einer Äußerung von Khaled Mashal von Januar 2024 – wurde die Wortfolge eingebettet in einen längeren Satz verwendet und nicht erkennbar als Ausruf oder Motto hervorgehoben. Bei Würdigung von Anzahl und Art der der Hamas zurechenbaren Verwendungen unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen heterogenen Verwendungspraxis der Wortfolge hält das Gericht es daher nicht für erwiesen, dass sich die Hamas die Wortfolge als Parole zu eigen gemacht hat.“

Weiterhin geht das Amtsgericht auf vier Fundstellen mit Hamas-Bezug ein, die die Sachverständige ausgemacht hat, die allerdings entweder nicht die genaue Wortfolge aufwiesen oder die sich mangels eindeutiger Urheberschaft nicht als Beleg für eine Einübung durch Hamas-Angehörige heranziehen ließen. Mehr Verwendungen durch die Hamas seien nicht nachweisbar, wobei das Amtsgericht hervorhebt, die Sachverständige habe versichert, „dass eine gründliche bilinguale deutsch-arabische OSINT-Recherche durch ein Team von IT-Experten und unter Zuhilfenahme von Dolmetschern für die arabische Sprache“ durchgeführt worden sei und die Sachverständige „ihr Gutachten über sämtliche Treffer erstattet habe.“

Als bemerkenswert befindet es das Gericht, dass die exakte Wortfolge lediglich in Art. 18 der Charta von 2017 innerhalb des Fließtextes, sowie von Khaled Mashaal im Januar 2024 verwendet wurde. Weitere Aussprüche seien anderen Wortlauten gewesen und hätten sich auf den Jordan und das Mittelmeer als „Gebietsmarkierungen“ bezogen. Dies befand das Gericht als „erheblich, zeichnet sich ein Kennzeichen doch gerade durch seinen (Wieder-)Erkennungswert aus.“ Hörbares Symbol im Sinne der Rechtsprechung des BGH könne nur eine charakteristische Wortfolge sein, die durch wiederholte Verwendung einer Gruppierung angeeignet werde. Dies entspreche auch dem natürlichen Wortsinn der in § 86a Abs. 2 StGB beispielhaft genannten hörbaren Kennzeichen „Parole“ und „Grußformel“.

73 Unter Verweis auf OVG Celle, Urt. v. 3.7.1990 – 3 Ss 88/90, NJW 1991, 1497.

In der Gesamtwürdigung sei auch der politische Kontext der Äußerungen mit einzubeziehen, insbesondere die Verwendung der Parole seit circa 80 Jahren durch diverse politische Akteure, wobei das Gericht u.a. auf die Verwendung in Fatah-Kreisen und später durch die PLO und den Likud verweist. Zwar spreche die diverse Verwendung nicht per se dagegen, dass die Wortfolge eine Parole der Hamas sein könne, denn ein Kennzeichen könne durch Widmungsakt oder Übung usurpiert werden. Anders als in der Keltenkreuz-Entscheidung sei hier jedoch schon die Vorfrage zu prüfen, ob eine solche Usurpation überhaupt stattgefunden habe. Im Gegensatz zu der im Rahmen der Keltenkreuz-Entscheidung festgestellten Zweckentfremdung eines kultisch-religiösen Symbols, wo kein sachlicher Zusammenhang zwischen der „unverfänglichen“ und der verbotenen Nutzungsart bestehe, werde die Wortfolge „from the river to the sea“ aber gerade „innerhalb eines gesellschaftspolitischen Diskurses und Konflikts von verschiedenen Parteien verwendet.“ Ein Zueigenmachen der Parole durch Vertreter der Hamas könne daher nicht bereits daraus geschlossen werden, dass diese die Wortfolge überhaupt benutzen. Erst bei einer wiederholten und bewussten Verwendung der Wortfolge als Erkennungszeichen könne von einer Usurpation durch die Hamas ausgegangen werden. Eine solche sei aber nicht festzustellen.

Darüber hinaus führt das Amtsgericht aus, dass bei unterstellter objektiver Tatbestandsmäßigkeit allein aus der Existenz der Verbotsverfügung des Innenministeriums nicht auf ein vorsätzliches Handeln geschlossen werden könne, denn aus der Aufnahme in die Verbotsverfügung folge zum einen nicht, dass es sich um ein Kennzeichen der Hamas handele (s.o.) und zum anderen habe nicht nachgewiesen werden können, dass die Angeklagte die Verbotsverfügung gekannt habe.

V. Stellungnahme

Die Strafverfolgungsbehörden sind allem Anschein nach zunächst davon ausgegangen, dass die ministeriale Verbotsverfügung, mit welcher „Vom Fluss bis zum Meer“ in allen Sprachen zu einem Kennzeichen der Hamas erklärt wurde, die Strafbarkeit nach § 86a StGB konstituiere. Hinterfragt wurde diese Zuordnung nicht. Dabei wurde die Frage übergangen, ob sich die Hamas die Wortfolge tatsächlich als Parole oder sonstiges Kennzeichen zugeeignet hat. Hierzulande haben erst die Verbotsverfügung, die sodann einsetzende Strafverfolgungswelle, die mit ihr einhergehende Berichterstattung sowie spätere ministeriale Verlautbarungen⁷⁴ den Gedanken perpetuiert und dem öffentlichen Bewusstsein eingeprägt, dass es sich um ein Kennzeichen der Hamas handele – wobei sich die verschiedenen Institutionen hierbei selbstreferentiell wechselseitig bestätigten.⁷⁵

Insofern ist es zunächst zu begrüßen, dass die Strafgerichte einhellig erkannt haben, dass die Zuschreibung von außen, d.h. hier durch Ministerium, Strafverfolgung und Presse, die Zurechnung eines Kennzeichens zu einer Organisation i.S.d. § 86a StGB nicht begründen kann. Vielmehr muss die Zurechnung mittels Widmungsakt oder hinreichende Übung durch die Organisation selbst bzw. ihre Vertreter*innen erfolgen. Selbst die 2.

74 Krit. dazu Ambos (Fn. 23), 624.

75 Brockhaus (Fn. 13).

Große Strafkammer sieht es so, auch wenn sie an diesem Punkt (inkonsequent) ausführt, dass der Verbotsverfügung doch eine indizielle Bedeutung zukomme.⁷⁶

1. Fehlende Kennzeicheneigenschaft

Nach zutreffender Ansicht des Landgerichts Mannheim⁷⁷ stellt sich die Frage der Zu-rechnung zu einer Organisation allerdings nicht, weil es sich bei „from the river to the sea“ um kein Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB, sondern um eine formelhafte Wendung handelt. Wie die Untersuchungen von Alon Confino und Amos Goldberg⁷⁸ oder der Politikwissenschaftlerin des LKA belegen, wird die Wortfolge von diversen Organisationen und Akteur*innen mit unterschiedlichen bis gegensätzlichen politischen Positionen verwendet (z.B. PLO und Likud). Die Wortfolge bezeichnet ein geografisches Gebiet, jenes zwischen dem Jordan und dem Mittelmeer, und fungiert als sprachliches Versatzstück, um politische Forderungen, die in ihr nicht enthalten sind, auf dieses Territorium zu erstrecken.⁷⁹ So wird *from the river to the sea* z.B. mit der politischen Forderung *Palestine will be free, we demand equality* oder – in Verbindung mit der israelischen Flagge – *that's the only flag you will see* verbunden. Ohne derartige Zusätze fehlt es an der als „wesentliches Merkmal“ vorausgesetzten „Hinweisfunktion auf die äußere Zusammengehörigkeit der Anhänger einer bestimmten politischen Auffassung“.⁸⁰ Außerdem verkörpert „from the river to the sea“ ohne Verbindung mit einer politischen Forderung keinen über ihren eigentlichen Informationsgehalt hinausgehenden Sinn; was ebenfalls vorausgesetzt wird.⁸¹ Dementsprechend sind uns keine Fälle bekannt, in denen die Wortfolge isoliert, also ohne einen bestimmten Zusatz verwendet worden wäre. Weil sich „from the river to the sea“ aus den dargelegten Gründen erst durch entsprechende Zusätze als Kennzeichnen eignet,⁸² wäre im Rahmen des Organisationsbezugs zu prüfen, ob sich die verbotene Or-

76 LG Berlin I, Urt. v. 8.11.2024 – 502 Kls 21/24 – Rn. 41.

77 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23; vgl. bereits AG Mannheim, Beschl. v. 18.9.2023 – 22 Cs 550 Js 30027/23; dem LG Mannheim zust. u.a. AG Hamburg, Urt. v. 24.7.2024 – 245 Cs 90/24 = BeckRS 2024, 23406; AG Tiergarten, Beschl. v. 24.7.2024 – 274 Cs 1093/24; Beschl. v. 14.8.2024 – 235 Cs 1055/24 (beide unveröffentlicht); zweifelnd auch AG Tiergarten, Urt. v. 23.7.2025 – 222 Cs 1135/24 (unveröffentlicht).

78 Confino/Goldberg (Fn. 14); in ihrem Bericht „Global threats to freedom of expression arising from the conflict in Gaza“ weist auch die UN-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit unter Abs. 73 darauf hin, dass Wissenschaftler*innen, Menschenrechtsexpert*innen und palästinensische Fürsprechern*innen, einschließlich vieler jüdischer Gruppen und Intellektueller, die Wortfolge mit entsprechenden Zusätzen als Aufruf zur Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser*innen erkennen und der These widersprechen, dass er als Unterstützung der Hamas zu verstehen sei.

79 Brockhaus (Fn. 13).

80 Anstötz, in: MüKo StGB, 5. Aufl. 2025, § 86a Rn. 5.

81 Vgl. ebd.

82 Hiergegen könnte eingewendet werden, dass mit dem Begriff der formelhaften Wendung in eine Prüfung der Bedeutung der Wortfolge eingetreten wird, die § 86a StGB fremd ist (s. dazu unter I. 1. a.E.). Dieser Einwand würde aber nicht durchgreifen, denn der Gedanke der formelhaften Wendung besteht darin, dass diese sich aufgrund ihrer Verwendungspraxis nicht als Kennzeichen eignet. Man kommt insbesondere wegen der Meinungsfreiheit nicht umhin, die Verwendungspraxis bei der Prüfung des Straftatbestands einzubeziehen, dazu noch ab dem übernächsten Absatz.

ganisation die gesamte Wortfolge, z.B. „from the river to the sea, Palestine will be free“ oder „from the river to the sea, justice and equality“⁸³ zu eigen gemacht hat.

2. Keine Verwechslungsgefahr verschiedener sprachlicher Fassungen

Die Gegenansicht ist darüber hinaus auch in ihrer Anwendung zurückzuweisen, soweit sie die Wortfolge in unterschiedlichen Variationen und Sprachfassungen pauschal als *ein* Kennzeichen bzw. diesem zum Verwechseln ähnliche Wortfolge bewertet und sich damit in Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung setzt. Zwar sieht § 86a Abs. 2 S. 2 StGB vor, dass Kennzeichen der verbotenen Organisation solchen gleichstehen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, zu der Übersetzung des Leitspruchs der Hitlerjugend („Blut und Ehre“) ins Englische („Blood & Honor“) hat der BGH jedoch entschieden, dass der übersetzte Leitspruch der Originalparole nicht i.S.d. § 86a Abs. 2 S. 2 StGB zum Verwechseln ähnlich sei.⁸⁴ Der Senat hebt in der Entscheidung verschiedene Ähnlichkeiten (metrisch, phonetisch u.a.) hervor und betont, dass fraglos ein leicht erkennbarer Zusammenhang zu der Lösung der Hitlerjugend bestehe und auch gewollt sei; gleichwohl seien NS-Lösungen untrennbar mit dem Gebrauch der deutschen Sprache verknüpft.⁸⁵ Ihr typisches Erscheinungsbild werde durch die Übersetzung ins Englische (oder in eine andere Sprache) grundlegend verändert. Entsprechendes müsste für Übersetzungen der arabischen Wortfolge (من النهر إلى البحر) ins Deutsche (vom Fluss bis zum Meer) bzw. ins Englische (from the river to the sea) gelten. Metrisch, phonetisch und typographisch ist die arabische Wortfolge weder der deutschen noch der englischen zum Verwechseln ähnlich. Deshalb übt, wer die arabische Fassung verwendet, die englische Fassung nicht ein – und vice versa.⁸⁶ Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I setzt sich hiermit nicht auseinander, wenn es zur Begründung des Zueigenmachens der Wortfolge „from the river to the sea“ mit Äußerungen Chalid Maschals auf die arabische Fassung der Wortfolge abstellt. Auch das AG München verkennt, dass die deutsche Übersetzung „Vom Fluss bis zum Meer“ der Wortfolge „from the river to the sea“ nicht zum Verwechseln ähnlich ist; dies gilt erst recht für die Wortfolge „vom Jordan bis zum Mittelmeer“.⁸⁷

3. Kein hinreichender Organisationsbezug

Sehr unterschiedlich fallen die Entscheidungen hinsichtlich der Fragen aus, ob und wie das Grundrecht der Meinungsfreiheit bei der Prüfung des § 86a StGB zur Geltung kommt. Nach hier vertretener Ansicht ist das Grundrecht sowohl bei Auslegung des Straftatbestandes (§ 86a Abs. 1, 2 StGB) zu berücksichtigen als auch bei der Anwendung des Ausnahmetatbestands (§ 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB).

83 Bezuglich dieser auf einem Plakat stehenden Wortfolge hat die Staatsanwaltschaft Berlin die Ermittlungen in dem Verfahren 231 Js 541/25 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

84 BGH, Urt. v. 13.8.2009 – 3 StR 228/09 – BGHSt 54, 61 = NJW 2010, 163.

85 Ebd. NJW 2010, 163 (164 Rn. 15 f.).

86 Brockhaus (Fn. 13) unter Verweis auf BGH, Urt. v. 13.8.2009 – 3 StR 228/09 – Ls. 1, Rn. 15.

87 AG München, Urt. v. 14.3.2025 – 845 Cs 111 Js 128024/24.

Für die Berücksichtigung bereits auf Ebene des Straftatbestandes spricht Folgendes: Wie bereits mehrfach hervorgehoben, handelt es sich um eine Besonderheit von „from the river to the sea“, dass die Wortfolge von einer Vielzahl von Organisationen und Akteur*innen weltweit verwendet wird. Dieser Umstand gibt Anlass, das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit bereits bei der Auslegung des Kennzeichenbegriffs einzubeziehen – was die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin I in ihrem Urteil ausdrücklich ablehnt⁸⁸ und zwar spätestens bei dem Merkmal des Organisationsbezugs⁸⁹ (s. § 86a StGB „Kennzeichen einer [...]“ verbotenen Organisation). Die Kammer beruft sich hierbei auf den Wortlaut der Vorschrift, ihren Charakter als abstraktes Gefährdungsdelikt und den weiten Schutzzweck der Norm, Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen aus dem öffentlichen Leben zu entfernen. Verkannt wird dabei, dass die Auslegung von Strafvorschriften im Lichte der Meinungsfreiheit in keinem Straftatbestand ausdrücklich vorgesehen ist, aber von der Rechtsprechung bei diversen Strafvorschriften praktiziert wird.⁹⁰ Auf Deliktsnatur und Schutzzweck der Norm lässt sich schwerlich rekurrieren, wenn noch nicht geklärt ist, ob überhaupt ein Kennzeichen im Sinne der Strafvorschrift vorliegt. Mit anderen Worten: Zwar bezweckt § 86a StGB ein kommunikatives „Tabu“ der inkriminierten Kennzeichen,⁹¹ dieses „Tabu“ ist aber erst zu begründen.

Es ist zwar anerkannt, dass ein Kennzeichen durch eine bestimmte Organisation mittels Widmungsakt oder durch Übung usurpiert werden kann, so wie sich z.B. die Nationalsozialisten Svastika, die im Hinduismus schon seit Jahrtausenden als religiöses Glückssymbol verwendet wurden, angeeignet und so das Hakenkreuz zu ihrem Kennzeichen gemacht haben. Dabei ist jedoch klar, dass nicht jede Verwendung eines Kennzeichens durch eine verbotene Organisation geeignet ist, ein bislang unverfänglich verwendetes Kennzeichen zu usurpieren. Andernfalls würden bereits gelegentliche oder beiläufige Verwendungen durch Mitglieder der verbotenen Organisation eine Wortfolge kriminalisieren und damit dem Raum des rechtlich Sagbaren derjenigen Grundrechtsträger*innen entziehen, die sich gerade nicht mit dieser Organisation gemein machen.⁹² Vor allem in Konstellationen, in denen eine Wortfolge schon länger in legaler Weise verwendet wurde, müsste schon aus teleologischer Erwägung und nicht zuletzt wegen der Grundrechte der Äußernden nachgewiesen werden, dass die Wortfolge über einen

88 LG Berlin I, Urt. v. 8.11.2024 – 502 Kls 21/24 – Rn. 42.

89 Wenn nicht schon bei der Frage, ob überhaupt ein Kennzeichen vorliegt, das einer Organisation zugerechnet werden könnte.

90 Vgl. grundlegend BVerfGE 93, 266; vgl. insbesondere zu §§ 130, 185 StGB etwa BVerfG, Beschl. v. 22.06.2018 – 1 BvR 673/18 – zu § 130 StGB; BVerfG, Beschl. v. 19.8.2020 – 1 BvR 2249/19 – Rn. 14; Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2459/19 – Rn. 15; Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2732/15 – Rn. 12 – alle zu § 185 StGB); vgl. aber auch BGH, Urt. v. 21.11.2002 – 3 StR 299/02; dem folgend LG Berlin, Beschl. v. 19.12.2018 – 502 Kls 18/18, juris; LG Berlin, Beschl. v. 31.8.2020 – 502 Kls 21/19 – alle zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 18 S. 2 VereinsG (der Ausruf „Biji Serok Apo“ ist danach nicht zwingend strafbar, sondern ohne eindeutigen Bezug zur PKK von der Meinungsfreiheit gedeckt).

91 BVerfG, Beschl. v. 18.5.2009 – 2 BvR 2202/08 – Rn. 13.

92 Rechtsanwalt Benjamin Düsberg hat diesen Gedanken in seinem Plädoyer vom 21.5.2025 in folgendem Beispiel zugespitzt: Alle Katholiken würden sich wegen der Verwendung des Ave Maria strafbar machen, weil sich auch die ebenfalls katholischen Mitglieder der Irish Republican Army, welche die EU als Terrororganisation eingeordnet hat, dieser Wortfolge bedient haben, Derek Scally, War in Gaza strains historical German-Israeli relationship, in: Irish Times v. 28.5.2025.

längerem Zeitraum, in einer Vielzahl von Fällen und in einer Weise von Angehörigen der verbotenen Organisation verwendet wurde, die zu dem Schluss führt, dass sie zu einem charakteristischen Identifikationsobjekt jener Organisation geworden ist und andere Zuschreibungen vor diesem Hintergrund verblassen.⁹³

Daran fehlt es bei „from the river to the sea“, das hat das Amtsgericht Tiergarten in seinem Urteil vom 21. Mai 2025 anhand der schriftlichen und mündlichen Einschätzungen der Politikwissenschaftlerin des LKA herausgearbeitet.⁹⁴ Positiv ist dabei hervorzuheben, dass sich das Amtsgericht im Gegensatz zu der 2. Großen Strafkammer zunächst mit der Frage befasst, was den Begriff der Übung auszeichnet,⁹⁵ sodann sorgfältig feststellt, welche Verwendungen ermittelt werden konnten und diese einzeln und in der Gesamtschau gewürdigt.

4. Fehlende Unterscheidungswirkung i.S.e. Alleinstellungsmerkmals

Für die hier vertretene Ansicht sprechen nicht nur teleologische Erwägungen und die Meinungsäußerungsfreiheit, sondern maßgeblich auch der Wille des Gesetzgebers. So heißt es in der Gesetzesbegründung zu der § 86a StGB „gleichergerichteten Regelung“ des § 9 Nr. 1 VereinsG: „Von dem Kennzeichen eines verbotenen Vereins kann erst dann ausgegangen werden, wenn vom fraglichen Kennzeichen als Ganzem oder auf Grund der Zusammenstellung charakteristischer Elemente eine die Vereinigung charakterisierende Unterscheidungswirkung im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals ausgeht.“⁹⁶ Aufgrund der diversen Verwendungen durch zahlreiche Organisationen und Akteur*innen,⁹⁷ vor dem Hintergrund dessen, dass die Wortfolge „beständiger Teil einer internationalen heterogenen Protestbewegung“⁹⁸ ist, angesichts des fehlenden Aussagegehalts der isolierten Verwendung von „from the river to the sea“ und den nur vereinzelten Verwendungen der Wortfolge durch Hamas-Funktionäre (auf Arabisch), kann der Wortfolge keine die Hamas charakterisierende Unterscheidungswirkung im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals unterstellt werden.

5. Ausnahmetatbestand und Meinungsfreiheit

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist auch i.R.d. Prüfung des Ausnahmetatbestands des § 86a Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB zu berücksichtigen.⁹⁹ Nach Ansicht des LG Mannheim und verschiedener (Ober-)Verwaltungsgerichte soll der Ausnahmetatbestand dann einschlägig sein, wenn ein Zusammenhang zu der verbotenen Vereinigung oder de-

93 Brockhaus (Fn. 13).

94 AG Tiergarten, Urt. v. 21.5.2025 – 238 Cs 1148/24 (bislang unveröffentlicht).

95 Zur Erinnerung: Das AG meint, in einer Gesamtwürdigung seien „Häufigkeit, Art und Anlass des Gebrauchs der Wortfolge einzustellen“ unter Verweis auf OVG Celle, Urt. v. 3.7.1990 – 3 Ss 88/90, NJW 1991, 1497.

96 BT-Drucks. 14/7386, S. 49. Der BGH meint allerdings dem Willen des Gesetzgebers könne nicht gefolgt werden, BGH, Urt. v. 9.7.2015 – 3 StR 33/15 = NJW 2015, 3591 Rn. 13.

97 S. dazu u.a. die Nachweise im vorletzten Abs. der Einleitung.

98 LG Berlin, Beschl. v. 23.4.2025 – 504 Qs 75/25 = NVwZ 2025, 1128.

99 S. etwa Anstötz, in: MüKo StGB, 5. Aufl. 2025, § 86a Rn. 28a; BGH Beschl. v. 1.10.2008 – 3 StR 164/08 – Rn. 29.

ren Wirken nicht erkennbar ist.¹⁰⁰ Für diese Auslegung spricht auch die Rechtsprechung des EGMR. Das Menschenrecht der Meinungsfreiheit, Art. 10 EMRK, findet nach Vajnai ./. Ungarn Anwendung bei Straftatbeständen, welche das Verwenden mehrdeutiger Symbole unter Strafe stellen.¹⁰¹ Die Entscheidung betraf Art. 269/B des Ungarischen Strafgesetzbuches, welcher die Verwendung von totalitären Symbolen unter Strafe stellt und mit § 86a StGB vergleichbar ist. Der Beschwerdeführer war Vizepräsident der Arbeiterpartei und hatte bei einer Demonstration vor einer Karl-Marx-Statue in Budapest eine Jacke mit einem aufgesteckten fünfzackigen roten Stern getragen. Daraufhin war ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden. Das zentrale Bezirksgericht Pest hatte von einer Strafe zwar abgesehen, aber eine Bewährungszeit von einem Jahr verhängt. Nach dem EGMR sei gerade bei mehrdeutigen Symbolen, wenn es um Einschränkungen der Meinungsfreiheit geht, äußerste Sorgfalt geboten.¹⁰² Bei einem generellen Verbot sieht der Gerichtshof die Gefahr, dass die Verwendung auch in Kontexten eingeschränkt wird, in denen keine Einschränkung gerechtfertigt wäre. Der rote Stern könne nicht ausschließlich als Ausdruck der totalitären kommunistischen Herrschaft verstanden werden.¹⁰³ Selbst wenn das ungarische Recht Ausnahmetatbestände vorgesehen hätte (was nicht der Fall war), könnten damit verbundene Auslegungsunsicherheiten chilling effects und Selbstzensur nach sich ziehen. In der späteren Entscheidung Fáber ./. Ungarn hat der Gerichtshof bekräftigt, dass bei mehrdeutigen Symbolen eine sorgfältige Untersuchung des Kontextes der Verwendung erforderlich sei, um zwischen schockierenden oder anstößigen Verwendungen, die durch die Meinungsfreiheit geschützt, und solchen zu unterscheiden, die in einer demokratischen Gesellschaft nicht mehr zu tolerieren seien.¹⁰⁴

Mit dem Ausnahmetatbestand und dem Grundrecht der Meinungsfreiheit besteht also ein weiterer Grund, eine Strafbarkeit zu verneinen. Dieser dritte Lösungsweg steht allerdings mit dem Schutzzweck des § 86a StGB, ein kommunikatives „Tabu“ zu errichten, in einem gewissen Spannungsverhältnis. Zudem ist eine Gesamtwürdigung der Einzelumstände¹⁰⁵ im Rahmen des Ausnahmetatbestands und der Prüfung des mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundenen konkreten Aussagegehaltes schlecht vorhersehbar und wird nicht selten durch die politische Einstellung der entscheidenden Richter*in eingefärbt sein; dies ist bereits durch einige der bislang ergangenen Entscheidungen, welche sich mit dem Ausnahmetatbestand befassen, eindrücklich belegt. Außerdem treten Begründungsdefizite, die beim Errichten eines kommunikativen „Tabus“ bezüglich einer mehrdeutigen und multivokal¹⁰⁶ verwendeten Wortfolge bestehen, bei der Prüfung des Ausnahmetatbestands erneut auf: Lässt die konkrete Verwendung einen Zusammenhang zu den verbotenen Organisationen erkennen oder allein einen Zusammenhang

100 LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23 – Rn. 13 ff.; VG Münster, Beschl. v. 17.11.2023 – 1 L 1011/23 – Rn. 34 ff.; HessVGH, Beschl. v. 22.3.2024 – 8 B 560/24 – Rn. 28; BayVGH, Beschl. v. 26.6.2024 – 10 CS 24.1062 – Rn. 26; vgl. auch UN-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit, Global threats to freedom of expression arising from the conflict in Gaza, Abs. 74.

101 EGMR, Vajnai ./. Ungarn, Urt. v. 8.7.2008 – 33629/06 – § 51.

102 Ebd.

103 Ebd. § 52.

104 EGMR, Fáber ./. Ungarn, Urt. v. 24.7.2012 – 40721/08 – § 54.

105 BVerfG, Beschl. v. 18.5.2009 – 2 BvR 2202/08 – Rn. 20.

106 Damit ist die Verwendung durch unterschiedliche Akteure*innen zu voneinander abweichenden und teils entgegengesetzten politischen Zwecken gemeint.

zu einer legalen Organisation bzw. keiner Organisation? Lässt sich diese Frage unter Rückgriff auf die Interpretation der Wortfolge im jeweiligen Kontext beantworten? Rechtssicherer und dogmatisch vorzugswürdig ist es, bei mehrdeutigen und multivokalen Wortfolgen bereits bei der Prüfung der Kennzeicheneigenschaft strenge Maßstäbe anzulegen.

VI. Fazit und Ausblick

Nach zutreffender Ansicht¹⁰⁷ handelt es sich bei der Wortfolge „from the river to the sea“ schon nicht um ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB. Wird die Kennzeicheneigenschaft dementgegen unterstellt, fehlt es an einer hinreichenden Übung der Wortfolge durch die Hamas, weshalb jedenfalls das Merkmal des Organisationsbezugs nicht erfüllt ist.¹⁰⁸ Allgemein gilt, dass gerade bei mehrdeutigen und multivokalen Kennzeichen, die unverfänglich bzw. durch nicht verbotene Organisationen verwendet werden, wegen des Grundrechts der Meinungsfreiheit der Äußernden ein strenger Maßstab bei der Prüfung geboten ist, ob die verbotene Organisation die Wortfolge, das Symbol etc. tatsächlich usurpiert hat. Die Schwelle ist dabei insbesondere dann hoch anzulegen, wenn sehr viele Menschen das in Rede stehende Kennzeichen verwenden, die keinen Bezug zu der verbotenen Organisation aufweisen. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist außerdem zu berücksichtigen bei der Frage, ob wegen des Kontextes der Verwendung eine Strafbarkeit ausnahmsweise ausgeschlossen ist.

Die Frage der Strafbarkeit der hier behandelten Wortfolge wird die Justiz noch auf einige Zeit beschäftigen. Gegen die freisprechenden Urteile und die einen Strafbefehl ablehnenden Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten legt die Staatsanwaltschaft Berlin weiterhin regelmäßig Berufung bzw. sofortige Beschwerde ein. Es bleibt also spannend, wie die Strafkammern weiter entscheiden. Soweit bekannt, will die Staatsanwaltschaft Berlin es bei den Einschätzungen der LKA-Sachverständigen nicht belassen.¹⁰⁹ Deshalb ist zu erwarten, dass die Strafkammern sich in kommenden Urteilen mit weiteren Gutachten zu der Wortfolge befassen werden.¹¹⁰ In der Zwischenzeit erfolgen weiterhin Festnahmen wegen der Verwendung von „from the river to the sea“. Z.B. nahm die Berliner Polizei kurz nach einem Freispruch durch das Amtsgericht Tiergarten am 30. Juli 2025 Demons-

107 Nachweise Fn. 77.

108 AG Mannheim, Beschl. v. 18.9.2023 – 225 Cs 550 Js 30027/23; LG Mannheim, Beschl. v. 29.5.2024 – 5 Qs 42/23, Rn. 17; Ambos (Fn.23); Brockhaus (Fn. 13); AG Tiergarten, Urt. v. 5.9.2025 - 277 Cs 1140/24; Urt. v. 30.7.2025 – 286 Ds 46/25; v. 23.7.2025 – 222 Cs 1135/24; v. 9.7.2025 – 235 Cs 1055/24; vom 20.6.2025 – 255 Cs 1/25; v. 21.5.2025 – 238 Cs 1148/24 (alle unveröffentlicht); zweifelnd, aber offen lassend: LG Berlin I, Beschluss v. 23.4.2025 – Az. 504 Qs 75/25 – NVwZ 2025, 1128; vgl. auch den Bericht der NGO Article 19, ‚From the River to the Sea‘: Protecting freedom of expression in public discourse and protest during the conflict in Israel and Palestine, S. 10.

109 Etwa in den Verfahren 286 Cs 1229/24 und 286 Cs 50/25 beantragte die StA Berlin nunmehr die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens. In dem beim LG Berlin I geführten Verfahren 502 KLs 13/25 wurde bereits ein neues Gutachten in Auftrag gegeben.

110 In der Zwischenzeit werden Verfahren z.T. ausgesetzt, etwa am AG Tiergarten mit Blick auf das im Verfahren LG Berlin I – 502 KLs 13/25 in Auftrag gegebene Gutachten. Am AG Düsseldorf wurden mehrere Verfahren wegen der bereits erwähnten Revisionen beim OLG Düsseldorf ausgesetzt. Den Autoren ist zudem ein weiteres Verfahren aus Stuttgart bekannt, in welchem ebenfalls ein solches Gutachten des dortigen LKA abgewartet wird.

trierende fest, die die Wortfolge vor dem Gerichtsgebäude skandierten. Daraufhin forderten 51 Rechtsanwält*innen die Berliner Staatsanwaltschaft und den Berliner Senat in einem offenen Brief auf, die massenhafte Strafverfolgung aufgrund fehlender Strafbarkeit zu unterlassen.¹¹¹ Die Justiz reagierte mit einem Verweis auf den Rechtsfindungsprozess, welcher „ganz normal für unser Rechtssystem“ sei.¹¹²

Im Rahmen dieses Rechtsfindungsprozesses werden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften weiterhin auf die Verbotsverfügung des BMI rekurrieren, um die Verwendung der Wortfolge und damit faktisch auch Proteste, die sich gegen die israelische Kriegsführung sowie die damit einhergehende Hungersnot¹¹³ im Gazastreifen richten, zu kriminalisieren. Dabei wird die Kriegsführung in dem Küstenstreifen zunehmend nicht allein als völkerstrafrechtswidrig, sondern in der Wissenschaft, von Nichtregierungsorganisationen und den Vereinten Nationen vielfach als genozidal bzw. als Genozid qualifiziert.¹¹⁴ In der Praxis führt dies dazu, dass jegliche Verwendung der Wortfolge im Rahmen der Solidaritätsbekundung mit Palästinenser*innen ohne Berücksichtigung des weiteren Kontextes als hinreichender Anlass für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Identitätsfeststellungen sowie die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gewertet wird. Die hieraus resultierenden, nicht selten mit unmittelbarem Zwang verbundenen Festnahmen, die Vielzahl eingeleiteter Strafverfahren sowie bereits ergangene Verurteilungen entfalten Abschreckungs- und Einschüchterungseffekte und führen zu Selbstzensur. Diese faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen lassen sich durch spätere Freisprüche oder Aufhebungen von Urteilen wegen Verletzungen des Grund- und Menschenrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 10 EMRK nicht mehr rückgängig machen.¹¹⁵

111 vgl. Jule Meier, „From the River to the Sea“- Anwälte gegen Palästina-Repression in Berlin, nd 5.8.2025, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1193100.from-the-river-to-the-sea-anwaelte-gegen-palaestina-repression-in-berlin.html>; der Offene Brief ist hier zu lesen: https://www.nd-aktuell.de/downloads/Offener_Brief_an_Polizei_und_StA_Berlin_1_.pdf.

112 vgl. rbb, Unterschiedliche Urteile – Noch keine Rechtssicherheit bei Parole „From the River to the Sea“, 8.8.2025, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/08/parole-from-the-river-to-the-sea-rechtsprechung-verschiedlich.html>.

113 Vgl. IPC, Countries in Focus, Issue 134, GAZA STRIP: Famine confirmed in Gaza Governorate, projected to expand, 22.8.2025; die israelische Regierung versucht, solche Berichte durch Falschinformationen und mithilfe von PR-Kampagnen zu delegitimieren, vgl. tagesschau, Ernährungssituation in Gaza. Israel verbreitet Falschinformation über Hungersnot-Bericht, 9.9.2025, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/israel-falschmeldungen-hungersnot-100.html>.

114 vgl. dazu etwa Omar Bartov, Infinite License, in: The New York Review v. 24.4.2025; Franziska Kring, Max Kolter, Begeht Israel in Gaza einen Völkermord?, in: Ito v. 13.8.2025; International Association of Genocide Scholars, Resolution on the Situation in Gaza, 31.8.2025; Amnesty International, „You Feel Like You Are Subhuman“: Israel’s Genocide Against Palestinians in Gaza, 5.12.2024; Human Rights Watch, Extermination and Acts of Genocide, 19.12.2024; B’Tselem, Our Genocide - Report , 27.7.2025; UNHRC, Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide v. 16.9.2025; dagegen z.B.: Begin-Satat Center for Strategic Studies an der Bar-Ilan-Universität, Debunking the Genocide Allegations, 2.9.2025.

115 S. hierzu etwa auch den Brief des Kommissars für Menschenrechte des Europarates, Michael O’Flaherty, v. 6.6.2025, an Bundesinnenminister Dobrindt, in welchem er seine Besorgnis über die Situation der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Deutschland ausdrückt.

REZENSION

Theresa Tschenker, Politischer Streik – Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks, Duncker & Humblot, Berlin, 2023

Der Kontext

Streiks und vor allem ‚politischer Streik‘ gehören eher zu den ‚Unwörtern‘ in Deutschland. Es ist daher mutig, sich dieses Themas in einer Dissertation anzunehmen. Und um es vorweg zu sagen: Die Arbeit ist gelungen. Sie ist innovativ in Gedanken, gründlich in der Ausarbeitung, weitreichend im Ergebnis, gut in der Formulierung und inspirierend zum Umsetzen und Weiterdenken.

Die Behandlung des Themas ‚politischer Streik‘ ist (mehr als) notwendig, weil einerseits das deutsche System des Streikrechts von internationaler Seite unter Druck gerät, andererseits sich bisherige Beurteilungen vor neuen Entwicklungen unter Rechtfertigungsdruck sehen.

So wird das lange und immer wieder postulierte Verbot des politischen Streiks durch diese Dissertation grundsätzlich in Frage gestellt. Sie stößt in ein Feld vor, das bisher (zu) wenig beachtet worden ist. So ist der ‚politischer Streik‘ bisher vor allem in Bezug auf allgemein-politische Forderungen (Generalstreik bis hin zum Kapp-Putsch) diskutiert worden. Tschenker richtet ihren Blick jedoch auf ein Feld, in dem sich allgemein-politische mit konkret sozialen sowie auch beruflichen Zielen überschneiden. Als Ausgangspunkt geht es um Streiks für/gegen gesetzliche Regelungen, die die Rahmenbedingungen für die Arbeitsbedingungen in einem speziellen Sektor setzen, der überwiegend durch Beschäftigung von Frauen gekennzeichnet ist: die Alterspflege. Das ist spannend, weil es die Frage nach der Zulässigkeit des Streiks für gesetzliche Regelungen von einem neuen Ausgangspunkt her stellt. Dabei erörtert die Autorin ausführlich alle rechts-historisch relevanten und dogmatisch wichtigen Fragen.

Die Arbeit im Überblick

Die Autorin gliedert ihre Arbeit (nach dem einleitenden 1. Kapitel, S. 26 – 35) im zentralen 2. Kapitel in die folgenden drei Abschnitte:

1. Gesetzliche Gewährleistungen des Streikrechts (S. 36 – 118)

2. Unions- und völkerrechtliche Gewährleistungen des Streikrechts (S. 119 – 177)
3. Ursprung und Kontinuitäten von Tarifbezug des Arbeitskampfrechts und Verbot des ‚politischen‘ Streiks (S. 178 – 306).

Die Arbeit wird durch eine Zusammenfassung und Schlussbetrachtung abgeschlossen (S. 307 – 321).

Den Ausgangspunkt für die neuen Überlegungen zur Rechtmäßigkeit des politischen Streiks bilden die Arbeitsbedingungen im Bereich der Altenpflege, denn sie werden nicht nur durch Tarifverträge geregelt. Sie sind zu einem hohen (evtl. sogar immer noch zunehmendem) Maße durch gesetzliche Vorgaben determiniert. Dies gilt ganz besonders für die Finanzierungsbedingungen durch die öffentliche Hand bzw. die Sozialversicherungsträger. Ein Streik, der eine Änderung, also eine Verbesserung z.B. der finanziellen Rahmenbedingungen zum Ziel hat, ist herkömmlich ein unzulässiger ‚politischer Streik‘.

Dieses Schnittfeld ist für die Autorin besonders interessant. Sie gibt dem Ganzen aber noch eine sehr wichtige (und ebenfalls in Streikrechtsuntersuchungen bisher deutlich unterbelichtete) Dimension, indem sie in diesem Bereich die besondere Betroffenheit von weiblichen Pflegekräften thematisiert.

Vor diesem Hintergrund will und setzt sich die Arbeit auch deutlich vom üblichen Herangehen an das Problem des politischen Streiks ab, indem sie einen herausragenden Wert auf die rechtshistorische Entwicklung legt. Dies drängt sich deshalb auf, weil sich Streiks unabhängig von irgendeiner rechtlichen Regelung entwickelt haben.

Die Autorin legt – in ihren Worten (S. 34) – den Fokus der Untersuchung auf das Verhältnis von Streiks und Kollektivvereinbarungen und auf Streiks, die sich nicht nur an die Arbeitgeber*innen, sondern auch an den Staat richteten.

Zur Interpretation

Im ersten Abschnitt zeigt sie – auf Grundlage der rechtshistorischen Abhandlung und einer genetischen, teleologischen, semantischen und systematischen Auslegung von Art. 9 Abs. 3 GG – die Auslegungsspielräume des Grundgesetzes auf.

Zunächst ist für die Autorin erkenntnisleitend, dass eine genaue Untersuchung der Materialien zum Grundgesetz keinerlei Hinweise auf eine Einschränkung der Zulässigkeit durch das Erfordernis eines Tarifbezugs erbracht hat. Dies eröffnet legitimatorisch das Tor für die Auseinandersetzung mit den üblichen Interpretationsmethoden. Insoweit sollen zwei Aspekte herausgegriffen werden:

Für die „*objektiv-teleologische Auslegung*“ zu den Funktionen des Streiks (S. 80 ff.), entwickelt sie über die herkömmliche Interpretation von Art. 9 Abs. 3 GG hinausgehende Argumente, die die Herleitung des Streikrechts zusätzlich absichern: zunächst einmal als Ausgangspunkt den Ausgleich der „asymmetrischen Verhandlungspositionen“ (wobei es sich allerdings fragt, ob es nur um die Verhandlungspositionen oder allgemeiner um die „asymmetrische Machtbalance“ insgesamt gehen sollte) und den Beitrag zur Umverteilung (S. 83 ff.), hergeleitet aus dem Verbot der Diskriminierung wegen der „sozialen Herkunft“ (Art. 3 Abs. 3 GG), „Vergesellschaftung“ (Art. 15 GG), dem Gleichberechtigungsgebot und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) sowie - besonders wichtig für das Beispiel der Pflegebranche (S. 91f.) – dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG). Darüber hinaus untersucht sie noch den weitergehenden Zusammenhang zum verfassungsrechtlichen Prinzip der „Demokratischen Teilhabe“ (S. 95 ff.) und schließlich das Prinzip der „Selbstbestimmten Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ (S. 97 ff., wobei sehr gut das Selbstbestimmungsprinzip¹ herausgearbeitet wird).

Bei der *Wortlautinterpretation* (S. 101) wird das Begriffspaar Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen als Einheit (nicht als Alternativen) gesehen und insoweit der herrschenden Meinung gefolgt. Das könnte jedoch etwas hinterfragt werden. Gehen die „Wirtschaftsbedingungen“ von der Terminologie her nicht deutlich über die „Arbeitsbedingungen“ hinaus? Und ließe sich nicht gerade aus diesem (als selbständigen) Begriff eine deutliche Streikrechtserweiterung in Richtung auf alle „Wirtschaftsbedingungen“, die die abhängige Arbeit auch nur mittelbar beeinflussen, folgern? Eine Begründung, die auf das Bindeglied

der „-bedingungen“ als sprachliche Einheit verweist, dürfte vielleicht etwas zu kurz gegriffen sein (S. 102 f.). Und reichen „Wirtschaftsbedingungen“ nicht auch über „unternehmerische Entscheidungen“ (als angenommenes inhaltliches Bindeglied, S. 103) hinaus, indem sie ggf. gerade von den (allgemein-politischen) „Wirtschaftsbedingungen“ beeinflusst werden?

Zum europäischen und internationalen Recht

Im **zweiten Abschnitt**, sozusagen als zweites interpretatives Standbein, wendet sie sich den unions- und völkerrechtlichen Gewährleistungen des Streikrechts zu. Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Streiks (in seinen verschiedenen Facetten) ist dieses Element zwar vor allem in der Literatur der letzten Zeit immer stärker in den Vordergrund gerückt worden. Aber es hat dennoch noch nicht die allgemein-gültige Anerkennung gefunden, die eigentlich (besonders menschenrechtlich) erforderlich wäre.

Dabei legt sie zunächst den Schwerpunkt auf die unionsrechtlichen Gewährleistungen. Wegen des nur auf die Anwendung/Durchführung des Unionsrechts eingeschränkten Anwendungsbereichs der EU-Grundrechtecharta (EU-GRC, Art. 51 Abs. 1) kann die ausdrückliche Gewährleistung des Streikrechts in Art. 28 EU-GRC jedoch letztlich wenig bewirken.

Insoweit deutlich interessanter sind die arbeitsvölkerrechtlichen Ansätze.² Es ist sehr verdienstvoll, dass sich die Autorin allen relevanten Quellen des Arbeitsvölkerrechts zuwendet, d.h. neben den regional relevanten Menschenrechtsinstrumenten des Europarats (EMRK und ESC), global auch denen der ILO (Übereinkommen Nr. 87) und der UN (Sozial- und Zivil-Pakt).

Besonders relevant ist die Spruchpraxis der ILO-Überwachungsorgane. Sie lehnen zwar die Zulässigkeit des allgemein-politischen Streik („purely political strike“) als nicht vom Übereinkommen Nr. 87 abgedeckt ab; sie verstehen aber den Umfang des als zulässig angesehenen „Proteststreiks“ für wirtschaftliche und soziale Ziele doch recht weit.

1 Interessant ist hier der Umkehrschluss zum Verbot der Zwangsarbeit (S. 99) aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 GG, aber auch der internationalen Verpflichtungen (Fußnote 267; jedoch ohne den Verweis auf Art. 8 Abs. 3 UN-Zivilpakt - IPbpR - sowie Art. 6 Abs. 1 UN-Sozialpakt - IPwskR -).

2 S. dazu z.B. Lörcher, „Politischer Streik“ und „Proteststreik“ im Arbeitsvölkerrecht, in: Deinert/Klebe/Pieper/Schmidt/Winkel (Hrsg.): Arbeit, Recht, Politik und Geschichte, (Festschrift für Michael Kittner), Frankfurt am Main, 2021, 256 ff. S. auch Ewing, K./J. Hendy (2012): Days of Action. The Legality of Protest Strikes Against Government Cuts, in: International Union Rights, 18. Jg., H. 4, 28.

Als wesentliche Quelle verwendet sie im Wesentlichen den ‚Digest‘,³ der die Spruchpraxis des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA) zusammenfasst. Dabei wäre es jedoch für die Argumentation vielleicht zusätzlich hilfreich gewesen, sich damit noch vertiefter auseinanderzusetzen. Z.B. hat dieser Ausschuss vor nicht allzu langer Zeit eine bemerkenswerte Rechtfertigung von Forderungen nach bürgerlichen und politischen Freiheiten, die ggf. erstreikbar sein sollten, abgegeben.⁴

Was den UN-Sozialpakt angeht, ist durchaus zutreffend, dass sich der entsprechende Sachverständigenausschuss (Sozialpakt-Ausschuss) an der ILO-Spruchpraxis orientiert.

Insgesamt lassen sich also dem Arbeitsvölkerrecht wichtige zusätzliche Legitimationen für die Zulässigkeit des ‚politischen‘ Streiks, zumindest im Hinblick auf die (Gestaltung der) wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen entnehmen.

Zur Rechtshistorie

Der dritte Abschnitt „bildet das Kernstück der rechtshistorischen Untersuchung mit der Dar-

3 5. Aufl. (2006); seit der 6. Aufl (2018) ‚Compilation‘ genannt.

4 ‚[T]he Committee, noting that a system of democracy is fundamental for the free exercise of trade union rights, [see *Compilation*, para 69] considers that, in a situation in which they deem that they do not enjoy the fundamental liberties necessary to fulfil their mission, trade unions (and employers‘ organizations) would be justified in calling for the recognition and exercise of these liberties and that such peaceful claims should be considered as lying within the framework of legitimate trade union activities, including in cases when such organizations have recourse to strikes.‘ ILO, CFA, Belarus, 394th Report, Genf, März 2021, GB.341/INS/12/2, Rn. 44.

stellung der Genese des Arbeitskampfrechts in der jungen Bundesrepublik‘ (S. 34). Zentral ist dabei die Gutachtenschlacht (Nipperdey, Forsthoff und Abendroth) anlässlich des Zeitungsstreiks im Jahr 1952 mit ihrem Verständnis des Arbeitskampfrechts und den Kontinuitäten zur Weimarer Republik sowie zum Nationalsozialismus.

Interessant sind die Darstellungen der zehn Fälle, in denen die Frage der Rechtmäßigkeit vor dem Hintergrund der Ablehnung von politischen Streiks nach dem Zeitungsstreik von 1956, erörtert wurde (z.B. Streik gegen § 116 AFG und Streik gegen die (Folgen der) sog. Postreform II (1994). Dabei wäre es noch spannender gewesen, wenn sie diese Fälle jeweils mit dem Ergebnis ihrer Untersuchung konfrontiert hätte (d.h. nicht nur in dem Sinn, dass sie als politische Streiks zulässig sind, sondern ob es noch ‚Brücken-Argumente‘ gegeben hätte).

Gesamtbewertung

Zusammenfassend lässt sich die Arbeit als sehr gelungene, ja zwingende Argumentation für das Aufbrechen des Dogmas der Unzulässigkeit des politischen Streiks in Deutschland und damit der Neuausrichtung des Streikrechts auf ein Niveau bewerten, das auch internationalen Standards gerecht wird. Sie sei daher jedem*r Interessierten zur Lektüre und den Richter*innen der Arbeitsgerichtsbarkeit ganz besonders zur Berücksichtigung sehr empfohlen.

Klaus Lörcher

AUFRUF

Liebe Leserinnen und Leser der Kritischen Justiz,

vier Jahre sind vergangen seit dem erfolgreichen Volksentscheid zur Vergesellschaftung der Wohnbestände großer profitorientierter Wohnungsunternehmen in Berlin. Eine Expertenkommission hat die juristische Machbarkeit anschließend bestätigt. Die Untätigkeit von Senat und Abgeordnetenhaus bewog unsere Initiative, Deutsche Wohnen und Co. enteignen, dazu, den Gesetzgebungsprozess selbst in die Hand zu nehmen. Am 26.09.2026 stellten wir nach zwei Jahren intensiver Arbeit schließlich unseren eigenen Entwurf eines ersten Vergesellschaftungsgesetzes vor.

Nun möchten wir fachliche Rückmeldungen zu unserem Entwurf einholen. Daher laden wir Sie herzlich ein, Stellungnahmen zu unserem Gesetzesentwurf abzugeben. Dieser ist samt vorläufiger Begründung auf der Website der Initiative zu finden (<https://dwenteignen.de/unser-gesetz>).

Die Form Ihres Beitrags kann sich an üblichen Stellungnahmen orientieren, wie sie zur Beratung von Gesetzesentwürfen in Lesungsverfahren im Bundestag ebenfalls formuliert werden. Gegenstand kann das Gesetz insgesamt, einzelne Paragraphen oder Abschnitte sein. Für sämtliche Hinweise wären wir Ihnen sehr verbunden.

Bestenfalls geht Ihre Rückmeldung bis zum 15. Januar 2026 per E-Mail (gesetz@dwenteignen.de) bei uns ein, um noch problemlos bei der Weiterarbeit an unserem Gesetz berücksichtigt werden zu können.

Deutsche Wohnen & Co. Enteignen

Autorinnen und Autoren

<i>Clemens Arzt</i>	geb. 1958, Prof. Dr. (im Ruhestand), Gründungsdirektor FÖPS Berlin Kontakt: clemens.arzt@hwr-berlin.de
<i>Cengiz Barskanmaz</i>	Prof., Dr., Recht der Sozialen Arbeit, Hochschule Fulda Kontakt: cengiz.barskanmaz@sw.hs-fulda.de
<i>Robert Brockhaus</i>	geb. 1988, Dr. iur., Rechtsanwalt, Berlin Kontakt: brockhaus@km8.legal
<i>Ammar Bustami</i>	geb. 1991, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg Kontakt: bustami@rae-guenther.de
<i>Isabel Feichtner</i>	Dr. jur., Professorin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg Kontakt: isabel.feichtner@uni-wuerzburg.de
<i>Alina Funk</i>	geb. 1992, Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg Kontakt: alina.funk@uni-hamburg.de
<i>Jessica Grimm</i>	geb. 1987, Rechtsanwältin, Berlin Kontakt: khuderyasmin@gmail.com
<i>Eva Kocher</i>	geb. 1965, Prof. Dr., Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Kontakt: Kocher@europa-uni.de
<i>Yasmin Khuder</i>	geb. 1992, Ass.Jur., Volljuristin, Berlin, Amnesty International Deutschland Kontakt: khuderyasmin@gmail.com
<i>Georg L.</i>	geb. 1991; Georg L., MA; Freie Universität Berlin
<i>Bruno Leipold</i>	geb. 1990, Assistant Professor, London School of Economics and Political Science Kontakt: b.leipold@lse.ac.uk
<i>Klaus Lörcher</i>	geb. 1948, ehemaliger Justitiar des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) und ehemaliger Referent am Gericht für den Öffentlichen Dienst der Europäischen Union Kontakt: k.loercher@t-online.de
<i>Khaled El Mahmoud</i>	geb. 1997, Dipl.-Jur., Rechtsreferendar, Kammergericht Berlin Kontakt: khaledelmahmoud@gmail.com

<i>Dirk Moses</i>	geb. 1967, PhD, Spitzer Professor of International Relations, The City College of New York Kontakt: dirkmoses@ccny.cuny.edu
<i>Romuald Valentin Nkouda Sopgui</i>	geb. 1981, Dr. PhD., Dozent, Fachbereich Deutsch, Institut für Fremdsprachen, Pädagogische Hochschule, Universität Maroua, Kamerun Kontakt: nkoudavalentin@gmail.com
<i>Yaşar Ohle</i>	geb. 1992, LL.M (Soas), Rechtsanwalt, Berlin Kontakt: ohle@akm-berlin.de
<i>Moritz Rhades</i>	geb. 1996, Rechtsreferendar am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Kontakt: mrhades@wsi.uni-kiel.de
<i>Yolanda Scheytt</i>	geb. 1996, Rechtsanwältin, Berlin Kontakt: kanzlei-as@posteo.com
<i>Manfred H. Wiegandt</i>	geb. 1956, Dr. iur., J.D. (Boston University), M.A.L.D. (Fletcher School/Tufts University), Rechtsanwalt, Wareham, Mass., USA Kontakt: mawiegandt@aol.com

Kritische Justiz

Geschäftsleitung (ViSdP)

PD Dr. Tanja Hitzel-Cassagnes, Leibniz Universität Hannover
Email: kj-redaktion@ipw.uni-hannover.de

Rezensionen

Prof. Dr. Felix Hanschmann
Bucerius Law School
Jungiusstr. 6
20355 Hamburg
Email: felix.hanschmann@law-school.de

Redaktion

Dr. Samira Akbarian, Goethe-Universität Frankfurt am Main
Prof. Dr. Cengiz Barskanmaz, LL.M., Hochschule Fulda
Prof. Dr. Boris Burghardt, Philipps-Universität Marburg
Dr. Klaas Hendrik Eller, Universität Amsterdam
Prof. Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge), Universität Hamburg
Prof. Dr. Isabel Feichtner, LL.M., Universität Würzburg
Prof. Dr. Felix Hanschmann, Bucerius Law School Hamburg
PD Dr. Tanja Hitzel-Cassagnes, Universität Hannover
Dr. Johan Horst, LL.M. (Georgetown), Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Eva Kocher, Universität Frankfurt (Oder)
Prof. Dr. Nora Markard, WWU Münster
Dr. Kolja Möller, TU Dresden
Prof. Dr. Cara Röhner, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
Dr. Dana Schmalz, LL.M., Max-Planck-Institut aöRV Heidelberg
Thilo Scholle, Ass. iur., Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Dr. Inga Schuchmann, Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Tim Wihl, Universität Erfurt

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Susanne Baer, Humboldt Universität Berlin,
Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
Prof. Dr. Uwe Berlin, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Hans-Ernst Böttcher, Präsident des Landgerichts i.R., Lübeck
Prof. Dr. Sonja Buckel, Universität Kassel
Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Universität Bremen
Prof. Dr. Günther Frankenberger, Universität Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Groß, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Klaus Günther, Universität Frankfurt am Main
Prof. Dr. Roland Hefendehl, Universität Freiburg
Prof. Dr. Armin Höland, Universität Halle-Wittenberg
Prof. Dr. David Kennedy, Harvard Law School, Cambridge, Mass., USA
Prof. Dr. Martti Koskenniemi, University of Helsinki, Finnland
Prof. Dr. Anne Lenze, Hochschule Darmstadt
Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Universität Hamburg
Prof. Dr. Joachim Perels, Universität Hannover
Prof. Dr. Sibylle Raasch, Universität Hamburg
Prof. Dr. Dagmar Schiek, Universität Leeds, England
Prof. Dr. Christoph U. Schminck-Gustavus, Universität Bremen
Prof. Ulrich Stascheit, Fachhochschule Frankfurt am Main
Prof. Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia), Universität Münster
Prof. Dr. Dieter Sterzel, Universität Oldenburg
Prof. Dr. Hans Vorländer, TU Dresden
Prof. Dr. Maria Wersig, Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen
Prof. Dr. Peer Zumbansen, York University, Toronto, Kanada